



# Invesco Funds Series Invesco Funds Series 1-5 Invesco Funds Series 6 Gesamtprospekt

12. Dezember 2017

Die Verwaltungsgesellschaft der Fonds, Invesco Global Asset Management DAC, übernimmt die volle Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Dokument einschließlich von Anhang A enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsgesellschaft (die alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen und alle angemessenen Erkundigungen eingeholt hat, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung zutreffend. Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt nach Einholung aller angemessenen Erkundigungen, dass nach ihrem besten Wissen und Gewissen keine weiteren Tatsachen vorliegen, durch deren Auslassung eine der Angaben irreführend wäre.

**WICHTIGER HINWEIS - Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, sollten Sie Ihren Wertpapiermakler oder sonstigen Finanzberater konsultieren.**



**Invesco Funds Series**  
**Invesco Funds Series 1**  
**Invesco Funds Series 2**  
**Invesco Funds Series 3**  
**Invesco Funds Series 4**  
**Invesco Funds Series 5**  
**Invesco Funds Series 6**

**Offene Umbrellafonds in der Rechtsform eines Unit Trust errichtet nach irischem Recht.**

**Aktienfonds:**

**Weltweit:**

Invesco Global Small Cap Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 4)  
Invesco Emerging Markets Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 5)  
Invesco Global Select Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)

**Europa:**

Invesco Continental European Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)  
Invesco Continental European Small Cap Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 4)

**Japan:**

Invesco Japanese Equity Core Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)  
Invesco Japanese Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 1)

**Asien:**

Invesco Asian Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)  
Invesco ASEAN Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 1)  
Invesco Pacific Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 1)  
Invesco Korean Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 5)  
Invesco PRC Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 5)

**Großbritannien:**

Invesco UK Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)

**Themenfonds:**

Invesco Global Real Estate Securities Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)  
Invesco Global Health Care Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 3)  
Invesco Global Technology Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 3)

**Rentenfonds:**

Invesco Bond Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 2)  
Invesco Emerging Markets Bond Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 2)  
Invesco Global High Income Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 2)  
Invesco Sterling Bond Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 6)  
Invesco Gilt Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 2)

<b>1</b>	<b>Wichtige Informationen</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Definitionen</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Anschriftenverzeichnis</b>	<b>12</b>
3.1	Allgemeine Informationen	12
3.2	Wichtige Kontaktdaten für die einzelnen Länder	12
<b>4</b>	<b>Die Series und ihre Fonds und Anteile</b>	<b>14</b>
<b>4.1</b>	<b>Anteilsarten</b>	<b>15</b>
4.1.1	Abgesicherte Anteilsklassen	19
<b>4.2</b>	<b>Gebühren für Anleger</b>	<b>19</b>
4.2.1	Ausgabeaufschlag	19
4.2.2	Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC)	19
4.2.3	Rücknahmegebühr	19
4.2.4	Umtauschgebühr	19
4.2.5	Swing Pricing	20
<b>4.3</b>	<b>Ausschüttungspolitik</b>	<b>20</b>
4.3.1	Thesaurierende Anteile	20
4.3.2	Ausschüttende Anteile	20
4.3.2.1	Anteile mit fester Ausschüttung	20
4.3.2.2	Bruttoertragsanteile	21
4.3.2.3	Monatliche Ausschüttung- 1 Anteile	22
4.3.2.4	Besondere Ausschüttungsmerkmale von „J“-Anteilen	22
4.3.3	Nicht beanspruchte Ausschüttungen	23
4.3.4	Wiederanlage der Ausschüttungen	23
4.3.5	Ausschüttungstermine	23
<b>4.4</b>	<b>Auflegung von Anteilsklassen</b>	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>Handelsinformationen</b>	<b>24</b>
<b>5.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>24</b>
<b>5.2</b>	<b>Zeichnungen</b>	<b>24</b>
5.2.1	Antragsformular	24
5.2.2	Anträge auf Zeichnung von Anteilen	24
5.2.3	Zahlung für Zeichnungen	25
5.2.4	Beschränkungen des Eigentums an Anteilen	25
<b>5.3</b>	<b>Umtausche</b>	<b>25</b>
<b>5.4</b>	<b>Rücknahmen</b>	<b>26</b>
5.4.1	Anträge auf Rücknahme von Anteilen	26
5.4.2	Mögliche Beschränkungen von Rücknahmen	26
5.4.3	Zwangsrücknahmen	27
5.4.4	Zahlung für Rücknahmen	27
<b>5.5</b>	<b>Sonstige wichtige Handelsinformationen</b>	<b>27</b>
5.5.1	Potenziell nachteilige Anlagepraktiken	27
5.5.2	Mehrwährungshandel	28
5.5.3	Wechselkurse	28
5.5.4	Lieferung an Clearstream/Euroclear	28
5.5.5	Ausführungsanzeigen	28
5.5.6	Schließung eines Fonds oder einer Anteilsklasse für weitere Zuflüsse	28
5.5.7	Depotauszüge	28
5.5.8	Gemeinsame Anteilinhaber	29
5.5.9	Übertragungen	29

5.5.10	Personenbezogene Daten	29
5.5.11	Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	30
5.5.12	Betrieb der IM-Geldkonten und Umbrella-Geldkonten sowie damit verbundene Risiken	30
5.5.13	Erklärung des Wohnsitzes außerhalb der Republik Irland	31
<b>6</b>	<b>Berechnung des Nettoinventarwerts</b>	<b>32</b>
6.1	Berechnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	32
6.2	Handelspreis	34
6.3	Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des NIW	34
6.4	Veröffentlichung von Preisen	35
<b>7</b>	<b>Anlagebeschränkungen</b>	<b>36</b>
7.1	Allgemeine Beschränkungen	36
7.2	Beschränkungen für derivative Finanzinstrumente	40
7.3	Effiziente Portfoliomanagementtechniken: Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte	40
7.4	Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und effiziente Portfoliomanagementtechniken	41
7.5	Zusätzliche Beschränkungen	43
7.6	Kreditaufnahme	44
7.7	Risikomanagementverfahren	44
7.8	Schutz gegen Wechselkursrisiken	45
<b>8</b>	<b>Risikohinweise</b>	<b>47</b>
8.1	Mit der Anlage der Fonds verbundene Risiken	47
8.2	Mit bestimmten Anteilklassen verbundene Risiken	64
<b>9</b>	<b>Die Series, ihre Geschäftsführung und Verwaltung</b>	<b>67</b>
9.1	Die Series	67
9.2	Geschäftsführung und Verwaltung der Series	67
9.2.1	Die Verwaltungsratsmitglieder	67
9.2.2.	Die Verwaltungsgesellschaft	68
9.2.3	Trennung von Vermögenswerten	68
9.2.4	Interessenkonflikte	68
9.2.5	Auflösung und Verschmelzung	69
9.2.6	Dienstleistungsunternehmen	69
9.2.7	Geschäfte mit nahestehenden Personen	71
9.2.8	Soft Commissions	71
9.3	Gebühren und Aufwendungen der Series	71
9.3.1	Verwaltungsgebühr	72
9.3.2	Dienstleistungergebühr	72
9.3.3	Vergütung des Treuhänders	72
9.3.4	Vergütungsrichtlinien	72
9.3.5	Sonstige Aufwendungen	72
<b>10</b>	<b>Berichte und Informationen</b>	<b>74</b>
10.1	Informationen über die Invesco-Gruppe und ihre Internetseiten	74
10.2	Erhalt von rechtlichen Unterlagen	74
10.2.1	Treuhandurkunden	74
10.2.2	Verkaufsprospekt	74

# Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung

10.2.3	Wesentliche Anlegerinformationen („KIID“)	74
10.2.4	Berichte	74
10.2.5	Länderspezifische Ergänzungen	74
<b>10.3</b>	<b>Sonstige Unterlagen zur Einsicht</b>	<b>74</b>
<b>10.4</b>	<b>Änderung der Treuhandurkunde</b>	<b>74</b>
<b>10.5</b>	<b>Mitteilungen an Anteilinhaber</b>	<b>75</b>
<b>10.6</b>	<b>Versammlungen von Anteilhabern</b>	<b>75</b>
<b>11</b>	<b>Besteuerung</b>	<b>76</b>
<b>11.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>76</b>
<b>11.2</b>	<b>Besteuerung in Irland</b>	<b>76</b>
11.2.1	Irische Steuern mit Auswirkung auf die Series	76
11.2.2	Irische Steuern mit Auswirkung auf die Anteilinhaber	77
11.2.3	Steuerliche Definitionen	78
<b>11.3</b>	<b>Besteuerung in anderen Ländern</b>	<b>79</b>
11.3.1	Finanztransaktionssteuer	79
<b>11.4</b>	<b>Automatische Meldungen und Austausch von Kontoinformationen</b>	<b>80</b>
11.4.1	FATCA	80
11.4.2	Der Common Reporting Standard (CRS) und die Richtlinie zur administrativen Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (DAC-Richtlinie)	80
<b>Anhang 1</b>		<b>82</b>
<b>Anhang 2</b>		<b>83</b>
<b>12</b>	<b>Wichtige Informationen für Anleger in Deutschland</b>	<b>90</b>
<b>13</b>	<b>Wichtige Informationen für Anleger in Österreich</b>	<b>93</b>
	Verkaufsprospekt - Anhang A	<b>96</b>

# 1 Wichtige Informationen

Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Fonds. Jede Series ist durch die Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften (wie in diesem Verkaufsprospekt definiert) zugelassen. Die Zulassung nach den OGAW-Vorschriften stellt keine Billigung oder Garantie der Series durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist auch für den Inhalt des Verkaufsprospekts nicht verantwortlich. **Die Zulassung der Series durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Wertentwicklung der Series dar, und die Zentralbank haftet nicht für die positive oder negative Wertentwicklung der Series.**

Die jeweils letzten Berichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und werden Anteilhabern auf Anfrage zugesandt.

**Für jede aufgelegte Anteilklasse der Fonds in jeder Series sind wesentliche Anlegerinformationen („KIID“) erhältlich. Neben der Zusammenfassung wichtiger Informationen aus diesem Verkaufsprospekt enthalten die KIID Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit der einzelnen Anteilklassen der Fonds. Bei den KIID handelt es sich um ein vorvertragliches Dokument, das Informationen über das Risikoprofil des betreffenden Fonds, einschließlich relevanter Hinweise und Warnungen bezüglich der Risiken einer Anlage in den jeweiligen Fonds, enthält. Sie umfassen einen synthetischen Risiko-Ertrags-Indikator in Form einer numerischen Skala, in der den Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage eine Stufe von eins bis sieben zugeordnet wird. Beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie ein Anleger sind, der direkt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in einen Fonds investiert, im Einklang mit der OGAW-Richtlinie die aktuellste Version des jeweiligen Dokuments mit wesentlichen Anlegerinformationen erhalten haben müssen, bevor Sie Ihre Zeichnung oder eine Umschichtung von Anteilen vornehmen können; ansonsten kann die jeweilige Transaktion verzögert oder abgelehnt werden. Die englischen Versionen der wesentlichen Anlegerinformationen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.invesco.com](http://www.invesco.com)) und Übersetzungen der wesentlichen Anlegerinformationen werden gegebenenfalls auf den lokalen Internetseiten von Invesco verfügbar sein, auf die über [www.invesco.com](http://www.invesco.com) zugegriffen werden kann. Die wesentlichen Anlegerinformationen können auch vom Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.**

In diesem Verkaufsprospekt gemachte Aussagen beruhen, sofern nicht anders angegeben, auf dem Recht und der Praxis, die derzeit in Irland in Kraft sind, und unterliegen Änderungen dieses Rechts und dieser Praxis. Die Übergabe dieses Verkaufsprospekts (gleichgültig, ob zusammen mit Berichten oder ohne diese) oder die Ausgabe von Anteilen erlaubt unter keinen Umständen den Schluss, dass sich die Angelegenheiten der Fonds seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere Angaben oder Zusicherungen zu machen, als in diesem Verkaufsprospekt und den Berichten enthalten sind, und wenn solche Angaben oder Zusicherungen gemacht werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass sie von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt sind.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen sind in bestimmten Jurisdiktionen möglicherweise beschränkt. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, werden von der Verwaltungsgesellschaft aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und

keine Aufforderung durch irgendjemanden in einer Jurisdiktion, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht gestattet ist, oder gegenüber irgendjemandem dar, dem gegenüber es rechtswidrig ist, solch ein Angebot oder solch eine Aufforderung zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte und insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilhaber nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber einer Series oder einem Fonds ausüben können, wenn sie selbst im eigenen Namen im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen sind. Wenn ein Anleger seine Anlage über einen Vermittler vornimmt, der in seinem Namen und auf Rechnung des Anlegers in einen Fonds investiert, ist es für den Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Anteilhaberrechte auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich zu ihren Rechten beraten zu lassen.

Die Anlagetätigkeit jeder Series wird überwacht und das Geschäftsziel aller Fonds ist auf die Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt, wobei keiner der Fonds eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes durchführt.

## Wichtige Informationen für US-Personen

Keiner der Anteile ist gemäß dem US-Wertpapiergesetz (United States Securities Act) von 1933 in der derzeit gültigen Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert oder wird gemäß diesem Gesetz registriert werden bzw. ist oder wird gemäß anwendbaren einzelstaatlichen Gesetzen registriert oder qualifiziert, und die Anteile dürfen nicht (außer im Rahmen eines Geschäfts, das von der Registrierung nach dem Gesetz von 1933 und diesen anwendbaren einzelstaatlichen Gesetzen befreit ist) direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, einem ihrer Territorien oder einer ihrer Besitzungen (die „Vereinigten Staaten“) oder einer US-Person (wie in diesem Verkaufsprospekt definiert) angeboten oder verkauft werden. Jeder der Fonds kann nach eigenem Ermessen Anteile an eine US-Person auf begrenzter Basis und vorbehaltlich der Bedingung verkaufen, dass diese Käufer dem Fonds bestimmte Zusicherungen abgeben, die den Zweck haben, die dem Fonds vom US-amerikanischen Recht auferlegten Vorschriften zu erfüllen, welche die Anzahl ihrer Anteilhaber, die US-Personen sind, begrenzen und sicherstellen, dass der Fonds kein öffentliches Angebot seiner Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika durchführt. Ferner sind die Fonds nicht gemäß dem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika über Investmentgesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act) in der derzeit gültigen Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert und werden nicht gemäß diesem Gesetz registriert, und Anlegern kommen die Vorteile des Gesetzes von 1940 nicht zugute. Gemäß Auslegungen des Gesetzes von 1940 durch die Mitarbeiter der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten in Bezug auf ausländische Rechtspersonen, die das Investmentgeschäft betreiben, kann ein Fonds dem Gesetz von 1940 unterworfen werden, wenn er mehr als 100 wirtschaftliche Eigentümer seiner Anteile hat, die US-Personen sind.

Es wird jedoch erwogen, dass die Verwaltungsgesellschaft Anträge auf Zeichnung von Anteilen der Fonds von einer begrenzten Anzahl anerkannter Anleger (wie im Gesetz von 1933 definiert) in den Vereinigten Staaten annehmen kann, sofern die Verwaltungsgesellschaft einen sie zufriedenstellenden Nachweis erhält, dass der Verkauf von Anteilen an einen solchen Anleger von der Registrierung im Rahmen der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten, unter anderem auch im Rahmen des Gesetzes von 1933, befreit ist

# 1 Wichtige Informationen

## Fortsetzung

und dass auf jeden Fall in Folge eines solchen Verkaufs für die Fonds und die Anteilinhaber keine nachteiligen steuerlichen Folgen eintreten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird wissentlich keine Anteile einem Anleger anbieten oder verkaufen, gegenüber dem dieses Angebot oder dieser Verkauf gesetzeswidrig wäre oder dazu führen könnte, dass der Fonds steuerpflichtig wird oder andere finanzielle Nachteile erleidet oder sich nach dem Gesetz von 1940 registrieren lassen muss, was für den Fonds sonst nicht eintreten würde.

Anteile dürfen von keiner Person gehalten werden, die dadurch gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde, einschließlich unter anderem Devisenbestimmungen, verstoßen würde. Jeder Anleger muss der Verwaltungsgesellschaft zusichern und gewährleisten, dass er - unter anderem - Anteile erwerben kann, ohne anwendbare Gesetze zu verletzen. In der Treuhandurkunde wird dem Fonds die Befugnis vorbehalten, Anteile, die direkt oder als wirtschaftliches Eigentum unter Zuwiderhandlung gegen diese Verbote gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger (sowie Vermittler, die für potenzielle Anleger handeln) sollten außerdem Abschnitt 5.1.4 (Beschränkungen des Eigentums an Anteilen) zu weiteren Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Definition einer US-Person und von unberechtigten Personen konsultieren.

### Wichtige Informationen für in Australien ansässige Personen

Die Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts an eine Person stellt weder ein Angebot einer Beteiligung an diese Person noch eine Aufforderung zur Beantragung einer Beteiligung dar. Solche Angebote oder Aufforderungen werden nur an Personen in Australien gerichtet, die:

- erfahrene oder professionelle Anleger im Sinne von Section 708 des Corporations Act of Australia sind; und
- Großhandelskunden im Sinne von Section 761G des Corporations Act of Australia sind.

Dieses Dokument ist nicht zur direkten oder indirekten Verteilung oder Weitergabe an eine andere Klasse von Personen in Australien bestimmt.

Dieses Dokument stellt weder eine Offenlegungserklärung gemäß Kapitel 6D des Corporations Act noch eine Produktoffenlegungserklärung gemäß Teil 7.9 des Corporations Act dar. Es braucht nicht alle Informationen zu enthalten, die für eine Offenlegungserklärung oder eine Produktoffenlegungserklärung erforderlich wären, und enthält diese auch nicht. Es wurde nicht bei der Australian Securities and Investments Commission eingereicht.

### Wichtige Informationen für in Neuseeland ansässige Personen

Die Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts an eine Person stellt kein Angebot für Finanzprodukte zur Ausgabe oder zum Verkauf in Neuseeland bzw. an eine Person in Neuseeland im Sinne des New Zealand Markets Conduct Act 2013 (NZ Act) dar. Dementsprechend ist weder eine Produktoffenlegungserklärung (PDS) noch sonstige Registereintragungsinformationen in Bezug auf das Angebot verfügbar (zur Klarstellung: dieses Dokument stellt weder eine eingetragene PDS noch eine Art von Eintragungsinformation im Sinne des NZ Act dar).

Keine Person darf:

- einer Person in Neuseeland Anteile anbieten, verkaufen oder ausliefern oder einer solchen Person Dokumente, die sich auf die Anteile beziehen (einschließlich dieses Dokuments), zukommen lassen; oder
- von Neuseeland aus einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen.

Das Vorstehende hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, bestimmten Personen oder Arten von Personen in Neuseeland gelegentlich im eigenen freien Ermessen Anteile anzubieten.

### Wichtige Informationen für in Kanada ansässige Personen

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteile der Fonds wurden und werden nicht für einen Vertrieb in Kanada registriert und dürfen in Kanada weder direkt noch indirekt für Rechnung oder zu Gunsten einer in Kanada ansässigen Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht im Rahmen einer Ausnahmeregelung der Zulassungsvorschriften Kanadas und/oder seiner Provinzen oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Vorschriften nicht unterliegt, und sofern die in Kanada ansässige Person in der Lage ist, zu belegen und nachzuweisen, dass sie den betreffenden Fonds kaufen darf und ein „anerkannter Anleger“ ist.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger (sowie Vermittler, die für potenzielle Anleger handeln) sollten außerdem Abschnitt 5.2.4 (Beschränkungen des Eigentums an Anteilen) zu weiteren Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Definition ‚unberechtigter Personen‘ und Abschnitt 5.4.3 (Zwangsrücknahmen) zu weiteren Einzelheiten zu Zwangsrücknahmen konsultieren.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Wenn dieser Verkaufsprospekt in eine andere Sprache übersetzt wird, muss sich die Übersetzung so weit wie möglich nach dem englischen Wortlaut richten, und eventuelle Abweichungen sind nur zulässig, um den Anforderungen der Aufsichtsbehörden anderer Jurisdiktionen zu entsprechen. Im Falle einer Unvereinbarkeit oder Unklarheit bezüglich der Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks in einer Übersetzung gilt der englische Wortlaut, soweit dies durch die einschlägigen Gesetze oder Vorschriften gestattet ist, und alle Streitigkeiten bezüglich des Wortlauts unterliegen dem Recht Irlands und sind danach auszulegen.

Die Anlageziele und -politik jedes Fonds sind in Anhang A angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Änderungen am Anlageziel oder wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Fonds vornehmen, sofern die Anteilinhaber nicht im Voraus und auf Basis einer einfachen Mehrheit der bei einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen bzw. durch vorherige schriftliche Genehmigung sämtlicher Anteilinhaber des Fonds (wie in der Treuhandurkunde vorgegeben) oder mit einer anderen jeweils gemäß der Treuhandurkunde erforderlichen sonstigen Mehrheit der/den betreffenden Änderung(en) zugestimmt haben. Die Verwaltungsgesellschaft hat alle betroffenen Anteilinhabern mit einer angemessenen Frist über (eine) derartige Änderung(en) zu informieren. Die jeweilige Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Rücknahmepreis für Anteile der Fonds bedeutet, dass eine Anlage in den Fonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden sollte. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Ziele der Fonds erreicht werden.

# 1 Wichtige Informationen

## Fortsetzung

**Die Anlagen der Fonds unterliegen normalen Marktschwankungen und den mit allen Anlagen verbundenen Risiken, und es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Die von der Verwaltungsgesellschaft verfolgte Politik besteht darin, ein diversifiziertes Anlageportfolio aufrechtzuerhalten, um das Risiko zu minimieren.**

**Die Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung dieses Fonds lauten. Der Wert dieser Anlagen kann (falls er in die Basiswährung dieses Fonds umgerechnet wird) aufgrund von Wechselkursänderungen schwanken. Der Preis der Anteile der Fonds kann sowohl steigen als auch fallen.**

**Anteilinhaber von Fonds, die Anteile mit fester Ausschüttung, Bruttoertragsanteile oder Monatliche Ausschüttung- 1 Anteile anbieten, sollten beachten, dass die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren unter bestimmten Umständen zusammen mit diversen in Abschnitt 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) unter der Überschrift 9.3.4 (Sonstige Aufwendungen) dargelegten Aufwendungen dem Kapital der betreffenden Klasse belastet werden können. Dies hat eine Minderung des Kapitalwerts Ihrer Anlage zur Folge.**

**Anteilinhaber von Fonds, die Anteile der Klasse „J“ anbieten, sollten Abschnitt 4.3.2.4 beachten und berücksichtigen, dass die Belastung des Kapitals mit der Zahlung von Ausschüttungen zu einer Kapitalaufzehrung führt und den zukünftigen Kapitalzuwachs dieser Anteilklassen einschränkt.**

**Bitte beachten Sie Abschnitt 8 (Risikohinweise).**

**Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich über (a) die eventuellen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, die sie nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthalts oder Wohnsitzes betreffen könnten und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein könnten.**

Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls beschließen, die Anteile eines Fonds oder einer Klasse an der Irish Stock Exchange notieren zu lassen.

Falls die Anteile eines Fonds oder einer Klasse an der Irish Stock Exchange notiert sind, wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert, und Informationen über eine solche Notierung werden in Anhang A dieses Verkaufsprospekts veröffentlicht.

Invesco Global Asset Management DAC wurde zur Verwaltungsgesellschaft und weltweiten Vertriebsgesellschaft sowie zum Verwalter der Fonds bestellt. Daher verweisen in diesem Verkaufsprospekt alle Bezugnahmen auf die weltweite Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und den Verwalter auf dieselbe Gesellschaft. Invesco Global Asset Management DAC wird im Zusammenhang mit dem Management der Fonds als Verwaltungsgesellschaft, im Zusammenhang mit dem weltweiten Vertrieb der Fonds als die weltweite Vertriebsgesellschaft und im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fonds als Verwalter bezeichnet.

Invesco Global Asset Management DAC hat International Financial Data Services (Ireland) Limited als ihre Beauftragte zur Register- und Transferstelle der Fonds bestellt und daher verweisen Bezugnahmen auf die Register- und Transferstelle im gesamten Verkaufsprospekt auf dieses Unternehmen. Die

Führung des Anteilinhaberregisters der Fonds wird in diesem Zusammenhang von der International Financial Data Services (Ireland) Limited übernommen.

Invesco Global Asset Management DAC hat bestimmte Aufgaben in Verbindung mit der Verwaltung der Fonds, einschließlich der Berechnung der Nettoinventarwerte, an BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company als Unterverwaltungsstelle übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen die ihr übertragenen Befugnisse in Bezug auf die Fonds ausüben, indem sie ihren Bevollmächtigten bzw. Vertretern Anweisungen erteilt.

Soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, haben sämtliche in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Fachbegriffe die Bedeutung, die ihnen in Abschnitt 2 (Definitionen) zugewiesen wird.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Fonds für den öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Jurisdiktionen zugelassen sein können. Bitte konsultieren Sie die lokalen Internetseiten von Invesco und/oder setzen Sie sich mit der lokalen Niederlassung von Invesco in Verbindung, um zu klären, welche Fonds für den öffentlichen Vertrieb in einer bestimmten Jurisdiktion zugelassen sind.

Bestimmte wichtige Informationen über einzelne Länder sind in den jeweiligen länderspezifischen Ergänzungen enthalten, die entsprechend den Erfordernissen der betreffenden lokalen Gesetze zusammen mit diesem Verkaufsprospekt ausgegeben werden.

## 2 Definitionen

### „Gesetz von 1933“

Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 in der jeweiligen Fassung (United States Securities Act of 1933).

### „Gesetz von 1940“

Gesetz der Vereinigten Staaten über Investmentgesellschaften von 1940 in der jeweiligen Fassung (United States Investment Company Act of 1940).

### „Verwalter“

Invesco Global Asset Management DAC oder diejenige andere Gesellschaft, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank jeweils zum Verwalter der Series bestellt wird.

### „ABS“

Bezieht sich auf forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities), die den Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, die in erster Linie vom Cashflow aus einem bestimmten Pool aus finanziellen Vermögenswerten abhängen. Zur Klarstellung: Collateralised Mortgage Obligations (CMO), Collateralised Loan Obligations (CLO) und Collateralised Debt Obligations (CDO) gelten als ABS. Zu den Basiswerten können unter anderem auch ABS aus dem Fertighaussektor, Kfz-Darlehen, Kreditkartenkredite und Studentendarlehen zählen.

### „Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“

Der Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act von 2010 und der Criminal Justice (Terrorist Offences) Act von 2005 sowie alle Umsetzungsmaßnahmen und -bestimmungen gemäß diesen Gesetzen (in gegebenenfalls geänderten oder ergänzten Fassung) und/oder irgendwelche sonstigen eventuell maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

### „Antragsformular“

Das Antragsformular, das von der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle verlangt wird. Siehe Abschnitt 5.1.1 (Antragsformular).

### „AUD“

Der australische Dollar, die offizielle Währung Australiens.

### „Abschlussprüfer“

PricewaterhouseCoopers oder diejenige andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die gegebenenfalls zum Abschlussprüfer für die Series bestellt wird.

### „Geschäftstag(e)“

Ein Bankgeschäftstag in Irland, soweit dieser Bankgeschäftstag in Irland nicht ein Tag ist, an dem die weltweite Vertriebsgesellschaft und die Register- und Transferstelle auf Grund des Eintritts von Ersatzfeiertagen nach dem 25./26. Dezember und/oder 1. Januar in jedem Jahr nicht für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Karfreitag und der 24. Dezember jedes Jahres oder sonstige vom Verwaltungsrat festgelegte und den Anteilhabern mitgeteilte Daten keine Geschäftstage sind, sofern der Verwaltungsrat nicht anderweitig entscheidet.

### „CAD“

Der kanadische Dollar, die offizielle Währung Kanadas.

### „Bedingt aufgeschobener Ausgabeaufschlag (CDSC)“

Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge).

### „Zentralbank“

Die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) oder deren Nachfolgerin.

### „OGAW-Vorschriften der Zentralbank“

Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### „CHF“

Der Schweizer Franken, die offizielle Währung der Schweiz.

### „Verbundene Person“

- Jegliche Person oder Gesellschaft, die direkt oder indirekt wirtschaftlicher Eigentümer von 20 % oder mehr der Anteile der Verwaltungsgesellschaft ist oder in der Lage ist, direkt oder indirekt 20 % oder mehr der gesamten Stimmrechte der Verwaltungsgesellschaft auszuüben, oder
- jegliche Person oder Gesellschaft, die von einer Person beherrscht wird, die einer oder beiden der in (a) genannten Beschreibungen entspricht, oder
- jedliches Mitglied der Gruppe, von der diese Gesellschaft einen Teil bildet, oder
- jedliches Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der betreffenden Gesellschaft oder eine ihrer gemäß (a), (b) oder (c) definierten verbundenen Personen.

### „Länderspezifische Ergänzung“

Dokument, das in bestimmten Jurisdiktionen verteilt werden kann und gemäß nationalen Gesetzen wichtige Informationen über das Angebot der Fonds in diesen Jurisdiktionen enthält.

### „Handelsschlussstermin“

12:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Geschäftstag oder eine bzw. mehrere andere Zeiten, die der Verwaltungsrat festlegt und über die die Anleger vorab informiert werden. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat den Handelsschlussstermin in seinem freien Ermessen aufschieben.

### „Verwaltungsratsmitglieder“

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, dessen Mitglieder als „Verwaltungsratsmitglieder“ bezeichnet werden.

### „Ausschüttungstermin“

Das Datum bzw. die Daten, an oder vor denen gewöhnlich Ausschüttungen für einen Fonds erfolgen, wie in Anhang A aufgeführt.

### „EWR“

Europäischer Wirtschaftsraum.

### „ESMA“

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

### „EU“

Europäische Union.

### „EU-Mitgliedstaat“

Ein Land, das Teil der EU ist.

## 2 Definitionen

### Fortsetzung

#### **„EUR“ oder „EURO“**

Die offizielle Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion.

#### **„Steuerbefreiter irischer Anleger“**

Hat die unter „Steuerbefreiter irischer Anleger“ in Abschnitt 11.2.3 (Steuerliche Definitionen) dieses Verkaufsprospektes beschriebene Bedeutung.

#### **„Fonds“**

Ein Teilfonds der Invesco Funds Series, der Invesco Funds Series 1-5 oder der Invesco Funds Series 6.

#### **„Fondskennzeichnung“**

Die Fondskennzeichnung ist die SEDOL-, ISIN-, CUSIP- oder eine ähnliche Kennnummer eines Fonds, die dem Factsheet des jeweiligen Fonds sowie gegebenenfalls sonstigen Marketingunterlagen des Fonds zu entnehmen ist.

#### **„GBP“**

Das britische Pfund, die offizielle Währung Großbritanniens.

#### **„Investmentsteuergesetz“**

Die besonderen deutschen Steuerregelungen für Anleger in Deutschland, die in deutsche und ausländische Investmentfonds anlegen, in der jeweils gültigen Fassung.

#### **„Weltweite Vertriebsgesellschaft“**

Invesco Global Asset Management DAC.

#### **„HKD“**

Der Hongkong-Dollar, die offizielle Währung Hongkongs.

#### **„Unter-Vertriebsgesellschaft und Repräsentanz in Hongkong“**

Invesco Asset Management Asia Limited.

Alle Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen, die bei der Unter-Vertriebsgesellschaft und Repräsentanz in Hongkong eingehen, werden an die Register- und Transferstelle (oder ihre Bevollmächtigten oder Vertreter) geschickt.

#### **„IM-Geldkonto/-konten“**

Bezieht sich auf die jeweiligen Zeichnungs-, Rücknahme- und Ausschüttungssammelkonten, die im Namen der Verwaltungsgesellschaft eröffnet werden, auf denen Geld, auf das der Anleger einen wirtschaftlichen Anspruch hat, vor der Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft, der Series oder der Fonds geschützt ist.

#### **„IM-Vorschriften“**

Bezieht sich auf die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers.

#### **„Invesco Cross-Border Product Range“**

Diejenigen in Irland oder Luxemburg domizilierten OGAW-Fonds (Invesco Funds, SICAV), die durch die Invesco-Gruppe gefördert wurden und durch die Marke als ein Invesco-Fonds gekennzeichnet sind.

#### **„Invesco-Gruppe“**

Invesco Limited, wie in Abschnitt 9.2 (Geschäftsführung und Verwaltung der Series) beschrieben, und deren hundertprozentige Tochtergesellschaften sowie verbundene Unternehmen.

#### **„Internetseite von Invesco“**

[www.invesco.com](http://www.invesco.com)

#### **„Lokale Internetseiten von Invesco“**

Die jeweiligen lokalen Internetseiten von Invesco für bestimmte Länder, Jurisdiktionen oder Regionen, wie in Abschnitt 3.2 (Wichtige Kontaktdaten für die einzelnen Länder) beschrieben.

#### **„Unter-Vertriebsgesellschaft von Invesco“**

Jede relevante Gesellschaft der Invesco-Gruppe, die von der weltweiten Vertriebsgesellschaft als lokale Vertriebsgesellschaft und/oder Repräsentant für bestimmte Jurisdiktionen oder Regionen bestellt wurde.

Alle Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen, die bei den Unter-Vertriebsgesellschaften von Invesco in Hongkong eingehen, werden an die Register- und Transferstelle (oder ihre Bevollmächtigten oder Vertreter) geschickt.

#### **„Anlageverwalter“**

Jeder der in Abschnitt 3 (Anschriftenverzeichnis) und Anhang A aufgeführten Anlageverwalter.

#### **„Unteranlageverwalter“**

Gegebenenfalls jeder der in Abschnitt 3 (Anschriftenverzeichnis) und Anhang A aufgeführten Unteranlageverwalter.

#### **„In Irland ansässige Person“**

Hat die unter „In Irland ansässige Person“ im Abschnitt 11.2.3 (Steuerliche Definitionen) dieses Verkaufsprospektes beschriebene Bedeutung.

#### **„Irish Stock Exchange“**

The Irish Stock Exchange Limited.

#### **„JPY“**

Der japanische Yen, die offizielle Währung Japans.

#### **„Lokale Unter-Vertriebsgesellschaft“**

Ein anerkannter Vermittler außerhalb der Invesco-Gruppe, der in einem oder mehreren Jurisdiktionen zur Vertriebsgesellschaft der Fonds ernannt wurde.

#### **„Chinesisches Festland“**

Das chinesische Festland bezieht sich auf die Volksrepublik China mit Ausnahme der Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macao.

#### **„Verwaltungsgesellschaft“**

Invesco Global Asset Management DAC, die in Irland zugelassen ist und durch die irische Zentralbank reguliert wird.

#### **„MBS“**

Bezieht sich auf hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities), die eine Beteiligung an einem Pool von Krediten darstellen, die durch Hypotheken und Kredite besichert sind. Kapital- und Zins-Sicherheitsleistungen auf die zugrunde liegenden Hypotheken werden zur Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Sicherheit verwendet. Diese Kategorie umfasst unter anderem (staatliche und private) Residential MBS sowie Commercial MBS.

#### **„Mitgliedstaat“**

Ein Mitgliedstaat der EU. Die Staaten, die keine Mitgliedstaaten der EU, aber Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, werden als gleichwertig mit den EU-Mitgliedstaaten angesehen.

## 2 Definitionen

### Fortsetzung

#### **„Mindestanteilsbestand“**

Der in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) für die jeweilige Basiswährung der Anteilklasse als der Mindestanteilsbestand angegebene Betrag oder ein sonstiger Betrag, den die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen bestimmen kann, unter den die Anlage eines Anteilinhabers nicht sinken darf. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entweder allgemein oder in Einzelfällen (i) jegliche Anteilsbestände, deren Wert unterhalb des in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) angegebenen Betrags oder eines sonstigen eventuell von der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen bestimmten Betrags liegt, zwangsweise zurücknehmen; (ii) die Anteile eines Anteilinhabers zwangsweise von einer Klasse in eine andere Klasse mit einem niedrigeren Mindestanteilsbestand umschichten, wenn die Anlage des Anteilinhabers infolge eines Umtausches, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen unter den in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) angegebenen Betrag gesunken ist (siehe dazu Abschnitt 5.3 (Umtausche) bzw. Abschnitt 5.4.2 (Mögliche Beschränkungen von Rücknahmen); oder (iii) auf den im Verkaufsprospekt angegebenen Mindestanteilsbestand verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft wird nicht davon ausgehen, dass der Bestand eines Anteilinhabers unter den jeweiligen Mindestanteilsbestand gesunken ist, wenn dieser Bestand nur aufgrund von Marktbewegungen, die sich auf den Wert des Portfolios ausgewirkt haben, zurückgegangen ist.

#### **„Mindesterstzeichnungsbetrag“**

Der in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) als Mindestersthandelsbetrag für bestimmte Anteilklassen des betreffenden Fonds für die verschiedenen Handelswährungen angegebene Betrag oder ein sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem freien Ermessen festgesetzter Betrag. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entweder allgemein oder in Einzelfällen auf den Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten.

#### **„Geldmarktinstrumente“**

Gemäß den OGAW-Vorschriften vorgeschriebene Instrumente, die normalerweise an Geldmärkten gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit mit Genauigkeit festgestellt werden kann.

#### **„NIW“**

Der gemäß der Beschreibung oder Bezugnahme in diesem Dokument berechnete Nettoinventarwert eines Fonds.

#### **„NZD“**

Der neuseeländische Dollar, die offizielle Währung Neuseelands.

#### **„OECD“**

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

#### **„Sonstige Unterlagen zur Einsicht“**

Die Unterlagen, auf die in Abschnitt 10.3 Bezug genommen wird.

#### **„Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat“**

Hat die unter „Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat“ in Abschnitt 11.2.3 (Steuerliche Definitionen) dieses Verkaufsprospekts beschriebene Bedeutung.

#### **„PLN“**

Der polnische Zloty, die offizielle Währung Polens.

#### **„VRC“**

Die Volksrepublik China.

#### **„Unberechtigte Personen“**

Die in Abschnitt 5.2.4 (Beschränkungen des Eigentums an Anteilen) genannten Personen.

#### **„Verkaufsprospekt“**

Dieses Dokument, jeder Nachtrag sowie jede Ergänzung und/oder jeder Anhang sind zusammen zu lesen und auszulegen.

#### **„Register- und Transferstelle“**

International Financial Data Services (Ireland) Limited oder diejenige andere Gesellschaft, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gegebenenfalls zur Register- und Transferstelle der Series bestellt wird.

#### **„Anerkannte Märkte“**

Die in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Märkte (in der von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Treuhänder gegebenenfalls aktualisierten Fassung).

#### **„Geregelter Markt“**

Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (die „Wertpapierdienstleistungsrichtlinie“) oder einer anderen Richtlinie, durch die die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie ersetzt oder geändert wird, und jeder andere Markt in einem Staat, der reguliert wird, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist und in Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

#### **„Berichte“**

Der geprüfte Jahresbericht und -abschluss und der ungeprüfte Halbjahresbericht und -abschluss der Series.

#### **„RMB“**

Bezieht sich auf den Offshore-Renminbi („CNH“), die überwiegend in Hongkong gehandelte offizielle Währung, und nicht auf den Onshore-Renminbi („CNY“), die in dem chinesischen Festland gehandelte offizielle Währung. Weitere Einzelheiten zu den für auf RMB lautende Anteilklassen geltenden Bedingungen entnehmen Sie bitte Abschnitt 5.5.2 (Mehrwährungshandel).

#### **„Anhang“**

Der Anhang 1 oder 2 dieses Verkaufsprospekts, der einen Bestandteil desselben darstellt.

#### **„SEK“**

Die schwedische Krone, die offizielle Währung Schwedens.

#### **„Series“**

Invesco Funds Series, Invesco Funds Series 1, Invesco Funds Series 2, Invesco Funds Series 3, Invesco Funds Series 4, Invesco Funds Series 5 und Invesco Funds Series 6 oder eine dieser in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Series.

#### **„Dienstleistungergebühr“**

Die in Bezug auf Verwaltungs- und Eintragungsgebühren zu zahlende Gebühr, wie ausführlicher in Abschnitt 9.3.2 (Dienstleistungergebühr) beschrieben und in Anhang A dargestellt.

## 2 Definitionen

### Fortsetzung

#### „Abrechnungsdatum“

Im Falle von Zeichnungen entspricht das Abrechnungsdatum dem dritten Geschäftstag nach dem Datum der Annahme des Antrags durch die Register- und Transferstelle für die weltweite Vertriebsgesellschaft.

Im Falle von Rücknahmen entspricht das Abrechnungsdatum dem dritten Geschäftstag nach dem Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Register- und Transferstelle für die weltweite Vertriebsgesellschaft.

Wenn die Banken an diesem dritten Geschäftstag im Land der Abrechnungswährung nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, entspricht das Abrechnungsdatum dem nächsten Geschäftstag, an dem die Banken in diesem Land geöffnet sind.

#### „SFC“

Die Securities and Futures Commission in Hongkong.

#### „SGD“

Der Singapur-Dollar, die offizielle Währung Singapurs.

#### „Anteilinhaber“

Ein eingetragener Inhaber eines Anteils.

#### „Anteilinhaber-Identifikationsnummer“

Die Register- und Transferstelle weist jedem Anteilinhaber eine Anteilinhaber-Identifikationsnummer zu (insbesondere durch Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars), um die Abwicklung von Transaktionen innerhalb der Invesco Cross-Border Product Range zu erleichtern. Zur Klarstellung: Dies ist weder eine Bank- oder Wertpapierkontonummer noch ein Anteilsregister und darf nicht entsprechend ausgelegt werden.

#### „Anteile“

Anteile an einem oder mehreren Fonds.

#### „Stock Connect“

Das System für gegenseitigen Marktzugang, über welches Anleger wie der Fonds mit zugelassenen Wertpapieren, die an der Shanghai Stock Exchange (SSE) und der Shenzhen Stock Exchange (SZSE) notiert sind, über die Hong Kong Stock Exchange (SEHK) und eine Clearingstelle in Hongkong (Northbound Trading) und in China ansässige Anleger aus dem chinesischen Binnenmarkt mit ausgewählten, an der SEHK notierten Wertpapieren über die SSE oder die SZSE oder sonstigen in Zukunft durch die Aufsichtsbehörden zugelassenen Börsen und deren jeweilige Clearingstellen (Southbound Trading) handeln können.

#### „Unterverwaltungsstelle“

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company oder diejenige andere Gesellschaft, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gegebenenfalls zur Unterverwaltungsstelle jeder Series bestellt wird.

#### „Unter-Vertriebsgesellschaft“

Umfasst die Unter-Vertriebsgesellschaften von Invesco und die hier definierten lokalen Unter-Vertriebsgesellschaften.

#### „Taxes Act“

Taxes Consolidation Act von 1997 von Irland (in der jeweils geltenden Fassung).

#### „Übertragbare Wertpapiere“

Gemäß den OGAW-Vorschriften vorgeschriebene Instrumente. Hierzu zählen unter anderem:

- Aktien und andere Wertpapiere, die Aktien gleichstehen,
- Schuldverschreibungen und andere Formen verbriefteter Verbindlichkeiten,
- alle anderen begebaren Wertpapiere, aus denen sich das Recht ergibt, solche übertragbaren Wertpapiere durch Ausübung eines Bezugsrechtes oder durch Umtausch zu erwerben, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.

#### „Treuhandurkunde“

Die jeweilige Treuhandurkunde der einzelnen Series.

#### „Treuhand“

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited oder diejenige andere Gesellschaft, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gegebenenfalls zum Treuhand des gesamten Vermögens jeder Series bestellt wird.

#### „OGA“

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

#### „OGAW“

Ein Organismus oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften.

#### „OGAW-Richtlinie“

Die Richtlinie 2014/91/EU des Rates der Europäischen Union, die die Richtlinie 2009/65/EG des Rates der Europäischen Union zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW vom 13. Juli 2009 ergänzt in der gegebenenfalls geänderten, ergänzten oder zusammengefassten Fassung.

#### „OGAW-Vorschriften“

Die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie sämtliche Vorschriften, Bedingungen oder Ausnahmeregelungen, die die Zentralbank unter Berücksichtigung dieser Vorschrift erlassen hat, in der jeweils geänderten, ergänzten oder zusammengefassten Fassung.

#### „Umbrella-Geldkonto/-konten“

Bezieht sich auf die Umbrella-Geldkonten, die im Namen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der einzelnen Series eröffnet werden. Zeichnungs- und Rücknahmezahlungen an den betreffenden Fonds bzw. Anleger werden über dieses Einzelgeldkonto geführt. Jedes Umbrella-Geldkonto wird gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Treuhandurkunde geführt, in der vorgegeben wird, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes einzelnen Fonds von allen anderen Fonds getrennt aufzubewahren sind und dass für jeden der Fonds eigene Geschäftsbücher und Aufzeichnungen geführt werden müssen.

---

## 2 Definitionen

### Fortsetzung

#### **„USA; Vereinigte Staaten“**

Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen.

#### **„USD“**

Der US-Dollar, die offizielle Währung der USA.

#### **„US-Person“**

Für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts, aber vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und der Änderungen, die Antragstellern auf die Zeichnung von Anteilen und Übertragungsempfängern von Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt werden, hat „US-Person“ die Bedeutung, wie sie dem Begriff in der jeweils geltenden Fassung der *Regulation S* gemäß dem Gesetz von 1933 zugewiesen wird.

#### **„Bewertungszeitpunkt“**

12:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Geschäftstag oder an jedem anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und den Anteilinhabern mitteilt.

#### **„MwSt.“**

Mehrwertsteuer, eine Steuer, die auf die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben wird.

#### **„Internetseite der Verwaltungsgesellschaft“**

[www.invescomanagementcompany.ie](http://www.invescomanagementcompany.ie). Diese Internetseite wurde nicht von der SFC geprüft und kann Informationen zu Fonds enthalten, die nicht von der SFC zugelassen sind.

## 3 Anschriftenverzeichnis

### 3.1 Allgemeine Informationen

#### Verwaltungsgesellschaft und Verwalter

##### **Invesco Global Asset Management DAC**

Geschäftssitz  
Central Quay, Riverside IV, Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland  
Tel.: +353 1 439 8000  
Fax: +353 1 439 8400

#### Weltweite Vertriebsgesellschaft

##### **Invesco Global Asset Management DAC**

**Korrespondenzadresse für Kundenanfragen:**  
c/o International Financial Data Services (Ireland) Limited  
Bishop's Square  
Redmond's Hill, Dublin 2  
Irland

#### Treuhänder

##### **BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited**

One Dockland Central  
Guild Street  
International Financial Services Centre  
Dublin 1  
Irland

#### Unterverwaltungsstelle

##### **BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company**

One Dockland Central Guild Street  
International Financial Services Centre  
Dublin 1  
Irland

#### Register- und Transferstelle

##### **International Financial Data Services (Ireland) Limited**

Bishop's Square  
Redmond's Hill,  
Dublin 2  
Irland

#### Abschlussprüfer

##### **PricewaterhouseCoopers**

Chartered Accountants  
One Spencer Dock  
North Wall Quay  
Dublin 1  
Irland

#### Anlageverwalter/Unteranlageverwalter

**Bezüglich Angaben über die für jeden Fonds bestellten  
Anlageverwalter (und gegebenenfalls Unteranlageverwalter)  
wird auf Anhang A verwiesen.**

##### **Invesco Advisers, Inc.**

1555 Peachtree Street, N.E.  
Atlanta  
Georgia  
GA 30309  
USA

##### **Invesco Asset Management Limited**

Geschäftssitz  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Großbritannien

##### **Invesco Asset Management (Japan) Limited**

Roppongi Hills Mori Tower 14F  
PO Box 115  
10-1 Roppongi 6-Chome  
Minato-ku  
Tokio 106-6114  
Japan

##### **Invesco Asset Management Singapore Ltd**

9 Raffles Place  
#18-01 Republic Plaza  
Singapur 0148619

##### **Invesco Hong Kong Limited**

Geschäftsstelle  
41/F, Champion Tower  
Three Garden Road  
Central Hongkong

##### **Invesco Canada Ltd.**

5140 Yonge Street  
Suite 800  
Toronto  
Ontario MN2 6X7  
Kanada

#### Rechtsberater

##### **Matheson**

70 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

### 3.2 Wichtige Kontaktdaten für die einzelnen Länder

#### Österreich

##### **Invesco Asset Management Österreich - Zweigniederlassung der Invesco Asset Management Deutschland GmbH**

Rotenturmstraße 16-18  
A-1010 Wien  
Österreich  
Tel.: +43 1 316 20 00  
Fax: +43 1 316 20 20  
Internetseite: <http://www.invesco.at>

#### Belgien, Norwegen, Dänemark und Finnland

##### **Invesco Asset Management S.A., Belgian Branch**

235 Avenue Louise  
1050 Brüssel  
Belgien  
Tel.: +322 641 0170  
Fax: +322 641 0175  
Internetseite: <http://www.invesco.be>

#### Frankreich

##### **Invesco Asset Management S.A.**

18 rue de Londres  
75009 Paris  
Frankreich  
Tel.: +33 1 56 62 43 00  
Fax: +33 1 56 62 43 83/43 20  
Internetseite: <http://www.invesco.fr>

## 3 Adressenverzeichnis

### Fortsetzung

#### Spanien und Lateinamerika

##### **Invesco Asset Management S.A. Sucursal en España**

Calle Goya 6/3rd Floor  
28001 Madrid  
Spanien  
Tel.: +34 91 781 3020  
Fax: +34 91 576 0520  
Internetseite: <http://www.invesco.es>

#### Deutschland

##### **Informationsstelle in Deutschland**

##### **Invesco Asset Management Deutschland GmbH**

An der Welle 5  
D-60322 Frankfurt am Main  
Deutschland  
Tel.: +49 69 29807 0  
Fax: +49 69 29807 159  
Internetseite: <http://www.de.invesco.com>

#### Hongkong und Macao

##### **Invesco Asset Management Asia Limited**

41/F, Champion Tower  
Three Garden Road  
Central Hongkong  
Tel.: +852 3128 6000  
Fax: +852 3128 6001  
Internetseite: <http://www.invesco.com.hk>

#### Italien und Griechenland

##### **Invesco Asset Management S.A. Sede Secondaria**

Piazza Tommaso Edison 1  
20123 Milano  
Italien  
Tel.: +39 02 88074 1  
Fax +39 02 88074 391  
Internetseite: <http://www.invesco.it>

#### Irland

##### **Invesco Global Asset Management DAC**

Central Quay, Riverside IV, Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland  
Tel.: +353 1 439 8000  
Fax: +353 1 439 8400  
Internetseite: <http://www.invesco.com>

#### Korrespondenzadresse für Kundenanfragen:

##### **c/o International Financial Data Services (Ireland) Limited**

Bishop's Square  
Redmond's Hill  
Dublin 2  
Irland  
Tel.: +353 1 439 8100  
Fax: +353 1 439 8200

#### Niederlande

##### **Invesco Asset Management S.A. Dutch Branch**

Vinoly Building  
Claude Debussylaan 26  
1082 MD Amsterdam  
Niederlande  
Tel.: +31 205 61 62 61  
Fax: +31 205 61 68 88  
Internetseite: <http://www.invesco.nl>

#### Schweden

##### **Invesco Asset Management S.A. (France) Swedish Filial**

Stureplan 4c/4th Floor  
Stockholm 11435  
Schweden  
Mobilitel.: +46 8 463 11 06  
Fax: +32 2 641 01 75  
Internetseite: <http://www.invesco.com>

#### Schweiz

##### **Invesco Asset Management (Switzerland) Ltd**

Talacker 34  
8001 Zürich  
Schweiz  
Tel.: +41 44 287 90 00  
Fax: +41 44 287 90 10  
Internetseite: <http://www.invesco.ch>

#### Großbritannien

##### **Unter-Vertriebsgesellschaft in Großbritannien**

##### **Invesco Global Investment Funds Limited**

Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Großbritannien  
Tel.: +44 (0) 1491 417 000  
Fax: +44 (0) 1491 416 000  
Internetseite: <http://www.invescointernational.co.uk>

**Weitere Informationen über die lokalen Vertretungen von Invesco finden Sie auf der Internetseite von Invesco [www.invesco.com](http://www.invesco.com).**

In Europa ansässige Anteilhaber können sich zudem auf der Internetseite [www.invescoeurope.com](http://www.invescoeurope.com) informieren.

## 4 Die Series und ihre Fonds und Anteile

**Jede Series bietet Anlegern eine Auswahl von Anlagen in einem oder mehreren Fonds, wie in Anhang A aufgeführt, für die jeweils ein gesondertes Anlageportfolio gehalten wird. Innerhalb jedes Fonds können Anteile verschiedener Klassen angeboten werden, die sich durch spezifische Merkmale unterscheiden (z. B. Währung, Ausgabeaufschläge und Umtauschgebühren), wie in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft näher beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank neue Fonds auflegen. Anleger sollten beachten, dass nicht alle Anteilklassen für alle Anleger geeignet sind. Sie sollten daher sicherstellen, dass sich die von ihnen gewählte Anteilklasse am besten für sie eignet. Anleger sollten die für die Anteilklassen geltenden Beschränkungen beachten, die im nachstehenden Abschnitt 4.1 näher ausgeführt sind (dies betrifft unter anderem die Tatsache, dass bestimmte Anteilklassen nur bestimmten Anlegerkategorien zur Verfügung stehen und dass für alle Anteilklassen ein Mindestzeichnungsbetrag und/oder ein Mindestanteilsbestand gilt). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf die Zeichnung von Anteilen abzulehnen, insbesondere aber nicht ausschließlich wenn der Antrag auf die Zeichnung von Anteilen nicht den betreffenden Beschränkungen genügt. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, werden alle erhaltenen Zeichnungsgelder auf Kosten und Risiko des Antragstellers unverzinst zurückerstattet.**

Der Zeichnungserlös aller Anteile eines Fonds wird in einem gemeinsamen Bestand von Anlagen angelegt. Jeder Anteil verleiht nach Ausgabe bei einer Auflösung Anspruch auf eine proportionale Teilhabe am Vermögen des Fonds, auf den er sich bezieht, und an Ausschüttungen jeglicher Art, die für diesen Fonds oder diese Klasse erklärt werden. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder ganze Anteil verleiht Anspruch auf eine Stimme bei allen Versammlungen von Anteilhabern.

Vorbehaltlich des Abschnitts 5.5.4 (Lieferung an Clearstream/Euroclear) können Bruchteile von Anteilen (von bis zu zwei Dezimalstellen) ausgegeben werden.

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Informationen zu den jüngsten Aktualisierungen der Series oder einzelner Fonds finden Sie auf den lokalen Internetseiten von Invesco. Nähere Angaben zur Adresse Ihrer lokalen Internetseiten von Invesco erhalten Sie von Ihrer Vertriebsgesellschaft oder von Ihrem Anlageberater.

Die Fonds können an den in Anhang 1 aufgeführten anerkannten Märkten investieren. Jeder einzelne Fonds wird an denjenigen anerkannten Märkten anlegen, die für seine Anlagepolitik geeignet sind. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Märkte heraus.

## 4 Die Series und ihre Fonds und Anteile

### Fortsetzung

#### 4.1 Anteilsarten

Anteile	Zeichnungsberechtigte	Mindesterstzeichnungs- betrag (in einer der auf dem Antragsformular aufgeführten Handelswährungen)**	Mindestanteilsbestand (in der Währung, auf die die Anteilklasse lautet)	Ausgabeaufschlag
A	Alle Anleger	EUR 1.000 USD 1.500 GBP 1.000 CHF 1.500 SEK 10.000 AUD 1.500 CAD 1.500 HKD 10.000 JPY 120.000 NZD 2.000 PLN 5.000 SGD 2.000 RMB 10.000	Entfällt	Höchstens 5,00 % des Bruttoanlagebetrags
B	Kunden von Vertriebsgesellschaften oder Vermittlern, die spezifisch zu dem Zweck bestellt worden sind, „B“-Anteile zu vertreiben.	EUR 1.000 USD 1.500 GBP 1.000 CHF 1.500 SEK 10.000 AUD 1.500 CAD 1.500 HKD 10.000 JPY 120.000 NZD 2.000 PLN 5.000 SGD 2.000 RMB 10.000	Entfällt	Keiner, stattdessen fällt eine CDSC an
C*	Vertriebsgesellschaften (die einen Vertrag mit der weltweiten Vertriebsgesellschaft oder einer Unter- Vertriebsgesellschaft von Invesco abgeschlossen haben) und deren Kunden, die eine separate Gebührenvereinbarung untereinander haben, sowie für sonstige institutionelle Anleger oder sonstige Anleger im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.	EUR 800.000 USD 1.000.000 GBP 600.000 CHF 1.000.000 SEK 7.000.000 AUD 1.000.000 CAD 1.000.000 HKD 8.000.000 JPY 80.000.000 NZD 1.200.000 PLN 3.400.000 SGD 1.200.000 RMB 7.000.000	EUR 800.000 USD 1.000.000 GBP 600.000 CHF 1.000.000 SEK 7.000.000 AUD 1.000.000 CAD 1.000.000 HKD 8.000.000 JPY 80.000.000 NZD 1.200.000 PLN 3.400.000 SGD 1.200.000 RMB 7.000.000	Höchstens 5,00 % des Bruttoanlagebetrags
E	Alle Anleger	EUR 500 USD 650 GBP 400 CHF 650 SEK 4.500 AUD 650 CAD 650 HKD 4.000 JPY 40.000 NZD 800 PLN 2.250 SGD 800 RMB 4.000	Entfällt	Höchstens 3,00 % des Bruttoanlagebetrags
I***	Anleger, die: (i) zum Zeitpunkt, an dem die betreffende Zeichnungsanweisung eingeht, Kunden von Invesco mit einem Vertrag sind, der die Gebührenstruktur für Anlagen von Anlegern in diesen Anteilen deckt und (ii) institutionelle Anleger sind.	EUR 10.000.000 USD 12.500.000 GBP 10.000.000 CHF 12.500.000 SEK 100.000.000 AUD 15.000.000 CAD 15.000.000 HKD 100.000.000 JPY 1.300.000.000 NZD 15.000.000 PLN 42.000.000 SGD 15.000.000 RMB 100.000.000	EUR 10.000.000 USD 12.500.000 GBP 10.000.000 CHF 12.500.000 SEK 100.000.000 AUD 15.000.000 CAD 15.000.000 HKD 100.000.000 JPY 1.300.000.000 NZD 15.000.000 PLN 42.000.000 SGD 15.000.000 RMB 100.000.000	Keiner

## 4 Die Series und ihre Fonds und Anteile

### Fortsetzung

Anteile	Zeichnungsberechtigte	Mindesterstzeichnungsbetrag (in einer der auf dem Antragsformular aufgeführten Handelswährungen)**	Mindestanteilsbestand (in der Währung, auf die die Anteilklasse lautet)	Ausgabeaufschlag
J	Verbundene Unternehmen der Invesco-Gruppe, von diesen verwaltete Anlagevehikel oder sonstige Anleger nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft unterzeichnet haben, in der sie die angemessenen Risiken anerkennen, die mit aus dem Kapital vorgenommenen Ausschüttungen verbunden sind.	EUR 1.000 USD 1.500 GBP 1.000 CHF 1.500 SEK 10.000 AUD 1.500 CAD 1.500 HKD 10.000 JPY 120.000 NZD 2.000 PLN 5.000 SGD 2.000 RMB 10.000	Entfällt	Höchstens 5,00 % des Bruttoanlagebetrags
R	Alle Anleger	EUR 1.000 USD 1.500 GBP 1.000 CHF 1.500 SEK 10.000 AUD 1.500 CAD 1.500 HKD 10.000 JPY 120.000 NZD 2.000 PLN 5.000 SGD 2.000 RMB 10.000	Entfällt	Keiner
S	Anleger, die zum Zeitpunkt, an dem die betreffende Zeichnungsanweisung eingeht, (i) institutionelle Anleger sind und (ii) einen von der Verwaltungsgesellschaft freigegebenen Antragsanhang eingereicht haben, um sicherzustellen, dass die zum gegebenen Zeitpunkt festgelegten Anforderungen erfüllt sind.	EUR 10.000.000 USD 12.500.000 GBP 10.000.000 CHF 12.500.000 SEK 100.000.000 AUD 15.000.000 CAD 15.000.000 HKD 100.000.000 JPY 1.300.000.000 NZD 15.000.000 PLN 42.000.000 SGD 15.000.000 RMB 100.000.000	EUR 10.000.000 USD 12.500.000 GBP 10.000.000 CHF 12.500.000 SEK 100.000.000 AUD 15.000.000 CAD 15.000.000 HKD 100.000.000 JPY 1.300.000.000 NZD 15.000.000 PLN 42.000.000 SGD 15.000.000 RMB 100.000.000	Keiner
Z	Vertriebsgesellschaften und Finanzvermittler, denen es aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Provisionen auf Verwaltungsgebühren anzunehmen und zu behalten, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Es dürfen keine Provisionen auf Verwaltungsgebühren in Bezug auf „Z“-Anteile an Vertriebsgesellschaften oder Finanzvermittler gezahlt werden.	EUR 1.000 USD 1.500 GBP 1.000 CHF 1.500 SEK 10.000 AUD 1.500 CAD 1.500 HKD 10.000 JPY 120.000 NZD 2.000 PLN 5.000 SGD 2.000 RMB 10.000	Entfällt	Höchstens 5,00 % des Bruttoanlagebetrags

\* Für Inhaber von C-Anteilen, die ihre Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet haben, zu dem andere Mindestanlageanforderungen galten, finden die obigen Mindestanforderungen keine Anwendung.

\*\* Weitere Einzelheiten zu den für auf RMB lautende Anteilklassen geltenden Bedingungen entnehmen Sie bitte Abschnitt 5.5.2 (Mehrwährungshandel). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass PLN erst dann als Handelswährung (im Sinne von Abschnitt 5.5.2 Mehrwährungshandel) verfügbar sind, wenn die auf PLN lautenden Klassen aufgelegt werden (beachten Sie hierzu bitte die Liste der im jeweiligen Fonds verfügbaren Anteilklassen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft).

\*\*\* Für Inhaber von I-Anteilen, die ihre Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet haben, zu dem andere Mindestanlageanforderungen galten, finden die obigen Mindestanforderungen keine Anwendung.

\*\*\*\* Für Inhaber von Z-Anteilen, die ihre Anteile vor dem 12. Dezember 2017 gezeichnet haben, als der Zugang zu der Anteilklasse einer anderen Regelung unterlag, finden die obigen Zugangsanforderungen keine Anwendung.

## 4 Die Series und ihre Fonds und Anteile

### Fortsetzung

Bei der Auflegung einer Anteilklasse wird der Erstausgabepreis gemäß der folgenden Tabelle in Abhängigkeit ihrer Währung festgelegt. Dieser gilt nur für den Erstausgabezeitraum (sofern nichts anderes auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft angegeben ist). Soweit auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes angegeben ist, beginnt der Erstausgabezeitraum am Auflagedatum der Anteilklasse (gemäß den auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren wesentlichen Anlegerinformationen) um 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet um 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag nach dem Auflegungsdatum. Beachten Sie hierzu bitte die Angaben zu den verfügbaren Anteilklassen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft:

Währung der Anteilklasse	Erstausgabepreis
EUR	EUR 10
USD	USD 10
GBP	GBP 10
CHF	CHF 10
SEK	SEK 100
AUD	AUD 10
CAD	CAD 10
HKD	HKD 100
JPY	JPY 10.000
NZD	NZD 10
PLN	PLN 50
SGD	SGD 10
RMB	RMB 100

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb jedes Fonds verschiedene Anteilklassen mit spezifischen Merkmalen wie Währung und Dividendenpolitik (jährliche oder monatliche Ausschüttung, Thesaurierung usw.) aufzulegen. Anteilklassen können zudem abgesichert oder nicht abgesichert sein.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über mögliche Merkmalskombinationen von Anteilklassen:

Anteilklassenart	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungsfrequenz	Ausschüttungstyp*	Verfügbare Währungen	Absicherungspolitik**
A B C E I J R S Z	Thesaurierung	Entfällt	Entfällt	EUR USD GBP CHF SEK AUD CAD HKD JPY NZD PLN SGD RMB	Nicht abgesichert  Hedged (abgesichert)
A B C E I J R S Z	Ausschüttung	Jährlich Halbjährlich Vierteljährlich Monatlich	Ausschüttung des Nettoertrags Feste Ausschüttung Ausschüttung des Bruttoertrags Monatliche Ausschüttung- 1		

\* Beachten Sie bitte Abschnitt 4.3 (Ausschüttungspolitik).

\*\* Beachten Sie bitte Abschnitt 4.1.1 (Abgesicherte Anteilklassen).

Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des jeweiligen Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Anteilinhaber erhalten derartige Informationen auch bei der globalen Vertriebsgesellschaft oder ihrer Invesco-Geschäftsstelle vor Ort.

## 4 Die Series und ihre Fonds und Anteile

### Fortsetzung

**Möglicherweise stehen in Ihrer Jurisdiktion nicht alle Anteilklassen zum Vertrieb zur Verfügung. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an die Verwaltungsgesellschaft oder an Ihren lokalen Repräsentanten.**

Für abgesicherte Anteilklassen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, das Risiko dieser Anteilklassen gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds abzusichern. Nähere Informationen hierzu sind nachfolgend in Abschnitt 4.1.1 (Abgesicherte Anteilklassen) aufgeführt.

**Auf den in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Mindestzeichnungsbetrag kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft allgemein oder in Einzelfällen verzichtet werden.**

#### „A“-Anteile

Weitere Angaben finden sich in der Tabelle in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten).

#### „B“-Anteile

„B“-Anteile sind für Kunden von Vertriebsgesellschaften oder Vermittlern verfügbar, die spezifisch zu dem Zweck des Vertriebs der „B“-Anteile bestellt worden sind, und nur für diejenigen Fonds, für die mit den betreffenden Vertriebsgesellschaften Vertriebsvereinbarungen getroffen worden sind. Beim Kauf von „B“-Anteilen eines Fonds fällt für den Anleger kein Ausgabeaufschlag an. Wenn diese Anteile innerhalb von 4 Jahren nach dem Datum ihres Kaufs zurückgegeben werden, unterliegt ihr Rücknahmeerlös stattdessen einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge - „CDSC“) zu den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Sätzen:

<b>Rücknahme (im x. Jahr seit Kauf)</b>	<b>Anwendbarer CDSC-Satz</b>
1. Jahr	4 %
2. Jahr	3 %
3. Jahr	2 %
4. Jahr	1 %
Nach dem Ende des 4. Jahres	keiner

Die CDSC wird entweder auf (i) den jeweiligen Marktwert (auf der Grundlage des NIW pro Anteil am Rücknahmedatum) oder (ii) die Einstandskosten der zurückgenommenen „B“-Anteile berechnet, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Auf eine Steigerung des Marktwerts über die Einstandskosten hinaus wird somit keine CDSC erhoben.

Bei der Feststellung, ob eine CDSC auf den Erlös aus einer Rücknahme anwendbar ist, erfolgt die Berechnung in der Weise, dass der niedrigste mögliche Satz in Rechnung gestellt wird. Es wird daher angenommen, dass die zuerst zurückgenommenen „B“-Anteile gegebenenfalls diejenigen sind, die länger als vier Jahre gehalten worden sind, und danach jeweils diejenigen „B“-Anteile, die während des Vierjahreszeitraums am längsten gehalten worden sind.

Die vereinnahmte CDSC verbleibt bei der weltweiten Vertriebsgesellschaft und kann ganz oder teilweise dazu benutzt werden, Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb für die Fonds beim Verkauf von „B“-Anteilen der Fonds, bei der Werbung für diese und bei ihrer Vermarktung (einschließlich Zahlungen an Händler für deren Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von „B“-Anteilen) und der Erbringung von Dienstleistungen für Anteilinhaber durch Verkaufs- und Marketingpersonal der weltweiten Vertriebsgesellschaft zu decken.

„B“-Anteile unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr, die 1 % nicht übersteigen darf, täglich zu dem in Anhang A beschriebenen Satz für den betreffenden Fonds errechnet wird und monatlich zu zahlen ist. Sie beruht auf dem NIW von „B“-Anteilen des betreffenden Fonds an jedem Geschäftstag, gegebenenfalls jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Vertriebsgebühr wird aus dem Vermögen des betreffenden Fonds an die weltweite Vertriebsgesellschaft gezahlt, die die Vertriebsgebühr ganz oder teilweise an diejenigen anderen Personen weitergeben kann, die von der weltweiten Vertriebsgesellschaft nach ihrem freien Ermessen bestimmt werden.

Die CDSC in Verbindung mit der Vertriebsgebühr (im Falle von „B“-Anteilen) soll dazu dienen, den Vertrieb von „B“-Anteilen an Anleger in bestimmten Fonds durch die weltweite Vertriebsgesellschaft und ermächtigte Händler zu finanzieren, ohne dass zum Zeitpunkt des Kaufs ein Ausgabeaufschlag anfällt.

Nach Ablauf von 4 Jahren nach dem ursprünglichen Zeichnungsdatum von „B“-Anteilen müssen diese Anteile automatisch in die entsprechenden „A“-Anteile innerhalb desselben Fonds umgewandelt werden. Dieser Vorgang ist kostenlos. Diese Umwandlung kann für Anteilinhaber in bestimmten Jurisdiktionen zu einer Steuerpflicht führen. Anteilinhaber sollten sich im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation an ihren Steuerberater wenden.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Zusammenlegungen, einer Liquidation oder der Aufhebung der Zulassung einer Series oder des Entzugs der Zulassung eines Fonds durch die Zentralbank, sowie allgemeiner in Fällen, in denen eine Änderung wesentlichen Einfluss auf die Anlagepolitik oder das Risikoprofil eines Fonds haben könnte, wird auf die CDSC verzichtet.

#### „C“-Anteile

Für „C“-Anteile fällt eine niedrigere Verwaltungsgebühr an als für „A“-Anteile.

Wie in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) beschrieben, stehen „C“-Anteile bestimmten Anlegerkategorien zur Verfügung.

#### „E“-Anteile

„E“-Anteile unterliegen einer höheren Verwaltungsgebühr, jedoch einem geringeren Ausgabeaufschlag als „A“-Anteile.

#### „I“-Anteile

„I“-Anteile unterliegen keiner Verwaltungsgebühr.

Wie in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) beschrieben, stehen „I“-Anteile bestimmten Anlegerkategorien zur Verfügung.

#### „J“-Anteile

Für „J“-Anteile gilt dieselbe Verwaltungsgebühr wie für „A“-Anteile.

Wie in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) beschrieben, stehen „J“-Anteile bestimmten Anlegerkategorien zur Verfügung.

#### „R“-Anteile

Für „R“-Anteile gilt dieselbe Verwaltungsgebühr wie für „A“-Anteile.

„R“-Anteile unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr, die 0,70 % nicht übersteigen darf und täglich zu einem Satz berechnet wird, der auf dem NIW der Anteile dieses betreffenden Fonds an jedem Geschäftstag basiert. Der aktuelle Satz für den betreffenden Fonds ist im letzten Bericht der Series angegeben. Diese Gebühr wird monatlich aus dem

## 4 Die Series und ihre Fonds und Anteile

### Fortsetzung

Vermögen des jeweiligen Fonds an die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die andere Partei ausbezahlt, die diese Gebühr an diejenigen Institute weitergibt, die für den Vertrieb der „R“-Anteile ernannt wurden.

#### „S“-Anteile

Für „S“-Anteile gilt eine niedrigere Verwaltungsgebühr als für „A“-Anteile.

Wie in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) beschrieben, stehen „S“-Anteile bestimmten Anlegerkategorien zur Verfügung.

#### „Z“-Anteile

Für „Z“-Anteile gilt eine niedrigere Verwaltungsgebühr als für „A“-Anteile.

Wie in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) beschrieben, stehen „Z“-Anteile bestimmten Anlegerkategorien zur Verfügung.

#### 4.1.1 Abgesicherte Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach freiem Ermessen Anteilklassen mit Währungsabsicherung auszugeben. Bei diesen Anteilklassen sichert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich das Währungsrisiko derjenigen Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten, gegen Schwankungen gegenüber der Basiswährung ab, um zu versuchen, die Auswirkungen der Wechselkurschwankungen zwischen der Währung der Anteilklasse und der Basiswährung abzumildern. Unter außerordentlichen Umständen, beispielsweise wenn in angemessener Weise davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten für die Durchführung der Absicherung den daraus abgeleiteten Nutzen übersteigen und diese somit zum Nachteil der Anteilinhaber ist, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, das Währungsrisiko einer solchen Anteilklasse nicht abzusichern.

Da diese Art der Währungsabsicherung zum Nutzen einer bestimmten Anteilklasse eingesetzt werden kann, gehen die dafür entstehenden Kosten und der sich daraus ergebende Gewinn oder Verlust für das abgesicherte Geschäft ausschließlich zu Lasten dieser Anteilklasse. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die einzigen zusätzlichen Kosten, die mit dieser Art der Absicherung verbunden sind, die Transaktionskosten bezüglich der Instrumente und Kontrakte sind, die zur Umsetzung der Absicherung eingesetzt werden. Die Kosten und der sich ergebende Gewinn oder Verlust für das abgesicherte Geschäft werden der betreffenden Anteilklasse nach Abzug aller anderen Gebühren und Aufwendungen zugewiesen, die im Falle der Verwaltungs- und Dienstleistungsgewinnen an die Verwaltungsgesellschaft/den Verwalter zu zahlen sind und die von dem nicht abgesicherten Wert der betreffenden Anteilklasse berechnet und abgezogen werden. Daher werden diese Kosten und der sich ergebende Gewinn oder Verlust im NIW pro Anteil jeder solchen Anteilklasse widergespiegelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird solche Absicherungsgeschäfte auf den Umfang des Währungsrisikos der abgesicherten Anteilklasse beschränken. Auch wenn eine abgesicherte Anteilklasse grundsätzlich keiner Leverage ausgesetzt sein darf und dies nicht beabsichtigt wird, ist es doch möglich, dass aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle des jeweiligen Fonds entziehen, übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht Absicherungspositionen regelmäßig und in angemessenen Intervallen, um sicherzustellen, dass der Wert dieser Instrumente 105 % des NIW der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht überschreitet und nicht unter 95 % des NIW der betreffenden abgesicherten Anteilklasse fällt. Positionen, die wesentlich höher sind als 100 % des NIW der betreffenden abgesicherten Anteilklasse werden nicht von Monat zu Monat fortgeschrieben. Die Kosten und der sich

ergebende Gewinn oder Verlust für das abgesicherte Geschäft werden ausschließlich der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zugeschrieben.

Nähere Angaben über die Absicherung von Anteilklassen sind Abschnitt 7 (Anlagebeschränkungen) zu entnehmen.

Die Währung, auf die sie lauten, und die Währungsabsicherung stellen die einzigen Unterschiede zwischen diesen Anteilklassen und den bestehenden „A“-Anteilen, „B“-Anteilen, „C“-Anteilen, „E“-Anteilen, „I“-Anteilen, „J“-Anteilen, „R“-Anteilen, „S“-Anteilen und „Z“-Anteilen der Fonds dar, die abgesicherte Anteilklassen anbieten. Daher gelten alle anderen Bezugnahmen im Verkaufsprospekt und Anhang A auf „A“-Anteile, „B“-Anteile, „C“-Anteile, „E“-Anteile, „I“-Anteile, „J“-Anteile, „R“-Anteile, „S“-Anteile und „Z“-Anteile gleichermaßen für ihre abgesicherten Anteilklassen.

Bei denjenigen Anteilklassen, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung, sollten Anleger beachten, dass es keine Garantie dafür gibt, dass das Risiko der Währung, auf die die Anteile lauten, jederzeit in voller Höhe gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds oder der Währung bzw. den Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, abgesichert werden kann. Anleger sollten ferner beachten dass die erfolgreiche Umsetzung der Strategie den Vorteil der Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse oder den Wert der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds erheblich mindern kann.

Außerdem sollten Anleger beachten, dass, falls sie die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als der Währung verlangen, auf die die Anteile lauten, das Risiko dieser Währung gegenüber der Währung, auf die die Anteile lauten, nicht abgesichert wird.

#### 4.2 Gebühren für Anleger

##### 4.2.1 Ausgabeaufschlag

Die weltweite Vertriebsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen bei der Ausgabe von Anteilen jeglicher Fonds an Anleger einen Ausgabeaufschlag erheben, der, soweit nichts anderes bekannt gegeben wird, den in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) festgelegten Prozentsatz des Bruttoanlagebetrags nicht übersteigt und aus dem die weltweite Vertriebsgesellschaft die Gebühren der Unter-Vertriebsgesellschaften und Repräsentanten zahlt. Bei einem oder mehreren Fonds kann dieser Ausgabeaufschlag entfallen. Die weltweite Vertriebsgesellschaft oder die Unter-Vertriebsgesellschaften von Invesco können den gesamten oder einen Teil des Ausgabeaufschlags an anerkannte Vermittler, die einen Vertrag mit verbundenen Unternehmen der Invesco-Gruppe geschlossen haben, oder solche andere Personen rückübertragen oder zahlen, die die weltweite Vertriebsgesellschaft oder die Unter-Vertriebsgesellschaften nach freiem Ermessen festlegen können, sofern eine solche Zahlung nicht rechtswidrig ist oder dazu führt, dass dem Fonds eine Steuerverbindlichkeit oder ein sonstiger finanzieller Nachteil entsteht, die bzw. der dem Fonds ansonsten nicht entstanden wäre.

##### 4.2.2 Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC)

Nur für „B“-Anteile wie in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) unter der Überschrift „B“-Anteile ausgeführt.

##### 4.2.3 Rücknahmegebühr

Es gibt keine Rücknahmegebühr.

##### 4.2.4 Umtauschgebühr

Mit Ausnahme bestimmter Fonds, bei denen keine Umtauschgebühr erhoben wird, unterliegt der Umtausch normalerweise der Zahlung einer Gebühr von höchstens 1,00 % des Werts der umgetauschten Anteile. Im Fall von Anlegern der Invesco Cross-Border Product Range, die zunächst in einen

## 4 Die Series und ihre Fonds und Anteile

### Fortsetzung

Fonds investieren, für den kein Ausgabeaufschlag zu zahlen ist, und nachfolgend in einen Fonds umtauschen, bei dem dies nicht der Fall ist, unterliegt ein solcher Umtausch wie bei einer direkten Neuanlage in einem Fonds dem für den betreffenden Fonds geltenden Ausgabeaufschlag, welcher derzeit maximal 5,00 % des Bruttoanlagebetrags beträgt. Weitere Informationen über Umtausche sind Abschnitt 5.3 (Umtausche) zu entnehmen.

In bestimmten Jurisdiktionen, in denen Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche über einen Drittvermittler oder eine Bank erfolgen, können den lokalen Anlegern von dieser Drittpartei, dem Drittvermittler oder der Bank zusätzliche Gebühren und Kosten auferlegt werden. Solche Gebühren und Kosten fallen weder den Fonds noch der Verwaltungsgesellschaft an.

#### 4.2.5 Swing Pricing

Anteilinhaber sollten beachten, dass zusätzlich zu den oben angegebenen Kosten der NIW je Anteil nach oben oder unten hin angepasst werden kann, um die Auswirkungen von Transaktionskosten sowie etwaiger Spannen zwischen Geld- und Briefkursen der Basiswerte, die jeweils durch Nettomittelzu- bzw. Nettomittelabflüsse verursacht werden, abzumildern. Nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 6.1 (Berechnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu entnehmen.

### 4.3 Ausschüttungspolitik

#### 4.3.1 Thesaurierende Anteile

Anleger, die thesaurierende Anteile halten, erhalten keine Ausschüttungen. Stattdessen werden die ihnen zustehenden Erträge dem Wert der thesaurierenden Anteile hinzugefügt.

Für steuerliche und bilanzielle Zwecke kann die Verwaltungsgesellschaft Vorkehrungen hinsichtlich des Ertragsausgleichs treffen, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die aus einer Anlage erzielte Höhe des Ertrags nicht durch die Zeichnung, die Umschichtung oder die Rücknahme von Anteilen in dem betreffenden Abrechnungszeitraum beeinflusst wird.

#### 4.3.2 Ausschüttende Anteile

Im Allgemeinen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, alle verfügbaren Erträge, die den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen sind, auszuschütten und für diese Anteile ein Ertragsausgleichskonto zu führen, um eine Verwässerung des ausschüttbaren Ertrags zu vermeiden.

Darüber hinaus können bestimmte Anteilklassen mit den folgenden besonderen Ausschüttungsmerkmalen aufgelegt werden:

- Bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds zahlen feste Ausschüttungen aus, wie in Abschnitt 4.3.2.1 (Anteile mit fester Ausschüttung) dargelegt ist, oder
- Bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds zahlen Ausschüttungen aus den dieser Anteilklasse zurechenbaren Bruttoerträgen aus, wie in Abschnitt 4.3.2.2 (Bruttoertragsanteile) dargelegt ist.
- Bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds zahlen Ausschüttungen aus dem Bruttoertrag oder direkt aus dem der jeweiligen Anteilklasse zurechenbaren Kapital aus, und sie zahlen eine höhere Ausschüttung an die Anteilinhaber aus, als diese ansonsten erhalten würden, wie in Abschnitt 4.3.2.3 (Monatliche Ausschüttung-1 Anteile) dargelegt ist.

Die Zahlung solcher Ausschüttungen aus diesen Anteilklassen kann bedeuten, dass neben dem verfügbaren Ertrag ein Teil des Kapitals ausgeschüttet wird, das der betreffenden Anteilklasse zurechenbar ist.

Die Ausschüttungen der betreffenden Fonds oder Anteilklassen erfolgen jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Sofern Anteilinhaber keine anders lautenden Anweisungen erteilen, werden sämtliche Ausschüttungen für den Kauf weiterer Anteile der jeweiligen Anteilklassen verwendet. Zur Klarstellung: Die Anzahl der betreffenden zusätzlich auszustellenden Ausschüttungsanteile kann vorbehaltlich Abschnitt 5.5.4 (Lieferung an Clearstream/Euroclear) bis auf zwei Dezimalstellen auf oder abgerundet werden.

Ausschüttungen werden erst an Anteilinhaber ausgezahlt, wenn (i) die von der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle zum Zweck der Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangten Unterlagen und/oder (ii) von der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle zum Zweck der Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen, die eventuell aufgrund des Landes der Staatsangehörigkeit, des Aufenthalts oder des Wohnsitzes des jeweiligen Anteilinhabers maßgeblich sind, verlangte Unterlagen und/oder (iii) die Bankverbindung des Anteilinhabers im schriftlichen Original (sofern diese zuvor noch nicht übermittelt wurde) eingegangen sind.

Für diejenigen Anteilklassen, die Dividenden aus den Erträgen oder dem Kapital zahlen, kann in diesem Fall diese Dividende abhängig von der geltenden lokalen Steuergesetzgebung als Ertragsausschüttung oder Kapitalertrag der Anteilinhaber behandelt werden. Anleger sollten diesbezüglich ihren eigenen, professionellen steuerlichen Rat einholen.

#### 4.3.2.1 Anteile mit fester Ausschüttung

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen bestimmte Anteilklassen auflegen, die eine feste Ausschüttung vorsehen (die Anteilklassen mit „fester Ausschüttung“). Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die Verwaltungsgesellschaft festgelegt, dass bestimmte Anteilklassen, wie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft dargelegt, Anteilklassen mit fester Ausschüttung sein sollen.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für diese Anteilklassen monatlich einen festen Ertrag (Prozentsatz (%)) aus dem NIW pro Anteil zu zahlen. Der Anlageverwalter des betreffenden Fonds wird auf der Grundlage der im Portfolio befindlichen Wertpapiere halbjährlich den entsprechenden Ertrag (Prozentsatz (%)) ermitteln, der der monatlichen Berechnung des Ausschüttungsbetrages zugrunde liegt. Anleger sollten beachten, dass der Ertrag zwar einem festen Prozentsatz des NIW pro Anteil zum jeweiligen Ausschüttungstermin entspricht, die Höhe der Ausschüttung pro Anteil sich jedoch von Monat zu Monat ändern kann. Der Ertrag wird mindestens halbjährlich auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Marktbedingungen neu festgesetzt. Unter außerordentlichen Marktbedingungen kann diese Festsetzung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch häufiger erfolgen.

Da die Generierung von Erträgen einen höheren Stellenwert hat als der Kapitalzuwachs in Verbindung mit Anteilklassen mit fester Ausschüttung, können ein Teil oder alle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Anteilklassen mit fester Ausschüttung entfallen, zusammen mit diversen in Abschnitt 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) unter der Überschrift 9.3.4 (Sonstige Aufwendungen) dargelegten Aufwendungen statt aus dem Ertrag aus dem Kapital dieser

## 4 Die Series und ihre Fonds und Anteile

### Fortsetzung

Anteile gezahlt werden, sofern dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge zur Zahlung der festen Ausschüttungen vorhanden sind.

Dies kann nur im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank geändert werden. Darüber hinaus wird die vorherige Zustimmung der SFC eingeholt und die betroffenen Anteilinhaber werden mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich informiert.

Anleger sollten beachten, dass eine solche Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führt und den zukünftigen Kapitalzuwachs dieser Anteilklassen einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird.

Die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital stellt eine Rückzahlung oder Entnahme eines Teils des ursprünglich investierten Betrags oder von Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage des Anteilinhabers zurechenbar sind, dar. Solche Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen reduzieren den NIW pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit fester Ausschüttung unmittelbar nach dem monatlichen Ausschüttungsdatum. Unter diesen Umständen sollten Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteilklassen während der Laufzeit des jeweiligen Fonds von den Anlegern als eine Form von Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren, die dem Kapital belastet werden, um die Höhe der Erträge zu steuern, die an die Inhaber von Anteilen der Anteilklassen mit fester Ausschüttung ausgeschüttet werden und/oder für diese zur Verfügung stehen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann der Ertrag für die Anteilklassen mit fester Ausschüttung nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft neu festgesetzt werden, um sicherzustellen, dass nur dann Dividenden ausgeschüttet werden, wenn sie durch Erträge aus den zugrunde liegenden Anlagen gedeckt sind.

Zudem sollten die Anleger beachten, dass die Rendite und der jeweilige Ertrag in Bezug auf einen jährlichen Berechnungszeitraum ermittelt werden. Folglich kann zwar die fällige feste Ausschüttung für eine Anteilklasse mit fester Ausschüttung in einem Monat insgesamt höher sein als der tatsächliche Ertrag dieser Anteile in dem betreffenden Monat, für den betreffenden jährlichen Berechnungszeitraum erfolgen jedoch keine Ausschüttungen aus dem Kapital. Falls die erklärte feste Ausschüttung unter den tatsächlich für diese Anteile erhaltenen Erträgen liegt, wird der Überschussertrag im NIW dieser Anteilklasse mit fester Ausschüttung thesauriert. Liegt die feste Ausschüttung über den tatsächlichen Erträgen, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, in deren Rahmen ein Teil der Gebühren dem Kapital belastet wird und/oder die Rendite der Anteilklasse mit fester Ausschüttung neu festgesetzt wird.

Für in Hongkong ansässige Anteilinhaber sind Informationen zur Zusammensetzung dieser Dividenden (d. h. die aus (i) den ausschüttbaren Nettoerträgen und (ii) dem Kapital gezahlten relativen Beträge) in den letzten 12 Monaten („Angaben zur Zusammensetzung der Dividende“) auf Anfrage bei der Unter-Vertriebsgesellschaft und dem Repräsentanten in Hongkong sowie auf der Website von Invesco ([www.invesco.com.hk](http://www.invesco.com.hk)) erhältlich.

Nicht in Hongkong ansässige Anteilinhaber erhalten diese Informationen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft.

#### 4.3.2.2 Bruttoertragsanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen bestimmte Anteilklassen auflegen, die alle dieser Anteilklasse zurechenbaren Bruttoerträge (d. h. sämtliche Erträge, die vom betreffenden Fonds über den Ausschüttungszeitraum in Bezug auf die Anteilklasse erhalten werden, vor Abzug sämtlicher Aufwendungen, die dieser Anteilklasse zurechenbar sind) (die „Bruttoertragsanteilklassen“) ausschütten. Gegenwärtig bieten bestimmte, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft angegebene Fonds derartige Bruttoertragsanteilklassen an.

Da bei Bruttoertragsanteilklassen die Generierung von Erträgen einen höheren Stellenwert als der Kapitalzuwachs hat, wird die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen Dividenden aus den im jeweiligen Ausschüttungszeitraum erwirtschafteten Bruttoerträgen zahlen. Die Zahlung von Dividenden aus dem Bruttoertrag bedeutet, dass alle oder ein Teil der auf diese Anteilklasse entfallenden Gebühren und Aufwendungen einschließlich der verschiedenen in Abschnitt 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) unter der Überschrift 9.3.4 (Sonstige Aufwendungen) beschriebenen sonstigen Aufwendungen auf das Kapital dieser Anteilklassen angerechnet werden können. Durch diese Verfahrensweise erhöhen sich der für die Zahlung der Dividenden dieser Anteilklassen ausschüttbaren Erträge und damit die für Bruttoertragsanteilklassen zahlbaren Dividenden.

Daher werden diese Anteilklassen effektiv Dividenden aus dem Kapital ausschütten. Eine solche Zahlung von Dividenden aus dem Kapital entspricht einer Rückerstattung oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder aus den dieser ursprünglichen Anlage zurechenbaren Kapitalerträgen. Die Anteilinhaber können eine höhere Dividende erhalten, als sie ansonsten in einer Anteilklasse erhalten hätten, bei der Gebühren und Aufwendungen aus den Nettoerträgen beglichen werden. Weil die gezahlten Dividenden vom während des betreffenden Ausschüttungszeitraums erzielten Bruttoertrag abhängen, kann die Ausschüttung pro Anteil je nach Ausschüttungszeitraum unterschiedlich hoch ausfallen.

Wenn diese Politik geändert wird, wird die vorherige Zustimmung der SFC eingeholt und die betroffenen Anteilinhaber werden mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich informiert.

Anleger sollten beachten, dass eine solche Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führt und den zukünftigen Kapitalzuwachs dieser Anteilklassen einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird.

Die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital dieser Anteilklassen entspricht effektiv einer Zahlung von Dividenden aus dem Kapital dieser Anteilklassen und kann zu einem unmittelbaren Rückgang des NIW pro Anteil der jeweiligen Bruttoertragsanteilklassen nach dem jeweiligen Ausschüttungsdatum führen. Unter diesen Umständen sollten Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteilklassen während der Laufzeit des jeweiligen Fonds von den Anlegern als eine Form von Kapitalrückerstattung angesehen werden.

Für in Hongkong ansässige Anteilinhaber sind Informationen zur Zusammensetzung dieser Dividenden (d. h. die aus (i) den ausschüttbaren Nettoerträgen und (ii) dem Kapital gezahlten relativen Beträge) in den letzten 12 Monaten („Angaben zur Zusammensetzung der Dividende“) auf Anfrage bei der Unter-Vertriebsgesellschaft und dem Repräsentanten in Hongkong sowie auf der Website von Invesco ([www.invesco.com.hk](http://www.invesco.com.hk)) erhältlich.

## 4 Die Series und ihre Fonds und Anteile

### Fortsetzung

Nicht in Hongkong ansässige Anteilhaber erhalten diese Informationen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft.

#### 4.3.2.3 Monatliche Ausschüttung- 1 Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen bestimmte Anteilklassen auflegen, die Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen und/oder direkt aus dem Kapital vornehmen (die „Monatliche Ausschüttung- 1“ Anteilklassen). Derzeit bieten bestimmte Fonds solche Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklassen an, wie in der Ausschüttungspolitik der einzelnen Anteilklassen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft näher dargelegt.

Da bei Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilen die Generierung von Erträgen einen höheren Stellenwert als der Kapitalzuwachs hat, verfügen die Monatliche Ausschüttung- 1 Anteile über einen größeren Spielraum bei ihrer Ausschüttungspolitik.

Bei der Festlegung der für die Monatliche Ausschüttung- 1 Anteile geltenden Ausschüttungspolitik kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die folgenden Zahlungen beschließen:

- a) einen Teil der Dividenden aus den Bruttoerträgen;
- b) einen Teil der Dividenden aus dem Kapital und
- c) in Bezug auf abgesicherte Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklassen die Zinsdifferenz zwischen der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des betreffenden Fonds.

Für die Monatliche Ausschüttung- 1 Anteile ist eine Ausschüttungsrate in stabiler Höhe vorgesehen. Die Ausschüttungsrate bezieht sich auf eine Ausschüttungszahlung in Form eines zuvor festgelegten monatlichen Betrags pro Anteil, unabhängig vom tatsächlich in diesem Monat erwirtschafteten Ertrag. Die Ausschüttungsrate wird nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Daher kann nicht garantiert werden, dass eine Ausschüttungszahlung vorgenommen wird. Wird eine Ausschüttungszahlung vorgenommen, kann die Höhe der Dividende nicht garantiert werden.

Bei der Festlegung der für jede Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklasse geltenden stabilen Ausschüttungsrate berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die vom Portfolio gehaltenen Wertpapiere und die Bruttorendite, die diese voraussichtlich erzielen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann dann, in ihrem Ermessen, eine zusätzliche Ausschüttung aus dem Kapital gestatten, oder, im Fall einer abgesicherten Anteilklasse, auch die Zinsdifferenz zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der Anteilklasse berücksichtigen.

Die Zinsdifferenz wird auf der Grundlage der Differenz zwischen den Zentralbanksätzen der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die die abgesicherte Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklasse lautet, geschätzt.

Bei einer positiven Zinsdifferenz wäre zu erwarten, dass die Ausschüttungsrendite höher ausfällt als bei gleichwertigen Anteilen, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Bei einer negativen Zinsdifferenz wäre zu erwarten, dass die Ausschüttungsrendite niedriger ausfällt als bei gleichwertigen Anteilen, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Im Extremfall wäre es bei einer negativen Zinsdifferenz, die höher als die Ausschüttungsrendite des Fonds in der Basiswährung ausfällt, möglich, dass gar keine Dividende ausgezahlt wird und der NIW der entsprechenden Anteilklasse davon negativ beeinflusst wird.

Zur Klarstellung: Die Zinsdifferenz wird berechnet, indem der für die Basiswährung des Fonds geltende Zentralbankzinssatz

von dem für die Währung, auf die die abgesicherten Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklassen lauten, geltenden Zentralbankzinssatz abgezogen wird.

Die Ausschüttungsrate wird mindestens halbjährlich auf Grundlage der Marktbedingungen überprüft. Unter außerordentlichen Marktbedingungen kann diese Überprüfung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch häufiger erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt jedoch nicht, Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Anteilklasse lautet und der Basiswährung des Fonds (sofern abweichend) nach der Festsetzung der stabilen Ausschüttungsrate zu berücksichtigen. Falls die Ausschüttungsrate sich ändert, werden die betroffenen Anteilhaber mindestens einen Monat im Voraus (bzw. einen anderen Zeitraum, wie mit der Zentralbank und der SFC vereinbart) darüber informiert.

Anleger sollten beachten, dass alle Zahlungen von Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen oder direkt aus dem Kapital, und/oder die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital, einer Rückerstattung oder der Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder aus den dieser ursprünglichen Anlage zurechenbaren Kapitalerträgen entsprechen kann. Ausschüttungen, bei denen Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden, führen zu einem unmittelbaren Rückgang des NIW der entsprechenden Anteilklasse. Dies führt zu einer Kapitalaufzehrung und schränkt daher den zukünftigen Kapitalzuwachs dieser Anteilklassen ein.

Abgesicherte Anteilklassen sind in Abschnitt 4.1.1 (Abgesicherte Anteilklassen) beschrieben. Zur Klarstellung gilt: Anleger sollten beachten, dass die in Abschnitt 4.1.1 (Abgesicherte Anteilklassen) dargelegten Risiken auch für abgesicherte Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklassen gelten.

Anteilhaber sollten außerdem beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital zu einer höheren Dividende führen kann, was höhere Ertragsteuern mit sich bringen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann Dividenden aus den Erträgen oder dem Kapital zahlen, und in diesem Fall können diese Dividenden abhängig von der geltenden lokalen Steuergesetzgebung als Ertragsausschüttung oder Kapitalertrag der Anteilhaber behandelt werden (siehe Abschnitt 11 (Besteuerung)).

Wenn diese Politik geändert wird, wird die vorherige Zustimmung der Zentralbank und der SFC eingeholt, und die betroffenen Anteilhaber werden mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich informiert.

Für in Hongkong ansässige Anteilhaber sind die Ausschüttungsrate (sowie jegliche diesbezügliche Änderung) und die Zusammensetzung der Dividenden (d. h. die aus den ausschüttbaren Nettoerträgen und dem Kapital eventuell gezahlten relativen Beträge) in den letzten 12 Monaten („Angaben zur Zusammensetzung der Dividende“) auf Anfrage bei der Unter-Vertriebsgesellschaft und dem Repräsentanten in Hongkong sowie in den Jahresberichten oder auf der Internetseite von Invesco ([www.invesco.com.hk](http://www.invesco.com.hk)) erhältlich.

Für nicht in Hongkong ansässige Anteilhaber stehen diese Informationen auf Anfrage auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Darüber hinaus werden sie in den Jahresberichten ausführlich dargestellt.

#### 4.3.2.4 Besondere Ausschüttungsmerkmale von „J“-Anteilen

Da bei den „J“-Anteilen die Generierung von Erträgen einen erheblich höheren Stellenwert als der Kapitalzuwachs hat, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, die Ausschüttungspolitik nach freiem Ermessen festzulegen, wodurch voraussichtlich ein

---

## 4 Die Series und ihre Fonds und Anteile

### Fortsetzung

wesentlicher Anteil der Dividenden aus dem Kapital der Anteilklasse gezahlt wird. Es wurde keine Obergrenze hinsichtlich des Kapitalbetrags, der aufgezehrt werden kann, festgelegt, unabhängig davon, wie sich der Wert des betreffenden Fonds entwickelt hat oder welcher Ertrag erzielt wurde.

Anteilhaber sollten beachten, dass eine solche Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital zu einer Kapitalaufzehrung führt und den zukünftigen Kapitalzuwachs dieser Anteilklassen einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird. Anteilhaber sollten außerdem beachten, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital eine Rückzahlung oder Entnahme eines Teils des ursprünglich investierten Betrags oder von Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zurechenbar sind, darstellt. Solche Zahlungen von Ausschüttungen aus dem Kapital reduzieren den NIW pro Anteil der jeweiligen „J“-Anteile unmittelbar nach dem monatlichen Ausschüttungsdatum. Unter diesen Umständen sollten Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteilklassen während der Laufzeit des jeweiligen Fonds von den Anteilhabern als eine Form von Kapitalrückerstattung angesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass die Zahlung von Ausschüttungen für die „J“-Anteile keine Auswirkungen darauf hat, wie der betreffende Fonds verwaltet wird.

Ausschüttungen aus dem Kapital können sich hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Ertragsausschüttungen unterscheiden und die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt Anlegern, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

#### 4.3.3 Nicht beanspruchte Ausschüttungen

Jegliche Ausschüttungszahlung, die nach einem Zeitraum von sechs Jahren seit der ursprünglichen Zahlung nicht beansprucht wurde, verfällt und fällt dem Kapital des betreffenden Fonds zu.

#### 4.3.4 Wiederanlage der Ausschüttungen

Alle Ausschüttungen im Wert von unter 50 USD (bzw. dem Gegenwert) werden automatisch für den Kauf weiterer Anteile derselben Klasse verwendet. Sofern Anteilhaber ihre Anteile über Clearstream oder Euroclear halten, ist eine Wiederanlage der Ausschüttungen nicht möglich, und alle etwaigen Ausschüttungen werden ungeachtet ihres Werts an die Anteilhaber ausgezahlt. Anteile werden auf zwei Dezimalstellen berechnet und der verbleibende Restbetrag (in einem geringeren Gegenwert als zwei Dezimalstellen eines Anteils) wird wieder dem betreffenden Fonds zur Berücksichtigung bei späteren Ausschüttungen zugewiesen.

#### 4.3.5 Ausschüttungstermine

Sollten der Ausschüttungstermin nicht auf einen Geschäftstag fällt, wird er auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

---

### 4.4 Auflegung von Anteilklassen

Die Hinzufügung weiterer Anteilklassen wird der Zentralbank im Voraus mitgeteilt. Es können weitere Anteilklassen geschaffen werden, die höheren oder niedrigeren Gebühren als die bestehenden Klassen unterliegen oder keinen Gebühren unterliegen.

Eine Übersicht über die verfügbaren Anteilklassen findet sich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft oder ist auf Antrag bei der globalen Vertriebsgesellschaft oder der lokalen Vertretung von Invesco erhältlich.

## 5 Handelsinformationen

### 5.1 Allgemeines

Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung oder Rücknahme können an jedem Geschäftstag an die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als weltweite Vertriebsgesellschaft oder an die Register- und Transferstelle gestellt werden.

Die Unter-Vertriebsgesellschaften von Invesco oder die lokalen Unter-Vertriebsgesellschaften in Hongkong leiten die Einzelheiten aller dieser Anträge zur Vornahme der Zeichnung, Umtausch, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen an die Register- und Transferstelle oder die Datenverarbeitungsstelle weiter.

Anträge, die vor dem Handelsschlussstermin eingehen, werden, wenn sie angenommen werden, auf der Grundlage des NIW pro Anteil der betreffenden Klasse, der zu dem nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, ausgeführt. Nach dem Handelsschlussstermin eingehende Anträge werden, wenn sie angenommen werden, am Bewertungszeitpunkt nach dem nächsten Handelsschlussstermin ausgeführt.

Anträge, die an einem Handelsplatz an einem Tag erfolgen, der kein Geschäftstag ist, werden zu dem am nächsten Bewertungszeitpunkt berechneten NIW pro Anteil ausgeführt.

Anteilinhaber sollten beachten, dass alle Transaktionen solange abgelehnt oder verschoben werden können, bis alle zur Überprüfung im Rahmen der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Dokumente eingegangen sind.

### 5.2 Zeichnungen

#### 5.2.1 Antragsformular

Vor der Erstzeichnung müssen Antragsteller eine Anteilinhaber-Identifikationsnummer von der Register- und Transferstelle beantragen, indem sie das Antragsformular der weltweiten Vertriebsgesellschaft ausfüllen und dieses bei der weltweiten Vertriebsgesellschaft an ihrer Korrespondenzadresse oder bei der Register- und Transferstelle einreichen.

Antragsteller müssen das Original-Antragsformular sowie Unterlagen, die nach den Gesetzen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benötigt werden, beibringen, und Antragsteller aus der EU müssen Unterlagen vorlegen, die im Rahmen der Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie verlangt werden. Es können außerdem Informationen angefordert werden, die gemäß steuerrechtlichen Bestimmungen benötigt werden, die eventuell aufgrund des Landes des Wohnsitzes, des Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit des Antragstellers maßgeblich sind. Weitere Informationen über diese Richtlinie sind Abschnitt 11 (Besteuerung) zu entnehmen. Genauere Angaben über die Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind in Abschnitt 5.4.11 (Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) aufgeführt.

Die Antragsteller sind verpflichtet, alle erforderlichen Abschnitte des Antragsformulars auszufüllen, einschließlich aller auf sie anwendbaren Erklärungen und Haftungsfreistellungen.

Antragsteller können ferner einen Beauftragten oder Bevollmächtigten ermächtigen, Geschäfte in ihrem Namen und für ihre Rechnung durchzuführen.

Antragsteller sollten beachten, dass die Register- und Transferstelle den Antrag im Namen der weltweiten Vertriebsgesellschaft ablehnen kann, wenn nicht alle erforderlichen Abschnitte des Antragsformulars ausgefüllt sind.

Falls ein Antragsteller das Original-Antragsformular und weitere erforderliche Unterlagen nicht einreicht oder eine solche Einreichung ablehnt, wird der Antrag nicht angenommen. Beabsichtigte Transaktionen können daher nach dem Ermessen der Register- und Transferstelle im Namen der weltweiten Vertriebsgesellschaft solange verschoben oder abgelehnt werden, bis sämtliche erforderlichen Dokumente eingegangen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf die Zeichnung von Anteilen abzulehnen oder einen Antrag nur teilweise anzunehmen, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Fonds liegt. Darüber hinaus behalten sich die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle das Recht vor, während der Beziehung zu einem Antragsteller oder Anteilinhaber jederzeit die Ausführung von Anträgen auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen ganz oder teilweise auszusetzen oder abzulehnen und den Antragsteller oder Anteilinhaber gegebenenfalls zur Vorlage zusätzlicher Informationen und Unterlagen für die Zwecke der Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufzufordern.

#### 5.2.2 Anträge auf Zeichnung von Anteilen

Nach der Annahme ihres Erstantrags durch die Register- und Transferstelle im Namen der weltweiten Vertriebsgesellschaft bekommen die Antragsteller von der Register- und Transferstelle eine Anteilinhaber-Identifikationsnummer zugewiesen. Diese Anteilinhaber-Identifikationsnummer sollte für alle künftigen Geschäfte des Anteilinhabers mit der Verwaltungsgesellschaft, der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle verwendet werden. Änderungen der persönlichen Angaben des Anteilinhabers oder der Verlust der Anteilinhaber-Identifikationsnummer sind der Register- und Transferstelle so bald wie möglich schriftlich (nicht per E-Mail) mitzuteilen, der die weltweite Vertriebsgesellschaft über diese Änderungen oder den Verlust informieren wird. Unter diesen Umständen ist der Anteilinhaber verpflichtet, die von der Register- und Transferstelle und/oder von der weltweiten Vertriebsgesellschaft angegebenen Dokumente vorzulegen, um die Veränderung der persönlichen Daten des Anteilinhabers oder Aussagen in Bezug auf den Verlust der Anteilinhaber-Identifikationsnummer zu validieren. Die Register- und Transferstelle im Namen der weltweiten Vertriebsgesellschaft behält sich das Recht vor, eine Haftungsfreistellung und/oder eine von einer amtlichen Einrichtung oder einer anderen für sie annehmbaren Stelle gegengezeichnete Bestätigung zu verlangen, bevor sie diese Weisungen entgegen nimmt.

Nach der Zuteilung der Anteilinhaber-Identifikationsnummer und der Annahme des Erstantrags auf die Zeichnung von Anteilen durch die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle sollten Folgeanträge auf die Zeichnung von Anteilen per Fax, Telefon oder schriftlich bzw. gemäß den Anweisungen des Anteilinhabers auf dem Antragsformular gestellt werden. Der Begriff „schriftlich“ im Zusammenhang mit Zeichnungsanträgen auf Anteile bezieht sich auch auf Aufträge, die mittels SWIFT oder anderer elektronischer Mittel (mit Ausnahme von E-Mails) gemäß den Anweisungen des Anteilinhabers erteilt wurden.

Anträge müssen die folgenden Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen des Fonds und die Klasse für die Anteile, in die der Antragsteller anlegen möchte;
- den anzulegenden Geldbetrag oder die Anzahl der für jede Klasse von Anteilen beantragten Anteile;
- die Währung, in der die Abrechnungserlöse gezahlt werden sollen;

## 5 Handelsinformationen

### Fortsetzung

- den Namen und (falls verfügbar) die Anteilinhaber-Identifikationsnummer des Kunden, die Vermittlernummer (falls verfügbar);
- eine gemäß dem Antragsformular ausgeführte Erklärung, dass es sich nicht um eine US-Person handelt, sofern diese nicht bereits vorgelegt wurde; und
- die Angaben, die die Register- und Transferstelle im Namen der weltweiten Vertriebsgesellschaft verlangen kann, um die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen.

Sofern möglich, sollten Anleger auch die Fondskennzeichnung angeben.

Die Anleger werden auf den Mindestanzahlungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen gemäß Abschnitt 2 (Definitionen) und den näheren Angaben in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) hingewiesen.

Anleger sollten des Weiteren zur Kenntnis nehmen, dass alle Transaktionen solange abgelehnt oder verschoben werden können, bis alle Verifizierungsunterlagen, die gemäß den Gesetzen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benötigt werden, bei der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle eingegangen und angenommen worden sind.

Die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, Folgezeichnungsanträge von bestehenden Kunden oder Maklern nach Wahl der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle erst nach Eingang der frei verfügbaren Zahlung anzunehmen.

#### 5.2.3 Zahlung für Zeichnungen

Der Eingang der Zahlung für Zeichnungen bei der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder bei der Register- und Transferstelle hat am Abrechnungsdatum in frei verfügbaren Mitteln zu erfolgen. Die Zahlung muss durch elektronische Überweisung erfolgen (nähere Informationen hierzu finden Sie im Antragsformular).

Im Falle verspäteter Zahlung kann die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle entweder die Zeichnung rückgängig machen oder Zinsen zum jeweiligen Satz für Überziehungen in der betreffenden Währung ab dem Datum der Annahme des Antrags durch die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle und/oder die ermächtigten Vermittler, einschließlich unter anderem der Bank(en), wo die Sammelkonten eröffnet wurden, berechnen.

Antragsteller und Anteilinhaber sollten in jedem Fall sicherstellen, dass ihre Bank die folgenden Informationen zusammen mit ihrer Zahlung übermittelt: den Namen des Antragstellers, die Anteilinhaber-Identifikationsnummer (falls verfügbar), die Referenznummer des Geschäfts (falls verfügbar) und den Namen des oder der betreffenden Fonds, in welchem oder in welchen die Anlage erfolgt. Die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, Gelder zurückzuweisen, sofern die Referenzinformationen unvollständig oder unrichtig sind.

Antragsteller und Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass unvollständige Zeichnungsanträge und Zeichnungsanträge, die nicht bis zum Fälligkeitstag beglichen sind, vom Fonds und/oder der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder von der Register- und Transferstelle annulliert und eventuelle Annullierungskosten dem Antragsteller/Anteilhaber weiterbelastet werden können.

Vor der Annahme eines Original-Antragsformulars und der Unterlagen, die gemäß den Gesetzen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, durch die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle sollten Antragsteller keine Geldbeträge für die Abwicklung von Erstzeichnungen an die weltweite Vertriebsgesellschaft überweisen.

Die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle geben keine Mittel frei, die von einem Antragsteller an sie überwiesen wurden, solange der Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars und etwaiger Unterlagen, die die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle zum Zweck der Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benötigen, aussteht.

#### 5.2.4 Beschränkungen des Eigentums an Anteilen

Alle Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Eigentum an Anteilen durch US-Personen nicht zulässig ist. Die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, jegliche Anträge auf Anteile von US-Personen abzulehnen. Zudem sind die Anteilinhaber verpflichtet, die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle umgehend in Kenntnis zu setzen, falls sie eine US-Person werden. Die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle dürfen die Anteile nach eigenem Ermessen zurücknehmen oder auf andere Weise mit ihnen verfahren, indem sie sie auf eine Person übertragen, bei der es sich nicht um eine US-Person handelt. Anleger werden auf die Definition einer „US-Person“ in Abschnitt 2 (Definitionen) hingewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen durch Personen, Firmen oder Gesellschaften beschränken oder verhindern, falls das Halten von Anteilen eines Fonds durch diese Personen zu einem Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften führt oder falls ein derartiges Halten nachteilig für den Fonds oder seine Anteilinhaber wäre.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Beschränkungen aufzuerlegen, die sie nach freiem Ermessen für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile direkt oder zum wirtschaftlichen Nutzen von einer oder mehreren Personen unter Umständen erworben oder gehalten werden, die dazu führen könnten, dass dem Fonds Steuerverpflichtungen entstehen oder dass er sonstige finanzielle Nachteile erleidet, die ihm ansonsten nicht entstanden wären oder die er nicht erlitten hätte, oder dass der Fonds nach dem Gesetz von 1933 oder 1940 zur Registrierung verpflichtet wird. Personen, in Bezug auf die die Verwaltungsgesellschaft diese Befugnis ausübt, werden in diesem Dokument als „unberechtigte Personen“ bezeichnet.

Falls Sie hinsichtlich einer der Bestimmungen dieses Abschnittes Fragen haben, sollten Sie sich von Ihrem Wertpapiermakler, Bankfachmann, Anwalt, Buchhalter oder sonstigen Finanzberater beraten lassen.

#### 5.3 Umtausche

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 5.5.2 (Mehrwährungshandel) hinsichtlich der auf RMB lautenden Anteilsklassen können Anteilinhaber einen Umtausch ihre Anteile von einem Fonds oder einer Anteilklasse der Invesco Cross-Border Product Range (nur Invesco Funds, SICAV und Series) beantragen. Ein solcher Umtausch wird wie eine Anteilsrücknahme und ein gleichzeitiger Anteilskauf behandelt. Folglich muss jeder Anteilinhaber, der einen solchen Umtausch beantragt, die Rücknahme- und Zeichnungsverfahren sowie alle sonstigen Anforderungen einhalten, insbesondere in Bezug auf die Berechtigung der Anleger und die Schwellen für

## 5 Handelsinformationen

### Fortsetzung

Mindestanlagen und -bestände, die für die einzelnen betroffenen Fonds oder Anteilsklassen gelten. Bezüglich der Fonds sind diese Bedingungen in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) dargelegt.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Transaktionen solange abgelehnt oder verschoben werden können, bis alle zur Überprüfung erforderlichen Dokumente eingegangen sind.

Nach der Annahme der Anweisung durch die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle wird die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des bzw. der Fonds, in den/die der Anteilinhaber seinen gesamten Anteilsbestand oder einen Teil davon umzutauschen wünscht, auf der Grundlage des jeweiligen NIW der betreffenden Anteile, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Umtauschgebühr und eines gegebenenfalls anwendbaren Währungsumwandlungs-faktors, ermittelt.

Falls ein Umtausch- oder Rücknahmeantrag zur Reduzierung des Anteilsbestands auf ein Niveau unterhalb des Mindestanteilsbestands für die betreffende Anteilklasse führen würde, kann er nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft wie ein Antrag auf Umtausch des Anteilsbestands in eine Anteilklasse mit einem niedrigeren Mindestbestand behandelt werden. Alle mit einem solchen Umtausch verbundenen Kosten (einschließlich potenzieller Steuerverbindlichkeiten, die eventuell aufgrund des Landes der Staatsangehörigkeit, des Aufenthalts oder des Wohnsitzes des jeweiligen Anteilinhabers anfallen) sind vom jeweiligen Anteilinhaber zu tragen.

Weiterhin gilt: Wenn ein Anteilinhaber die in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) beschriebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Anteilklasse nicht mehr erfüllt (wenn beispielsweise ein Anteilinhaber, der Anteile hält, welche institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nicht mehr als solcher gilt, oder wenn der Bestand eines Anteilinhabers unter den geltenden Mindestanteilsbestand fällt), kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile nach vorheriger schriftlicher Mitteilung, die mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen zu erfolgen hat, in die am besten geeignete Anteilklasse desselben Fonds umtauschen. Durch die Zeichnung von Anteilen einer Anteilklasse, für die Zugangsvoraussetzungen gelten, weist ein Anteilinhaber die Verwaltungsgesellschaft unwiderruflich an, in seinem Namen einen Umtausch vorzunehmen, sollte er zu einer Anlage in die betreffende Anteilklasse nicht mehr berechtigt sein.

Zur Klarstellung gilt: wenn der vorgeschlagene Umtausch nach Empfang einer derartigen schriftlichen Benachrichtigung nicht den Anlageanforderungen des betreffenden Anteilinhabers entspricht, kann er seine am betreffenden Fonds gehaltenen Anteile (gebührenfrei) jederzeit bis zum Datum des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Umtausches entweder zurücknehmen oder, vorbehaltlich der in Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) dargelegten Anforderungen, in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilklasse der Invesco Cross-Border Product Range (nur Invesco Funds, SICAV und Series) umtauschen lassen.

Alle mit einem solchen Umtausch verbundenen Kosten (einschließlich potenzieller Steuerverbindlichkeiten, die eventuell aufgrund des Landes der Staatsangehörigkeit, des Aufenthalts oder des Wohnsitzes des jeweiligen Anteilinhabers anfallen) sind vom jeweiligen Anteilinhaber zu tragen.

#### 5.4 Rücknahmen

##### 5.4.1 Anträge auf Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeanträge für Anteile können per Fax, Telefon, schriftlich oder gemäß den vom Anteilinhaber auf dem Antragsformular erteilten Anweisungen erteilt werden. Der

Begriff „schriftlich“ im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen bezieht sich auch auf Aufträge, die mittels SWIFT oder anderer elektronischer Mittel (mit Ausnahme von E-Mails) gemäß den Anweisungen des Anteilinhabers erteilt wurden. Alle Anteilinhaber, die sich nicht zuvor dafür entschieden haben, Rücknahmezahlungen per elektronischer Überweisung zu erhalten, müssen eine unterzeichnete Originalanweisung mit ihrer Bankverbindung einreichen, um die Auszahlung der Rücknahmeerlöse zu veranlassen. Rücknahmeanträge werden nur für Anteile angenommen, die zum Handelsschluss am vorgesehenen Tag der Rücknahme vollständig bezahlt sind. Anteilinhaber sollten beachten, dass Transaktionen solange abgelehnt oder verschoben werden können, bis alle im Rahmen der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Überprüfung erforderlichen Dokumente eingegangen sind. Rücknahmeanträge müssen die folgenden Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen des Fonds und die Anteilklasse, die der Anteilinhaber zurückgeben möchte;
- den zurückzugebenden Barbetrag oder die Anzahl der für jede Anteilklasse zurückzunehmenden Anteile;
- die Währung, in der die Abrechnungserlöse gezahlt werden sollen;
- den Namen und die Anteilinhaber-Identifikationsnummer des Kunden und ggf. die Vermittlernummer;
- eine gemäß dem Antragsformular ausgeführte Erklärung, dass es sich nicht um eine US-Person handelt, sofern diese nicht bereits vorgelegt wurde; und
- Angaben, die die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle möglicherweise benötigen, um die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen.

Sofern möglich, sollten Anteilinhaber auch die Fondskennzeichnung angeben.

Bei Rücknahmeanträgen, die 5 % oder mehr des NIW eines Fonds ausmachen, kann die Verwaltungsgesellschaft (mit Zustimmung des Anteilinhabers) die Register- und Transferstelle anweisen, zur Erfüllung des Rücknahmeantrags an Stelle von Geldbeträgen diesem zugrunde liegende Anlagen im Wert seiner Anteile an dem bzw. den betreffenden Fonds zu übertragen. Eine solche Maßnahme muss nach Treu und Glauben erfolgen und darf die Interessen der übrigen Anteilinhaber nicht beeinträchtigen.

Unter diesen Umständen hat der Anteilinhaber das Recht, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle anzuweisen, diese zugrunde liegenden Anlagen für ihn zu verkaufen (wobei der Anteilinhaber nach diesem Verkauf den Erlös nach Abzug aller Transaktionskosten erhält). Die Kosten eines solchen Verkaufs können dem Anteilinhaber berechnet werden.

##### 5.4.2 Mögliche Beschränkungen von Rücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Genehmigung des Treuhänders die Register- und Transferstelle anweisen, die Gesamtanzahl von Anteilen eines Fonds, die an einem Geschäftstag zurückgenommen werden dürfen, auf 10 % (oder denjenigen höheren Prozentsatz, den die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der Zentralbank im Einzelfall bestimmt) der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile des betreffenden Fonds zu begrenzen. Diese

## 5 Handelsinformationen

### Fortsetzung

Beschränkung wird anteilig auf alle Anteilinhaber an dem betreffenden Fonds, die eine Rücknahme beantragt haben, die an oder zu diesem Geschäftstag erfolgen soll, angewandt, so dass der zurückgenommene Anteil jeder dieser Bestände, deren Rücknahme in diesem Fall beantragt wurde, für alle diese Anteilinhaber gleich groß ist. Alle Anteile, die aufgrund dieser Beschränkung an einem bestimmten Geschäftstag nicht zurückgenommen wurden, werden zur Rücknahme am nächstfolgenden Geschäftstag des betreffenden Fonds vorgetragen. Im Zuge dieses Prozesses werden vorgetragene Rücknahmeanträge an jedem Geschäftstag mit anderen Rücknahmeanträgen zusammengefasst. Vorgetragene Rücknahmeanträge werden gegenüber anderen für einen bestimmten Geschäftstag erhaltenen Rücknahmeanträgen nicht vorrangig behandelt. Der Restbetrag solcher Anträge wird so behandelt, als sei durch den betreffenden Anteilinhaber ein weiterer Rücknahmeantrag mit Bezug auf den nächsten Geschäftstag und - falls nötig - auf die folgenden Geschäftstage eingereicht worden.

#### 5.4.3 Zwangsrücknahmen

Angaben zu Zwangsrücknahmen im Zusammenhang mit der Auflösung/Liquidation eines Fonds sind Abschnitt 9.2.4 (Auflösung und Verschmelzung) zu entnehmen.

Erlangt die Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt Kenntnis davon, dass Anteile sich im wirtschaftlichen Eigentum einer unberechtigten Person, entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Personen, befinden und die unberechtigte Person der Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft einen Beleg für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Aufforderung nachkommt, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile nach freiem Ermessen zu ihrem Rücknahmepreis zwangsweise zurücknehmen.

Wenn außerdem das Halten von Anteilen durch eine Person gegen die wesentlichen Bestimmungen des Verkaufsprospekts verstößt und der Series und/oder den Anteilhabern einen finanziellen Nachteil verursacht (einschließlich unter anderem der für die Anteilklassen geltenden Beschränkungen gemäß Abschnitt 4.1 (Anteilsarten)). Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft die Zwangsrücknahme oder Übertragung von Anteilen verlangen, die im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder einer Person stehen, die als US-Person gilt und nicht nachgewiesen hat bzw. nachweisen kann, dass sie keine US-Person ist.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Anteilsbestand eines Anteilhabers in Höhe des Werts einer Überzahlung, einer Doppelzahlung, einer irrtümlichen Zahlung oder wegen eines Verlusts, der der Verwaltungsgesellschaft wegen des Nichteingangs oder des verspäteten Eingangs von Zahlungen durch einen Anteilinhaber bei der Begleichung von Beträgen entstanden ist, die auf Grund einer Zeichnung und/oder aus einem anderen Grund fällig sind und geschuldet werden, aus dem die Verwaltungsgesellschaft durch Überzahlung, widerrechtliche Verwendung von Geldern oder der Nichtleistung oder verspäteten Leistung einer Zahlung durch den Anteilinhaber einen Verlust erlitten hat, zwangsweise zurückzunehmen. Unter solchen Umständen behält sich die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls das Recht vor, wahlweise von einem Zurückbehaltungsrecht an dem Bestand des Anteilhabers oder an einem Teil dieses Anteilsbestands in einer Höhe Gebrauch zu machen, die ausreicht, jegliche entstandene Verluste abzudecken, wobei dieses Zurückbehaltungsrecht so lange in Kraft bleibt, bis diese fälligen und der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Beträge beglichen sind und/oder die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft geregelt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen Anteile einer Anteilklasse zwangsweise zurücknehmen, wenn ihr dies aufgrund von ungünstigen politischen, wirtschaftlichen, finanzpolitischen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen angemessen erscheint oder wenn sie nach freiem Ermessen entscheidet, dass es aufgrund der mit diesen Anteilen verbundenen laufenden Kosten im Interesse der Anteilinhaber liegt, diese Zwangsrücknahme vorzunehmen.

Im Fall einer Zwangsrücknahme wird diese Zwangsrücknahme gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig sein, und die Verwaltungsgesellschaft wird nach Treu und Glauben und auf vernünftigen Grundlagen handeln.

#### 5.4.4 Zahlung für Rücknahmen

Die Zahlung für Rücknahmen erfolgt normalerweise am Abrechnungsdatum durch elektronische Überweisung nach Eingang aller maßgeblichen Unterlagen bei der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder bei der Register- und Transferstelle. Es sollte nicht länger als 10 Geschäftstage dauern, bis die Register- und Transferstelle nach Eingang aller von der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder von der Register- und Transferstelle und/oder von den ermächtigten Vermittlern, einschließlich unter anderem der Bank(en), wo die Sammelkonten eröffnet wurden, angefordert und zu ihrer Zufriedenheit vorgelegten Dokumente die Zahlung für Rücknahmen vornimmt.

Rücknahmeerlöse werden erst an Anteilinhaber ausgezahlt, wenn (i) die von der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle zum Zweck der Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangten Unterlagen und/oder (ii) die von der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle zum Zweck der Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen verlangte Unterlagen, die eventuell aufgrund des Landes der Staatsangehörigkeit, des Aufenthalts oder des Wohnsitzes des jeweiligen Anteilhabers maßgeblich sind, und/oder (iii) die Bankverbindung des Anteilhabers im schriftlichen Original (sofern diese zuvor noch nicht übermittelt wurde) eingegangen sind.

### 5.5 Sonstige wichtige Handelsinformationen

#### 5.5.1 Potenziell nachteilige Anlagepraktiken

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen von Anlegern einzuschränken oder abzulehnen, die nach Überzeugung der Verwaltungsgesellschaft kurzfristige Anlagepraktiken oder Market-Timing-Methoden praktizieren, die potenziell nachteilige Anlagepraktiken sind, weil diese Praktiken den Interessen längerfristig orientierter Anteilinhaber entgegenstehen und die Wertentwicklung des Fonds sowie dessen Rentabilität schmälern.

Potenziell nachteilige Anlagepraktiken beziehen sich auch auf natürliche Personen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Geschäfte mit Anteilen einem Muster auf der Grundlage im Voraus festgelegter Marktindikatoren zu folgen scheinen oder durch häufige oder umfangreiche Geschäfte mit Anteilen gekennzeichnet sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann daher im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle stehende Anteile zusammenlegen, um festzustellen, ob von einer natürlichen Person oder einer Gruppe natürlicher Personen angenommen werden kann, dass sie potenziell nachteilige Anlagepraktiken betreibt. Gemeinsames Eigentum oder gemeinsame Kontrolle umfassen unter anderem das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum sowie Vertreter- oder Nominee-Verhältnisse, aufgrund derer der Vertreter oder Nominee Kontrolle über Anteile ausüben kann, die im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum anderer Personen stehen.

## 5 Handelsinformationen

### Fortsetzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich dementsprechend gegenüber Anteilhabern, die sich nach ihrer Ansicht an potenziell nachteiligen Marktpraktiken beteiligen, das Recht vor, (i) alle Anträge auf Umtausch von Anteilen dieser Anteilhaber abzulehnen, (ii) Zeichnungen durch diese Anteilhaber einzuschränken oder abzulehnen oder (iii) deren Anteile in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.4.3 (Zwangsrücknahmen) zwangsweise zurückzunehmen. Diese Einschränkungen betreffen nicht das Recht auf Rücknahme der Anteile.

#### 5.5.2 Mehrwährungshandel

Handel kann in jeder der Währungen, die im Antragsformular aufgeführt sind, erfolgen, und die Abrechnung der Transaktion wird in derselben Währung durchgeführt.

Die Anteilhaber können grundsätzlich ungeachtet der Währung, auf die die Anteilklasse lautet, in die sie investieren wollen, in allen auf dem Antragsformular aufgeführten Währungen handeln, und ihre Zeichnungsbeträge, Ausschüttungszahlungen und Rücknahmeerlöse werden gemäß Abschnitt 5.5.3 (Wechselkurse) umgerechnet.

#### ■ Auf RMB lautende Anteilklassen und Abrechnung in RMB

Anteilhaber sollten beachten, dass sich zum Datum dieses Verkaufsprospekts die einzige Ausnahme vom Mehrwährungshandelsangebot auf Anteilklassen bezieht, die auf RMB lauten. Bei diesen müssen Zeichnungen (ggf. einschließlich des Ausgabeaufschlags) vor der Emission von Anteilen in RMB beglichen werden. In Bezug auf Anteilklassen, die auf RMB lauten, werden alle Zeichnungen, Ausschüttungen und Rücknahmen in RMB abgerechnet. Darüber hinaus ist es den Anteilhabern nicht gestattet, Zeichnungen von Anteilklassen, die nicht auf RMB lauten, in RMB zu begleichen, und Rücknahmen von Anteilen, die nicht auf RMB lauten, können nicht in RMB beglichen werden.

Daher sind keine Umtausche von nicht auf RMB lautenden Anteilklassen in auf RMB lautende Anteilklassen zulässig (die Anteilhaber können jedoch Umtausche zwischen auf RMB lautenden Anteilklassen vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 5.3 (Umtausche) beantragen).

Weitere Informationen zu den speziellen mit RMB-Anteilklassen verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte Abschnitt 8 (Risikohinweise).

#### 5.5.3 Wechselkurse

Bezüglich der Währungen, die im Antragsformular aufgeführt sind, kann die weltweite Vertriebsgesellschaft die Umrechnung von Zeichnungsbeträgen, Ausschüttungszahlungen oder Rücknahmeerträgen in die oder aus der Basiswährung der betreffenden Anteilklasse oder des betreffenden Fonds (mit Ausnahme der auf RMB lautenden Anteilklassen) veranlassen. Solche Umrechnungen werden von der Register- und Transferstelle für jedes Geschäft zu den marktüblichen Konditionen vorgenommen, die am betreffenden Geschäftstag gelten. Aufgrund von Währungsschwankungen können Anlegerrenditen – soweit sie wieder in die Währung umgerechnet werden, in der der Anleger Zeichnungen und Rücknahmen vornimmt – sich von der in Bezug auf die Basiswährung errechneten Rendite unterscheiden.

Folglich kann der Wert dieser Anlagen (falls er in die Basiswährung dieses Fonds umgerechnet wird) aufgrund von Wechselkursschwankungen steigen oder fallen. Die Preise von Anteilen und die Erträge daraus können sowohl sinken als auch steigen, und Anleger können möglicherweise ihre ursprüngliche Anlage nicht wieder realisieren.

Außerdem sollten sich Anleger in Bezug auf abgesicherte Anteilklassen gemäß Abschnitt 4.1.1 (Abgesicherte Anteilklassen) bewusst sein, dass, falls sie die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als der Währung, auf die die Anteile lauten, verlangen, das Risiko der Zahlungswährung gegenüber der Währung, auf die die Anteile lauten, nicht abgesichert wird.

#### 5.5.4 Lieferung an Clearstream/Euroclear

Es können Vereinbarungen getroffen werden, wonach Anteile auf Konten entweder bei Clearstream oder Euroclear gehalten werden. Wegen weiterer Einzelheiten über das damit verbundene Verfahren sollten Sie sich mit Ihrem lokalen Invesco-Büro in Verbindung setzen. Anleger sollten beachten, dass Clearstream die Lieferung von Anteilsbruchteilen bis auf zwei Dezimalstellen akzeptiert. Dagegen akzeptiert Euroclear nur die Lieferung ganzer Anteile. Beachten Sie bitte auch Abschnitt 4.3 (Ausschüttungspolitik).

#### 5.5.5 Ausführungsanzeigen

Am ersten Geschäftstag nach Annahme des Antrags auf Zeichnung von Anteilen wird dem Anteilhaber (und/oder gegebenenfalls dem Finanzberater) postalisch (und/oder über sonstige vereinbarte Kommunikationsmittel) eine Ausführungsanzeige mit vollständigen Angaben über das Geschäft zugesandt.

Alle ausgegebenen Anteile werden eingetragen, und das von der Register- und Transferstelle geführte Anteilsregister stellt einen schlüssigen Beweis des Eigentums dar. Anteile werden in unsertifizierter Form ausgegeben.

#### 5.5.6 Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse für weitere Zuflüsse

Ein Fonds oder eine Anteilklasse kann ganz oder teilweise für neue Zeichnungen und Umtausche in ihn/sie (jedoch nicht für Rücknahmen oder Umtausche aus ihm/ihr heraus) geschlossen werden, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig ist, um die Interessen bestehender Anteilhaber zu schützen.

Ein solcher Fall wäre gegeben, wenn der Fonds ein Volumen erreichen würde, das die Kapazität des Marktes und/oder die Kapazität des jeweiligen Anlageverwalters vollständig in Anspruch nehmen würde, so dass die Gestattung weiterer Zuflüsse für die Wertentwicklung des Fonds nachteilig wäre. Sofern nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft ein Fonds in seiner Kapazität erheblich beschränkt ist, kann dieser Fonds ohne vorherige Mitteilung an die Anteilhaber für neue Zeichnungen oder Umtausche geschlossen werden. Einzelheiten zu Fonds, die für neue Zeichnungen oder Umtausche geschlossen werden, werden in den Berichten und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft enthalten sein.

Bei jeglicher Schließung für neue Zeichnungen oder Umtauschen wird die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft geändert, um der Statusänderung des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse Rechnung zu tragen. Anteilhaber und potenzielle Anleger sollten den aktuellen Status der jeweiligen Fonds oder Anteilklassen mit der weltweiten Vertriebsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle klären oder die Website dazu einsehen. Nach einer Schließung wird ein Fonds oder eine Anteilklasse erst wieder geöffnet, wenn die Umstände, die die Schließung erforderlich gemacht haben, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr vorliegen.

#### 5.5.7 Depotauszüge

Depotauszüge werden an den ersten eingetragenen Anteilhaber in der Währung und in den Zeitabständen, die vom Anteilhaber im Antragsformular festgelegt wurden,

## 5 Handelsinformationen

### Fortsetzung

übersandt. Sollte der Anteilinhaber keine Währung und keinen Zeitabstand auswählen, werden die Depotauszüge vierteljährlich (bzw. monatlich für Anteilinhaber in Hongkong, Taiwan, Singapur und Macao) in USD erstellt. Depotauszüge stellen einen Nachweis des Eigentums an Anteilen dar.

#### 5.5.8 Gemeinsame Anteilinhaber

Falls ein oder mehrere Anteile in gemeinsamem Eigentum stehen oder falls das Eigentum an diesem Anteil bzw. diesen Anteilen strittig ist, nehmen alle Personen, die ein Recht auf diese(n) Anteil(e) geltend machen, ihre Rechte bezüglich dieses (dieser) Anteils (Anteile) gemeinsam wahr, es sei denn, sie ernennen eine oder mehrere Personen zu Vertretern dieses (dieser) Anteils (Anteile) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft.

Im Falle des Todes eines der gemeinsamen Inhaber von Anteilen eines Fonds, ist/sind der/die überlebende(n) Anteilinhaber die einzige(n) Person(en), deren Eigentumsanspruch an den Anteilen anerkannt wird. Diese Person(en) kann/können nach eigenem freien Ermessen diese Beteiligung veräußern, sofern die entsprechenden Unterlagen der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder der Transferstelle zur Verfügung gestellt werden.

#### 5.5.9 Übertragungen

Mit Ausnahme bestimmter Anteile und wie zum Antragszeitpunkt ausdrücklich durch den Anteilinhaber in einem Anhang zum Antragsformular bestätigt, können Anteile mittels eines Wertpapierübertragungsformulars oder eines anderen gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft gebilligten oder gestatteten schriftlichen Instruments übertragen werden. Das jeweilige Formular ist vom oder für den Übertragenden zu unterschreiben bzw. abzustempeln. Eine Übertragung darf nicht bearbeitet werden, wenn der Übertragende und der beabsichtigte Übertragungsempfänger kein Antragsformular ausgefüllt und die für Identifizierungszwecke erforderlichen Nachweise nicht beigefügt haben. Sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart ist, darf keine Übertragung erfolgen, die dazu führen würde, dass entweder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger als Inhaber von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse mit einem NIW unter dem Mindestanteilsbestand (für den Übertragenden) bzw. unter dem Mindesterstzeichnungsbetrag (für den Übertragungsempfänger) für diese Anteile oder dem niedrigeren Betrag, als dem, der gegebenenfalls gestattet ist oder der anderweitig die üblichen Zeichnungsbedingungen verletzen würde, eingetragen bleibt bzw. wird. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als vier Personen für jeden Anteil eintragen oder Anteile an Personen im Alter von unter 18 Jahren oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats an US-Personen übertragen.

#### 5.5.10 Personenbezogene Daten

Anteilinhaber müssen der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder den Unter-Vertriebsgesellschaften\* personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Diese Daten werden elektronisch und in manuell erstellten Dateien gespeichert und durch die Verwaltungsgesellschaft oder (sofern zutreffend) durch deren Bevollmächtigte(n) einschließlich unter anderem der Register- und Transferstelle als Datenverarbeiterin bearbeitet. Derartige Daten werden verarbeitet, damit die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft, weltweite Vertriebsgesellschaft oder Verwalter, und/oder die Register- und Transferstelle ihre gesetzlich vorgeschriebenen

Dienstleistungen, wie die Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen, die Führung von Anteilinhaberverzeichnissen und die Zurverfügungstellung finanzieller und anderer Informationen an Anteilinhaber, durchführen und die anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen einhalten können. Diese Informationen können in Verbindung mit Anlagen in einem oder mehreren anderen Investmentfonds verwendet werden, die von der Invesco-Gruppe betreut oder verwaltet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle personenbezogenen Daten in Bezug auf die Anteilinhaber richtig aufgezeichnet und sicher und vertraulich verwahrt werden, wobei dies durch die Verwaltungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigte oder Vertreter erfolgen kann. Diese Daten werden nur so lange wie notwendig oder gesetzlich erforderlich aufbewahrt und nur denjenigen Dritten (einschließlich Vertreter oder Bevollmächtigte der Verwaltungsgesellschaft) zugänglich gemacht, die nach einschlägigen Gesetzen oder gegebenenfalls mit Zustimmung des Anteilinhabers dazu berechtigt sind. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten umfassen, wie beispielweise Abschlussprüfern und Aufsichtsbehörden oder Vermittlern (zusammen mit den Abschlussprüfern der Vermittler) der Verwaltungsgesellschaft, die die Daten verarbeiten, um u. a. den Gesetzen zur Verhinderung der Geldwäsche oder ausländischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Personenbezogene Daten können innerhalb der Invesco-Gruppe, einschließlich ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten, übermittelt und/oder diesen gegenüber offengelegt werden. Ferner können personenbezogene Daten an die im ersten Absatz dieses Abschnitts genannten Körperschaften und ihre verbundenen Unternehmen übermittelt und/oder diesen gegenüber offengelegt werden. Sie werden im berechtigten Interesse dieser Parteien zu dem Zweck übertragen/offengelegt, ein weltweites Kundenverzeichnis zu unterhalten und zentralisierte Verwaltungs- und Anteilinhaber- sowie Marketingdienstleistungen zu erbringen. Dies gilt auch für Länder, wie u. a. Indien, die USA oder Hongkong, in denen möglicherweise keine Datenschutzbestimmungen nach den Standards des europäischen Wirtschaftsraums gelten („Drittländer“).

Die Verwaltungsgesellschaft hat insbesondere bestimmte Funktionen der Datenverarbeitung nach Indien ausgelagert. Sie hat dafür Sorge getragen, dass die Datenübermittlung nach Indien nur unter Berücksichtigung der in Artikel 26, Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG veröffentlichten Leitlinien der Standardvertragsklauseln zur Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern erfolgt. Diese sehen vor, dass die Datenverarbeiter in Drittländern bestimmte Garantien vorlegen, die ein ähnliches Datenschutzniveau gewährleisten wie im europäischen Wirtschaftsraum.

Daten werden ausschließlich für die Zwecke verwendet, für die sie erfasst wurden, es sei denn, die Zustimmung des Anteilinhabers zu einem anderen Verwendungszweck der Daten wurde eingeholt. Die Daten, die ein Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen der vorstehend genannten Parteien zur Verfügung gestellt hat oder die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer der vorstehend genannten Parteien gespeichert wurden, können auf seinen Antrag eingesehen, berichtigt oder gelöscht werden, sofern dabei die Maßgaben der anwendbaren Gesetze beachtet werden. Derartige Anträge sind an den Datenschutzbeauftragten unter der Adresse der Verwaltungsgesellschaft zu richten.

\* Eingeschränkte Anwendbarkeit für die deutsche Unter-Vertriebsgesellschaft.

Siehe Erläuterungen in Abschnitt 10.3 (Sonstige Unterlagen zur Einsicht). Nur für professionelle Kunden.

## 5 Handelsinformationen

### Fortsetzung

#### 5.5.11 Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder als weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder von der Verwaltungsgesellschaft bestellte ermächtigte Vermittler oder die Register- und Transferstelle und/oder von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle zusammen mit der Unterverwaltungsstelle bestellte ermächtigte Vermittler unterliegen jeweils den Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Um diesen Pflichten nachzukommen, muss jedes Unternehmen in Bezug auf die Anleger Maßnahmen ergreifen, die u. a. die Feststellung und Überprüfung der Identität von Antragstellern, Anteilinhabern und wirtschaftlichen Eigentümern umfassen. Hinzu kommt eine laufende, sorgfältige Prüfung der von den Anteilinhabern durchgeführten Geschäfte im Verlauf der Geschäftsbeziehung.

Um die Identität und Anschrift der Antragsteller überprüfen und die Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen zu können, müssen Antragsteller die Dokumente und Informationen, die die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle und/oder die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle für die weltweite Vertriebsgesellschaft bestellten ermächtigten Vermittler festlegen, im Original bzw. in beglaubigter Kopie vorlegen. Der Umfang und die Form der erforderlichen Dokumente und Informationen hängen von den Merkmalen des Antragstellers ab und liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die die Register- und Transferstelle und/oder von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle ermächtigte Vermittler entsprechend anweisen kann.

Entsprechend den laufenden Pflichten zur Prüfung von Kunden, denen die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle (und/oder die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle bestellten ermächtigten Vermittler, einschließlich unter anderem der Bank(en), wo die Sammelkonten eröffnet wurden), nach den Gesetzen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, können von bestehenden Anteilinhabern gegebenenfalls zusätzliche oder aktualisierte Dokumente zur Überprüfung verlangt werden.

Das Antragsformular enthält eine Auflistung der jeweiligen Informationen und Dokumente, deren Einreichung bei der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder bei der Register- und Transferstelle und/oder bei von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle bestellten ermächtigten Vermittlern im Rahmen des Erstantrags von verschiedenen Kategorien von Antragstellern verlangt wird. Diese Liste ist nicht abschließend und kann geändert werden. Die weltweite Vertriebsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle und/oder von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle bestellte ermächtigte Vermittler behalten sich das Recht vor, alle anderen Dokumente, die erforderlich sein können, um die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen, anzufordern. Weitere Informationen erhalten Sie von der weltweiten Vertriebsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle und/oder von ermächtigten Vermittlern, die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle bestellt wurden.

#### 5.5.12 Betrieb der IM-Geldkonten und Umbrella-Geldkonten sowie damit verbundene Risiken

Zeichnungs- und Rücknahmegelder sowie fällige Ausschüttungen der Fonds werden in ein im Namen der Verwaltungsgesellschaft geführtes Sammelkonto

(die „IM-Geldkonten“) eingezahlt. Gelder in den IM-Geldkonten, auf die Anleger einen wirtschaftlichen Anspruch haben, erfüllen die Anforderungen für den Schutz, den die IM-Vorschriften gewähren, und sind somit vor einer Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft, der Series und der Fonds geschützt. Die IM-Vorschriften gelten für in den IM-Geldkonten gehaltene Gelder, die im Rahmen der Ausgabe von Anteilen der Fonds vorzeitig eingehen, sowie für Rücknahmen und Ausschüttungen der Fonds nach Eingang dieser Gelder im IM-Geldkonto am Fälligkeitstermin.

In die IM-Geldkonten eingezahlte Zeichnungsbeträge, auf die Anleger keinen wirtschaftlichen Anspruch mehr haben (d. h. Zeichnungsgelder, die nach der Ausgabe von Anteilen am oder vor dem vertraglichen Abrechnungsdatum eingehen), werden nach Identifizierung auf täglicher Basis von den IM-Geldkonten auf weitere Sammelkonten auf Umbrella-Ebene übertragen, die im Namen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der einzelnen Series (die „Umbrella-Geldkonten“) geführt werden, und am Abrechnungsdatum an Konten überwiesen, die im Namen des Treuhänders im Auftrag der Fonds geführt werden.

Sämtliche an die bzw. von den Fonds zu zahlenden Zeichnungs- und Rücknahmegelder werden über die Umbrella-Geldkonten geführt und verwaltet. Die Umbrella-Geldkonten unterliegen den Pflichten des Treuhänders gemäß der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Überwachung und sichere Aufbewahrung von Barmitteln.

Barausschüttungen der Fonds werden vor Zahlung an die Anteilinhaber direkt an die für Ausschüttungen genutzten IM-Geldkonten gezahlt. Diese Gelder werden nicht über die Umbrella-Geldkonten geleitet.

Am Fälligkeitstermin werden ausstehende Rücknahme- und Ausschüttungsgelder, einschließlich gesperrter Rücknahme- und Ausschüttungsgelder, an die entsprechenden IM-Geldkonten für Rücknahmen/Ausschüttungen gezahlt und bis zur Zahlung an den betreffenden Anteilinhaber in diesen IM-Geldkonten gehalten. Die entsprechenden Beträge unterliegen, sofern sie in den IM-Geldkonten gehalten werden, den IM-Vorschriften und sind vor einer Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft und der Fonds geschützt.

Anteilinhaber sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Zahlung von Rücknahmeerlösen durch die Fonds nur dann erfolgt, wenn die Transferstelle die ursprünglichen Zeichnungsdokumente erhalten hat und sämtliche Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche eingehalten wurden. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurücknehmen lassen wollen, sollten daher sicherstellen, dass gegebenenfalls fehlende Unterlagen und Informationen der Transferstelle zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Unterlassung erfolgt auf Risiko des jeweiligen Anteilinhabers.

Anteilinhaber, die eine Rücknahme vornehmen lassen, gelten zwar nicht mehr als Anteilinhaber des Fonds, sie könnten allerdings unter außergewöhnlichen Umständen (unvorhergesehene Ereignisse, die den Abschluss einer Transaktion verhindern (z. B. Gerichtsbescheide oder unerwartete operative Ereignisse, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen)) ab dem entsprechenden Abrechnungstag für eine Rücknahme als unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds angesehen werden, solange Zahlungen für eine Weiterleitung an den betreffenden Anteilinhaber noch über das jeweilige Umbrella-Geldkonto geführt werden. In einem solchen Szenario profitieren sie bezüglich des im Umbrella-Geldkonto gehaltenen Rücknahmebetrags weder von einer möglichen Steigerung des NIW des betreffenden Fonds noch von sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich des Anspruchs auf weitere

---

## 5 Handelsinformationen

### Fortsetzung

Dividenden). Sollte der betreffende Fonds während dieses Zeitraums insolvent gehen, besteht keine Garantie, dass der Fonds bzw. die betreffende Series über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger vollständig auszuzahlen.

Wenn jedoch im Fall von Zeichnungen, bei denen die Anteile bereits an den Anleger ausgegeben wurden und die Zeichnungsgelder dem Umbrella-Geldkonto vor dem Abrechnungsdatum zugewiesen wurden, der betreffende Fonds während dieses Zeitraums (in dem sich die Zeichnungsgelder im Umbrella-Geldkonto befinden) insolvent wird, würde der Anleger dieselben Rechte haben wie ein Anteilinhaber.

Im Fall der Insolvenz eines anderen Fonds innerhalb derselben Umbrella-Struktur unterliegt die Rückerlangung von Beträgen, auf die der Fonds, in den ein Anleger investiert hat, Anspruch hat, die jedoch aufgrund der Führung des Umbrella-Geldkontos an einen solchen anderen Fonds überwiesen wurden, den Grundsätzen der irischen Trust-Gesetze sowie den Bestimmungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Geldkonto. Es kann zu Verzögerungen bei der Umsetzung und/oder Streitigkeiten in Bezug auf die Rückerlangung dieser Beträge kommen, und der insolvente Fonds verfügt gegebenenfalls nicht über ausreichende Mittel, um Beträge zurückzuzahlen, die dem Fonds, in den der Anteilinhaber investiert hat, geschuldet werden.

#### **5.5.13 Erklärung des Wohnsitzes außerhalb der Republik Irland**

Alle Antragsteller müssen gemäß dem Antragsformular die Erklärung des Wohnsitzes außerhalb der Republik Irland ausfüllen. Bezüglich weiterer Angaben zur Ansässigkeit in Irland wird auf Abschnitt 11 (Besteuerung) verwiesen.

## 6 Berechnung des Nettoinventarwerts

### 6.1 Berechnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die nachstehenden Angaben gelten für alle Fonds:

1. Wert, außer falls ausdrücklich anderweitig angegeben, bezeichnet den NIW eines Fonds, der von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Geschäftstag zum Bewertungszeitpunkt errechnet wird, indem die Vermögenswerte des entsprechenden Fonds gemäß den Absätzen 2 und 3 bewertet und die Verbindlichkeiten des Fonds gemäß Absatz 3 abgezogen werden.
2. Der Wert der in einem bestimmten Fonds vorhandenen Vermögenswerte wird auf folgender Basis ermittelt:
  - (A) Der Wert von Anlagen, die an oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert oder normalerweise gehandelt werden, wird durch Bezugnahme auf den Kurs berechnet, der der Verwaltungsgesellschaft zum Bewertungszeitpunkt als der letzte Handelskurs oder (falls Geld- und Briefkurse gestellt werden) der letzte verfügbare Mittelkurs des jeweiligen anerkannten Marktes erscheint. Dabei gilt:
    - (i) falls eine Anlage an oder nach den Regeln von zwei oder mehreren anerkannten Märkten notiert oder normalerweise gehandelt wird, kann die Verwaltungsgesellschaft den Handelskurs oder Mittelkurs des Marktes verwenden, der laut Ansicht der Verwaltungsgesellschaft den wesentlichen Markt für die entsprechende Anlage darstellt;
    - (ii) im Falle einer Anlage, die an oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert ist oder normalerweise gehandelt wird, deren Kurse jedoch zu einem relevanten Zeitpunkt aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird der Wert der Anlage von der Verwaltungsgesellschaft oder derjenigen sachverständigen Person, die mit Genehmigung des Treuhänders von der Verwaltungsgesellschaft dazu bestellt wird, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben als der wahrscheinliche Verkaufspreis bestimmt;
    - (iii) der Wert einer Anlage, die an einem anerkannten Markt notiert ist, jedoch außerhalb des jeweiligen anerkannten Marktes zu einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags am Tag der Bewertung der Anlage ermittelt werden kann;
    - (iv) die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht dafür, dass ein Wert, den sie mit hinreichender Gewissheit für den letzten verfügbaren Kurs oder Mittelkurs hielt, sich nicht als solcher herausstellt; und
    - (v) bei verzinslichen Anlagen werden aufgelaufene Zinsen bis zu dem Datum berücksichtigt, an dem die Bewertung stattfindet, es sei denn, diese Zinsen sind im oben erwähnten Kurs oder Mittelkurs enthalten.
  - (B) Als Wert einer Anlage, die nicht an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines solchen notiert oder normalerweise gehandelt wird, gilt der wahrscheinliche Realisationswert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung des Treuhänders dazu bestellten sachverständigen Person, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben festgestellt wird.
  - (C) Der Wert von Anteilen an einem OGA, der vorsieht, dass die Anteile daran nach Wahl der Anteilinhaber aus dem Vermögen des Organismus realisiert werden, entspricht dem letzten veröffentlichten NIW pro Anteil, oder (falls Ausgabe- und Rücknahmepreise veröffentlicht werden) dem letzten veröffentlichten Rücknahmepreis.
  - (D) Der Wert von börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, ist:
    - (i) der Abrechnungskurs zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt wie vom betreffenden anerkannten Markt festgelegt; oder
    - (ii) sofern es an dem betreffenden anerkannten Markt nicht üblich ist, einen Abrechnungskurs festzulegen, oder wenn ein Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, werden diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Verkaufspreis bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder einer sachverständigen Person, die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und vom Treuhänder genehmigt wurde, geschätzt wird.
  - (E) Barmittel, Einlagen und ähnliche Vermögensgegenstände werden zu ihrem Nennwert (einschließlich aufgelaufener Zinsen) bewertet, sofern nicht nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft eine Anpassung erfolgen muss.
  - (F) Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um die oben dargestellten Anlagen handelt, werden in einer Art und Weise und zu Zeitpunkten bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder zu gegebener Zeit vereinbart werden.
  - (G) Die Verwaltungsgesellschaft kann ungeachtet der obigen Unterabsätze mit Zustimmung des Treuhänders den Wert jeder Anlage oder anderer Vermögensgegenstände anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode gestatten, falls sie der Ansicht ist, dass die Bewertungsmethode unter gewissen Umständen aufgrund eines außergewöhnlichen Marktereignisses oder aufgrund von sonstigen Umständen nicht angewendet werden kann oder auf sonstige Weise dazu führen würde, dass der Wert einer Beteiligung vom beizulegenden Zeitwert abweichen würde (unter anderem, wenn ein Markt, in dem ein Fonds investiert, zum Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Fonds geschlossen ist und der letzte verfügbare Marktpreis den beizulegenden Zeitwert der Beteiligungen des relevanten Fonds möglicherweise nicht richtig wiedergibt, oder bei einem erheblichen Zeichnungs- oder Rücknahmevermögen von Anteilen des relevanten Fonds, oder aufgrund der Marktfähigkeit der Anlagen oder anderen Vermögensgegenständen oder anderer Umstände, die die Verwaltungsgesellschaft als relevant betrachtet) und diese Anpassung oder sonstige Bewertungsmethode verwendet werden muss, um den Wert der entsprechenden Anlage bzw. der anderen Vermögensgegenstände angemessener darzustellen.
  - (H) Für den Fall, dass Anteilklassen gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden, wie in

## 6 Berechnung des Nettoinventarwerts

### Fortsetzung

Abschnitt 4.1.1 (Abgesicherte Anteilklassen) erläutert, wird der Wert der Devisenterminkontrakte, die für diesen Zweck eingesetzt werden, im Einklang mit internen Bewertungsgrundsätzen oder alternativ dazu unter Heranziehung frei verfügbarer Marktkurse berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass dieser Wert, wenn solche Kurse aus einem beliebigen Grund nicht vorliegen, in einer von einer sachverständigen Person, die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und vom Treuhänder genehmigt wurde, festlegten Weise berechnet wird.

Bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Verkaufspreises nicht börsennotierter Wertpapiere gibt die Treuhandurkunde vor, dass entsprechende Wertpapiere durch eine von der Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung des Treuhänders bestellte sachverständige Person (einschließlich eines Anlageverwalters) bewertet werden können. Der Verwalter kann für diese Zwecke eine Schätzung akzeptieren, und Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass es unter diesen Umständen zu einem möglichen Interessenkonflikt kommen kann, da ein höherer geschätzter wahrscheinlicher Verkaufspreis für die Wertpapiere auch eine höhere an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr zur Folge hat.

3. Die Berechnung des NIW eines bestimmten Fonds findet zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt (der „relevante Bewertungszeitpunkt“) auf folgender Basis statt:

- (A) Alle Anteile, die vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt ausgegeben wurden und nicht annulliert worden sind, gelten als im Umlauf befindlich, und es wird davon ausgegangen, dass der relevante Fonds Barwerte und sonstige Vermögenswerte einschließt, die in Verbindung mit diesen Anteilen - nach Abzug des Ausgabeaufschlags und eventueller Anpassungen und (im Falle von Anteilen, die gegen Übertragung von Anlagen ausgegeben wurden) sonstiger vom Fonds zu zahlender Geldbeträge - vereinnahmt werden.
- (B) Sollte der relevante Fonds in Klassen unterteilt sein, dann wird der NIW des relevanten Fonds, der sich einer Klasse zuordnen lässt, festgelegt, indem die Anzahl der zum relevanten Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile in der betreffenden Klasse des Fonds ermittelt und die jeweiligen Gebühren und Aufwendungen der Klasse zugerechnet werden, wobei bei Bedarf entsprechende Anpassungen für vom Fonds vorgenommene Ausschüttungen vorgenommen werden und der NIW des Fonds entsprechend zugeordnet wird. Der NIW pro Anteil wird errechnet, indem der NIW der betreffenden Klasse des Fonds durch die Gesamtanzahl der Anteile der relevanten Klasse des Fonds, die zum relevanten Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlich sind oder als im Umlauf befindlich angesehen werden, geteilt wird.
- (C) Falls aufgrund einer ordnungsgemäßen Mitteilung oder eines Rücknahmeantrags eine Reduzierung des Fonds durch die Annullierung von Anteilen vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt erfolgt ist oder erfolgen wird, aber die Zahlung in Bezug auf die Reduzierung noch nicht abgeschlossen ist, gelten die fraglichen Anteile als nicht im Umlauf befindlich, und alle Beträge, die entweder in bar oder als Anlagen vom Fonds in Verbindung mit der Reduzierung zu zahlen sind, werden abgezogen.
- (D) Wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen oder sonstigen Vermögensgegenständen vereinbart

worden ist, der Erwerb oder die Veräußerung jedoch nicht abgeschlossen ist, werden derartige Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände gegebenenfalls eingeschlossen bzw. ausgeschlossen und der Bruttokaufpreis bzw. der Nettoverkaufserlös ausgeschlossen bzw. eingeschlossen, als wäre ein solcher Erwerb oder eine solche Veräußerung ordnungsgemäß abgeschlossen worden.

- (E) Das Vermögen muss einen Betrag beinhalten, der allen Kosten, Gebühren, Belastungen und Aufwendungen entspricht, die nach Festlegung der Verwaltungsgesellschaft abzuschreiben sind, abzüglich der bereits abgeschrieben oder dann abzuschreibenden Beträge.
- (F) Die einem bestimmten Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten beinhalten u. a.:
  - (i) Verwaltungsgebühren, Vergütungen des Treuhänders, Gebühren des Verwalters und Eintragungsgebühren (einschließlich etwaiger Mehrwertsteuer), die bis zum relevanten Bewertungszeitpunkt aufgelaufen, jedoch noch nicht bezahlt sind;
  - (ii) etwaige Steuern auf Kapitalgewinne oder Erträge, die bis zum Ende der letzten Rechnungsperiode des relevanten Fonds aufgelaufen, jedoch noch nicht bezahlt sind;
  - (iii) den Gesamtbetrag der zum entsprechenden Zeitpunkt ausstehenden Kredite und alle in diesem Zusammenhang ungezahlten Zinsen und Aufwendungen;
  - (iv) Beträge in Höhe des Werts von Terminkontrakten, die negative Beträge darstellen;
  - (v) alle anderen zahlbaren Kosten oder Aufwendungen, die noch nicht gezahlt sind, deren Zahlung aus dem Fondsvermögen jedoch durch die Bestimmungen der Treuhandurkunde ausdrücklich genehmigt ist (siehe Abschnitt 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series));
  - (vi) eine angemessene Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten.
- (G) Für jeden Fonds wird derjenige Betrag berücksichtigt, der laut Ansicht der Verwaltungsgesellschaft vom jeweiligen Fonds im Hinblick auf Steuern auf Kapitalgewinne und Erträge zu zahlen sein wird bzw. zurückgefordert werden kann.
- (H) Verbindlichkeiten werden (sofern zweckmäßig) auf Tagesbasis abgegrenzt.
- (I) In Fällen, in denen der aktuelle Preis einer Anlage „ex“ Dividende oder ohne Stückzinsen notiert wird, findet der entsprechende Dividenden- oder Zinsbetrag, der einem Fonds zusteht, jedoch von diesem noch nicht vereinnahmt worden ist, Berücksichtigung.
- (J) Jeder Wert (gleichgültig, ob von Verbindlichkeiten, Anlagen, Barmitteln oder sonstigen Vermögensgegenständen), der in einer anderen Währung als der Basiswährung des entsprechenden Fonds ausgedrückt ist, wird in die entsprechende Basiswährung zu einem (amtlichen oder sonstigen) Wechselkurs umgerechnet, den die Verwaltungsgesellschaft unter den gegebenen Umständen und unter Berücksichtigung relevanter Auf- oder Abschläge und der Umrechnungskosten für zweckmäßig hält.

## 6 Berechnung des Nettoinventarwerts

### Fortsetzung

Wenn für eine bestimmte Anteilklasse innerhalb eines Fonds eine Währungsabsicherung betrieben wird, gehen deren Kosten und der sich aus der abgesicherten Transaktion ergebende Gewinn oder Verlust nur für Rechnung der betreffenden Anteilklasse. Die Kosten und der sich aus der abgesicherten Transaktion ergebende Gewinn oder Verlust werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse nach Abzug aller anderen Gebühren und Aufwendungen zugewiesen, die im Fall von an die Verwaltungsgesellschaft/den Verwalter zu zahlenden Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren von dem nicht abgesicherten Wert der betreffenden Anteilklasse berechnet und abgezogen werden. Deshalb werden sich die Kosten der abgesicherten Transaktion und die daraus entstehenden Gewinne und Verluste bei Anteilen dieser Klassen im NIW pro Anteil widerspiegeln.

- (K) Swing Pricing: Wenn die Summe der Nettoanlegertransaktionen mit Anteilen eines Fonds an einem Bewertungstag eine jeweils vom Verwaltungsrat vorab festgelegte Schwelle überschreitet, kann der NIW pro Anteil nach oben oder unten angepasst werden, um die Auswirkungen von Transaktionskosten sowie etwaiger Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen der Basiswerte, die durch Nettomittelzu- bzw. Nettomittelabflüsse verursacht werden, abzumildern und so den „Verwässerungseffekt“ auf den betreffenden Fonds zu reduzieren. Die Nettomittelzu- und Nettomittelabflüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der letzten verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Berechnung des NIW bestimmt. Eine Verwässerung tritt ein, wenn die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf der Basiswerte eines Fonds aufgrund von Handelsgebühren, Steuern und Spannen zwischen Geld- und Briefkursen der Basiswerte vom Buchwert dieser Vermögenswerte in der Bewertung der Fonds abweichen. Eine Verwässerung kann negative Auswirkungen auf den Wert eines Fonds haben und sich somit auf die Anteilinhaber auswirken.

Normalerweise erhöht eine solche Anpassung den NIW pro Anteil, wenn Nettomittelzuflüsse in den Fonds vorliegen. Kommt es zu Nettomittelabflüssen, so verringert sich hingegen der NIW pro Anteil. Da diese Anpassung mit den Mittelzuflüssen in den Fonds und den Mittelabflüssen aus dem Fonds zusammenhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Verwässerung kommt oder nicht. Folglich lässt sich auch nicht genau vorhersagen, wie häufig die Verwaltungsgesellschaft solche Anpassungen vornehmen muss.

Der Swing Pricing-Mechanismus kann für sämtliche Fonds angewandt werden. Das Ausmaß der Preisanpassung wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig neu bestimmt, um den annähernden Wert aktueller Handels- und sonstiger Kosten zu widerspiegeln. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, erwartete steuerliche Belastungen im Anpassungsbetrag zu berücksichtigen. Diese Anpassung kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein und wird nicht mehr als 2 % des ursprünglichen NIW pro Anteil betragen. Die Anpassung des NIW pro Anteil gilt gleichermaßen für sämtliche Anteilklassen eines bestimmten Fonds.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des NIW des Fonds die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios aufgrund der Anwendung von Swing Pricing gegebenenfalls nicht widerspiegelt.

Weitere Informationen in Bezug auf Swing Pricing sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### 6.2 Handelspreis

Der Handelspreis für Zeichnungen und Rücknahmen beruht auf dem NIW, der von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet wird, und er unterliegt Handelsgebühren und/oder Provisionen, wie in Abschnitt 4.2 (Gebühren für Anleger) aufgeführt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird auf bis zu vier Dezimalstellen berechnet. Nähere Einzelheiten sind der Website der Verwaltungsgesellschaft zu entnehmen.

Zur Klarstellung gilt: es gibt keinen Unterschied zwischen dem an einem Tag geltenden Zeichnungs- und Rücknahmepreis, und beide werden zum NIW pro Anteil gehandelt.

### 6.3 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des NIW

In Abstimmung mit dem Treuhänder kann die Verwaltungsgesellschaft die Berechnung des NIW pro Anteil eines Fonds und die Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen des betreffenden Fonds in Ausnahmefällen aussetzen, wenn die Umstände dies erfordern und sofern die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Fonds gerechtfertigt ist, und zwar bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (i) wenn ein oder mehrere anerkannte Märkte, die die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Fonds bilden, aus anderen Gründen als während Feiertagen geschlossen sind oder der Handel an diesen Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) wenn auf Grund politischer, wirtschaftlicher militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder auf Grund von Umständen, die sich der Kontrolle, Verantwortung oder Macht der Verwaltungsgesellschaft entziehen, die Veräußerung von Vermögenswerten, die von einem Fonds gehalten werden, vernünftigerweise nicht durchführbar ist, ohne dass sich dies erheblich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Fonds auswirkt, oder wenn sich nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der NIW pro Anteil nicht angemessen berechnen lässt;
- (iii) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bewertung eines Teils eines Fonds oder einer Series benutzt werden, oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert irgendeines Teils eines Fonds nicht so schnell und genau wie erforderlich zu ermitteln ist; oder
- (iv) wenn in Folge von Devisenbeschränkungen oder anderen Beschränkungen, die die Übertragung von Anlagen oder Geldmitteln berühren, Geschäfte für einen Fonds undurchführbar gemacht werden oder wenn Käufe, Verkäufe, Einlieferungen und Auslieferungen der Vermögenswerte eines Fonds nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können.

Eine Aussetzung wird jeder Person mitgeteilt, die Anteile zeichnen, umschichten oder zurückgeben möchte. Wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, wird die betreffende Transaktion zum ersten Geschäftstag nach der Beendigung der Aussetzung ausgeführt. Außerdem wird die Zentralbank am ersten Geschäftstag, an dem die Aussetzung in Kraft tritt, benachrichtigt. Wenn die Anteile des Fonds an der Irish Stock Exchange notiert werden, so wird auch diese so bald wie möglich nach Inkrafttreten der Aussetzung hiervon in Kenntnis gesetzt. Gegebenenfalls wird, soweit von einschlägigen Gesetzen verlangt, eine Mitteilung über die Aussetzung veröffentlicht.

---

## 6 Berechnung des Nettoinventarwerts

### Fortsetzung

---

#### 6.4 Veröffentlichung von Preisen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die aktuellen Preise der Fonds auf [www.invesco.com](http://www.invesco.com) sowie über Reuters, Morningstar und Bloomberg zu veröffentlichen, bei der Verwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen und, sofern Preise unter Verwendung anderer Mittel zugänglich zu machen sind, in den in der betreffenden länderspezifischen Ergänzung aufgeführten Publikationen in dem Land, in dem der jeweilige Fonds registriert und zur Vermarktung zugelassen ist, zu veröffentlichen. Die betreffenden Preise werden außerdem unverzüglich der Irish Stock Exchange mitgeteilt, sofern ein Fonds oder eine Anteilklasse dort notiert ist.

## 7 Anlagebeschränkungen

### 7.1 Allgemeine Beschränkungen

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Anlagepolitik für die Anlagen der Fonds vorbehaltlich der folgenden Beschränkungen festzulegen:

I. (1) Der Fonds ist berechtigt, Anlagen in folgenden Instrumenten zu tätigen:

- a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die entweder zur amtlichen Notierung an einer an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem geregelten Markt, der regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und für das Publikum in den EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Mitgliedstaaten offen ist, gehandelt werden;
- b) (i) kürzlich begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern deren Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt gestellt wird, und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird, wobei nicht mehr als 10 % des NIW eines Fonds in solchen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden; und  
(ii) Wertpapieren nach Rule 144A, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, die nicht bei der US Securities and Exchange Commission registriert sind, aber gemäß Rule 144A im Rahmen des Gesetzes von 1933 an bestimmte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen, sofern sie die Anforderungen von Abschnitt I.(1) a) oben erfüllen oder:
  - (A) diese Wertpapiere mit Registrierungsrechten ausgegeben werden, wonach diese Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach Ausgabe bei der US Securities and Exchange Commission zu registrieren sind; und
  - (B) diese Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind.  
  
Falls solche Wertpapiere nicht innerhalb eines Jahres nach Ausgabe registriert werden (außer wenn die Wertpapiere gemäß nachstehender Ziffer (2) gehalten werden dürfen), muss die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel bei den Verkäufen des Fonds die Veräußerung dieser Wertpapiere unter Wahrung der Interessen ihrer Anteilinhaber betreiben. Ein illiquides Wertpapier ist ein Wertpapier, das nicht innerhalb von sieben Tagen im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs ungefähr zu dem Betrag veräußert werden kann, zu dem die Verwaltungsgesellschaft das Wertpapier bewertet hat;
- c) Anteile an OGAW und/oder anderen OGA, gleichgültig, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind oder nicht, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage öffentlich beschafften Kapitals in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten ist, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung tätig sind und deren Anteile auf Verlangen der Inhaber direkt oder indirekt aus dem Vermögen der betreffenden Organismen zurückgekauft oder zurückgenommen

werden (wobei Maßnahmen zur Gewährleistung, dass der Börsenwert dieser Anteile nicht wesentlich vom NIW dieser Anteile abweicht, als diesem Rückkauf bzw. dieser Rücknahme gleichwertig anzusehen sind), wobei folgendes gilt:

- diese andere OGA sind im Rahmen von Gesetzen zugelassen worden, wonach sie nach Ansicht der Zentralbank einer Aufsicht unterliegen, die derjenigen, die in einem Gesetz der Europäischen Gemeinschaften spezifiziert ist, als gleichwertig anzusehen ist und wonach eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau für Anteilinhaber dieser anderen OGA ist dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften für die Trennung des Vermögens, die Kreditaufnahme, der Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates in der jeweils geltenden Fassung gleichwertig;
  - die Geschäftstätigkeit dieser OGA ist Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - gemäß den Gründungsunterlagen der für einen Erwerb vorgesehenen OGAW oder OGA nicht mehr als insgesamt 10 % ihrer Vermögenswerte (oder der Vermögenswerte eines ihrer Teilfonds, sofern der Grundsatz der Haftungstrennung zwischen den verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist) in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden dürfen.
- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut im Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Unterzeichnerstaat des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 außerhalb des EWR (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) oder auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist („maßgebliche Institutionen“);
  - e) derivative Finanzinstrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente, deren Abwicklung über einen Barausgleich erfolgt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden, sofern:
    - der Basiswert aus Instrumenten, die durch diesen Abschnitt I. (1) abgedeckt sind, aus Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in denen die Fonds gemäß ihrem Anlageziel anlegen dürfen;
    - die derivativen Finanzinstrumente die Fonds keinen Risiken aussetzen, die sie sonst nicht eingehen könnten;
    - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten Institute sind, die Aufsichtsregelungen

## 7 Anlagebeschränkungen

### Fortsetzung

unterliegen und zu den von der Zentralbank anerkannten Kategorien gehören;

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Mitglied der Föderation oder von einer internationalen Institution öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder
- von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert, das im Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Unterzeichnerstaat des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 außerhalb des EWR (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) oder auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

(2) Daneben dürfen die Fonds bis zu 10 % des NIW eines Fonds in anderen als den vorstehend unter (1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

II. Die Fonds dürfen ergänzend flüssige Mittel halten.

III. a) (i) Ein Fonds wird nicht mehr als 10 % seines NIW in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von demselben Emittenten begeben sind.

(ii) Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines NIW in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen, wenn es sich bei der Einrichtung um ein vorstehend in Abschnitt (I) (d) genanntes Kreditinstitut oder den Treuhänder handelt, oder 10 % seines NIW in anderen Fällen.

(iii) Das Gegenparteiausfallrisiko bei Geschäften eines mit OTC-Derivaten darf 10 % des NIW des Fonds nicht übersteigen, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein vorstehend in Abschnitt (I) (d) aufgeführtes Kreditinstitut handelt, oder 5 % seines NIW in anderen Fällen.

b) Wenn ein Fonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Emittenten hält, die im Einzelfall 5 % des Nettovermögens dieses Fonds übersteigen, darf der Gesamtbetrag dieser Anlagen nicht mehr als 40 % des gesamten Nettovermögens dieses Fonds ausmachen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Unbeschadet der in Absatz (a) aufgeführten einzelnen Grenzen darf ein Fonds nachstehende Anlagen nicht kombinieren:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer einzelnen Einrichtung begeben wurden;
- Einlagen bei einer einzelnen Einrichtung, und/oder
- Engagements gegenüber Gegenparteien aufgrund von OTC-Derivatgeschäften, die mit einer einzelnen Einrichtung abgeschlossen wurden,

wenn diese Anlagen 20 % seines NIW übersteigen.

c) Die im vorstehenden Unterabsatz a) (i) angegebene Grenze von 10 % erhöht sich auf maximal 35 % für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Staat oder von internationalen Institutionen öffentlichen Rechts, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden.

d) Die im vorstehenden Unterabsatz a) (i) angegebene Grenze von 10 % wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25 % erhöht, wenn sie von einem Kreditinstitut emittiert werden, dessen Sitz sich in einem Mitgliedstaat der EU befindet und es auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die aus der Begebung solcher Schuldverschreibungen erzielten Beträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei einer Insolvenz des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines NIW in von einem einzelnen Emittenten ausgegebene Schuldverschreibungen der in diesem Unterabsatz beschriebenen Form anlegt, darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des NIW des Fonds nicht übersteigen.

**Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Fonds berechtigt, bis zu 100 % seines NIW in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften oder Regierungsstellen oder von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU, der von der Zentralbank akzeptiert wird und in Anhang A in Bezug auf den jeweiligen Fonds angegeben ist, oder von internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert worden sind, vorausgesetzt, dass ein solcher Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und**

## 7 Anlagebeschränkungen

### Fortsetzung

#### **Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des NIW dieses Fonds ausmachen.**

- e) Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den Absätzen c) und d) Bezug genommen wird, werden bei der in Absatz b) aufgeführten Berechnung der Grenze von 40 % nicht einbezogen.

Die in den Unterabsätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, und daher dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten begeben wurden, sowie in Einlagen oder Geschäften mit OTC-Derivaten bei derselben Einrichtung auf keinen Fall insgesamt 35 % des NIW eines Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG (in der jeweils gültigen Fassung) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen demselben Konzern angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III vorgesehenen Grenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch eine Grenze von 20 % des NIW eines Fonds angewendet werden.

- IV. a) Unbeschadet der in Absatz V. angegebenen Grenzen werden die in Absatz III. vorgesehenen Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen, die von derselben Einrichtung begeben worden sind, auf eine Höchstgrenze von 20 % angehoben, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindex abzubilden, der ausreichend diversifiziert ist, eine angemessene Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, in geeigneter Weise veröffentlicht und in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds offengelegt wird.
- b) Die in Absatz a) angegebene Grenze wird auf 35 % erhöht, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere für geregelte Märkte, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzelnen Emittenten erlaubt.

- V. Weder ein Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft dürfen unter Berücksichtigung der Bestände aller von ihr verwalteter OGA Aktien erwerben, die mit Stimmrechten ausgestattet sind, die ihn bzw. sie in die Lage versetzen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten zu nehmen.

Kein Fonds darf mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten;
- 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Diese Grenzen gemäß dem zweiten und dritten eingeschobenen Absatz können zum Zeitpunkt des Erwerbs

außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die Bestimmungen von Absatz V. gelten nicht für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Staat begeben oder garantiert worden sind oder die von internationalen Institutionen öffentlichen Rechts begeben wurden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

Diese Bestimmungen entfallen auch für Anteile, die von einem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU errichteten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in dem betreffenden Staat haben, wenn nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates ein solcher Besitz die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in Wertpapieren von Emittenten in dem betreffenden Staat anzulegen, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der EU die in Absatz III., V. und VI. a), b), c) und d) festgelegten Grenzen einhält.

- VI. a) Ein Fonds kann Anteile von OGAW und/oder anderen OGA gemäß Absatz I. (1) c) erwerben, wobei insgesamt nicht mehr als 10 % des NIW eines Fonds in Anteilen von OGAW oder anderen OGA angelegt werden dürfen, sofern in Anhang A nichts Anderweitiges angegeben ist.
- b) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von dem OGAW oder anderen OGA gehalten werden, in denen ein Fonds anlegt, müssen für den Zweck der vorstehend unter III. angegebenen Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
- c) Wenn ein Fonds in Anteilen eines OGAW und/oder eines anderen OGA anlegt, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (d. h. eine Beteiligung in Höhe von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so dürfen die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren aufgrund ihrer Anlagen in Anteilen eines solchen OGAW und/oder anderen OGA erheben.

In Bezug auf die im vorstehenden Absatz genannten Anlagen eines Fonds in anderen OGAW und/oder anderen OGA dürfen die diesem Fonds und jedem der betroffenen anderen OGAW und/oder anderen OGA berechneten Verwaltungsgebühren (ohne an die Wertentwicklung gebundene Gebühren) insgesamt die in Anhang A für die jeweilige Anteilklasse des Fonds angegebene maximale jährliche Verwaltungsgebühr nicht überschreiten. Unter diesen Umständen wird der Fonds in seinem Jahresbericht die Summe der dem jeweiligen Fonds und den sonstigen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die dieser Fonds im maßgeblichen Zeitraum investiert hat, berechneten Verwaltungsgebühren angeben.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter wegen der Anlagen eines Fonds in einem OGAW oder anderem OGA eine Provision

## 7 Anlagebeschränkungen

### Fortsetzung

(einschließlich einer ermäßigten Provision) erhält, muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Fonds eingezahlt werden.

- d) Ein Fonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt gelassen werden, wenn der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Anteile zu dem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Bei einem OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Beschränkung für die ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds.

VII. Unbeschadet der vorstehenden Beschränkungen kann ein Fonds (der „anlegende Fonds“) Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds derselben Series ausgegeben werden oder wurden (jeweils ein „Zielfonds“). Dies gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

- der Zielfonds nicht in andere Fonds der Series investieren darf;
- maximal 10 % des Vermögens des Zielfonds in Anteile anderer OGAW bzw. anderer OGA investiert werden dürfen; und
- keine Verdopplung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren zwischen der Ebene des anlegenden Fonds, der in den Zielfonds investiert ist, und diesem Zielfonds erfolgt.

VIII. Das Gesamtrisiko jedes Fonds aus derivativen Finanzinstrumenten darf das NIW des betreffenden Fonds nicht übersteigen.

Das Risiko wird unter Berücksichtigung des Marktwerts der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Wenn ein Fonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegt, darf das Risiko gegenüber den Basiswerten die vorstehend in Absatz III. festgelegten Grenzen insgesamt nicht übersteigen. Wenn ein Fonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen diese Instrumente bei den in Absatz III. festgelegten Grenzen nicht berücksichtigt werden, sofern der Index die im vorstehenden Absatz IV. (a) festgelegten Kriterien erfüllt.

Wenn ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein derivatives Finanzinstrument umfasst, muss letzteres bei der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes VII. berücksichtigt werden.

- IX. a) Ein Fonds darf für Rechnung eines Fonds keine Kredite in Anspruch nehmen, die 10 % des NIW dieses Fonds übersteigen, und diese Kreditaufnahmen dürfen nur vorübergehend erfolgen. Ein Fonds darf jedoch Fremdwährungen mittels Parallelkrediten (Back-to-Back Loans) erwerben. Nähere Angaben hierzu sind nachfolgend in Abschnitt 7.5 (Kreditaufnahme) dargelegt.
- b) Ein Fonds darf Dritten keine Darlehen gewähren oder für Dritte bürgen.

Diese Beschränkung hindert einen Fonds nicht daran, nicht vollständig eingezahlte Wertpapiere,

Geldmarktinstrumente oder andere in I. (1) c), e) und f) erwähnte Finanzinstrumente zu erwerben.

- c) Ein Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW oder anderen OGA oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.
- d) Ein Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

- X. a) Ein Fonds muss die in diesen Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verknüpft sind, nicht einhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung können kürzlich aufgelegte Fonds, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Auflegung von den Absätzen III., IV. und VI. a) und b) abweichen.
- b) Wenn die in Absatz a) genannten Grenzen aus Gründen überschritten werden, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen, oder wenn sich diese Überschreitung auf Grund der Ausübung von Bezugsrechten ergibt, muss das vorrangige Ziel des Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen darin bestehen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu beheben.
- c) Soweit es sich bei dem Emittenten um eine juristische Person mit mehreren Teilfonds handelt, ist jeder Teilfonds für den Zweck der Anwendung der in Absatz VI. dargelegten Regeln der Risikostreuung als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten gemäß dem vorstehenden Absatz (1) (e) ist nur gestattet, wenn der Zentralbank ein Risikomanagementverfahren vorgelegt worden ist. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Zentralbank das Risikomanagementverfahren jedes Fonds vorgelegt worden. Derivative Finanzinstrumente werden vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Begrenzungen eingesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen festlegen, um den öffentlichen Vertrieb von Anteilen eines Fonds in einer bestimmten Jurisdiktion zu erleichtern. Ferner können die vorstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit einer Änderung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften in einer Jurisdiktion, in der Anteile eines Fonds derzeit angeboten werden, geändert werden, sofern das Vermögen des Fonds jederzeit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften festgelegten Beschränkungen für Anlagen angelegt wird. Im Falle einer solchen Erweiterung oder Änderung der für einen Fonds geltenden Anlagebeschränkungen wird von dem Fonds eine angemessene Frist eingeräumt, um es Anteilhabern des Fonds zu ermöglichen, ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

- XI. Die Verwaltungsgesellschaft wird Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass kein Fonds wissentlich Streumunition, abgereichertes Uran enthaltende Munition und Waffen oder Antipersonenminen finanziert, einschließlich insbesondere durch das Halten von Wertpapierarten, die von einer Gesellschaft begeben wurden, deren Hauptaktivitäten die Herstellung, die

## 7 Anlagebeschränkungen

### Fortsetzung

Verwendung, die Reparatur, den Verkauf, die Ausstellung, den Vertrieb, den Im- oder Export, die Lagerung oder den Transport von Streumunition, abgereichertes Uran enthaltender Munition und Waffen oder Antipersonenminen umfassen, und die Verwaltungsgesellschaft wird daher entsprechende interne Anlegerichtlinien einführen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Fonds neben den spezifischen Zielen und der spezifischen Politik der Fonds, die in Anhang A aufgeführt sind, als ergänzende Tätigkeit zu ihren primären Anlagezielen und ihrer primären Anlagepolitik und/oder zu vorübergehenden defensiven Zwecken einen Teil ihres Vermögens in verzinslichen Wertpapieren einschließlich Anleihen, Schuldscheine und Obligationen und nach den von der Zentralbank und, falls restriktiver, der SFC festgelegten Bedingungen und innerhalb der von diesen gezogenen Grenzen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken auch derivative Finanzinstrumente wie Devisentermingeschäfte, Zinsswaps, Kreditausfallswaps (Credit Default Swaps - „CDS“), Optionsscheine, Aktienswaps, Equity Linked Notes, Credit Linked Notes, Terminkontrakte und Optionen einsetzen dürfen.

Vom Risikomanagementverfahren nicht abgedeckte derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt, bevor der Zentralbank eine überarbeitete Version dieses Verfahrens vorgelegt und von ihr genehmigt wurde.

Mit Ausnahme der Fonds, die in Anleihen ohne Anlagequalität (Investment Grade) investieren dürfen, werden alle Unternehmensanleihen eine Bonitätseinstufung von Investment Grade aufweisen, d. h. in eine der vier höchsten Einstufungskategorien von Standard & Poor's Rating Group oder Moody's Investors Services, Inc. fallen bzw. nach der Beurteilung des Anlageverwalters von gleichwertiger Qualität sein.

#### XII. Risikosteuerung

Das Vermögen der Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikosteuerung angelegt (d. h. für die Zwecke der Auflagen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz legt der Fonds in mehr als drei Vermögenswerten mit unterschiedlichem Risikoprofil an).

#### 7.2 Beschränkungen für derivative Finanzinstrumente

**Wie in Anhang A näher beschrieben und vorbehaltlich der in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds und in Abschnitt 7.1 (Allgemeine Beschränkungen) dargelegten Beschränkungen können die Fonds Derivate entweder nur zum effizienten Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken oder auch zu Anlagezwecken abschließen, wie nachstehend näher beschrieben. Derivative Finanzinstrumente können umfassend entweder nur zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken (in welchem Fall ein Fonds derartige Instrumente ausschließlich unter den nachfolgend beschriebenen Umständen einsetzen darf) oder auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Anteilinhaber sollten die besonderen Risikoinweise in Abschnitt 8 (Risikoinweise) unter den Überschriften „Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten für effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken“ und „Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken“ beachten.**

Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die die Fonds nutzen können, zählen unter anderem Währungsoptionen und Devisentermingeschäfte, Futures auf Anleihen oder Aktien, Optionen (einschließlich an Börsen und im Freiverkehr gehandelter Optionen) auf Indizes, Rentenwerte oder Schuldverschreibungen, Swaptions und Swaps (wie Varianzswaps, Volatilitätsswaps, Inflationswaps, Zinsswaps und Credit Default Swaps).

Wenn ein Fonds auf Indizes bezogene Derivate verwendet, unterscheidet sich die Häufigkeit der Prüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index dieses derivativen Finanzinstruments je nach Index und könnte wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Die Häufigkeit der Neugewichtung hat im Zusammenhang mit der Verfolgung des Anlageziels des betreffenden Fonds keine Auswirkung auf die Kosten.

Weitere Informationen zu diesen Indizes sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### Absicherung und effizientes Portfoliomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft kann Transaktionen abschließen, die für die Gewährleistung des effizienten Portfoliomanagements eines Fonds wirtschaftlich angemessen sind, d. h. zum Zweck der Senkung relevanter Risiken und/oder Kosten und/oder der Steigerung des Kapitals oder der Erträge. Bei jeder dieser Transaktionen sind jedoch die allgemeinen Anlagebeschränkungen des betreffenden Fonds einzuhalten, und etwa in Zusammenhang mit der Transaktion eingegangene Risiken müssen durch Barmittel oder sonstiges Eigentum gedeckt sein, die ausreichen, um womöglich entstehenden Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen nachzukommen. Die Arten von Transaktionen, die der Fonds vornehmen kann, und die damit verbundenen limitierenden Verwendungszwecke, welche in den OGAW-Vorschriften und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegt sind, sind nachfolgend detailliert aufgeführt.

#### Anlagezwecke

Fonds können zur Verfolgung ihres Ziels (sog. Anlagezwecke) derivative Finanzinstrumente auf zulässige Anlagen abschließen. Diese Derivate-Transaktionen können ohne Beschränkungen abgeschlossen werden, müssen jedoch jederzeit die in Abschnitt 7.1 (Allgemeine Beschränkungen) dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und die Gesamtrisikogrenzen in Bezug auf den in Abschnitt 7.7 (Risikomanagementverfahren) beschriebenen Value-at-Risk (VaR) einhalten. Ein Fonds wird eine Derivate-Transaktion nur abschließen, wenn diese seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik entspricht. Weitere Informationen zum Anlagemandat der Fonds finden Sie im Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds, die jeweils in Anhang A beschrieben sind.

#### 7.3 Effiziente Portfoliomanagementstechniken: Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis durchgeführt werden und können zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Ein Fonds darf Anlagen des Portfolios verleihen oder Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, jedoch nur in dem zulässigen Umfang und innerhalb der Grenzen gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank. Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zur Kostensenkung oder Einschränkung der Risiken für jeden einzelnen Fonds (A) Wertpapierleihgeschäfte abschließen und (B) entweder als Käufer oder Verkäufer optionale und nicht optionale Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen.

## 7 Anlagebeschränkungen

### Fortsetzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds bis zu 100 % des NIW des betreffenden Fonds in diesen Geschäften anlegen.

Der Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken wird zwar im Interesse der Series liegen, einzelne Techniken können jedoch zu höheren Gegenparteirisiken und potenziellen Interessenkonflikten führen. Einzelheiten zu den geplanten effizienten Portfoliomanagementtechniken und zu den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf ihre Nutzung durch die Series sind nachstehend dargelegt. Einzelheiten zu den maßgeblichen Risiken sind in Abschnitt 8 (Risikohinweise) dargelegt.

Insoweit derartige Wertpapierleihgeschäfte mit bestellten Anlageverwaltern oder Anlageberatern des Fonds oder einer mit ihnen verbundenen Person bestehen, werden derartige Geschäfte wie zwischen unverbundenen Dritten und zu normalen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Insbesondere können Barsicherheiten, die in dieser Weise in Geldmarktfonds angelegt sind, anteiligen Kosten dieses Geldmarktfonds einschließlich Verwaltungsgebühren unterliegen. Anleger sollten beachten, dass diese Aufwendungen zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren anfallen, die die Verwaltungsgesellschaft erhebt und die in Abschnitt 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) offengelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, einen Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die Rückgabe eines oder aller verliehenen Wertpapiere zu verlangen. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass der Entleiher nach einer solchen Kündigung verpflichtet ist, die Wertpapiere innerhalb von fünf Geschäftstagen oder innerhalb eines sonstigen marktüblichen Zeitraums zurückzugeben.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein umgekehrtes Pensionsgeschäft im Namen eines Fonds eingeht, hat sie das Recht, den vollständigen Barbetrag jederzeit abzurufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen, wobei jeweils entweder der aufgelaufene Betrag oder der aktuelle Marktwert zugrunde gelegt wird. Wenn die Barmittel jederzeit auf Marktwertbasis abrufbar sind, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des NIW des Fonds verwendet.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein Pensionsgeschäft im Namen eines Fonds eingeht, hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, beliebige Wertpapiere im Rahmen der Vereinbarung abzurufen oder das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass sämtliche Erträge aus effizienten Portfoliomanagementtechniken abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten (die keine versteckten Erträge enthalten) der Series zugeschrieben werden. Sofern die Series in Bezug auf einen Fonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, kann sie einen Wertpapierleihagenten bestellen, der eventuell in Bezug auf seine Wertpapierleihaktivitäten eine Gebühr erhalten kann. Bei diesem Wertpapierleihagenten darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen des Treuhänders oder der Verwaltungsgesellschaft handeln. Sämtliche Betriebskosten aus derartigen Wertpapierleihgeschäften werden vom Wertpapierleihagenten aus seiner Gebühr getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit sicherstellen, dass die Bestimmungen von effiziente Portfoliomanagementtechniken, einschließlich etwaiger Anlagen von Barsicherheiten, keine Auswirkungen auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Rückzahlungsverpflichtungen haben.

Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit oder umgekehrte Pensionsgeschäfte von maximal sieben Tagen gelten als Geschäfte mit Bedingungen, die es der Verwaltungsgesellschaft erlauben, die Vermögenswerte jederzeit abzurufen.

Alle Zinsen oder Dividenden, die auf Wertpapiere gezahlt werden, die Gegenstand eines solchen Wertpapierleihgeschäfts sind, kommen dem betreffenden Fonds zugute.

#### 7.4 Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und effiziente Portfoliomanagementtechniken

Als Sicherheit für effiziente Portfoliomanagementtechniken und OTC-Derivate wird der betreffende Fonds Sicherheiten in der nachstehend beschriebenen Weise erhalten

Bei Wertpapierleihgeschäften erhält der jeweilige Fonds Sicherheiten, die jederzeit mindestens 100 % des Marktwerts der verliehenen Wertpapiere entsprechen werden.

Bei OTC-Derivaten erhält bzw. stellt der jeweilige Fonds Sicherheiten auf der Grundlage der im jeweiligen Credit Support Annex (CSA) dargelegten Konditionen, vorbehaltlich des jeweils maßgeblichen Mindestbetrags (Minimum Transfer Amount, MTA).

Für alle Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte oder OTC-Derivate müssen Sicherheiten eingeholt werden, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität - Sicherheiten (bei denen es sich nicht um Barmittel handelt) müssen äußerst liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparent gestalteten Preisen gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Sicherheiten müssen den Bestimmungen von Abschnitt 7.1 V. dieses Verkaufsprospekts entsprechen.
- (ii) Bewertung - Sicherheiten werden auf täglicher Basis bewertet, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- (iii) Bonität des Emittenten - Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass:
  - sofern der Emittent von einer bei der ESMA eingetragenen und von dieser überwachten Agentur ein Bonitätsrating erhalten hat, dieses Rating im Rahmen des Bonitätsprüfungsverfahrens von der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt wird; und
  - sofern das Rating eines Emittenten durch die oben bezeichnete Rating-Agentur auf ein Rating unterhalb der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings herabgestuft wird, dies zur Folge hat, dass die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung des Emittenten vornimmt.
- (iv) Korrelation - Sicherheiten müssen von einer Gesellschaft ausgegeben worden sein, die unabhängig von der Gegenpartei ist und von der erwartet wird, dass sie keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen wird.

## 7 Anlagebeschränkungen

### Fortsetzung

- (v) Diversifizierung - Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein. Bezüglich der Diversifizierung von Emittenten wird das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des NIW des betreffenden Fonds nicht übersteigen. Wenn ein Fonds verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, sind die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten hinsichtlich der Beschränkung von 20 % auf Einzelemittentenbasis aufzurechnen.

In Ausnahmefällen kann ein Fonds sich vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten absichern, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein derartiger Fonds sollte Sicherheiten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei Sicherheiten aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des NIW des Fonds ausmachen sollten.

Alle für die Series im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken und OTC-Derivaten erhaltenen Vermögenswerte werden für die Zwecke der OGAW-Vorschriften der Zentralbank als Sicherheiten angesehen und werden den vorstehenden Kriterien entsprechen. Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken, einschließlich betrieblicher und rechtlicher Risiken, werden durch von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Risikomanagementverfahren identifiziert und abgemildert.

In Bezug auf Transaktionen mit OTC-Derivaten kann der betreffende Fonds Sicherheiten erhalten, um das Gegenparteirisiko zu mindern. Der Umfang der im Rahmen dieser Geschäfte erhaltenen Sicherheiten wird jeweils gemäß den Verträgen mit den einzelnen Gegenparteien vereinbart. Das nicht durch Sicherheiten abgedeckte Gegenparteirisiko muss jederzeit unter den oben in Abschnitt 7.1 beschriebenen aufsichtsrechtlichen Grenzwerten liegen.

Im Falle eines Eigentumsübergangs wird die erhaltene Sicherheit vom Treuhänder oder seinem Vertreter gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer externen Verwahrstelle gehalten werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei und ohne deren Zustimmung vollständig vollstreckt werden. Folglich sind die Sicherheiten für die Verwaltungsgesellschaft im Falle der Nichtleistung seitens der Gegenpartei ohne Rückgriff auf diese unverzüglich verfügbar.

#### Zulässige Arten von Sicherheiten

Im Einklang mit den vorstehenden Kriterien ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Arten von Sicherheiten für Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und OTC-Derivate akzeptiert:

- (i) Barmittel;
- (ii) staatliche und sonstige Wertpapiere der öffentlichen Hand;
- (iii) von maßgeblichen Institutionen begebene Einlagenzertifikate;
- (iv) von maßgeblichen Institutionen oder Nichtbanken begebene Anleihen/Commercial Papers, sofern die

Emission sowie der Emittent mit A1 oder gleichwertig eingestuft sind;

- (v) unbedingte und unwiderrufliche Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten, die von maßgeblichen Institutionen begeben werden;
- (vi) Dividendenpapiere, die an einer Wertpapierbörse im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum), der Schweiz, Kanada, Japan, den USA, Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland gehandelt werden.

#### Wiederanlage von Sicherheiten

Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur wie nachstehend dargelegt investiert oder verwendet werden:

- (i) Einlage bei maßgeblichen Institutionen;
- (ii) Anlage in qualitativ hochwertigen staatlichen Wertpapieren;
- (iii) Verwendung für den Zweck umgekehrter Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten vorgenommen werden, die einer Aufsicht unterliegen und die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, den gesamten aufgelaufenen Barbetrag jederzeit abzurufen;
- (iv) Anlage in einem „kurzfristigen Geldmarktfonds“, wie in den Richtlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert.

Reinvestierte Barsicherheiten werden im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert.

Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einem verbundenen Unternehmen eingelegt oder in von diesen begebene Wertpapiere investiert werden.

Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

#### Stresstestpolitik

Wenn die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten für mindestens 30 % des NIW eines Fonds erhält, wird sie eine Stresstestpolitik einführen, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit sie das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko einschätzen kann.

#### Politik zur Anwendung von Risikoabschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede für die Series als Sicherheit erhaltene Anlageklasse eine Politik zur Anwendung von Risikoabschlägen eingeführt. Normalerweise verwendet die Verwaltungsgesellschaft Barmittel und qualitativ hochwertige Staatsanleihen von OECD-Ländern als Sicherheiten. Je nach Laufzeit und Qualität der Sicherheiten werden Risikoabschläge zwischen 0 % und 15 % vorgenommen. Dennoch können gemäß der Sicherheitenpolitik und der Politik zur Anwendung von Risikoabschlägen, welche die Merkmale der jeweiligen Klasse von Vermögenswerten berücksichtigt, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse von Stresstests, die eventuell im Einklang mit der Stresstestpolitik durchgeführt werden, gegebenenfalls andere zulässige Formen von Sicherheiten verwendet werden.

#### Akzeptable Gegenparteien

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds nur Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und OTC-Derivate

## 7 Anlagebeschränkungen

### Fortsetzung

mit Gegenparteien gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank abschließen, bei denen eine Bonitätsbeurteilung vorgenommen wurde. Sofern die Gegenpartei von einer bei der ESMA eingetragenen und von dieser überwachten Agentur ein Bonitätsrating erhalten hat, ist dieses Rating im Rahmen der Bonitätsprüfung zu berücksichtigen. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Rating-Agentur auf ein Rating von A2 oder niedriger (bzw. ein vergleichbares Rating) herabgestuft, so wird unverzüglich eine neuerliche Bonitätsbeurteilung der Gegenpartei vorgenommen.

#### Gegenparteirisiko

Der Jahresbericht der Series enthält Detailangaben zu (i) dem über effiziente Portfoliomanagementtechniken und OTC-Derivate eingegangenen Gegenparteirisiko, (ii) Gegenparteien von effizienten Portfoliomanagementtechniken und OTC-Derivaten, (iii) der Art und dem Betrag der von den Fonds zur Reduzierung des Gegenparteirisikos erhaltenen Sicherheiten und (iv) Erträgen aus effizienten Portfoliomanagementtechniken während des Berichtszeitraums sowie den direkten und indirekten Kosten und angefallenen Gebühren.

### 7.5 Zusätzliche Beschränkungen

Je nachdem, wo die Fonds für den Vertrieb zugelassen werden, gelten gegebenenfalls die folgenden zusätzlichen Beschränkungen:

#### (i) Taiwan

Solange die Fonds in Taiwan registriert sind, unterliegen die in Taiwan angebotenen und vertriebenen Fonds folgenden Beschränkungen, sofern nicht von der Financial Supervisory Commission (die „FSC“) eine anderslautende Genehmigung oder Befreiung erteilt wurde:

- (a) Der Prozentsatz der von einem Fonds durchgeführten Derivategeschäfte darf die folgenden von der FSC festgelegten Grenzen nicht übersteigen: (i) das Risiko aus der offenen Position in Derivaten, die der Fonds zur Steigerung der Effizienz seiner Anlagen hält, darf 40 % des NIW des Fonds nicht übersteigen und (ii) der Gesamtwert der offenen Short-Position in Derivaten, die der Fonds zu Absicherungszwecken hält, darf den Gesamtmarktwert der entsprechenden Wertpapiere, die der Fonds hält, nicht übersteigen;
- (b) Der Fonds darf nicht in Gold, im Kassamarkt gehandelte Waren/Rohstoffe oder Grundbesitz investieren.
- (c) Die Prozentsätze der Gesamtanlagen des Fonds, die in dem chinesischen Festland oder in mit China verbundenen Aktien (gemäß der Definition der FSC) angelegt werden, dürfen die von der FSC festgelegten Grenzen nicht überschreiten.
- (d) Der Prozentsatz der Anlagen in einem Fonds durch in Taiwan ansässige Anleger darf die von der FSC festgelegte Grenze nicht überschreiten.
- (e) Taiwanische Wertpapiermärkte dürfen im Portfolio des Fonds nicht die Hauptanlageregion darstellen; solche Anlagen unterliegen einer von der FSC festgelegten prozentualen Grenze.
- (f) Die Fondswährung darf nicht der Neue Taiwan-Dollar oder Renminbi sein.
- (g) Der Fonds muss seit einem vollen Jahr aufgelegt sein.

- (h) Wenn ein Fonds als Rentenfonds eingestuft und in Taiwan ursprünglich nach dem 1. März 2014 registriert wurde, darf sich die Summe seiner Anlagen in Aktien und Dividendenpapieren auf maximal 10 % des NIW des Fonds belaufen. Angaben dazu, welche Fonds in Taiwan registriert wurden, sind auf Anfrage bei der globalen Vertriebsgesellschaft und/oder bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Falls die oben genannten Beschränkungen geändert werden, muss der Fonds die geänderten Beschränkungen einhalten

#### (ii) Hongkong

Wenngleich jede Series jetzt durch die Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften zugelassen ist und der Verkaufsprospekt aktualisiert worden ist, so dass er neue in diesen Vorschriften vorgesehene Anlagebeschränkungen einbezieht, bestätigen die Verwaltungsgesellschaft und der betreffende Anlageverwalter, solange ein Fonds von der SFC in Hongkong zugelassen bleibt und sofern dies von der SFC nicht anderweitig genehmigt worden ist, ihre Absicht, den Fonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften zu betreiben, (mit der Ausnahme, dass der Fonds derivative Finanzinstrumente ausschließlich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen darf) und jegliche sonstigen Vorschriften oder Bedingungen, die von der SFC gegebenenfalls für den Fonds erlassen werden, zu beachten. Sofern mit der SFC keine andere Regelung vereinbart wird, werden alle Änderungen an der vorstehend genannten Politik bestehenden Hongkonger Anlegern des betreffenden von der SFC zugelassenen Fonds mindestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben und die maßgeblichen Angebotsunterlagen entsprechend aktualisiert.

Solange ein Fonds von der SFC in Hongkong zugelassen ist, gelten die folgenden Beschränkungen:

- (a) Anlagen in Optionsscheinen und Optionen auf Wertpapiere für andere als Absicherungszwecke dürfen 15 % des gesamten angelegten Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, wobei sich dieser Prozentsatz auf den Gesamtbetrag der für diese Anlagen in Optionsscheinen und Optionen gezahlten Prämien bezieht, und
- (b) Anlagen in chinesischen A-Aktien und chinesischen B-Aktien dürfen 10 % des NIW des betreffenden Fonds (einschließlich Engagements über die QFII-Quote von Invesco für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger oder über die RQFII-Quote für qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger sowie über Participation Notes, Stock Connect, Equity-Linked Notes oder ähnliche Produkte oder Vereinbarungen mit Zugang zu chinesischen A-Aktien) nicht übersteigen. Sofern mit der SFC keine andere Regelung vereinbart wird, werden alle Änderungen an der vorstehend genannten Politik bestehenden Hongkonger Anlegern des betreffenden von der SFC zugelassenen Fonds mindestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben und die maßgeblichen Angebotsunterlagen entsprechend aktualisiert.
- (c) Sofern in Anhang A für den jeweiligen Fonds nichts Anderweitiges angegeben ist, dürfen höchstens 10 % des NIW der Fonds, die vornehmlich in Aktien investieren, in Wertpapiere investiert werden, die von einem Land mit einem Kreditrating ohne Anlagequalität („Investment Grade“) begeben oder garantiert werden.

## 7 Anlagebeschränkungen

### Fortsetzung

#### (iii) Japan

Solange ein Fonds in Japan registriert ist, darf die Verwaltungsgesellschaft insgesamt (unter Berücksichtigung des Gesamtbetrags aller gehaltenen Anteile an den von ihr verwalteten OGA) nicht mehr als 50 % der ausgegebenen und umlaufenden Anteile oder Aktien eines einzelnen Unternehmens halten.

#### (iv) Deutschland

Solange ein Fonds für den Vertrieb in Deutschland registriert ist, gelten für ihn die folgenden Beschränkungen und sonstigen maßgeblichen Informationen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz. Bitte beachten Sie, dass die im Investmentsteuergesetz festgelegten, nicht anlagerelevanten Beschränkungen im Abschnitt 1 des Verkaufsprospekts dargelegt sind:

- (a) jeder Fonds legt mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in zulässigen Vermögensgegenständen an (zu denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankeinlagen, Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Jurisdiktionen, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 19 (22) des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), Geschäftseinrichtungen und sonstige Gegenstände für die Bewirtschaftung von Immobilien im Sinn von § 231 Abs. 3 KAGB, Anteile oder Beteiligungen an einheimischen und ausländischen Investmentfonds, Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 19 (28) KAGB, wenn sich der Marktwert dieser Beteiligungen ermitteln lässt, Edelmetalle, nicht besicherte Darlehen und Beteiligungen an Gesellschaften, wenn sich der Marktwert dieser Beteiligungen ermitteln lässt, gehören), gemäß den maßgeblichen Paragrafen des deutschen Investitionssteuergesetzes (in der jeweils gültigen Fassung);
- (b) jeder Fonds wird maximal 20 % seines NIW in Gesellschaften anlegen, deren Wertpapiere nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- (c) die Anlage eines Fonds in einer Gesellschaft wird geringer sein als 10 % des Kapitals dieser Gesellschaft, und
- (d) jeder Fonds kann kurzfristig Fremdmittel (d. h. Kredite) in Höhe von maximal 10 % seines NIW aufnehmen.

Zur Klarstellung: Alle Beschränkungen für Fonds, die zum Vertrieb in Deutschland registriert sind, unterliegen jederzeit den Beschränkungen und sonstigen für die Fonds maßgeblichen Anforderungen der OGAW-Vorschriften.

Eine Liste der in Deutschland angebotenen und verkauften Fonds findet sich in der länderspezifischen Ergänzung für Deutschland, die in Abschnitt 12 der deutschen Version des Verkaufsprospekts enthalten ist.

#### (v) Frankreich

Beachten Sie bitte, dass solange ein Fonds in Frankreich für den Vertrieb zugelassen ist und als für einen Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions, PEA) zugelassen angeboten wird, die folgende Beschränkung jederzeit Anwendung findet:

Der betreffende Fonds investiert dauerhaft mindestens 75 % in Unternehmen, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat befindet, der Teil des Europäischen Wirtschaftsraums ist und mit Frankreich ein Steuerabkommen mit einer Bestimmung abgeschlossen hat, die Amtshilfe bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vorsieht.

Eine Liste der Fonds, die die Voraussetzungen für einen PEA erfüllen, ist der länderspezifischen Ergänzung für Frankreich zu entnehmen, die unter [www.invesco.fr](http://www.invesco.fr) erhältlich ist.

#### (vi) Chile

Solange ein Fonds in Chile eingetragen ist, verwendet er keine Derivate, die keine angemessene Deckung für mehr als 35 % des NIW des Fonds gemäß den von der Comisión Clasificadora De Riesgo veröffentlichten Bestimmungen gewährleisten.

Unbeschadet der vorstehenden Beschränkungen kann ein Fonds in dem größtmöglichen durch die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zulässigen Umfang und gemäß den Angaben bezüglich des betreffenden Fonds in Anhang A als Master- oder Feeder-Fonds im Sinne der OGAW-Vorschriften angesehen werden.

### 7.6 Kreditaufnahme

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Treuhänder kann für Rechnung eines Fonds Kredite aufnehmen oder vergeben oder als Bürge/Garantiegeber für Dritte fungieren, außer wie durch die OGAW-Vorschriften gestattet:

- (i) ein Fonds kann sich durch Parallelkredite (Back-to-Back Loans) eine andere Währung beschaffen als die relevante Basiswährung, d. h. durch Aufnahme eines Kredits in einer anderen Währung als der relevanten Basiswährung gegen Einlage eines gleichwertigen Betrages in der relevanten Basiswährung, üblicherweise beim Kreditgeber oder einem seiner verbundenen Unternehmen. Hat ein Fonds Devisenkredite, die den Wert der Back-to-back-Einlage überschreiten, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Überschuss als Kredit im Sinne der OGAW-Vorschriften behandelt wird;
- (ii) jeder Fonds kann bis zu 10 % seines NIW in Form von Krediten aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme vorübergehend erfolgt. Der Treuhänder kann die Vermögenswerte eines Fonds belasten, um die Kreditaufnahme zu besichern. Guthaben (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht gegen die Kreditbeträge aufgerechnet werden.

### 7.7 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der einzelnen Fonds zu überwachen und zu messen. Sofern anwendbar, wird die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung sämtlicher OTC-Derivate einsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet das Gesamtrisikopotenzial der einzelnen Fonds anhand der Value-at-Risk („VaR“)-Methode. VaR ist ein statistisches Modell, anhand dessen der maximale potenzielle Verlust zu einem festgelegten Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter „normalen“ Marktbedingungen ermittelt werden soll. Nähere Angaben zur jeweils angewandten VaR-Methode sind in Anhang A enthalten.

## 7 Anlagebeschränkungen

### Fortsetzung

Für die Zwecke der Einhaltung der in Abschnitt 7.1 (Allgemeine Beschränkungen), Unterabschnitt III dieses Verkaufsprospekts vorgegebenen Höchstwerte für Gegenparteirisiken wird das Gegenparteirisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente mit dem Gegenparteirisiko aus anderen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement kombiniert.

Beim Value-at-Risk eines Fonds handelt es sich um eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, den der betreffende Fonds über einen Halbezeitraum von einem Monat erleiden könnte. Der Wert wird anhand quantitativer Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen), einer Beobachtungsdauer von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen), sofern nicht aufgrund einer deutlichen Steigerung der Preisvolatilität (beispielsweise unter extremen Marktbedingungen) ein kürzerer Zeitraum gerechtfertigt ist, vierteljährlichen (oder, wenn Kurse wesentlichen Veränderungen ausgesetzt sind, häufigeren) Aktualisierungen der Datensätze und mindestens täglicher Berechnung ermittelt. Dieses Verfahren ist ausführlich in der Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zum Risikomanagementverfahren beschrieben.

In Anhang A ist die erwartete Höhe der Hebelwirkung angegeben. Dieses Verhältnis reflektiert lediglich den Einsatz aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds auf Bruttobasis. Diese Berechnung wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente vorgenommen, wie für jeden Fonds in Anhang A genauer beschrieben. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, fließen in die Berechnung ein. Einige der Instrumente können das Risiko im Portfolio senken. Daher liefert dieser Wert keinen verlässlichen Hinweis auf das Risikoniveau eines Fonds.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des VaR innerhalb der Grenzen der jeweils anwendbaren europäischen und/oder irischen Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die VaR-Kennzahl wird im geprüften Jahresbericht veröffentlicht werden.

Ein Risikomanagement-Team bei verbundenen Gesellschaften der Invesco-Gruppe führt die Risikokontrolle und -berichterstattung im Namen der Verwaltungsgesellschaft unabhängig von den beauftragten Portfoliomanagern durch und stellt der Verwaltungsgesellschaft Berichte hinsichtlich dieser Aufsicht zur Verfügung. Die Berechnung des Verschuldungsgrads und des VaR, die Back-Tests sowie die Risikogrenzen für Gegenparteien und Emittentenkonzentration müssen jederzeit mit den in den aktuell jeweils anwendbaren europäischen und/oder irischen Gesetzen und/oder Vorschriften übereinstimmen. Einzelheiten zu den von den einzelnen Fonds verwendeten Methoden für die Berechnung des Gesamtrisikopotenzials und des Verschuldungsgrads sind Anhang A zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die abschließende Verantwortung für das Risikomanagement der einzelnen Series.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält den betreffenden Risikobericht mindestens vierteljährlich.

#### 7.8 Schutz gegen Wechselkursrisiken

(A) Die Fonds können Techniken und Instrumente einsetzen, die dazu dienen, Wechselkursrisiken im Rahmen der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abzusichern. Ein Fonds kann in diesem Zusammenhang:

- (i) OTC-Derivate gemäß dem vorstehenden Abschnitt I. (1) e) einsetzen;
- (ii) falls von der Zentralbank gestattet und im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vorgesehen, Devisentermingeschäfte einsetzen, um die Währungsrisikomerkmale der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere zu beeinflussen, wobei derartige Transaktionen (a) nicht spekulativer Natur sein dürfen, d. h. sie dürfen keine eigenständige Anlage darstellen, (b) vollständig durch Cashflows gedeckt sein müssen, die sich aus den vom Fonds gehaltenen Wertpapieren ergeben, (c) gemäß den Anlagezielen des entsprechenden Fonds eingesetzt werden müssen, (d) wirtschaftlich angemessen sein müssen, (e) nur zu Zwecken einer Verminderung von Risiken, Kosten und/oder einer Erhöhung der Kapital- oder Ertragsrenditen des betreffenden Fonds vorgenommen werden dürfen, und (f) Einzelheiten über die während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte und die sich daraus ergebende Höhe der Verpflichtungen in den regelmäßigen Berichten des betreffenden Fonds ausgewiesen werden müssen;
- (iii) Währungsoptionen einsetzen;
- (iv) versuchen, seine Anlagen gegen Währungsschwankungen abzusichern, die sich nachteilig auf die Basiswährung des Fonds auswirken, indem er Währungsoptionen, Terminkontrakte und Devisentermingeschäfte einsetzt. Der Fonds kann gegebenenfalls versuchen, das gleiche wirtschaftliche Ergebnis durch den Einsatz einer anderen Währung als der eines im Portfolio vorhandenen Wertpapiers zu erzielen, sofern die betreffende Währung nach Ansicht des Anlageverwalters auf der Basis der erwarteten Wechselkursentwicklung eng mit der Währung des betreffenden im Portfolio vorhandenen Wertpapiers korreliert, d. h. der Fonds kann ein Engagement in einer ausländischen Währung durch den Verkauf einer verbundenen ausländischen Währung gegen die Basiswährung des jeweiligen Fonds absichern („cross hedge“).

- (B) Das Währungsrisiko eines Fonds darf in keiner Weise durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten erhöht werden, die gemäß dem vorstehenden Absatz (A) zulässig sind. Ungedeckte Positionen in Währungsderivaten sind nicht gestattet.

Zur Klarstellung: Vorbehaltlich der in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds vorgegebenen Beschränkungen, der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten allgemeinen Beschränkungen bezüglich des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente und der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen kann ein Fonds die oben aufgeführten Techniken und Instrumente (einschließlich Währungsoptionen und Devisentermingeschäfte) für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, um das Fremdwährungsrisiko einer Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds oder gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, abzusichern.

## 7 Anlagebeschränkungen

### Fortsetzung

Es ist unter Umständen nicht praktikabel oder effizient, das Fremdwährungsrisiko einer Anteilklasse genau gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die alle Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, abzusichern. Bei der Entwicklung und Umsetzung seiner Absicherungsstrategie kann der Anlageverwalter daher das Fremdwährungsrisiko einer solchen Anteilklasse gegenüber den Hauptwährungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten oder erwartungsgemäß lauten werden, absichern. Bei der Bestimmung der Hauptwährungen, gegenüber denen das Fremdwährungsrisiko der betreffenden Anteilklasse abgesichert werden sollte, kann sich der Anlageverwalter auf einen Index beziehen, von dem angenommen wird, dass er die Vermögenswerte des betreffenden Fonds weitgehend abbildet.

Da diese Art der Währungsabsicherung zum Nutzen einer bestimmten Anteilklasse eingesetzt werden kann, gehen die dafür entstehenden Kosten und der sich daraus ergebende Gewinn oder Verlust für das abgesicherte Geschäft ausschließlich für Rechnung dieser Anteilklasse. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die einzigen zusätzlichen Kosten, die mit dieser Art der Absicherung verbunden sind, die Transaktionskosten bezüglich der Instrumente und Kontrakte sind, die zur Umsetzung der Absicherung eingesetzt werden. Die Kosten und die entstehenden Gewinne und Verluste aus der abgesicherten Transaktion werden der betreffenden Anteilklasse nach Abzug aller übrigen Gebühren und Aufwendungen zugewiesen, die im Fall von an die Verwaltungsgesellschaft/den Verwalter zu zahlenden Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren auf den nicht abgesicherten Wert der betreffenden Anteilklasse berechnet und von diesem abgezogen werden. Daher werden diese Kosten und der sich ergebende Gewinn oder Verlust im NIW pro Anteil für Anteile jeder solchen Klasse widergespiegelt.

Nähere Einzelheiten zu den abgesicherten Anteilen sind Abschnitt 4.1.1 (Abgesicherte Anteilklassen) zu entnehmen.

## 8 Risikohinweise

### 8.1 Mit der Anlage der Fonds verbundene Risiken

Die folgende Übersicht zeigt die Risiken der einzelnen Fonds, die zum Datum des Verkaufsprospekts als relevant angesehen werden. Dies ist nicht als vollständige Erläuterung aller mit dem Kauf und dem Halten von Anteilen des betreffenden Fonds verbundenen Risiken anzusehen. Es werden jedoch alle wesentlichen Risiken angegeben, und Anteilhabern wird geraten, sich diesen Abschnitt 8 in Gänze durchzulesen, um ausführlichere Erläuterungen dieser Risiken zu erhalten und sich ein fundiertes Urteil bezüglich der Anlage bilden zu können. Für einen bestimmten Fonds nicht angegebene Risiken können jedoch immer noch in gewissem Umfang zu verschiedenen Zeiten für den betreffenden Fonds gelten, und es ist gegebenenfalls nicht jedes Risiko angegeben, das für eine Anlage in einen Fonds gilt. Ungeachtet der in der nachfolgenden Übersicht abgebildeten Risiken hält jeder Fonds jederzeit die in Abschnitt 7 dargelegten Anlagebeschränkungen (einschließlich der zusätzlichen Beschränkungen in Abschnitt 7.5) ein, ebenso wie die weiteren Einschränkungen in Anhang A. Die in der Übersicht angegebenen Risiken sind nachfolgend näher erläutert.

	Allgemeines Anlagerisiko	Auflösungsrisiko	Verwahrnisiko	Volatilitätsrisiko	FATCA-Risiko	Wechselkursrisiko	Abrechnungsrisiko	Kontrahentenrisiko	Derivative Finanzinstrumente für Absicherung und effizientes Portfoliomanagement	Derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke	Risiko einer Marktstörung und Aussetzung des Fonds	Aktiensisiko	Liquiditätsrisiko	Risiko von Fonds auf Sektoren-/Einzeilandsbasis und konzentrierten Fonds	Schwellenmarktrisiko	Risiken in Verbindung mit dem Status als qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor, „QFII“)	Risiken in Verbindung mit Stock Connect	Anlagen in China	Risiken für qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger („RQFII“)	Zinsrisiko	Kreditrisiko	Anlagen in hochverzinslichen Anleihen	Anlagen in kleineren Unternehmen	Anlagen in Perpetuals	Risiko notleidender Wertpapiere	Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	Risiko im Zusammenhang mit dem Portfoliounschlag	Risiko einer Anlage in Private Equity und nicht börsennotierten Aktien	ABS-/MBS-Risiko	Einsatz von Optionsscheinen	Rohstoffrisiko	Anlagen in Russland und der Ukraine	Risiko von Anlagen am indischen Markt für Schuldtitle	Risiko von bedingten Wandelanleihen und Wandelanleihen			
Invesco Global Small Cap Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x			x	x	x						x														
Invesco Emerging Markets Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x																			
Invesco Global Select Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x	x																				
Invesco Continental European Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x																									
Invesco Continental European Small Cap Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x										x														
Invesco Japanese Equity Core Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x																							
Invesco Japanese Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x																							
Invesco Asian Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x		x	x	x	x																			
Invesco ASEAN Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x																				
Invesco Pacific Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x																			
Invesco Korean Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x																				
Invesco PRC Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x																			
Invesco UK Equity Fund	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x		x																							
Invesco Global Real Estate Securities Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x																							
Invesco Global Health Care Fund	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x		x																							
Invesco Global Technology Fund	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x		x																							
Invesco Bond Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x		x					x	x	x		x	x							x					
Invesco Emerging Markets Bond Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x		x		x					x	x	x		x	x											x	
Invesco Global High Income Fund	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x						x	x	x		x	x											x	
Invesco Sterling Bond Fund	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x							x	x	x		x	x								x			x	
Invesco Gilt Fund	x	x	x	x	x	x	x		x		x			x						x																	

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

---

#### Allgemeines

Da der Wert von Anteilen jedes Fonds von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen abhängt, die Marktschwankungen unterliegen, kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass das Anlageziel der Fonds erreicht wird und die angelegten Beträge bei Rückgabe der Anteile an den Anteilinhaber zurückgezahlt werden können. Der Wert der Anteile eines Fonds kann sowohl steigen als auch fallen.

---

#### Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Fonds investieren nicht in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (WFG) oder Total Return Swaps (TRS) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, und sie verwenden diese nicht. Daher treffen die in diesem Abschnitt dargelegten mit dem Einsatz von WFG und TRS verbundenen Risiken (wie z. B. „Wertpapierleih- und Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte“) nicht zu.

---

#### Allgemeines Anlagerisiko

Anlagen auf internationaler Basis sind mit bestimmten Risiken verbunden, zu denen die folgenden gehören:

- Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch Unsicherheiten beeinträchtigt werden, wie beispielsweise Änderungen in der Regierungspolitik, der Besteuerung, Wechselkursschwankungen, die Auferlegung von Beschränkungen bei der Währungsrückführung, soziale und religiöse Instabilität, politische, wirtschaftliche oder sonstige Entwicklungen bei den Gesetzen oder Bestimmungen von Ländern, in denen ein Fonds gegebenenfalls Anlagen tätig, und insbesondere durch Gesetzesänderungen in Bezug auf Eigentumsbeschränkungen von Ausländern in den Ländern, in denen ein Fonds möglicherweise anlegt.
- Die in einigen der Länder, in denen ein Fonds anlegen kann, anwendbaren Standards und Methoden der Rechnungsprüfung und der Finanzberichterstattung sowie Offenlegungsvorschriften können sich insoweit von den in Irland anwendbaren Standards unterscheiden, als den Anlegern weniger Informationen zur Verfügung stehen und diese Informationen möglicherweise veraltet sind.

---

#### Wechselkursrisiko

Das Vermögen eines Fonds kann in Wertpapieren angelegt sein, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Änderungen an den Wechselkursen zwischen der Währung dieser Wertpapiere und der Basiswährung des Fonds können sich negativ auf den Fonds auswirken. Wechselkursänderungen können sich zudem negativ auf Erträge auswirken, die mit diesen Anlagen erwirtschaftet werden und für die dasselbe Wechselkursrisiko gilt.

Wenn ein Fonds versucht, sich vor Wechselkursrisiken zu schützen bzw. diese abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass das Wechselkursrisiko vollständig abgesichert wird. Anleger sollten zudem zur Kenntnis nehmen, dass die erfolgreiche Umsetzung der Absicherung den vom Fonds erzielten Vorteil aus Wechselkursschwankungen, die anderenfalls günstig für den Fonds gewesen wären, in erheblichem Umfang reduzieren kann. Soweit die Referenzwährung eines Anteilinhabers von der Währung abweicht, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, unterliegt der Anteilinhaber möglicherweise Wechselkursrisiken, die vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt werden. Soweit diese Anlage im betreffenden Fonds in einer abgesicherten Anteilklasse vorgenommen wird, sind diese Wechselkursrisiken

womöglich in geringerem Umfang vorhanden. Für nähere Einzelheiten zu diesen Klassen sollten sich Anteilinhaber auf Abschnitt 4.1.1 beziehen.

---

#### Volatilitätsrisiko

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Volatilität zu starken Schwankungen des NIW der Fonds führen kann, was sich negativ auf den NIW des betreffenden Fonds auswirken kann. Anleger könnten daher Verluste erleiden.

---

#### Aktienrisiko

Die Fonds können in Aktien anlegen. Die Kurse von Aktien und die daraus erzielten Erträge können aufgrund bestimmter Ereignisse, einschließlich der Aktivitäten und Ergebnisse des Emittenten, der allgemeinen Wirtschaftslage und der Marktlage, regionaler oder globaler Instabilität der Wirtschaft oder Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen, sinken. Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert von Aktien im Bestand eines Fonds steigt oder dass mit diesen Wertpapieren Erträge generiert werden. Der Wert der gehaltenen Aktien und die daraus erzielten Erträge können sowohl sinken als auch steigen, und ein Fonds erhält den ursprünglich in die Aktien investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

---

#### Schwellenmarktrisiken

Wesentliche Anlagen in Schwellenmärkten können höheren Risiken ausgesetzt sein, da die Wertpapiermärkte von Schwellenmarktländern nicht so groß wie die bereits länger bestehende Wertpapiermärkte sind und ein wesentlich geringeres Handelsvolumen haben. Den Märkten mangelt es möglicherweise an Liquidität und sie können eine hohe Preisvolatilität aufweisen, was bedeutet, dass der Bestandsaufbau und die Bestandsveräußerung bei einigen Anlagen zeitaufwändig sein kann und gegebenenfalls zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden muss. Darüber hinaus kann der Markt eine starke Konzentration der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens bei einer geringen Anzahl von Emittenten aufweisen, die eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren, sowie eine starke Konzentration der Anleger und der Finanzvermittler. Wertpapiermakler in Schwellenmarktländern sind typischerweise nicht so zahlreich und weniger kapitalisiert als Wertpapiermakler in bereits etablierten Märkten.

Die Vermögensanlagen ausländischer Investoren sind derzeit an einigen Wertpapiermärkten von Schwellenländern Beschränkungen unterworfen, was dazu führt, dass einem Fonds begrenztere Anlagemöglichkeiten geboten werden. Dies kann sich nachteilig auf die Anlageperformance eines Fonds auswirken, dessen Anlageziel darin besteht, in erheblichem Umfang in Schwellenmarktländern anzulegen.

Viele Schwellenmarktländer erleben eine starke Wachstumsphase oder haben diese erlebt und unterliegen im Vergleich zu den weltweit führenden Wertpapierbörsen nicht so vielen Anforderungen einer staatlichen Aufsichtsbehörde, und über die an solchen Märkten notierten Unternehmen gibt es möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen, als dies bei den regelmäßig veröffentlichten Informationen über die an anderen Wertpapiermärkten notierten Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können die Marktunsancen hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und des hinterlegten Vermögens in Schwellenmarktländern höhere Risiken für Schwellenmarktländer-Fonds bergen. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein wirklich diversifiziertes globales Portfolio auch ein gewisses Engagement in Schwellenmarktländern umfassen sollte, **wird empfohlen dass eine Anlage in den einzelnen Schwellenmarkt-Fonds keinen wesentlichen Teil des Portfolios eines Anlegers ausmachen sollte und wird darauf**

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

**hingewiesen, dass eine solche Anlage möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist.**

---

#### Anlagen in kleineren Unternehmen

Anlagen in kleineren Unternehmen können mit größeren Risiken verbunden sein und können daher als spekulativ angesehen werden. Die Anlage in einem Fonds, der ein wesentliches Engagement in kleineren Unternehmen hat, sollte als langfristig und nicht als Mittel zur Erzielung kurzfristiger Gewinne angesehen werden. Die Aktien vieler kleiner Unternehmen werden weniger häufig und in geringerem Volumen gehandelt und können abruptere oder erratischere Kursbewegungen aufweisen als Aktien größerer Unternehmen. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen reagieren möglicherweise auch stärker auf Marktveränderungen als die Wertpapiere größerer Unternehmen.

---

#### Risiko von Fonds auf Sektoren-/Einzellandbasis und konzentrierten Fonds

Gewisse Fonds können:

- a) keine breit gestreuten Anlagen aufrechterhalten („konzentrierte Fonds“);
- b) ein Engagement in einem oder einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftssektoren haben, wie in Anhang A beschrieben („Fonds auf Sektorenbasis“);
- c) ein Engagement in nur einem Land haben, wie in Anhang A beschrieben („Fonds auf Einzellandbasis“)

Die Diversifizierungsvorteile, die sich normalerweise aus einer Anlage in einen OGA ergeben würden, finden aufgrund des vorherrschenden stärker konzentrierten Risikos gegebenenfalls keine Anwendung auf die drei oben genannten Arten von Fonds. Demzufolge sind die Fonds in diesen Kategorien gegebenenfalls mit einem unüblich hohen Risiko behaftet und verzeichnen möglicherweise eine überdurchschnittliche Volatilität.

Weiterhin können auf einzelne Länder beschränkte Fonds neben dem Diversifizierungsrisiko auch individuellen politischen, wirtschaftlichen und durch Naturkatastrophen verursachten Risiken ausgesetzt sein.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass es keine Zusicherungen gibt, dass die Anlagen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass die in Anhang A beschriebenen Anlageziele und Anlagepolitik erreicht werden.

---

#### Risiko im Zusammenhang mit dem Portfolioumschlag

Bestimmte Fonds nehmen möglicherweise einen erheblichen Umschlag der gehaltenen Basiswerte vor. Unter anderem kann der Anlageverwalter ein Wertpapier verkaufen oder eine Derivatposition öffnen oder glattstellen, wenn er diese Vorgehensweise für angemessen erachtet, unabhängig davon, wie lange der Fonds das Instrument gehalten hat. Diese Praxis kann auf kontinuierlicher Basis verfolgt werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist. Diese Vorgehensweise erhöht den Portfolioumschlag des Fonds und kann höhere Transaktionskosten verursachen. Alle potenziellen Kosten werden jedoch in die Anlageentscheidungen einbezogen, um sicherzustellen, dass sie im besten Interesse des Fonds sind.

---

#### Anlagen in hochverzinslichen Anleihen

Hochverzinsliche Anleihen werden hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der Zinsen als überwiegend spekulativ angesehen. Die Anlage in solchen Wertpapieren birgt ein erhebliches Risiko. Emittenten von hochverzinslichen Schuldtiteln können in hohem Maße fremdfinanziert sein und verfügen möglicherweise nicht über

traditionellere Methoden der Finanzierung. Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten und den Marktwert der von ihm begebenen hochverzinslichen Schuldtitel negativ beeinflussen. Die Fähigkeit des Emittenten, seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen, kann durch bestimmte Entwicklungen bei dem Emittenten, durch die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte wirtschaftliche Prognosen zu erreichen, oder durch die Nichtverfügbarkeit zusätzlicher Finanzierungsmethoden negativ beeinflusst werden. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können dem Fonds Verluste und Kosten entstehen.

---

#### Rohstoffrisiko

Anleger sollten beachten, dass Anlagen, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, mit zusätzlichen Risiken verbunden sind, die bei traditionellen Anlagen nicht auftreten. Genauer gesagt, können politische und militärische Risiken sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung und den Handel mit Rohstoffen haben und demzufolge die Finanzinstrumente beeinflussen, die ein Engagement in Rohstoffen bieten. Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen können die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich daher nachteilig auf die Finanzinstrumente auswirken, die ein Engagement in Rohstoffen bieten.

---

#### Risiko notleidender Wertpapiere

Anlagen in notleidenden Wertpapieren können mit einem erheblichen Risiko behaftet sein, dass sie illiquide werden und/oder Kapitalverluste verursachen. Notleidende Wertpapiere werden nur dann gekauft, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Kaufpreis unter ihrem intrinsischen beizulegenden Zeitwert liegt und/oder dass die Wertpapiere auf eine Art und Weise restrukturiert werden, die eine Wertsteigerung zur Folge haben wird. Es kann erhebliche Zeit dauern, bis notleidende Wertpapiere den vom Anlageverwalter angesetzten beizulegenden Zeitwert erreichen bzw. bis eine Restrukturierung stattfindet, die für den betreffenden Fonds günstig sein könnte. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass dies eintreten wird, und die Notlage der Wertpapiere kann sich weiter verstärken, was negative Ergebnisse für den jeweiligen Fonds zur Folge haben kann. Unter bestimmten Umständen kann dies zu einem vollständigen Ausfall ohne Wiederverwertung führen, so dass der Fonds seine gesamte Anlage in den betreffenden Wertpapieren verliert.

---

#### Anlagen in Perpetuals

Bestimmte Fonds dürfen in Perpetuals anlegen. Perpetuals (Anleihen ohne Fälligkeitsdatum) können unter bestimmten Marktbedingungen einem zusätzlichen Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein. Diese Anlagen können in angespannten Marktlagen eine eingeschränkte Liquidität aufweisen, die sich negativ auf den bei einem Verkauf zu erzielenden Preis auswirken kann, was wiederum die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen kann.

---

#### Anlagen in Russland und der Ukraine

Anlagen in Russland und der Ukraine bergen beträchtliche Risiken, unter anderem: (a) verzögerte Abwicklung von Transaktionen und Verlustrisiko aufgrund des Wertpapierregistrierungs- und -verwahrungssystems in Russland und der Ukraine, (b) fehlende Regeln für Corporate Governance oder allgemeine Vorschriften oder Richtlinien für den Anlegerschutz, (c) hohe Verbreitung von Korruption, Insiderhandel und Kriminalität in den Wirtschaftssystemen Russlands und der Ukraine, (d) Schwierigkeiten beim Erhalt genauer Marktbewertungen vieler russischer und ukrainischer Wertpapiere, teils aufgrund nur in geringem Maße öffentlich zugänglicher Informationen, (e) Mehrdeutigkeit und Unklarheit von Steuervorschriften und Risiko der Erhebung willkürlicher oder hoher Steuern, (f)

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

allgemeine Finanzlage der russischen und ukrainischen Unternehmen, die insbesondere hohe Verbindlichkeiten zwischen den Unternehmen umfassen kann, (g) mangelnde Entwicklung oder Regulierung der Banken und anderer Finanzinstitute, die häufig nicht überprüft sind und niedrige Kreditratings besitzen, und (h) politische und wirtschaftliche Instabilität, die Auswirkungen auf die Bewertung von Anlagen in Russlands und der Ukraine haben kann, (i) die Märkte von Russland und der Ukraine mangeln möglicherweise an Liquidität und können hohe Preisvolatilität aufweisen, was bedeutet, dass der Bestandsaufbau und die Bestandsveräußerung bei einigen Anlagen zeitaufwendig sein kann und gegebenenfalls zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden muss.

Das Konzept einer Treuepflicht seitens der Geschäftsführung eines Unternehmens existiert praktisch nicht. Lokale Gesetze und Vorschriften enthalten möglicherweise kein Verbot bzw. keine Beschränkung dafür, dass die Geschäftsführung eines Unternehmens ohne Zustimmung der Anteilinhaber wesentliche Änderungen an der Unternehmensstruktur vornimmt. Es kann nicht garantiert werden, dass ausländische Anleger bei Gericht Rechtsschutz vor Verletzungen lokaler Gesetze, Vorschriften oder Verträge erhalten. Vorschriften für Wertpapieranlagen sind möglicherweise nicht vorhanden oder können willkürlich und uneinheitlich angewendet werden.

Anlagen in Russland unterliegen einem erhöhten Risiko in Bezug auf das Eigentum an den Wertpapieren, deren Verwahrung und der Exponierung gegenüber Kontrahenten.

Die Einrichtung eines Wertpapierzentralverwahrers in Russland und der Ukraine hat die Praktiken im Zusammenhang mit der Übertragung und Abrechnung von Wertpapieren zwar deutlich verbessert, die anwendbaren Gesetze und Praktiken sind jedoch noch nicht gut entwickelt. Die Einführung eines Wertpapierzentralverwahrers hat zudem die Möglichkeiten zur Einholung von Informationen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen verbessert. Es gibt jedoch keine einzige Informationsquelle, und der Treuhänder kann die Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Versendung von Meldungen über Kapitalmaßnahmen für diese Märkte nicht garantieren.

Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden ausschließlich in Wertpapieren vorgenommen, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Darüber hinaus haben die USA und die Europäische Union Wirtschaftssanktionen gegen bestimmte russische Personen und Unternehmen verhängt, und sowohl die USA als auch die Europäische Union könnten auch breiter angelegte Sanktionen verhängen. Die aktuellen Sanktionen und die Androhung weiterer Sanktionen können zu einem Wert- oder Liquiditätsverlust bei russischen Wertpapieren, einer Abwertung des russischen Rubel, einer Herabstufung des Ratings oder anderen nachteiligen Folgen für die russische Wirtschaft führen, die sich negativ auf die Anlagen des betreffenden Fonds in russischen Wertpapieren auswirken können. Außerdem könnten die Wirtschaftssanktionen zu einem unmittelbaren Einfrieren russischer Wertpapiere führen, was die Fähigkeit des Fonds, diese zu kaufen, zu verkaufen, zu empfangen oder zu liefern, einschränken könnte. Sowohl die aktuellen Sanktionen als auch potenzielle zukünftige Sanktionen könnten Russland zur Einleitung von Gegen- oder Vergeltungsmaßnahmen veranlassen, durch welche weitere Wert- oder Liquiditätsverluste bei russischen Wertpapieren und dementsprechend negative Auswirkungen für den betreffenden Fonds verursacht würden.

Zur Klarstellung: die in Abschnitt 8 „Schwellenmarktrisiken“ dargestellten Risiken gelten auch für Anlagen in Russland und der Ukraine.

#### Anlagen in China

Bestimmte Fonds dürfen in Wertpapiere oder Instrumente mit einem Engagement auf dem chinesischen Markt investieren.

China ist dabei, internationale Standards für das Rechnungswesen, die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung einzuführen. Viele chinesische Unternehmen folgen bei ihrer Berichterstattung diesen Standards noch nicht, und es gibt in China beachtliche Unterschiede in der Rechnungslegungs- und Offenlegungspraxis. Zu diesen Bereichen gehören die Bewertung von Grundbesitz und anderen Vermögenswerten (insbesondere Vorräten, Beteiligungen und Wertberichtigungen auf Forderungen), die Berechnung für Abschreibungen, Konsolidierung, aufgeschobene Steuern und Eventualverbindlichkeiten sowie die Behandlung von Währungsumrechnungsdifferenzen. Anlegern stehen unter Umständen weniger Informationen zur Verfügung, und diese sind möglicherweise veraltet.

Die Zentralregierung Chinas ist sozialistisch. Obwohl derzeit eine liberale Haltung gegenüber ausländischen Anlagen und dem Kapitalismus eingenommen wird, ist eine künftige Bewegung gegen ausländische Anlagen durchaus möglich. Die reformistischen Elemente, die derzeit die chinesische Politik beherrschen, bleiben der sozialistischen Ideologie verhaftet, und politische Faktoren können gegenüber der Wirtschaftspolitik und der Förderung ausländischer Anlagen die Oberhand gewinnen. Der Wert des Fondsvermögens kann durch Ungewissheiten wie Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen der Devisenrückführung, die Zulässigkeit ausländischen Eigentums und sonstige Entwicklungen bei den Gesetzen oder Bestimmungen in China beeinträchtigt werden.

China hat ein konsolidiertes Unternehmensrecht eingeführt, bestimmte Dinge, die ausländischen Anlegern Anlass zu Besorgnis geben (beispielsweise Insolvenz, Haftung von Verwaltungsratsmitgliedern und Fahrlässigkeit oder Betrug), werden jedoch nicht ausreichend oder nur in einigen nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften behandelt.

Das Engagement in China kann über das System für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger (QFII) oder das System für qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger (RQFII) hergestellt werden, wobei bestimmte Anlagequoten einzuhalten sind, die im Rahmen der anwendbaren chinesischen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen genehmigt wurden und diesen unterliegen. Weiterhin kann ein Engagement auch direkt über Stock Connect oder indirekt über Zugangsprodukte wie H-Aktien, Participation Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Finanzinstrumente oder über andere in China anlegende OGA erreicht werden, wobei die zugrunde liegenden Vermögenswerte aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden, und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gebunden ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden.

Abgesehen von Risiken in Zusammenhang mit Anlagen auf internationaler Grundlage und in Schwellenmärkten sowie anderen, vorstehend beschriebenen allgemeinen Anlegerisiken, die für Anlagen in China gelten, sollten die Anleger auch die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken beachten.

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

#### **Risiken in Verbindung mit dem Status als qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor, „QFII“)**

##### ***Aufsichtsrechtliche Risiken für QFII***

Gemäß den aktuellen Gesetzen und Vorschriften in China können Anlagen an den Wertpapiermärkten im Inland (China A-Aktien und andere zugelassene Inlandswertpapiere) durch oder über Inhaber einer Lizenz als qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger („QFII“) innerhalb bestimmter Investmentquoten, die im Rahmen der anwendbaren chinesischen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen („QFII-Vorschriften“) genehmigt wurden und diesen unterliegen, getätigt werden. Fonds können entweder direkt über einen QFII der Invesco-Gruppe („Invesco-QFII“) in chinesische Inlandswertpapiere investieren oder indirekt über Produkte mit Zugang zu chinesischen A-Aktien, wie Participation Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Finanzinstrumente, oder über sonstige OGA, die in China anlegen, wobei die zugrunde liegenden Vermögenswerte aus Wertpapieren bestehen, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden, und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gebunden ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen begeben wurden. In jedem dieser Fälle erfolgt die Anlage über Manager oder Emittenten dieser Investmentfonds, Notes oder Instrumente, die eventuell QFII-Lizenzen und Investmentquoten besitzen. Handlungen der betreffenden Manager oder Emittenten, die die QFII-Vorschriften verletzen, könnten zum vollständigen Widerruf der betreffenden QFII-Lizenz oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen diese Lizenz führen und können das Engagement des Fonds in chinesischen Wertpapieren beeinflussen, da der betreffende Investmentfonds, die Notes oder Instrumente gezwungen sein könnten, ihre Bestände in chinesischen Wertpapieren zu veräußern. Darüber hinaus könnte ein Fonds auch von den Bestimmungen und Beschränkungen im Rahmen der QFII-Vorschriften beeinflusst werden (einschließlich der Bestimmungen für Anlagebeschränkungen, Mindesthaltefristen und Rückführung von Kapital und Gewinnen), was sich in der Folge nachteilig auf die Liquidität und/oder die Anlageentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Die QFII-Vorschriften, die Anlagen von QFII in China regeln, sind vergleichsweise neu und könnten künftig weiter überarbeitet werden. Es gibt vergleichsweise wenige Präzedenzfälle für die Anwendung und Auslegung der QFII-Vorschriften und es gibt hinsichtlich ihrer Anwendung nur begrenzte Sicherheit. Es gibt keine Garantie dafür, ob künftige Überarbeitungen der QFII-Vorschriften oder die Anwendung der QFII-Vorschriften die Anlagen eines Fonds in China nachteilig beeinflussen oder nicht.

##### ***Risiken in Verbindung mit QFII-Quoten***

Bestimmte Fonds dürfen zwar über den Invesco-QFII in China investieren, doch steht den Fonds nicht die ausschließliche Nutzung der Investmentquote des Invesco-QFII zu. Die QFII-Vorschriften, einschließlich derjenigen über Anlagebeschränkungen, Grenzen für ausländische Beteiligungen und die Rückführung von Kapital und Gewinnen, die insgesamt für den Invesco-QFII gelten, können die Anlagen eines Fonds beeinträchtigen, selbst wenn etwaige Verstöße auf Aktivitäten in einem Teil der Investmentquote zurückzuführen sind, der von diesem Fonds nicht genutzt oder nicht in dessen Namen eingerichtet wurde. Daher kann die Fähigkeit eines Fonds, Anlagen vorzunehmen und/oder Gelder aus China zurückzuführen, durch andere Fonds oder Kunden, die über den Invesco-QFII investieren, nachteilig beeinflusst werden. Derartige Risiken werden minimiert, da die Vermögenswerte des Fonds vertraglich voneinander getrennt im Namen des jeweiligen Fonds gemäß den Büchern und Unterlagen des Treuhänders und der Unterverwahrestellen gehalten werden.

Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass der Invesco-QFII einem Fonds eine ausreichende Investmentquote zur Verfügung stellt, um die geplanten Anlagen des Fonds durchzuführen. Falls der Invesco-QFII seinen QFII-Status verliert oder seine Investmentquote aufgehoben oder verringert wird, ist ein Fonds möglicherweise nicht mehr in der Lage, in China zu investieren, oder kann gezwungen sein, seine durch den Invesco-QFII gehaltenen Anlagen in China zu veräußern. Dies könnte sich ungünstig auf die Anlageentwicklung des Fonds auswirken oder zu erheblichen Verlusten führen.

##### ***QFII-Verwahrrisiken***

Sofern ein Fonds über einen QFII in China A-Aktien oder andere Wertpapiere in China investiert, werden diese Wertpapiere von einer Verwahrstelle („QFII-Verwahrstelle“) gehalten, die von dem QFII in Einklang mit den QFII-Vorschriften ernannt wurde, und in einem Wertpapierdepot bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited verwahrt. Wenn ein Fonds über den Invesco-QFII investiert, wurde die QFII-Verwahrstelle vom Treuhänder oder von der Unterverwahrstelle damit beauftragt, die über den Invesco-QFII in China investierten Vermögenswerte dieses Fonds für diesen Fonds und in dessen Auftrag zu verwahren. Ungeachtet dieser Tatsache kann dieses Depot auf den Namen des QFII und nicht auf den Namen dieses Fonds lauten und die Vermögenswerte in einem solchen Depot können für die Kunden des QFII, einschließlich u. a. dieses Fonds, und in deren Auftrag gehalten werden. Daher unterliegen die in einem solchen Depot gehaltenen Vermögenswerte dieses Fonds dem Risiko, als Teil der Vermögenswerte des QFII behandelt zu werden und im Fall der Insolvenz des QFII anfällig gegenüber Ansprüchen von Gläubigern des QFII zu sein. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Vermögenswerte des Fonds nicht angemessen von den Vermögenswerten anderer Teilfonds, Fonds oder Kunden getrennt sind, die über den QFII investieren.

Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass auf dem Geldkonto der betreffenden Fonds bei der QFII-Verwahrstelle hinterlegte Barmittel nicht getrennt geführt werden, sondern ein Schuldverhältnis der QFII-Verwahrstelle gegenüber den betreffenden Fonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der QFII-Verwahrstelle zusammengeführt. Bei einer Insolvenz oder Liquidation der QFII-Verwahrstelle haben die betreffenden Fonds keine Eigentumsrechte an den auf solch ein Geldkonto hinterlegten Barmitteln, und die betreffenden Fonds werden damit ein Gläubiger der QFII-Verwahrstelle ohne Sicherheiten, der gleichrangig mit anderen Gläubigern ohne Sicherheiten behandelt wird.

#### **Qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger („RQFII“)**

##### ***RQFII Aufsichtsrechtliche Risiken***

Das RQFII-System unterliegt den Regeln und Vorschriften der maßgeblichen Behörden der VRC, d. h. der China Securities Regulatory Commission (CSRC), der State Administration of Foreign Exchange (SAFE) und der People's Bank of China (PBOC) und/oder sonstigen maßgeblichen Behörden (die „RQFII-Vorschriften“).

Bestimmte in Abschnitt 3.1 (Allgemeine Informationen) aufgeführte Anlageverwalter der Invesco-Gruppe, die den maßgeblichen Zulassungskriterien der RQFII-Vorschriften entsprechen, haben eine RQFII-Lizenz und -Quote zugeteilt bekommen oder bewerben sich um eine RQFII-Lizenz und -Quote (jeweils ein „Invesco-RQFII“, zusammen die „Invesco-RQFII“).

Den RQFII-Quotenverwaltungsgrundsätzen von SAFE und der PBOC zufolge können die Invesco-RQFII ihre RQFII-Quote verschiedenen Fonds oder, vorbehaltlich einer Genehmigung

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

fallweise durch SAFE oder die PBOC, anderen Produkte, die offene Fonds und/oder Produkte und/oder Konten sind, die keine offenen Fonds sind, flexibel zuweisen. Die Invesco-RQFII können dementsprechend RQFII-Quoten einem Fonds zuweisen oder eine RQFII-Quote, die möglicherweise ansonsten einem Fonds zur Verfügung gestanden hätte, anderen Produkten und/oder Konten zuweisen.

Vorbehaltlich der anwendbaren Vorschriften und Genehmigungen können die von den Invesco-RQFII erlangten oder zu erlangenden RQFII-Quoten durch die von ihnen verwalteten Fonds und/oder durch die Fonds, die von anderen Anlageverwaltern der Invesco-Gruppe ohne aktuelle RQFII-Zulassung und -Quote verwaltet werden, genutzt werden. Im letzteren Fall bleiben die Invesco-RQFII gemäß den RQFII-Vorschriften für eine allgemeine Beaufsichtigung der Verwendung der RQFII-Quoten verantwortlich, üben aber keine Funktion mit Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anlageverwaltung für die von diesen anderen Anlageverwaltern verwalteten Fonds aus.

Die RQFII-Vorschriften können gegebenenfalls geändert werden und umfassen (unter anderem):

- (i) das von der CSRC, PBOC und SAFE herausgegebene und ab dem 1. März 2013 gültige „Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors“;
- (ii) die von der CSRC herausgegebenen und ab dem 1. März 2013 gültigen „Implementation Rules for the Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors“;
- (iii) das von SAFE herausgegebene und ab dem 21. März 2013 gültige „Circular on Issues Related to the Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors“ (die „RQFII-Maßnahmen“);
- (iv) die von der PBOC herausgegebene und ab dem 2. Mai 2013 gültige „Notice of the People’s Bank of China on the Relevant Matters concerning the Implementation of the Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors“, und
- (v) alle sonstigen, von den zuständigen Behörden erlassenen und anwendbaren Vorschriften.

Die RQFII-Vorschriften sind vergleichsweise neu. Dementsprechend gibt es erst wenige Erfahrungen bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften und keine Sicherheit darüber, wie sie angewendet werden, weil die Behörden und Aufsichtsorgane in der VRC mit einem großen Ermessensspielraum bezüglich dieser Anlagevorschriften ausgestattet sind und es keine Präzedenzfälle oder Sicherheit in Bezug darauf gibt, wie sie dieses Ermessen zum aktuellen Zeitpunkt oder in Zukunft ausüben werden.

#### **Risiken in Verbindung mit RQFII-Quoten**

Soweit ein Invesco-RQFII seine gesamte RQFII-Quote ausgeschöpft hat, kann dieser RQFII vorbehaltlich der anwendbaren Vorschriften eine Erhöhung seiner RQFII-Quote beantragen, die durch die Fonds, andere Kunden des Invesco-RQFII oder andere vom Invesco-RQFII verwaltete Produkte genutzt werden kann. Es gibt allerdings keine Gewähr, dass eine zusätzliche RQFII-Quote erlangt werden kann, um die Zeichnungsanfragen für die betreffenden Fonds vollständig zu bedienen, was zu der Notwendigkeit führen kann, diese Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen des Verkaufsprospekts für weitere Zeichnungen zu schließen, neue Zeichnungsanträge ganz oder teilweise abzulehnen oder (bis zur

Zuweisung einer zusätzlichen RQFII-Quote) auszusetzen. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass die einem Invesco-RQFII zugewiesene RQFII-Quote durch die zuständigen chinesischen Behörden reduziert oder aufgehoben wird, wenn der Invesco-RQFII innerhalb eines (1) Jahres nach Zuweisung der Quote nicht in der Lage ist, diese effektiv zu nutzen. Außerdem können Sanktionen gegenüber Invesco-RQFII verhängt werden, wenn sie (oder die lokale RQFII-Verwahrstelle, siehe dazu „RQFII-Verwahrrisiken“ unten) gegen eine Bestimmung der RQFII-Vorschriften verstoßen, was möglicherweise zu einem Entzug der RQFII-Quote oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen kann, die sich auf den Teil der Quote auswirken, die den betreffenden Fonds für Anlagen zur Verfügung gestellt wurde. Sollte ein Invesco-RQFII seinen Status als RQFII verlieren oder seine Anlagequote aufgehoben oder reduziert werden, könnte ein Fonds die Fähigkeit verlieren, direkt in der VRC anzulegen, oder gezwungen sein, seine über die Quote auf dem Wertpapier-Binnenmarkt der VRC gehaltenen Anlagen zu veräußern, was wiederum die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen oder bedeutende Verluste bewirken kann.

#### **Risiken in Verbindung mit der Gewinnrückführung durch RQFII**

Ein Fonds kann durch die Bestimmungen und Beschränkungen der RQFII-Vorschriften (einschließlich Anlagebeschränkungen, Begrenzungen bezüglich ausländischer Eigentümerschaft oder Beteiligungen) beeinträchtigt werden, was nachteilige Auswirkungen auf seine Wertentwicklung und/oder Liquidität haben kann. SAFE reguliert und überwacht gemäß den RQFII-Vorschriften die Rückführung von Mitteln durch RQFII aus der VRC. Rückführungen durch RQFII für offene RQFII-Fonds (gemäß RQFII-Vorschriften), wie die betreffenden Fonds, in RMB werden aktuell täglich vorgenommen, unterliegen keinen Ausfuhrbeschränkungen und bedürfen keiner vorherigen Genehmigung. Es gibt allerdings keine Gewähr, dass sich die RQFII-Vorschriften nicht ändern oder in Zukunft keine Ausfuhrbeschränkungen erlassen werden.

Jede Beschränkung bezüglich der Rückführung des angelegten Kapitals und des Nettogewinns kann die Fähigkeit des betreffenden Fonds, die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber zu erfüllen, beeinträchtigen. Unter extremen Umständen können den betreffenden Fonds durch die eingeschränkte Anlagefähigkeit erhebliche Verluste entstehen, oder die Fonds können nicht in der Lage sein, aufgrund der RQFII-Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des Wertpapiermarkts der VRC oder von Verzögerungen oder Störungen bei der Ausführung oder Abrechnung von Geschäften ihre Anlageziele und -politik vollständig umzusetzen und zu verfolgen.

#### **RQFII-Verwahrrisiken**

Wenn ein Fonds über die Quote eines Invesco-RQFII in festverzinslichen Wertpapieren investiert, die am Interbanken-Anleihenmarkt und den Börsen der VRC gehandelt werden, werden diese Wertpapiere durch eine lokale Verwahrstelle (die „RQFII-Verwahrstelle“) im Einklang mit den Vorschriften der VRC auf einem Wertpapierkonto bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited oder der China Central Depository & Clearing Co. Ltd und/oder der Shanghai Clearing House Co. Ltd und anderen maßgeblichen Depotbanken in dem Namen, der nach dem Recht der VRC zulässig oder gefordert ist, hinterlegt. Barmittel werden auf einem Geldkonto bei der RQFII-Verwahrstelle gehalten.

Die Verwahrstelle wird Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die RQFII-Verwahrstelle angemessene Verfahren eingerichtet hat, um die Vermögenswerte der betreffenden Fonds ordnungsgemäß zu verwahren. Dazu gehört auch das Führen von Büchern, aus denen klar hervorgeht, dass die Vermögenswerte dieser Fonds auf den Namen dieser Fonds verbucht und von den sonstigen Vermögenswerten der RQFII-Verwahrstelle getrennt

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

verwaltet werden. Den RQFII-Vorschriften zufolge werden alle von einem Fonds über eine RQFII-Quote eines Invesco-RQFII erworbenen Wertpapiere durch die RQFII-Verwahrstelle verwahrt und sollten sowohl auf Namen des Invesco-RQFII (als Inhaber der RQFII-Zulassung) als auch auf den Namen des Fonds zur alleinigen wirtschaftlichen Nutzung und Verwendung durch den Fonds registriert werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die chinesischen Justiz- und Aufsichtsbehörden diese Position in Zukunft anders auslegen und bestimmen, dass die Invesco-RQFII die Partei mit Besitzanspruch auf die in Handelskonten gehaltenen Wertpapiere sind. Derartige Wertpapiere wären den Ansprüchen eines Liquidators des Invesco-RQFII ausgesetzt und möglicherweise nicht so gut geschützt, wie wenn sie nur auf den Namen des Fonds registriert wären. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Gläubiger des Invesco-RQFII irrtümlich annehmen, dass die Vermögenswerte des Fonds Eigentum des Invesco-RQFII sind. Sie könnten versuchen, die Kontrolle über die Vermögenswerte des Fonds zu erlangen, um die Verpflichtungen des Invesco-RQFII gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen.

Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass auf dem Geldkonto des betreffenden Fonds bei der RQFII-Verwahrstelle hinterlegte Barmittel nicht getrennt geführt werden, sondern ein Schuldverhältnis der RQFII-Verwahrstelle gegenüber dem betreffenden Fonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der RQFII-Verwahrstelle zusammengeführt. Bei einer Insolvenz oder Liquidation der RQFII-Verwahrstelle hat der betreffende Fonds keine Eigentumsrechte an den auf diesem Geldkonto hinterlegten Barmitteln, und der betreffende Fonds wird damit ein Gläubiger der RQFII-Verwahrstelle ohne Sicherheiten, der gleichrangig mit anderen Gläubigern ohne Sicherheiten behandelt wird.

Der betreffende Fonds wird beim Eintreiben dieser Schulden möglicherweise Schwierigkeiten haben und/oder Verzögerungen hinnehmen müssen. Es kann auch vorkommen, dass er sie nicht oder nur teilweise eintreiben kann, was dem Fonds Verluste verursachen würde. Dem Fonds können außerdem Verluste durch Handlungen oder Unterlassungen der RQFII-Verwahrstelle bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen oder der Übertragung von Mitteln oder Wertpapieren entstehen.

#### **Risiken in Verbindung mit chinesischen Wertpapiermaklern im QFII- und RQFII-System**

Die Durchführung und Abrechnung von Transaktionen oder die Übertragung von Mitteln oder Wertpapieren können durch chinesische Wertpapiermakler durchgeführt werden, die vom Invesco-QFII bzw. den Invesco-RQFII beauftragt werden. Der Fonds ist einem Verlustrisiko aufgrund des Ausfalls, der Insolvenz oder des Entzugs der Zulassung des chinesischen Wertpapiermaklers ausgesetzt. Bei derartigen Ereignissen kann der Fonds bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen oder der Übertragung von Mitteln oder Wertpapieren beeinträchtigt werden.

Der Invesco-QFII bzw. die Invesco-RQFII werden bei der Auswahl chinesischer Wertpapiermakler auf Faktoren wie Wettbewerbsfähigkeit der Provisionssätze, Größe der betreffenden Ordern und Durchführungsstandards achten. Wenn der Invesco-QFII bzw. die Invesco-RQFII es für angemessen erachten und durch Markt- oder betriebliche Beschränkungen dazu gezwungen sind, wird möglicherweise ein einziger chinesischer Wertpapiermakler beauftragt. In diesem Fall zahlt der Fonds nicht notwendigerweise die niedrigsten Provisionen oder die Transaktionen werden möglicherweise nicht zum besten zum gegebenen Zeitpunkt am Markt verfügbaren Preis ausgeführt.

#### **Risiken in Verbindung mit Stock Connect**

##### **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect**

Soweit die Anlagen des Fonds in China über Stock Connect gehandelt werden, unterliegt dieser Handel möglicherweise zusätzlichen Risikofaktoren. Insbesondere werden Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass es sich bei Stock Connect um ein relativ neues Handelsprogramm handelt.

Die maßgeblichen Vorschriften sind noch nicht erprobt und unterliegen Änderungen. Mit Stock Connect sind Quotenbeschränkungen verbunden, die die Fähigkeit des Fonds zum zügigen Handeln über Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit des Fonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen.

Das Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm umfasst alle im SSE 180-Index und im SSE 380-Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den jeweiligen Indizes enthalten sind, die jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen.

Das Shenzhen-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm umfasst alle im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien begeben haben.

Die Anteilinhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Stock Connect-Universum gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Stock Connect-Universum gestrichen wurde.

##### **Transaktionsvorbereitende Prüfung**

Laut dem Recht der VRC kann die SSE oder SZSE eine Verkaufsoffer ablehnen, wenn ein Anleger nicht über die erforderlichen chinesischen A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsoffer für Stock Connect-Wertpapiere über den Northbound Trading Link einer vergleichbaren Prüfung auf Ebene der registrierten Börsenmitglieder der SEHK („Börsenteilnehmer“) durchführen, um sicherzustellen, dass kein Overselling durch einen bestimmten Börsenteilnehmer erfolgt („transaktionsvorbereitende Prüfung“). Darüber hinaus müssen alle über Stock Connect handelnden Anleger alle Anforderungen im Zusammenhang mit der transaktionsvorbereitenden Prüfung, die von den Behörden mit Zuständigkeit, Befugnissen oder Verantwortung für Stock Connect („Stock Connect-Behörden“) aufgestellt werden, erfüllen.

Diese transaktionsvorbereitende Prüfung kann eine transaktionsvorbereitende Auslieferung der Stock Connect-Wertpapiere durch die inländische Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle des Anlegers an den Börsenteilnehmer vorsehen, die diese Wertpapiere daraufhin hält und verwahrt, um sicherzustellen, dass sie am betreffenden Handelstag gehandelt werden können. Es besteht das Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers durchzusetzen versuchen, dass diese Wertpapiere Eigentum des Börsenteilnehmers und nicht des Stock Connect-Anlegers sind, wenn nicht klargestellt wird, dass der Börsenteilnehmer bezüglich dieser Wertpapiere als Verwahrstelle zugunsten des Stock Connect-Anlegers fungiert.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft über einen mit der Unterverwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Wertpapiermakler mit SSE-Aktien und/oder SZSE-Aktien

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

handelt, die ein Börsenteilnehmer und eine Clearingstelle ihres verbundenen Wertpapiermaklers ist, ist keine transaktionsvorbereitende Auslieferung der Wertpapiere erforderlich, wodurch das oben aufgeführte Risiko gemindert wird.

#### **Wirtschaftlicher Eigentümer von SSE-/SZSE-Aktien**

Stock Connect umfasst den Northbound Link, über den Anleger aus Hongkong und dem Ausland, wie der Fonds, an der SSE notierte („SSE-Aktien“) und an der SZSE notierte (SZSE-Aktien“) chinesische A-Aktien kaufen und halten können („Northbound Trading“) und den Southbound Link, über den Anleger vom chinesischen Festland an der SEHK notierte Aktien kaufen und halten können („Southbound Trading“). Diese SSE- und SZSE-Aktien werden nach der Abrechnung durch Wertpapiermakler oder Verwahrstellen als Teilnehmer des Clearingsystems auf Konten des Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee betrieben wird. Die HKSCC wiederum hält die SSE- und/oder SZSE-Aktien aller Teilnehmer auf einem als „single nominee omnibus securities account“ bezeichneten Konto auf ihren Namen, das bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle auf dem chinesischen Festland, registriert ist.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SSE- und SZSE-Aktien in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, selbst nach dem Recht der VRC nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC betrachtet wird, das zur Verteilung an Gläubiger zur Verfügung steht, weil die HKSCC nur als Nominee Aktien hält und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien ist. Die HKSCC ist allerdings nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder Verfahren einzuleiten, um im Namen der Anleger Rechte an SSE- und SZSE-Aktien auf dem chinesischen Festland durchzusetzen. Ausländische Anleger wie die betreffenden Fonds, die über Stock Connect anlegen und SSE- und SZSE-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und dementsprechend nur über den Nominee zur Durchsetzung ihrer Ansprüche berechtigt.

#### **Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds**

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Northbound Trading oder Southbound Trading über Stock Connect nicht unter den Schutz des Hongkonger Investor Compensation Fund oder des China Securities Investor Protection Fund fällt und die Anleger dementsprechend keine Entschädigung aus diesen Fonds erhalten. Der Hongkonger Investor Compensation Fund wurde eingerichtet, um Anleger aller Nationalitäten zu entschädigen, die finanzielle Verluste aufgrund von Zahlungsausfällen eines zugelassenen Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong erleiden. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Konkurs oder Liquidation, Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Fahrlässigkeit.

#### **Beschränkung von Day Trading**

Bis auf wenige Ausnahmen ist kein Day Trading (taggleicher Kauf bzw. Verkauf) mit chinesischen A-Aktien zulässig. Wenn ein Fonds an einem Handelstag (T) Stock Connect-Wertpapiere kauft, kann er diese möglicherweise erst am oder nach dem Tag T+1 verkaufen.

#### **Ausschöpfung von Quoten**

Wenn der betreffende Saldo der summierten Quoten für das Northbound Trading unter der täglichen Quote liegt, werden die entsprechenden Kaufordern bis zum nächsten Tag ausgesetzt (Verkaufsordern werden weiterhin angenommen), bis der summierte Quotensaldo wieder das Niveau der täglichen Quote

erreicht. Sobald die tägliche Quote ausgeschöpft wurde, wird auch die Annahme entsprechender Kaufordern unmittelbar ausgesetzt und für den Rest des Tags werden keine weiteren Kaufordern angenommen. Bereits angenommene Kaufordern sind nicht von der ausgeschöpften täglichen Quote betroffen. Verkaufsordern werden weiterhin angenommen. In Abhängigkeit des summierten Quotensaldos wird der Kaufservice am folgenden Handelstag wieder aufgenommen.

#### **Unterschiede bei Handelstag und Handelszeiten**

Aufgrund unterschiedlicher nationaler Feiertage in Hongkong und auf dem chinesischen Festland sowie aus anderen Gründen, beispielsweise widrigen Wetterverhältnissen, können zwischen (i) den SSE- und SZSE-Märkten und (ii) SEHK Unterschiede bei den Handelstagen und Handelszeiten auftreten. Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind und die Banken in diesen Märkten am entsprechenden Abrechnungstag geöffnet sind. Es kann also vorkommen, dass an einem Tag, der auf dem chinesischen Festland ein normaler Handelstag ist, kein Handel mit chinesischen A-Aktien in Hongkong möglich ist. Der Anlageverwalter sollte die Tage und Zeiten, zu denen Stock Connect zur Geschäftsabwicklung geöffnet ist, zur Kenntnis nehmen und abgestimmt auf seine eigene Risikotoleranzkapazität festlegen, ob er das Risiko von Kursschwankungen chinesischer A-Aktien in den Zeiten, in denen kein Handel über Stock Connect möglich ist, eingehen will.

#### **Rückruf zugelassener Aktien und Handelsbeschränkungen**

Eine Aktie kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Geltungsbereich der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien zurückgerufen werden. In derartigen Fällen kann die Aktie nur verkauft werden und ist für den Kauf gesperrt. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien des Anlageverwalters auswirken. Der Anlageverwalter sollte die Liste der zugelassenen Aktien, die von der SSE, der SZSE und der SEHK veröffentlicht und gegebenenfalls aktualisiert wird, dementsprechend sorgfältig beachten.

Der Anlageverwalter wird über Stock Connect chinesische A-Aktien nur noch verkaufen können, jedoch an weiteren Käufen gehindert sein, wenn: (i) die chinesischen A-Aktien nicht mehr Teil der maßgeblichen Indizes sind, (ii) für die chinesischen A-Aktien später ein „Risikoalarm“ gilt, und/oder (iii) die entsprechenden H-Aktien der chinesischen A-Aktien später aus dem Handel an der SEHK genommen werden. Der Anlageverwalter sollte außerdem beachten, dass für chinesische A-Aktien Kursschwankungslimits gelten würden.

#### **Handelskosten**

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren und Stempelabgaben in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien sollten die Fonds, die sich im Northbound Trading betätigen, neue Portfolio-Gebühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus der Übertragung von Aktien bewusst zur Kenntnis nehmen, die von den zuständigen Behörden erhoben würden.

#### **Lokale Marktvorschriften, Beschränkungen ausländischen Aktienbesitzes und Offenlegungspflichten**

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Vorschriften und Offenlegungspflichten des Markts für chinesische A-Aktien. Alle Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Grundsätze des Markts für chinesische A-Aktien oder der Vorschriften bezüglich Stock Connect können die Aktienkurse beeinträchtigen. Der Anlageverwalter sollte außerdem die Beschränkungen bezüglich

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

ausländischen Aktienbesitzes und der Offenlegungspflichten für chinesische A-Aktien beachten.

Der Anlageverwalter wird infolge seiner Beteiligungen an chinesischen A-Aktien Beschränkungen bezüglich des Handels mit chinesischen A-Aktien (einschließlich Beschränkungen bezüglich der Einbehaltung von Erträgen) unterliegen. Der Anlageverwalter trägt die alleinige Verantwortung dafür, alle Mitteilungs-, Melde- und sonstigen maßgeblichen Pflichten in Verbindung mit seinen Beteiligungen an chinesischen A-Aktien einzuhalten.

Den aktuellen Vorschriften auf dem chinesischen Festland zufolge, muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Aktien eines an der SSE oder an der SZSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen, in denen er nicht mit den Aktien dieses Unternehmens handeln darf, offenlegen. Außerdem muss ein Aktionär, der mindestens 5 % der gesamten umlaufenden Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens hält (ein „Großaktionär“), laut Wertpapiergesetz der VRC alle mit dem Kauf und Verkauf dieses Unternehmens erzielten Erträge und Gewinne zurückerstatten, wenn die beiden Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten durchgeführt wurden. Sollte ein Fonds durch die Anlage in A-Aktien über Stock Connect zu einem Großaktionär eines in der VRC notierten Unternehmens werden, sind die Gewinne, die er mit dieser Anlage erzielt, möglicherweise begrenzt, was die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen kann.

Gemäß der bestehenden Praxis auf dem chinesischen Festland kann die Verwaltungsgesellschaft als wirtschaftliche Eigentümerin von über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien keine Vertreter einsetzen, die an ihrer Stelle an Aktionärsversammlungen teilnehmen.

#### **Risiken in Verbindung mit Clearing, Abrechnung und Verwahrung**

HKSCC und ChinaClear haben eine Clearing-Verbindung zwischen den zwei Börsen eingerichtet, wobei beide jeweils Teilnehmer der anderen Börse werden, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die in einem Markt eingeleitet werden, wird das Clearing-System dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit seinen Teilnehmern durchführen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abrechnungspflichten seiner Clearing-Teilnehmer gegenüber dem anderen Clearing-System zu erfüllen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die über Stock Connect im Northbound Trading Wertpapiere erworben haben, sollten diese Wertpapiere in den Aktiendepots ihres Wertpapiermaklers oder ihrer Verwahrstelle bei CCASS (von HKSCC betrieben) führen.

#### **Kein manueller bzw. Blockhandel**

Es gibt gegenwärtig bei Transaktionen mit Stock Connect-Wertpapieren keine Möglichkeiten für manuellen oder Blockhandel im Northbound Trading. Demzufolge kann es zu Einschränkungen bei den Anlagegelegenheiten eines Fonds kommen.

#### **Orderpriorität**

Handelsordern werden in chronologischer Reihenfolge in das China Stock Connect System („CSC“) eingegeben. Handelsordern können nicht geändert aber storniert und erneut in das CSC eingegeben werden, wodurch sie als neue Ordern an das Ende der Schlange rücken. Aufgrund begrenzter Quoten und anderer Marktinterventionen gibt es keine Gewähr, dass über einen Wertpapiermakler ausgeführte Transaktionen abgeschlossen werden.

#### **Probleme bei der Ausführung**

Transaktionen über Stock Connect können den Stock Connect-Vorschriften zufolge über einen oder mehrere Wertpapiermakler ausgeführt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft für das Northbound Trading eingesetzt werden können. Angesichts der transaktionsvorbereitenden Prüfung und Auslieferung von Stock Connect-Wertpapieren an einen Börsenteilnehmer kann der Anlageverwalter entscheiden, dass es im Interesse eines Fonds ist, Transaktionen über Stock Connect nur über einen Wertpapiermakler auszuführen, der mit der Unterverwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft, die ein Börsenteilnehmer ist, verbunden ist. In dieser Situation wird sich der Anlageverwalter zwar seiner Verpflichtung zur besten Ausführung bewusst sein, er wird aber nicht über mehrere Wertpapiermakler handeln können und jeder Wechsel zu einem neuen Wertpapiermakler wird nicht ohne eine entsprechende Änderung der Unterverwahrvereinbarungen der Verwaltungsgesellschaft möglich sein.

#### **Keine außerbörslichen Transaktionen und Übertragungen**

Marktteilnehmer müssen die Ausführung von Verkaufs- und Kaufordern oder Übertragungsanweisungen von Anlegern bezüglich der Stock Connect-Wertpapiere unter Einhaltung der Stock Connect-Vorschriften aufeinander abstimmen, ausführen oder zur Ausführung anweisen. Dieses Verbot von außerbörslichen Transaktionen und Übertragungen beim Handel mit Stock Connect-Wertpapieren über Northbound Trading kann die Abstimmung von Ordnern durch die Marktteilnehmer verzögern oder unterbrechen. Allerdings sind außerbörsliche bzw. „nicht handelsmäßige“ Übertragungen von Stock Connect-Wertpapieren zum Zweck der Zuweisung zu verschiedenen Fonds/Teilfonds nach dem Handel durch Fondsmanager ausdrücklich gestattet worden, um Marktteilnehmer bei der Durchführung des Northbound Trading und der normalen Geschäftsabwicklung zu unterstützen.

#### **Währungsrisiken**

Anlagen eines Fonds in SSE- oder SZSE-Aktien über Northbound Trading werden in RMB gehandelt und beglichen. Sofern der Fonds eine Anteilklasse hält, deren Nennwährung eine andere lokale Währung als der RMB ist, ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein auf RMB lautendes Produkt investiert, weil die lokale Währung in RMB umgerechnet werden muss. Im Rahmen der Umrechnung fallen dem Fonds außerdem Umtauschgebühren an. Selbst wenn der Preis des auf RMB lautenden Vermögenswerts beim Kauf und der Rückgabe/dem Verkauf durch den Fonds konstant bleibt, entsteht dem Fonds dennoch ein Verlust bei der Umrechnung des Rücknahme-/Verkaufserlöses in die lokale Währung, wenn der RMB an Wert verloren hat.

#### **Risiko des Ausfalls von ChinaClear**

ChinaClear hat ein Risikomanagementsystem eingeführt und Vorkehrungen getroffen, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Den allgemeinen Vorschriften der CCASS zufolge wird sich HKSCC bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentrale Gegenpartei des Gastlandes) nach Treu und Glauben um die Zurückerlangung aller ausstehenden Stock Connect-Wertpapiere und Barmittel von ChinaClear über die rechtlich zulässigen Kanäle und gegebenenfalls über den Liquidationsprozess von ChinaClear bemühen.

HKSCC wird wiederum die zurück erlangten Stock Connect-Wertpapiere und/oder Barmittel anteilmäßig auf die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie durch die zuständigen Stock Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als extrem gering erachtet wird, sollte sich der Fonds dieser Vorkehrungen und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er sich am Northbound Trading beteiligt.

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

#### **Risiko des Ausfalls von HKSCC**

Ein Ausfall von HKSCC oder eine Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann einer Störung der Abwicklung oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren und/oder Barmitteln in Verbindung mit diesen verursachen. Dem Fonds und seinen Anlegern können daraus Verluste entstehen. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter können für derartige Verluste verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

#### **Eigentum von Stock Connect-Wertpapieren**

Stock Connect-Wertpapiere haben papierlose Form und werden von HKSCC für deren Kontoinhaber gehalten. Im Northbound Trading ist für die Fonds keine physische Hinterlegung und Vereinnahmung von Stock Connect-Wertpapieren möglich.

Das Eigentumsrecht oder die sonstigen Rechte bzw. die Ansprüche des Fonds an Stock Connect-Wertpapieren (rechtlicher, billigungsrechtlicher oder sonstiger Art) unterliegen bestimmten Anforderungen, wozu auch die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Offenlegungspflicht von Beteiligungen oder Beschränkungen ausländischen Aktienbesitzes zählen. Es ist nicht sicher, ob der Eigentumsanspruch des Anlegers vor den chinesischen Gerichten Bestand hätte, der es ihnen ermöglichen würde, Verfahren gegen chinesische Körperschaften anzustrengen, wenn es zu Streitigkeiten kommen sollte.

Die vorstehenden Hinweise decken möglicherweise nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken ab. Alle oben angesprochenen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen können sich ändern.

Dieses Rechtsgebiet ist sehr komplex und die Anleger sollten sich bei unabhängigen Fachberatern informieren.

#### **Mit dem Small and Medium Enterprises Board und/oder ChiNext Market verbundenes Risiko (für Shenzhen-Hong-Kong-Stock-Connect maßgeblich)**

Manche Fonds können über das Shenzhen-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm am Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder am ChiNext Market der SZSE investieren. Anlagen am SME Board und/oder am ChiNext Market können den Fonds und ihren Anlegern erhebliche Verluste verursachen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

**Stärkere Schwankungen der Aktienkurse:** Am SME Board und/oder am ChiNext Market notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in der Entwicklung und haben eine weniger umfangreiche Geschäftstätigkeit. Daher sind sie stärkeren Schwankungen ihrer Aktienkurse und ihrer Liquidität ausgesetzt. Sie sind außerdem mit höheren Risiken behaftet und weisen höhere Umschlagsraten auf als am Hauptmarkt der SZSE notierte Unternehmen.

**Überbewertungsrisiko:** Am SME Board und/oder am ChiNext Market notierte Aktien können überbewertet sein, und solche außergewöhnlich hohen Bewertungen sind eventuell nicht nachhaltig. Die Kurse von am SME Board und/oder am ChiNext Market notierten Aktien können aufgrund der geringeren Anzahl umlaufender Aktien gegebenenfalls leichter manipuliert werden.

**Unterschiedliche Regulierung:** Für die am ChiNext Market notierten Unternehmen gelten weniger strikte Vorschriften in Bezug auf ihre Rentabilität und ihr Grundkapital als für diejenigen, die am Hauptmarkt und am SME Board notiert sind.

**Risiko der Aufhebung der Börsennotierung:** Die Börsennotierung von am SME Board und/oder am ChiNext Market notierten Aktien wird möglicherweise mit höherer

Wahrscheinlichkeit aufgehoben, und eine derartige Aufhebung der Börsennotierung erfolgt eventuell schneller als dies bei Unternehmen der Fall ist, die am Hauptmarkt notiert sind. Dies kann sich negativ auf die Fonds auswirken, wenn die Börsennotierung von Unternehmen, in die sie investieren, aufgehoben wird.

#### **Erwägungen zur Besteuerung in China**

##### **Erwägungen zur Besteuerung von QFII und RQFII**

Durch die Anlage in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen Wertpapieren in China, einschließlich Unternehmens- und Staatsanleihen, Wertpapier-Investmentfonds und Optionsscheinen, die an den chinesischen Wertpapierbörsen notiert sind (zusammen „chinesische Wertpapiere“), kann ein Fonds Quellen- und sonstigen Steuern unterliegen, die gemäß chinesischen Steuergesetzen oder -vorschriften erhoben werden.

Dem aktuellen chinesischen Körperschaftssteuergesetz und entsprechenden Verordnungen zufolge wird der Fonds, wenn er als für Steuerzwecke in der VRC ansässig erachtet wird, mit einem Prozentsatz von 25 % auf seine weltweit erwirtschafteten steuerpflichtigen Erträge zur chinesischen Körperschaftsteuer veranlagt. Wenn der Fonds als Körperschaft ohne Steuersitz in der VRC gilt, aber eine Niederlassung in der VRC unterhält, wird er mit dem Satz von 25 % auf die dieser Niederlassung zuzuordnenden Erträge zur Körperschaftsteuer veranlagt. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er für die Zwecke der chinesischen Körperschaftsteuer weder als für Steuerzwecke in der VRC ansässig noch als Körperschaft ohne Steuersitz, aber mit Niederlassung in der VRC erachtet wird. Es gibt jedoch keine Gewähr, dass dies gelingt.

Wenn der Fonds eine Körperschaft ohne Steuersitz und ohne Niederlassung in der VRC ist, wird auf die mit den Wertpapieranlagen in der VRC erzielten Erträge eine Quellensteuer von 10 % in der VRC erhoben, soweit für ihn keine Befreiung oder Erleichterung durch ein maßgebliches Doppelbesteuerungsabkommen gilt. Die Erträge des Fonds aus Beteiligungen, Dividenden und Gewinnausschüttungen aus Quellen in China, die vom Invesco-QFII bzw. von den Invesco-RQFII für den betreffenden Fonds vereinnahmt werden, unterliegen generell einer Quellensteuer von 10 %. Zinsen auf chinesische Staatsanleihen, die vom zuständigen Schatzamt des Staatsrates begeben wurden, und/oder auf vom Staatsrat genehmigte Kommunalanleihen sind laut dem chinesischen Körperschaftssteuergesetz von der Ertragsteuer befreit.

In dem am 14. November 2014 herausgegebenen Steuerrundschreiben „Cai Shui [2014] Nr. 79“ („Mitteilung 79“) wurde bestätigt, dass die von QFII und RQFII mit dem Handel mit Eigenkapitalanlagen erzielten Gewinne (einschließlich vor dem 17. November 2014 mit chinesischen A-Aktien erzielte Gewinne) im Einklang mit dem chinesischen Recht zur chinesischen Körperschaftsteuer veranlagt werden und dass QFII und RQFII (ohne Niederlassung in der VRC bzw. mit einer Niederlassung in der VRC, der aber die in China erwirtschafteten Erträge nicht effektiv zuzuordnen sind) ab dem 17. November 2014 vorübergehend von der Steuer auf mit dem Handel von chinesischen Eigenkapitalanlagen (einschließlich chinesische A-Aktien) erzielte Gewinne befreit sind.

Es wurden allerdings noch keine konkreten Vorschriften zur Besteuerung von Kapitalerträgen, die QFII oder RQFII mit dem Handel von anderen chinesischen Wertpapieren als chinesischen A-Aktien erzielen, verkündet. Mitteilung 79 enthält auch keine Angaben zur Anwendung der chinesischen Körperschaftsteuer auf Kapitalerträge, die QFII oder RQFII mit Anlagen in anderen chinesischen Wertpapieren als Aktien

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

erzielen. Ohne konkrete Steuervorschriften wird die steuerliche Behandlung von Anlagen in diesen Wertpapieren durch die allgemeinen Steuervorschriften des chinesischen Körperschaftssteuergesetzes geregelt. Diesen allgemeine Steuervorschriften zufolge wird vom Fonds eine chinesische Quellensteuer von 10 % auf die mit dem Handel mit chinesischen Wertpapieren, die keine chinesischen A-Aktien sind, erzielten Kapitalerträge erhoben, soweit keine Befreiung oder Erleichterung durch ein maßgebliches Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar ist.

Vorhandene Leitlinien sehen eine Gewerbesteuerbefreiung für QFII bezüglich der mit dem Handel von chinesischen Wertpapieren erzielten Erträge vor, diese gelten aber nicht ausdrücklich für RQFII. In der Praxis haben die chinesischen Steuerbehörden die Erhebung der Gewerbesteuer auf derartige Erträge nicht aktiv durchgesetzt. Zusätzlich werden auf der Grundlage der Gewerbesteuerverbindlichkeiten die Städtebauabgabe (aktuell mit Sätzen zwischen 1 % und 7 %), die Bildungsabgabe (aktuell mit einem Satz von 3 %) und die lokale Bildungsabgabe (aktuell mit einem Satz von 2 %) (gemeinsam die „Zusatzabgaben“) erhoben. Sollten QFII und RQFII also gewerbesteuerpflichtig sein, müssten sie auch die maßgeblichen Zusatzabgaben entrichten.

Stempelabgaben fallen nach chinesischem Recht allgemein für die Ausfertigung und den Empfang steuerwirksamer Dokumente an, die in den chinesischen Übergangsregelungen zur Stempelabgabe aufgeführt sind. Für die Ausfertigung und den Empfang bestimmter Dokumente wie z. B. Verträgen über den Verkauf von chinesischen A- und B-Aktien, die an Börsen in der VRC gehandelt werden, werden in China Stempelabgaben mit einem Satz von 0,1 % erhoben. Bei Verträgen über den Verkauf von chinesischen A- und B-Aktien werden diese Stempelabgaben gegenwärtig vom Verkäufer aber nicht vom Käufer erhoben.

Der betreffende Fonds behält sich das Recht vor, Rückstellungen für Quellensteuern auf Kapitalerträge zu bilden und die Steuer auf Rechnung des Fonds einzubehalten, um potenzielle Steuerschulden auf Kapitalerträge aus der Veräußerung chinesischer Wertpapiere begleichen zu können. Über die Berechnung dieser Ertragsbesteuerung bestehen weiterhin bestimmte Unsicherheiten. Da es keine konkreten Leitlinien gibt, hat der betreffende Fonds Rückstellungen für eine Quellensteuer von 10 % (i) auf die vor dem 17. November 2014 realisierten Brutto-Kapitalerträge aus dem Handel mit Eigenkapitalanlagen in der VRC (einschließlich A-Aktien) und (ii) auf die realisierten und nicht realisierten Brutto-Kapitalerträge aus dem Handel mit anderen chinesischen Wertpapieren als chinesischen A-Aktien gebildet. Der betreffende Fonds behält sich das Recht vor, Rückstellungen für Quellensteuern auf realisierte und nicht realisierte Brutto-Kapitalerträge aus dem Handel mit Eigenkapitalanlagen in der VRC (einschließlich chinesische A-Aktien) zu bilden, sobald die oben angesprochene vorübergehende Befreiung wieder aufgehoben wird.

Die Steuervorschriften und -praxis der VRC bezüglich der QFII und RQFII sind neu und ihre Umsetzung ist bislang nicht erprobt und ungewiss. Der NIW des betreffenden Fonds an einem Bewertungstag widerspiegelt die Steuerverbindlichkeiten möglicherweise nicht genau, und die Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Rückstellungen für chinesische Steuerverbindlichkeiten jederzeit zu niedrig oder zu hoch sein kann, wodurch die Wertentwicklung des betreffenden Fonds und der NIW im Zeitraum einer solchen zu niedrigen oder zu hohen Rückstellung beeinflusst wird, und dass anschließend Anpassungen des NIW erforderlich sein können. Folglich können die Anleger, je nach der endgültigen Besteuerung dieser Kapitalerträge, der Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts ihrer Zeichnung und/oder

Rücknahme von Anteilen des betreffenden Fonds, im Vorteil oder im Nachteil sein. Falls eine Lücke zwischen den Rückstellungen und den tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten, die den Vermögenswerten des betreffenden Fonds belastet werden, besteht, ergibt sich eine nachteilige Beeinflussung des NIW des betreffenden Fonds. Andererseits können die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten geringer ausfallen als die gebildeten Steuerrückstellungen. In einem solchen Fall werden nur die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anleger von der Auflösung der überschüssigen Steuerrückstellung profitieren. Personen, die ihre Anteile vor der Feststellung der tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten verkauft/zurückgegeben haben, sind nicht berechtigt, einen Teil dieser überschüssigen Rückstellung für sich zu beanspruchen. Zudem kann nicht zugesichert werden, dass die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften künftig nicht überarbeitet oder abgeändert werden. Jede dieser Änderungen kann die Einnahmen aus den Anlagen des betreffenden Fonds und/oder deren Wert senken.

#### **Steuererwägungen im Zusammenhang mit Stock Connect**

Die chinesischen Steuerbehörden haben die folgenden Klarstellungen abgegeben:

- Für den Handel über Stock Connect gilt eine Befreiung der Kapitalerträge von der Gewerbe- und Ertragsteuer (dies wird als vorübergehende Befreiung bezeichnet, es wurde aber kein Enddatum angegeben).
- Die übliche chinesische Stempelabgabe ist zahlbar.
- Es wird eine Quellensteuer von 10 % auf Dividenden erhoben.

Anleger sollten sich unabhängig bezüglich ihrer Steuerposition im Zusammenhang mit ihrer Anlage in einem Fonds beraten lassen.

#### **Einsatz von Optionsscheinen**

Ein Fonds darf in Optionsscheine investieren. Optionsscheine sind Instrumente, bei denen der Preis, die Wertentwicklung und die Liquidität an die eines Basiswerts geknüpft sind. Der Markt für Optionsscheine ist im Allgemeinen jedoch volatil und der Preis des Optionsscheins kann stärker schwanken als der des Basiswerts.

#### **Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten zum effizienten Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken**

Alle Fonds können derivative Finanzinstrumente zur Absicherung von Zins-, Währungs- oder anderen Marktrisiken sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die Techniken und Instrumente - einschließlich der nachstehend aufgeführten -, die der Anlageverwalter für ein effizientes Portfoliomanagement oder, insoweit dies für einen Fonds offengelegt wird, im Rahmen der wesentlichen Anlagepolitik einsetzen kann, sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden. Wenn sich jedoch die Erwartungen des Anlageverwalters beim Einsatz dieser Techniken und Instrumente als unzutreffend erweisen sollten, kann der Fonds einen erheblichen Verlust erleiden, was wiederum zu einer wesentlichen nachteiligen Auswirkung auf den NIW der Anteile führt.

Anlagen eines Fonds können aus Wertpapieren mit einem unterschiedlichen Volatilitätsgrad bestehen und gegebenenfalls derivative Finanzinstrumente enthalten. Da derivative Finanzinstrumente Instrumente mit Hebelwirkung sein können, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen des NIW des betreffenden Fonds führen.

Die Fähigkeit eines Fonds, diese Strategien zu nutzen, kann durch Marktbedingungen, regulatorische Begrenzungen und

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

steuerliche Erwägungen eingeschränkt sein. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen typischerweise mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Darüber hinaus ist der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten unter anderem mit den folgenden besonderen Risiken verbunden:

1. Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, genaue Prognosen über die künftige Kursentwicklung der Wertpapiere, die Gegenstand der Absicherung sind, und über die Zinsschwankungen abzugeben;
2. unvollständige Korrelation zwischen den Kursbewegungen der Wertpapiere oder der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Währungen einerseits und den Kursbewegungen der Wertpapiere oder Währungen des betreffenden Fonds andererseits;
3. Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, wodurch die Fähigkeit eines Fonds, ein derivatives Finanzinstrument zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren, eingeschränkt werden kann;
4. der mit dem Terminhandel verbundene Grad der Hebelwirkung (d. h. die normalerweise im Terminhandel erforderliche Kredit-Sicherheitenstellung bedeutet, dass der Terminhandel meist eine sehr starke Hebelwirkung aufweist).

Folglich kann eine verhältnismäßig geringe Marktbewegung bei einem Terminkontrakt zu einem unmittelbaren und erheblichen Verlust eines Fonds führen, und

5. mögliche Hindernisse für ein effizientes Portfoliomanagement oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen oder sonstige kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, da ein bestimmter Prozentsatz des Fondsvermögens zur Deckung seiner Verpflichtungen ausgesondert werden kann.

Anteilhabern werden auf Anfrage Informationen über die von einem Fonds verwendeten Methoden des Risikomanagements zur Verfügung gestellt, einschließlich der angewandten quantitativen Grenzen und jeglicher neuer Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Investmentkategorien.

#### **Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken**

Bestimmte Fonds dürfen, wie in Anhang A beschrieben, derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Zins-, Währungs- oder andere Marktrisiken abzusichern, sowie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Anlagezwecke.

Neben den oben identifizierten Risiken können Fonds, die Derivate zu Anlagezwecken einsetzen können, einem zusätzlichen Hebelungsrisiko ausgesetzt sein, das zu erheblichen Schwankungen des NIW des Fonds und/oder zu extremen Verlusten führen kann, wenn es dem Anlageverwalter nicht gelingt, die Marktbewegungen erfolgreich zu antizipieren. Dies kann wiederum das Risikoprofil des Fonds erhöhen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Berechnung des Gesamtrisikopotenzials eines Fonds den VaR-Ansatz an und gewährleistet, dass bei der Verwaltung jedes Fonds die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Grenzen eingehalten werden. Anteilhabern werden auf Anfrage Informationen über die von einem Fonds verwendeten Methoden des Risikomanagements zur Verfügung gestellt, einschließlich der angewandten

quantitativen Grenzen und jeglicher neuer Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Investmentkategorien.

#### **Kontrahentenrisiko**

Ein Fonds ist einem Kreditrisiko gegenüber denjenigen Gegenparteien ausgesetzt, mit denen er in Bezug auf nicht an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelte Kontrakte mit derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Devisenterminkontrakte) handelt. Diesen Instrumenten werden nicht die gleichen Schutzmaßnahmen gewährt, die den Teilnehmern, die mit derivativen Finanzinstrumenten an organisierten Wertpapierbörsen handeln, zur Verfügung stehen, wie beispielsweise die Erfüllungsgarantie der Clearingstelle einer Wertpapierbörse. Daher trägt der Fonds das Risiko einer Insolvenz, eines Konkurses oder Ausfalls der Gegenpartei oder einer Verzögerung der Abwicklung aufgrund eines die Gegenpartei betreffenden Kredit- oder Liquiditätsproblems. Es kann sich als schwierig erweisen, Ersatz-Gegenparteien für die Durchführung der dem ursprünglichen Kontrakt zugrunde liegenden Anlagestrategie zu finden, und ein Fonds kann in dem Zeitraum, in dem er Ersatzkontrakte abschließt, einen Verlust aufgrund nachteiliger Marktentwicklungen erleiden. Ein Fonds kann durch eine Herabstufung des Ratings einer Gegenpartei dazu gezwungen sein, den betreffenden Kontrakt zu kündigen, um die Einhaltung seiner Anlagepolitik und/oder der OGAW-Vorschriften und/oder von der Zentralbank herausgegebener entsprechender Leitlinien sicherzustellen.

#### **Verwahrrisiko**

Jede Series ist durch die Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften zugelassen. Die Vermögenswerte jedes Fonds werden für den Fonds von einem Treuhänder verwaltet, der ebenfalls von der Zentralbank beaufsichtigt wird, oder von einer Unterverwahrstelle.

Gemäß den Anforderungen der Zentralbank muss der Treuhänder sicherstellen, dass von ihm verwahrte Sachwerte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesondert verwahrt und Aufzeichnungen geführt werden, in denen die Art und der Betrag aller verwahrten Vermögenswerte, das Eigentum an jedem Vermögenswert und der Aufbewahrungsort der Eigentumsnachweise bezüglich des Vermögenswerts klar dokumentiert sind. Wenn der Treuhänder eine Unterverwahrstelle bestellt, muss er gemäß den Anforderungen der Zentralbank sicherstellen, dass die Unterverwahrstelle diese Standards einhält. Die Tatsache, dass der Treuhänder einzelne oder alle Vermögenswerte des Fonds einer Unterverwahrstelle anvertraut hat, berührt nicht die Haftung des Treuhänders. In bestimmten Jurisdiktionen gelten andere Vorschriften bezüglich des Eigentums an und der Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und der Anerkennung der Interessen eines wirtschaftlichen Eigentümers, wie eines Fonds. Bevor Verwahrfunktionen an einen Dritten mit Sitz außerhalb der EU delegiert werden, muss der Treuhänder ein Rechtsgutachten einholen, um sicherzustellen, dass die vertragliche Vereinbarung im Fall einer Insolvenz des Dritten durchsetzbar ist. Sollte ein Insolvenzverfahren gegen die jeweilige Unter-Verwahrstelle in solchen Ländern eröffnet werden, kann es für den Fonds zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung seiner Vermögenswerte kommen.

Im Fall von Barvermögen werden alle Geldkonten grundsätzlich im Namen des Treuhänders zugunsten des betreffenden Fonds geführt. Aufgrund der fungiblen Natur von Barmitteln werden sie jedoch in der Bilanz der Bank, bei der die Geldkonten geführt werden (dies kann eine Unterverwahrstelle oder eine Drittbank sein) ausgewiesen und sind nicht vor einer Insolvenz

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

der betreffenden Bank geschützt. Ein Fonds unterliegt daher in Bezug auf die betreffende Bank einem Gegenparteiausfallrisiko. Vorbehaltlich gegebenenfalls anwendbarer Staatsgarantien oder Vereinbarungen über die Sicherung von Bank- oder Bareinlagen müsste der Fonds in dem Fall, dass eine Unterverwahrstelle oder eine Drittbank Barvermögen des Fonds verwahrt und insolvent wird, seine Forderungen zusammen mit anderen unbesicherten Gläubigern geltend machen. Der Fonds wird sein Risiko in Bezug auf derartiges Barvermögen laufend überwachen.

#### Abrechnungsrisiko

Ein Fonds ist einem Kreditrisiko gegenüber Parteien ausgesetzt, mit denen er Wertpapiere handelt. Darüber hinaus trägt er das Risiko des Leistungsverzugs, insbesondere in Bezug auf Schuldpapiere wie Anleihen, Schuldverschreibungen und vergleichbare Schuldtitel oder -instrumente. Ferner werden Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass die Zahlungsabrechnungsmechanismen in Schwellenmärkten in der Regel weniger entwickelt und zuverlässig sind als diejenigen in weiter entwickelten Ländern, und dass somit das Risiko eines Leistungsverzuges bei der Abrechnung erhöht ist, was in Bezug auf Anlagen in Schwellenmärkten zu erheblichen Verlusten für einen Fonds führen kann. Ein Fonds ist dem Kreditrisiko der Gegenparteien, mit denen er direkt, bzw. über Broker, Händler und über Börsen Geschäfte tätigt, ausgesetzt, unabhängig davon, ob er an börslichen oder außerbörslichen Geschäften beteiligt ist. Unter Umständen unterliegt ein Fonds, im Falle der Insolvenz eines Brokers, der Insolvenz eines Clearing Brokers, über den dieser Broker Transaktionen für den Fonds durchführt und abrechnet, oder der Insolvenz der Clearingstelle einer Börse, dem Risiko, seine bei diesem Broker verwahrten Vermögenswerte zu verlieren.

#### Zinsrisiko

Fonds, die in Anleihen oder anderen festverzinslichen Wertpapieren anlegen, können im Falle von Zinssatzänderungen im Wert fallen. Im Allgemeinen steigen die Kurse von Schuldtiteln bei sinkenden Zinssätzen, während sie bei steigenden Zinssätzen sinken. Schuldtitel mit längerer Laufzeit reagieren tendenziell empfindlicher auf Änderungen der Zinssätze.

#### Kreditrisiko

Fonds, die in Anleihen oder anderen festverzinslichen Wertpapieren anlegen, sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittenten keine Zahlungen im Hinblick auf solche Wertpapiere leisten. Ein Emittent, dessen Finanzlage sich verschlechtert hat, könnte die Qualität eines Wertpapiers herabsetzen, was zu einer erhöhten Preisvolatilität dieses Wertpapiers führen könnte. Eine Herabsetzung des Kreditratings eines Wertpapiers kann sich auch negativ auf die Liquidität des Wertpapiers auswirken, wodurch dieses schwieriger zu verkaufen ist. Fonds, die in Schuldtiteln mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung investieren, sind für diese Probleme anfälliger und können größeren Wertschwankungen ausgesetzt sein.

Ein Fonds kann dem Risiko eines Verlusts aus einer Anlage aufgrund der Verschlechterung der Finanzlage eines Emittenten ausgesetzt sein. Eine solche Verschlechterung kann eine Herabstufung des Ratings der Wertpapiere des Emittenten zur Folge haben und dazu führen, dass der Emittent seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, einschließlich der fristgerechten Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen. Kredit-Ratings bewerten die Bonität. Zwar ist nicht unbedingt sicher, ob sich eine Herab- oder Heraufstufung des Ratings einer Anlage auf den Kurs dieser Anlage auswirkt oder nicht, doch macht eine geringere Bonität die Anlage weniger attraktiv, wodurch sich die Rendite erhöht und der Kurs sinkt. Eine Verringerung des Ratings kann zu

einer Insolvenz des Emittenten und zum endgültigen Verlust der Anlage führen.

Im Fall einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls könnten dem betreffenden Fonds sowohl Verzögerungen bei der Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch Verluste entstehen, einschließlich eines möglichen Wertverlusts der zugrunde liegenden Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem er versucht, seine Rechte an diesen Wertpapieren geltend zu machen. Dies hätte eine Verringerung des Kapitals und der Erträge des Fonds und einen fehlenden Zugang zu Erträgen in dem betreffenden Zeitraum sowie Kosten für die Geltendmachung der Rechte des Fonds zur Folge.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs mit Anlagequalität („Investment Grade“) eingestuft waren, herabgestuft werden können und keine bestimmten Vorgaben bestehen, diese Wertpapiere zu verkaufen, wenn sie auf unter „Investment Grade“ herabgestuft werden, sofern in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds nichts anderes festgelegt wurde. Das Risiko, dass Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs als „Investment Grade“ eingestuft waren, herabgestuft werden, kann sich im Zeitverlauf ändern.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Bonität der Wertpapiere, in die der jeweilige Fonds investiert, unter anderem auch das Bonitätsrating der Wertpapiere selbst.

#### ABS-/MBS-Risiko

Bestimmte Fonds können sich in einem breiten Spektrum von ABS und/oder MBS (darunter Vermögenspools aus Kreditkartenkrediten, Kfz-Darlehen, Wohnungsbau- und gewerblichen Hypotheken, CMO, CLO und CDO), Agency Mortgage Pass-Through-Titeln und gedeckten Schuldverschreibungen engagieren. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden sein und empfindlicher auf wirtschaftliche Bedingungen reagieren als andere herkömmliche Schuldtitel wie beispielsweise von Regierungen ausgegebene Anleihen.

ABS- und MBS-Titel sind häufig dem Risiko einer Verlängerung und einer vorzeitigen Rückzahlung ausgesetzt. Diese haben einen wesentlichen Einfluss auf den Zeitpunkt und den Umfang der aus den Wertpapieren erhaltenen Cashflows und können sich ungünstig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Rückzahlungsoptionen, das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Unter bestimmten Umständen können Anlagen in ABS und MBS weniger liquide werden, so dass es schwieriger wird, diese zu veräußern. Dementsprechend kann die Fähigkeit der Fonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein, und die Fonds müssen möglicherweise negative Kursbewegungen bei der Veräußerung dieser Anlagen hinnehmen. Darüber hinaus war der Marktpreis für MBS in der Vergangenheit zeitweise volatil und schwer zu ermitteln, und es ist durchaus möglich, dass ähnliche Marktbedingungen künftig erneut auftreten werden.

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

#### Prolongationsrisiko und Risiko einer vorzeitigen Zahlung

MBS, die von Government-Sponsored Enterprises (GSE) wie Fannie Mae, Freddie Mac oder Ginnie Mae ausgegeben werden, werden als staatliche MBS bezeichnet. Fannie Mae und Freddie Mac sind private Unternehmen, die derzeit unter der Aufsicht der US-amerikanischen Regierung stehen. Ginnie Mae ist Teil des US-Ministeriums für Wohnungsbau und städtische Entwicklung (US Department of Housing and Urban Development) und somit durch das volle Vertrauen und die Bonität der US-Regierung gedeckt. Fannie Mae, Freddie Mac und Ginnie Mae garantieren Zahlungen auf staatliche MBS. Nichtstaatliche MBS werden üblicherweise nur durch die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen unterstützt und verfügen nicht über eine Garantie einer Institution. Daher sind sie neben dem Prolongationsrisiko und dem Risiko einer vorzeitigen Zahlung mit einem höheren Kredit-/Ausfallrisiko behaftet.

#### **Risiko von bedingten Wandelanleihen und Wandelanleihen**

Bei bedingten Wandelanleihen handelt es sich um eine Art von Schuldtiteln, die bei Eintritt eines im Voraus bestimmten Ereignisses („das auslösende Ereignis“) gegebenenfalls in Aktien umgewandelt werden oder eine Zwangsabschreibung auf den Kapitalwert hinnehmen müssen. Das auslösende Ereignis ist in der Regel an die Finanzlage des Emittenten geknüpft, so dass die Umwandlung aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts erfolgt. Demzufolge ist es wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Aktien zu einem im Vergleich zum Zeitpunkt der Ausgabe bzw. des Kaufs der Anleihe niedrigeren Aktienkurs erfolgen würde. Im Fall einer Abschreibung auf den Kapitalbetrag einer bedingten Wandelanleihe ist es möglich, dass der Inhaber noch vor den Inhabern von Aktien eine Abschreibung hinnehmen muss, was im klaren Gegensatz zur typischen Hierarchie einer Kapitalstruktur steht. Unter schwierigen Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten deutlich verschlechtern, und es ist gegebenenfalls schwierig, einen bereitwilligen Käufer zu finden. Dies bedeutet, dass für einen Verkauf gegebenenfalls ein erheblicher Abschlag in Kauf genommen werden muss. Bedingte Wandelanleihen können auch als laufzeitlose Anleihen (d.h. als Anleihen ohne Fälligkeitsdatum; siehe relevante Risiken für laufzeitlose Anleihen) ausgegeben werden. Sie sind zwar mit einem Abruftermin versehen, es wird jedoch nicht garantiert, dass die Emission am betreffenden Tag abgerufen wird, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleihe niemals zurückgenommen wird, was einen vollständigen Verlust der ursprünglichen Kapitalanlage zur Folge haben kann.

Weiterhin kann die Vornahme von Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten liegen, so dass diese jederzeit aus jedwedem Grund storniert werden können. Demzufolge können Anlagen in bedingten Wandelanleihen mit einem höheren Risiko behaftet sein als Anlagen in herkömmlichen Schuldtiteln/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen auch Aktien. Die Volatilität und das Verlustrisiko können erheblich sein. Bedingte Wandelanleihen sind ein relativ neues Instrument, und die auslösenden Ereignisse sind allgemein noch nicht erprobt. Somit besteht Unsicherheit darüber, wie sich die Anlageklasse unter schwierigen Marktbedingungen entwickeln wird, und sowohl das Kapitalrisiko als auch die Volatilität könnten erheblich sein.

Wandelbare Wertpapiere sind im Allgemeinen Risiken ausgesetzt, die mit Rentenpapieren und Aktien verbunden sind, nämlich dem Kredit-, Kurs- und Zinsrisiko.

#### **Risiko einer Marktstörung und Aussetzung des Fonds**

Ein Fonds kann in Wertpapieren anlegen, die an einem anerkannten Markt notiert sind. Der Handel an einem

anerkannten Markt kann aufgrund von Marktbedingungen, technischen Störungen, die eine Abwicklung der Transaktionen verhindern, oder aus anderen Gründen, die in den einschlägigen Vorschriften dieses anerkannten Marktes dargestellt sind, eingestellt oder ausgesetzt werden. Im Fall einer Einstellung oder Aussetzung des Handels an einem anerkannten Markt kann der Fonds die an diesem anerkannten Markt gehandelten Wertpapiere solange nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

Ferner kann ein anerkannter Markt den Handel mit Wertpapieren eines einzelnen Emittenten aufgrund von auf diesen Emittenten bezogenen Umständen aussetzen. Im Fall einer Einstellung oder Aussetzung des Handels mit einem bestimmten Wertpapier kann der betreffende Fonds dieses Wertpapier solange nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem für jeden Fonds die Berechnung des NIW je Anteil vorübergehend aussetzen. Für nähere Einzelheiten hierzu wird auf Abschnitt 6.3 (Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts) verwiesen.

#### **Marktliquiditätsrisiko**

Ein Fonds kann durch einen Rückgang der Marktliquidität für Wertpapiere, in denen er anlegt, beeinträchtigt werden. Dadurch können die Möglichkeiten des betreffenden Fonds, Transaktionen durchzuführen, eingeschränkt werden. Unter derartigen Umständen können einige der Wertpapiere des betreffenden Fonds illiquide werden, weshalb der Fonds möglicherweise Schwierigkeiten hat, die Wertpapiere zügig zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

Diejenigen Fonds, die in Anleihen oder andere festverzinsliche Instrumente investieren, können dem Risiko plötzlicher Kursschocks ausgesetzt sein. Im Fall eines geringen Handelsvolumens an den Rentenmärkten kann jegliche Kauf- oder Verkaufstransaktion an diesen Märkten zu starken Kursveränderungen/-schwankungen führen, die sich auf Ihre Portfoliobewertung auswirken können. Unter solchen Umständen ist der Fonds aufgrund eines Mangels an Käufern oder Verkäufern möglicherweise nicht in der Lage, Positionen ohne weiteres aufzulösen.

Um sicherzustellen, dass alle Fonds jederzeit den OGAW-Vorschriften der Zentralbank und den OGAW-Vorschriften entsprechen und ihre Rücknahmeverpflichtungen erfüllen können, unterliegen sie sowohl im Normalzustand als auch unter Stressbedingungen einer Liquiditätsüberwachung. Jeder Fonds wird nach Bedarf getestet, jedoch mindestens einmal wöchentlich, um zu prüfen, ob er über ausreichend liquide Mittel verfügt, um den größtmöglichen Mittelabfluss zu decken.

Wenn ein Fonds nicht in der Lage wäre, seine Rücknahmeanträge zügig durch den Verkauf von Wertpapieren am Markt zu bedienen, kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber die folgenden Optionen in Betracht ziehen:

- der Fonds kann vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Werts aufnehmen, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken,
- der betreffende Fonds kann durch übermäßige Abflüsse (siehe Abschnitt 6.1 (Berechnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten)) verursachte Transaktions- und Handelskosten durch Swing Pricing wieder einbringen,

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

- wie in Abschnitt 5.4.2 (Mögliche Beschränkungen von Rücknahmen) dargelegt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Gesamtzahl von Anteilen des betreffenden Fonds, die an jedem Geschäftstag zurückgenommen werden können, auf eine Anzahl beschränken, die 10 % des verwalteten NIW des betreffenden Fonds repräsentiert,
- unter außergewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft (gemäß Abschnitt 6.3 (Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts)) den Handel aussetzen.

**Es gibt allerdings keine Gewähr, dass eine Minderung des Liquiditätsrisikos gelingt.**

#### Risiko der Auflösung

Die Series, ein Fonds und/oder bestimmte Anteilklassen können unter bestimmten Umständen und gemäß der in Abschnitt 9.2.4 (Auflösung und Verschmelzung) beschriebenen Vorgehensweise aufgelöst werden. Es kann sein, dass der Wert bestimmter Anlagen zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung unter ihren Erwerbskosten liegt. Anteilinhaber müssen folglich einen Anlageverlust realisieren und/oder erhalten den Betrag, der dem ursprünglich angelegten Kapital entspricht, möglicherweise nicht zurück.

#### Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

##### Wertpapierleihgeschäfte

Wenn ein Fonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, erhält er im Rahmen dieser Vereinbarungen von einem Entleiher für jede Transaktion Sicherheiten. Trotz des Haltens von Sicherheiten ist der Fonds nach wie vor einem Verlustrisiko ausgesetzt, falls ein Entleiher seiner Verpflichtung zur Rückgabe der entliehenen Wertpapiere nicht nachkommt. Falls der Entleiher die Wertpapiere nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt, kann das damit verbundene Verlustrisiko durch eine vertragliche Entschädigungsvereinbarung mit dem Wertpapierleihagenten reduziert werden. Die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Sicherheiten müssen mindestens 100 % des täglichen nach der Marktbewertungsmethode bestimmten Werts der verliehenen Aktien ausmachen, und wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen eines Fonds nicht in der Lage ist, die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, werden die Sicherheiten verkauft und der Erlös zur Ersetzung der Wertpapiere über den Markt verwendet.

Wenn der zur Ersetzung der verliehenen Wertpapiere verfügbare Barerlös nicht ausreicht, entspricht dies dem Kreditrisiko des Wertpapierleihagenten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Entschädigung. Die Sicherheiten werden auf der Grundlage der täglichen Marktbewertungspraxis täglich gemäß den Marktschwankungen des Wertes der verliehenen Wertpapiere aufgestockt. Mit Wertpapierleihgeschäften ist ein Verlustrisiko des Fonds verbunden, wenn und soweit der Marktwert der verliehenen Wertpapiere innerhalb eines Tages steigt und die erhaltenen Sicherheiten nicht entsprechend gestiegen sind. Bei der Wiederrückgabe der Sicherheiten besteht für den Fonds das Risiko, dass der Wert der Vermögenswerte, in die die Sicherheiten reinvestiert werden, unter den Wert der verliehenen Wertpapiere fällt.

##### Pensionsgeschäfte

Sollte es bei einem Kontrahenten, bei dem Sicherheiten hinterlegt wurden, zu einem Ausfall kommen, besteht das Risiko, dass der Wert der beim Kontrahenten hinterlegten Sicherheiten den ursprünglich erhaltenen Barbetrag übersteigt. Dies kann auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein, unter anderem auf die Tatsache, dass

der Wert hinterlegter Sicherheiten die erhaltenen Barmittel in der Regel übersteigt, oder auf eine Steigerung des Marktwertes der Sicherheiten oder eine Verbesserung des dem Emittenten der Sicherheiten zugesprochenen Bonitätsratings. Eine Bindung von Anlagepositionen in Transaktionen mit erheblichem Umfang bzw. erheblicher Laufzeit oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung gewährter Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds beschränken, seinen Lieferpflichten aus Wertpapierverkäufen bzw. seinen Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen nachzukommen. Da ein Fonds die von Käufern erhaltenen Barmittel erneut anlegen kann, besteht ein Risiko, dass der Wert der wiederangelegten Barsicherheiten bei Rückzahlung unter den Betrag sinkt, der diesen Käufern geschuldet wird.

#### Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Sollte es bei einem Kontrahenten, bei dem Barmittel hinterlegt wurden, zu einem Ausfall kommen, besteht das Risiko, dass der Wert der erhaltenen Sicherheiten unter dem der gewährten Barmittel liegt. Dies kann auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein, unter anderem auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheiten, ungünstige Veränderungen des Marktwerts der Sicherheiten, eine Verschlechterung des Bonitätsratings des Emittenten der Sicherheiten oder eine mangelnde Liquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Eine Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit erheblichem Umfang bzw. erheblicher Laufzeit, Verzögerungen bei der Wiedererlangung gewährter Barmittel oder Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds beschränken, Rücknahmeanträge zu erfüllen oder Wertpapierkäufe zu finanzieren. Da ein Fonds von Verkäufern erhaltene Barsicherheiten erneut anlegen kann, besteht ein Risiko, dass der Wert der wiederangelegten Barsicherheiten bei Rückzahlung unter den Betrag sinkt, der diesen Verkäufern geschuldet wird.

#### Anlagen am indischen Markt für Schuldtitel

Der Markt für Schuldtitel in Indien umfasst zwei Segmente: den von der Reserve Bank of India („RBI“) regulierten Markt für staatliche Wertpapiere (G-Sec-Markt) und den sowohl von der RBI als auch vom Securities and Exchange Board of India („SEBI“) regulierten Markt für Unternehmensanleihen. Der Markt für staatliche Wertpapiere (G-Secs) stellt derzeit in Bezug auf ausstehende Wertpapiere, Handelsvolumina und Marktkapitalisierung den größeren Anteil des Marktes dar. Die RBI emittiert G-Secs im Namen der indischen Regierung im Rahmen eines Auktionsprozesses.

Der indische Markt für Unternehmensanleihen teilt sich in zwei Segmente: den Primärmarkt für Unternehmensanleihen und den Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen.

Der Primärmarkt bietet Schuldtitel von Unternehmen über Privatplatzierungen und öffentliche Emissionen. Nach der Emission werden die Anleihen normalerweise zur Zeichnung und für den Handel durch die Öffentlichkeit an der National Stock Exchange of India Limited (NSE)/BSE Limited (BSE) notiert. Am Sekundärmarkt werden bereits notierte Unternehmensanleihen gehandelt. Die Transaktionen am Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen erfolgen weitgehend außerbörslich (OTC). Solche OTC-Transaktionen werden durch Lieferung gegen Zahlung abgewickelt, wobei die Lieferung der Wertpapiere und die entsprechende Zahlung gleichzeitig vorgenommen werden. Auch wenn Transaktionen für sekundäre Unternehmensanleihen weitgehend außerbörslich erfolgen, haben sowohl die NSE als auch die BSE Handelsplattformen für den Sekundärmarkt entwickelt.

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

In der nachfolgenden Tabelle sind die Hauptmerkmale des Markts für staatliche Wertpapiere sowie des Markts für Unternehmensanleihen dargelegt.

	<b>Markt für staatliche Wertpapiere</b>	<b>Markt für Unternehmensanleihen</b>
Hauptarten gehandelter Produkte	Staatliche Entwicklungsdarlehen (von den Regierungen indischer Einzelstaaten ausgegebene Wertpapiere) („staatliche Entwicklungsdarlehen“), datierte staatliche Wertpapiere	Neuemissionen stammen größtenteils von staatlichen Finanzinstituten, es gibt jedoch auch Emissionen aus dem privaten Unternehmenssektor. Bei einem Großteil der Emissionen handelt es sich um Anleihen mit festen Kupons.
Wesentliche Marktteilnehmer	Primärhändler, Handels- und Genossenschaftsbanken, Investmentfonds, Unterstützungskassen und Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften, ausländische institutionelle Anleger	Banken, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, Finanzinstitute, ausländische institutionelle Anleger, Pensionsfonds, Trusts
Handels- und Abrechnungsmechanismus	T+1 für datierte staatliche Wertpapiere sowie staatliche Entwicklungsdarlehen	T+0 bis T+1
Aufsichtsbehörde	Reserve Bank of India	Securities and Exchange Board of India, Reserve Bank of India
Zentrale Clearingstelle	The India Clearing Corporation Limited (ICCL)	Für über die BSE gemeldete Transaktionen fungiert die ICCL als Clearingstelle. Für über die NSE gemeldete Transaktionen fungiert die National Securities Clearing Corporation Ltd. als Clearingstelle.

Durch Anlagen in Schuldtiteln kann ein Fonds Kontrahentenrisiken ausgesetzt sein. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Absatz mit der Überschrift „Kontrahentenrisiko“ in diesem Abschnitt.

Im Fall eines inaktiven Sekundärmarkts kann ein Fonds gezwungen sein, die Schuldtitel bis zur Fälligkeit zu halten. Gehen umfangreiche Rücknahmeaufträge ein, kann ein Fonds gezwungen sein, seine Anlagen zu erheblichen Abschlägen zu liquidieren, um diese Aufträge zu erfüllen. Hierdurch können

dem betreffenden Fonds Verluste beim Handel mit diesen Wertpapieren entstehen.

Der indische Markt für Schuldtitel befindet sich in einem Entwicklungsstadium, und die Marktkapitalisierung sowie das Handelsvolumen können niedriger ausfallen als an weiter entwickelten Märkten. Nähere Informationen hierzu finden Sie in diesem Abschnitt in den Absätzen mit der Überschrift „Allgemeines Anlagerisiko“, „Schwellenmarktrisiken“, „Kreditrisiko“, „Risiko einer Marktstörung und Aussetzung des Fonds“ und „Liquiditätsrisiko“.

#### Ausländische institutionelle Anleger (FII)/ Ausländische Portfolio-Anleger (FPI)

Soweit keine anderweitige Genehmigung vorliegt, können Gesellschaften, die außerhalb Indiens errichtet oder gegründet wurden, für eine Anlage in G-Secs und inländischen Unternehmensanleihen indischer Gesellschaften gemäß den SEBI (FII) Vorschriften von 1995 („FII-Vorschriften“) verpflichtet sein, sich als ausländische institutionelle Anleger (Foreign Institutional Investor, „FII“) oder als Unterkonto eines FII beim SEBI einzutragen, bevor entsprechende Anlagen vorgenommen werden können. Am 7. Januar 2014 hat SEBI die FPI (Foreign Portfolio Investors) Regulations von 2014 („FPI-Vorschriften“) angekündigt, die an die Stelle der vorherigen FII-Vorschriften treten und diese ablösen. Die FPI-Vorschriften sehen jedoch vor, dass bestehenden FII und Unterkonten der FPI-Status bis zum Ende des Zeitraums, für den der FII/das Unterkonto die Eintragungsgebühren in Übereinstimmung mit den FII-Vorschriften gezahlt hat, anerkannt wird und diese weiterhin indische Wertpapiere in Übereinstimmung mit den FPI-Vorschriften kaufen, verkaufen oder handeln können. Nach Ende des besagten Zeitraums müssen der FII und die Unterkonten, die beabsichtigen, weiterhin in indischen Wertpapieren anzulegen, eine Umwandlungsgebühr an SEBI zahlen und sich gemäß den FPI-Vorschriften als FPI registrieren lassen, sofern sie die in den FPI-Vorschriften vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Derzeit unterliegen Anlagen in indischen Schuldtiteln durch FPI einer monetären Höchstgrenze, die gegebenenfalls angepasst werden kann.

RBI und SEBI können gegebenenfalls Beschränkungen für Staats- und Unternehmensanleihen aufstellen. Derartige Beschränkungen können beispielsweise das Anlageuniversum und / oder die Grenzwerte für FPI-Anlagen, die dem Anlageverwalter zur Verfügung stehen, beschränken, was die Fähigkeit des Teams beeinträchtigen könnte, das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Für einen Fonds ist es daher gegebenenfalls nur dann möglich, in inländische Schuldtitel zu investieren, wenn der Grenzwert für FPI-Anlagen noch nicht erreicht wurde. Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Verfügbarkeit eines innerhalb des Grenzwerts für FPI-Anlagen liegenden Kontingents unvorhersehbar sein kann und dass ein Fonds daher zeitweilig ein erhebliches Engagement bei nicht auf indische Rupien lautenden Anlagen außerhalb Indiens aufweisen kann.

Informationen über die Grenzwerte für FPI-Anlagen und den entsprechenden Grad der Inanspruchnahme sind für Anleger in Hongkong auf Anfrage bei der Unter-Vertriebsgesellschaft und Repräsentanz in Hongkong erhältlich.

#### Risiken im Zusammenhang mit einer Eintragung als FII/FPI

Die Eintragung eines Unterkontos hängt von der Eintragung des FII ab, gemäß dessen Lizenz das Unterkonto in Übereinstimmung mit den FII-Vorschriften zunächst beim SEBI eingetragen ist. Die Annullierung bzw. das Auslaufen einer solchen FII-Eintragung führt zur Annullierung bzw. dem

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

Auslaufen der Eintragung des Unterkontos. Das heißt also, dass die Eintragung eines Fonds als Unterkonto von der Eintragung des FII abhängt, gemäß dessen Lizenz der betreffende Fonds in Übereinstimmung mit den FII-Vorschriften als Unterkonto eingetragen ist. Sobald jedoch ein Fonds unabhängig als FPI gemäß den FPI-Vorschriften eingetragen ist, hängt die Eintragung des Fonds nicht mehr von der Eintragung des FII ab, gemäß dessen Lizenz der betreffende Fonds in Übereinstimmung mit den FII-Vorschriften als Unterkonto eingetragen ist.

Sollte einem Fonds die Eintragung als FPI verweigert oder seine Eintragung als FPI aus einem beliebigen Grund durch SEBI annulliert werden, würde die Fähigkeit des betreffenden Fonds beeinträchtigt, weitere Anlagen vorzunehmen oder bestehende Anlagen in indischen Wertpapieren zu halten und zu veräußern. Der betreffende Fonds ist dann gezwungen, sämtliche Bestände an indischen Wertpapieren, die der Fonds als Unterkonto/FPI erworben hat, zu liquidieren. Eine solche Liquidierung muss gegebenenfalls zu erheblichen Abschlägen vorgenommen werden, und der betreffende Fonds kann bedeutende/erhebliche Verluste erleiden.

Sollte das Land, in dem ein Fonds gegründet wurde, laut FPI-Vorschriften nicht mehr für Anlagen in Indien zulässig sein, könnte sich der Verlust dieser Anerkennung negativ auf die Fähigkeit des Fonds, weitere Anlagen in indischen Wertpapieren vorzunehmen, auswirken, bis dieses Land wieder als zulässige Jurisdiktion anerkannt wird.

#### Besteuerung

Alle FPI werden zu einer Quellensteuer auf Zinserträge veranlagt. Zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts liegt der Quellensteuersatz auf Zinserträge gemäß dem inländischen Steuerrecht in Indien allgemein je nach Art des Schuldinstruments zwischen 5 % zuzüglich anwendbarer Aufschläge und Bildungsabgaben und 20 % zuzüglich anwendbarer Aufschläge und Bildungsabgaben. Wenn dem FPI Erträge in Form von Kapitalerträgen aus der Übertragung von Wertpapieren anfallen, wird keine Quellensteuer erhoben und der FPI muss die Kapitalertragsteuer direkt an die indischen Steuerbehörden abführen. Zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts liegt der Kapitalertragsteuersatz in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie z. B. der Haltedauer der Wertpapiere zwischen null und 30 % (zuzüglich anwendbarer Aufschläge und Bildungsabgaben). Diese Steuersätze können sich gegebenenfalls ändern. Vollständige Rückstellungen (sowohl für realisierte als auch für nicht realisierte Gewinne) für Quellensteuern auf Zinserträge und Kapitalertragsteuern werden entsprechend für das Konto des Fonds gebildet. Als Fonds, der als irischer Trust eingerichtet wurde, kann der Fonds keine Vorteile aus Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften künftig nicht überarbeitet oder rückwirkend geändert werden. Jede Änderung der Steuergesetze und -vorschriften kann dazu führen, dass die Rückstellungen für die Quellensteuer auf Zinserträge und die Kapitalertragsteuer zu niedrig oder zu hoch ausfallen, was den Ertrag und/oder den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds reduzieren kann. Zudem kann es zu nachfolgenden Anpassungen des NIW kommen. Gegenwärtig werden FPI für die Zwecke des indischen Steuerrechts als FII betrachtet und unterliegen derselben steuerlichen Behandlung wie FII.

#### Rückführung

Ein Fonds, der am indischen Markt für Schuldtitel investiert, wird eine ständige Anweisung mit der Verwahrstelle/Unterverwahrstelle vereinbaren, um alle auf Rupien

lautenden Kapitalbeträge und Gewinne in die Basiswährung des betreffenden Fonds umzurechnen und aus Indien zurückzuführen. Diese Beträge sind vorbehaltlich der Zahlung anwendbarer Steuern (Quellensteuern auf Dividenderträge und Kapitalertragsteuern) und der Einreichung einer Bescheinigung durch den Steuerberater vollständig rückführbar. Der betreffende Fonds bestellt zwar eine lokale Unterverwahrstelle in Indien, die Verwahrstelle übernimmt jedoch die Verantwortung für die Unterverwahrstelle in Indien oder jede sonstige Unterverwahrstelle, die (aufgrund einer Annullierung der Verwahrstellenlizenz der früheren Unterverwahrstelle oder aus sonstigen Gründen gemäß Vereinbarung mit der früheren Unterverwahrstelle) anstelle einer früheren Unterverwahrstelle bestellt wird.

Der für die Umrechnung von auf Rupien lautenden Kapitalbeträgen und/oder Gewinnen in die Basiswährung des betreffenden Fonds und die Rückführung aus Indien verwendete Wechselkurs wird auf der Grundlage von Marktkursen am Tag der Währungsumrechnung ermittelt. An jedem Werktag wird von der Reserve Bank of India ein offizieller Wechselkurs veröffentlicht.

Derzeit werden FII/Unterkonten gemäß indischen Gesetzen keine Vorschriften/Einschränkungen auferlegt, die die Rückführung von Mitteln durch die FII/Unterkonten beschränken. Von FII/Unterkonten vorgenommene Anlagen in indischen Wertpapieren erfolgen auf vollständig rückführbarer Basis. Die RBI sieht dieselbe Behandlung für FPI vor.

#### Rupie

Die Rupie ist derzeit keine frei konvertierbare Währung. Sie unterliegt den von der indischen Regierung auferlegten Devisenkontrollmaßnahmen. Ungünstige Bewegungen der Wechselkurse für die Rupie aufgrund von Devisenkontrollen oder einer Kontrolle der Währungsumrechnung können zu einem Kursverlust für Vermögenswerte eines Fonds führen, was sich negativ auf den NIW des betreffenden Fonds auswirken kann.

Die von der indischen Regierung auferlegten Devisenkontrollmaßnahmen unterliegen Änderungen und können negative Auswirkungen auf einen Fonds und seine Anleger haben.

---

#### **Risiko einer Anlage in Private Equity und nicht börsennotierten Aktien**

Jeder Fonds kann in der Lage sein, bis zu 10 % seines NIW in Private Equity-Beteiligungen sowie in nicht börsennotierte Aktien zu investieren. Zusätzlich zu den typischen Risiken einer Anlage in Aktien können bestimmte zusätzliche spezifische Risiken zum Tragen kommen, darunter: mangelnde Liquidität, was sich auf die Fähigkeit des Fonds, solche Anlagen zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu verkaufen, auswirken könnte, ein Mangel an Preistransparenz und weniger leicht verfügbare Informationen über das Unternehmen. Das Eigentum kann stark konzentriert sein, und bestimmte Maßnahmen von Unternehmen können durch diese Mehrheitseigentümer veranlasst werden.

---

#### **FATCA-Risiko**

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, alle ihr im Hinblick auf die Series obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung einer FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen FATCA-Verpflichtungen erfüllen kann. Wenn die Verwaltungsgesellschaft aufgrund des FATCA-Systems einer FATCA-Quellensteuer unterliegt, kann der Wert der von den Anteilhabern in dieser Series gehaltenen Anteile erheblich fallen.

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

#### 8.2 Mit bestimmten Anteilklassen verbundene Risiken

##### Anteile mit fester Ausschüttung

Bestimmte Fonds, wie in Abschnitt 4.3.2.1 (Anteile mit fester Ausschüttung) dieses Dokuments aufgeführt, haben Anteilklassen mit fester Ausschüttung. Anleger sollten beachten, dass der Ertrag (Prozentsatz (%)) zwar fest ist, die Höhe der Ausschüttung sich jedoch von Monat zu Monat ändern kann. Der Ertrag (Prozentsatz (%)) wird mindestens einmal im Jahr auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Marktbedingungen neu festgesetzt. Informationen über die aktuelle Rendite erhalten Sie auf Anfrage bei der weltweiten Vertriebsgesellschaft.

Da die Generierung von Erträgen bei Anteilklassen mit fester Ausschüttung einen höheren Stellenwert als der Kapitalzuwachs hat, können die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden und auf die Anteilklassen mit fester Ausschüttung entfallenden Gebühren und Aufwendungen zusammen mit verschiedenen in Abschnitt 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) unter der Überschrift 9.3.4 (Sonstige Aufwendungen) dargelegten Aufwendungen ganz oder teilweise aus dem Kapital dieser Anteilklassen bezahlt werden, sofern dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge zur Zahlung der festen Ausschüttungen vorhanden sind. Dies kann nur im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank geändert werden. Darüber hinaus wird die vorherige Zustimmung der SFC eingeholt und die betroffenen Anteilinhaber werden mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich informiert. Anleger sollten beachten, dass eine solche Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führt und den zukünftigen Kapitalzuwachs dieser Anteilklassen einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird. Anleger sollten außerdem beachten, dass die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital eine Rückzahlung oder Entnahme eines Teils des ursprünglich investierten Betrags oder von Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zurechenbar sind, darstellt. Solche Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen können den Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit fester Ausschüttung unmittelbar nach dem monatlichen Ausschüttungsdatum reduzieren. Unter diesen Umständen sollten Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteilklassen während der Laufzeit des jeweiligen Fonds von den Anlegern als eine Form von Kapitalrückstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Verwaltungsgebühren, die dem Kapital belastet werden, um die Höhe der Erträge zu steuern, die an die Inhaber von Anteilen der Anteilklassen mit fester Ausschüttung ausgeschüttet werden und/oder für diese zur Verfügung stehen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann der ausschüttungsfähige Betrag für die Anteilklassen mit fester Ausschüttung nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft neu festgesetzt werden, um sicherzustellen, dass nur dann Dividenden ausgeschüttet werden, wenn sie durch Erträge aus den zugrunde liegenden Anlagen gedeckt sind.

Anleger der Anteilklassen mit fester Ausschüttung sollten beachten, dass die Anteilklassen mit fester Ausschüttung zwar an dem gleichen Pool von Vermögenswerten partizipieren und den gleichen Gebühren wie die entsprechende A-Anteilklasse unterliegen, die Höhe der festen Ausschüttung jedoch auf dem geschätzten angemessenen Ertrag basiert und möglicherweise nicht den Ausschüttungen entspricht, die für die entsprechende „A“-Anteilklasse erfolgen.

Zudem sollten die Anleger beachten, dass die Rendite und der jeweilige Ertrag in Bezug auf einen jährlichen Berechnungszeitraum ermittelt werden. Folglich kann zwar die fällige feste Ausschüttung für eine Anteilklasse mit fester Ausschüttung in einem Monat insgesamt höher sein als der

tatsächliche Ertrag dieser Anteilklasse in dem betreffenden Monat, für den betreffenden jährlichen Berechnungszeitraum erfolgen jedoch keine Ausschüttungen aus dem Kapital. Falls die erklärte feste Ausschüttung unter den tatsächlich für diese Anteile erhaltenen Erträgen liegt, wird der Überschussertrag im NIW dieser Anteilklasse mit fester Ausschüttung thesauriert. Liegt die feste Ausschüttung über den tatsächlichen Erträgen, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, in deren Rahmen ein Teil der Gebühren dem Kapital belastet wird und/oder die Rendite der Anteilklasse mit fester Ausschüttung neu festgesetzt wird.

Bei Anteilklassen, bei denen die Höhe der regelmäßigen Ausschüttung schwankt, werden die Gebühren und Aufwendungen aus den verfügbaren Erträgen gezahlt, wodurch die Rendite sinkt, gleichzeitig jedoch ein Kapitalerhalt angestrebt wird.

##### Monatliche Ausschüttung- 1 Anteile

Da bei Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilen die Generierung von Erträgen einen höheren Stellenwert als der Kapitalzuwachs hat, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen sowohl Ausschüttungen aus dem Kapital als auch aus den Bruttoerträgen, die sich auf diese Anteilklasse beziehen, zahlen.

**Anleger sollten beachten, dass alle Zahlungen von Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen oder direkt aus dem Kapital, und/oder die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital, einer Rückerstattung oder der Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder aus den dieser ursprünglichen Anlage zurechenbaren Kapitalerträgen entsprechen kann. Ausschüttungen, bei denen Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden, führen zu einem unmittelbaren Rückgang des NIW der entsprechenden Anteilklasse. Dies führt zu einer Kapitalaufzehrung und schränkt daher den zukünftigen Kapitalzuwachs dieser Anteilklassen ein.**

Der gezahlte Ausschüttungsbetrag entspricht möglicherweise nicht den Erträgen in der Vergangenheit oder den erwarteten Renditen der entsprechenden Anteilklasse bzw. des entsprechenden Fonds. Die gezahlte Ausschüttung kann daher höher oder niedriger als der Ertrag und die Rendite sein, die während des Ausschüttungszeitraums vom Fonds erzielt wurden. Monatliche Ausschüttung- 1 Anteile können auch dann Ausschüttungen vornehmen, wenn der entsprechende Fonds negative Renditen oder Verluste erzielt, was den NIW der entsprechenden Anteilklassen weiter verringert. Im Extremfall können Anleger unter Umständen ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht zurückerhalten.

Für währungsabgesicherte Monatliche Ausschüttung- 1 Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft die von der Zinsdifferenz aus der Währungsabsicherung gesteuerte Rendite bei der Festlegung der zu zahlenden Ausschüttungsrate (die eine Ausschüttung aus dem Kapital darstellt) berücksichtigen. Dementsprechend können Anleger zugunsten von Ausschüttungen auf Kapitalgewinne verzichten, wenn die Zinsdifferenz zwischen der Währung, auf die die abgesicherte Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des betreffenden Fonds positiv ist. Wenn die Zinsdifferenz zwischen der Währung, auf die die abgesicherte Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des betreffenden Fonds dagegen negativ ist, kann der Wert der zu zahlenden Ausschüttungen entsprechend reduziert werden. Anleger sollten sich der Ungewissheit relativer Zinssätze bewusst sein, die Änderungen unterworfen sein können, und verstehen, dass dies Auswirkungen auf die Rendite der abgesicherten Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklassen haben könnte. Der NIW der abgesicherten Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklassen kann aufgrund der Schwankung der Zinsdifferenz zwischen der Währung, auf die

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

die abgesicherte Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des betreffenden Fonds schwanken und erheblich von dem anderer Anteilklassen abweichen. Dies kann sich entsprechend negativ auf Anleger dieser Anteilklassen auswirken.

Zur Klarstellung: Die Zinsdifferenz wird berechnet, indem der für die Basiswährung des Fonds geltende Zentralbankzinssatz von dem für die Währung, auf die die abgesicherten Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilklassen lauten, geltenden Zentralbankzinssatz abgezogen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Anteilklasse lautet und der Basiswährung des Fonds (sofern abweichend) nach der Festsetzung der stabilen Ausschüttungsrate zu berücksichtigen.

Anteilinhaber sollten außerdem beachten, dass die höhere Dividende, die sie erhalten, zu höheren Ertragsteuern führen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann Dividenden aus den Erträgen oder dem Kapital zahlen, und in diesem Fall kann diese Dividende abhängig von der geltenden lokalen Steuergesetzgebung als Ertragsausschüttung oder Kapitalertrag der Anteilinhaber behandelt werden. Anleger sollten diesbezüglich ihren eigenen, professionellen steuerlichen Rat einholen (siehe Abschnitt 11 (Besteuerung)).

Der Ausschüttungssatz wird nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Daher kann nicht garantiert werden, dass eine Ausschüttungszahlung vorgenommen wird. Wird eine Ausschüttungszahlung vorgenommen, kann die Höhe der Dividende nicht garantiert werden.

Anleger sollten beachten, dass Anlagen in den Monatliche Ausschüttung- 1 Anteilen keine Alternative zu einem Sparkonto oder einer festverzinslichen Anlage darstellen.

Wenn diese Politik geändert wird, wird die vorherige Zustimmung der Zentralbank und der SFC eingeholt, und die betroffenen Anteilinhaber werden mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich informiert.

#### **Bruttoertragsanteile**

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen bestimmte Anteilklassen auflegen, die alle einer solchen Anteilklasse zurechenbaren Bruttoerträge ausschütten. Derzeit bieten bestimmte Fonds solche Bruttoertragsanteile an, wie in der Ausschüttungspolitik der einzelnen Anteilklassen in Anhang A angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für diese Anteilklassen in ihrem Ermessen Dividenden aus den Bruttoerträgen zahlen, während gleichzeitig alle oder ein Teil der von diesen Anteilklassen zu zahlenden oder auf diese entfallenden Gebühren und Aufwendungen zusammen mit verschiedenen in Abschnitt 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) unter der Überschrift 9.3.4 (Sonstige Aufwendungen) dargelegten Aufwendungen aus dem Kapital dieser Anteilklassen bezahlt werden, was zu einer Erhöhung der ausschüttbaren Erträge zur Zahlung von Dividenden durch diese Anteilklassen führt, und daher können diese Anteilklassen effektiv Dividenden aus dem Kapital ausschütten. Eine solche Zahlung von Dividenden aus dem Kapital entspricht einer Rückerstattung oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder aus den dieser ursprünglichen Anlage zurechenbaren Kapitalerträgen. Die Anteilinhaber können eine höhere Dividende erhalten, als sie ansonsten in einer Anteilklasse erhalten hätten, bei der Gebühren und Aufwendungen aus den Nettoerträgen beglichen werden.

Wenn diese Politik geändert wird, wird die vorherige Zustimmung der SFC eingeholt und die betroffenen

Anteilinhaber werden mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich informiert.

Anleger sollten beachten, dass eine solche Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führt und den zukünftigen Kapitalzuwachs dieser Anteilklassen einschränkt. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird.

Die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital dieser Anteilklassen entspricht effektiv einer Zahlung von Dividenden aus dem Kapital dieser Anteilklassen, die zu einem unmittelbaren Rückgang des NIW pro Anteil des jeweiligen Bruttoertragsanteils nach dem jeweiligen Ausschüttungsdatum führen kann. Unter diesen Umständen sollten Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteilklassen während der Laufzeit des jeweiligen Fonds von den Anlegern als eine Form von Kapitalrückerstattung angesehen werden.

#### **Risiken im Zusammenhang mit „J“-Anteilen**

Da bei den „J“-Anteilen die Generierung von Erträgen einen erheblich höheren Stellenwert als der Kapitalzuwachs hat, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, die Ausschüttungspolitik nach freiem Ermessen festzulegen, wodurch voraussichtlich ein wesentlicher Anteil der Dividenden aus dem Kapital der Anteilklasse gezahlt wird. Es wurde keine Obergrenze hinsichtlich des Kapitalbetrags, der aufgezehrt werden kann, festgelegt, unabhängig davon, wie sich der Wert des betreffenden Fonds entwickelt hat oder welcher Ertrag erzielt wurde.

Anteilinhaber sollten beachten, dass eine solche Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital zu einer Kapitalaufzehrung führt und den zukünftigen Kapitalzuwachs dieser Anteilklassen einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird. Anteilinhaber sollten außerdem beachten, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital eine Rückzahlung oder Entnahme eines Teils des ursprünglich investierten Betrags oder von Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zurechenbar sind, darstellt. Solche Zahlungen von Ausschüttungen aus dem Kapital reduzieren den NIW pro Anteil der jeweiligen „J“-Anteilklasse unmittelbar nach dem monatlichen Ausschüttungsdatum. Unter diesen Umständen sollten Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteilklassen während der Laufzeit des jeweiligen Fonds von den Anteilhabern als eine Form von Kapitalrückerstattung angesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass die Zahlung von Ausschüttungen für die „J“-Anteile keine Auswirkungen darauf hat, wie der betreffende Fonds verwaltet wird.

Ausschüttungen aus dem Kapital können sich hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Ertragsausschüttungen unterscheiden und die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt Anlegern, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

#### **Auf RMB lautende Anteilklassen**

Anleger sollten beachten, dass der RMB einem kontrollierten flexiblen Wechselkurs unterliegt, der auf dem Angebot und der Nachfrage auf dem Markt unter Bezugnahme auf einen Währungskorb basiert. Derzeit wird der Renminbi in zwei Märkten gehandelt: innerhalb des chinesischen Festlandes und außerhalb des chinesischen Festlandes (vornehmlich in Hongkong). Der in dem chinesischen Festland gehandelte Renminbi ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenbeschränkungen sowie bestimmten Anforderungen der Regierung des chinesischen Festlandes. Der außerhalb des chinesischen Festlandes gehandelte RMB ist dagegen frei handelbar.

Die auf RMB lautenden Anteilklassen partizipieren am Offshore-RMB- (CNH-) Markt, der es Anlegern ermöglicht, außerhalb des chinesischen Festlandes mit zugelassenen Banken in Hongkong und anderen Offshore-Märkten RMB-(CNH)-Geschäfte zu tätigen.

---

## 8 Risikohinweise

### Fortsetzung

Daher wird für die auf RMB lautenden Anteilklassen der Wechselkurs des Offshore-RMB (CNH) verwendet. Der Wert des RMB (CNH) könnte aufgrund einer Reihe von Faktoren, einschließlich der jeweiligen Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen der chinesischen Regierung sowie anderer externer Marktfaktoren, eventuell erheblich von dem des Onshore-RMB (CNY) abweichen.

Derzeit erlegt die chinesische Regierung bestimmte Beschränkungen in Bezug auf die Rückführung von RMB außerhalb des chinesischen Festlandes auf. Anleger sollten beachten, dass diese Beschränkungen die Tiefe des außerhalb des chinesischen Festlandes verfügbaren RMB-Marktes einschränken und sich somit auf den NIW der RMB-Anteilklassen auswirken können.

Die Maßnahmen der chinesischen Regierung in Bezug auf Devisenkontrollen und Rückführungsbeschränkungen können sich ändern und die RMB-Anteilklassen sowie die Lage ihrer Anleger können durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

---

#### **Abgesicherte Anteilklassen**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass für die abgesicherten Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, keine Garantie besteht, dass das Risiko der Währung, auf die die Anteile lauten, in vollem Umfang gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds abgesichert werden kann (nähere Informationen zu abgesicherten Anteilklassen sind Abschnitt 4.1.1 (Abgesicherte Anteilklassen) zu entnehmen). Anleger sollten ferner beachten, dass die erfolgreiche Umsetzung der Strategie den Vorteil der Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse in Folge von Rückgängen des Werts der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds erheblich mindern kann. Außerdem sollten Anleger beachten, dass, falls sie die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als der Währung verlangen, auf die die Anteile lauten, das Risiko dieser Währung gegenüber der Währung, auf die die Anteile lauten, nicht abgesichert wird.

Die in Abschnitt 4.1.1 (Abgesicherte Anteilklassen) dargelegten Risiken sollten in Verbindung mit dem Vorstehenden gelesen werden, um die mit abgesicherten Anteilklassen verbundenen zusätzlichen Risiken zu verstehen.

## 9 Die Series, ihre Geschäftsführung und Verwaltung

### 9.1 Die Series

Jede Series ist ein offener Umbrellafonds in der Rechtsform eines durch eine Treuhandurkunde in Irland errichteten Unit Trust. Jede Series ist durch die Zentralbank als OGAW nach den OGAW-Vorschriften zugelassen.

Jede Treuhandurkunde ist zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder errichtet und unterliegt dem Recht Irlands. Nach den Bestimmungen der Treuhandurkunden haben die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder die Befugnis, ihre Aufgaben an von ihnen bestellte Personen zu delegieren, die von der Zentralbank genehmigt worden sind.

### 9.2 Geschäftsführung und Verwaltung der Series Die Invesco-Gruppe

Invesco Limited, der Initiator der Fonds, ist eine der größten unabhängigen Fondsmanagementgesellschaften der Welt. Die Invesco-Gruppe verwaltete zum 31. Januar 2016 Vermögenswerte von über USD 740,9 Milliarden. Es handelt sich um eine in Bermuda gegründete Gesellschaft mit Hauptsitz in Atlanta, Georgia, USA, die Tochtergesellschaften auf der ganzen Welt hat. Invesco Limited ist außerdem an der New York Stock Exchange unter dem Kürzel „IVZ“ notiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Pflichten als Anlageverwalter an die Anlageverwalter übertragen. Bei diesen handelt es sich ausnahmslos um Gesellschaften innerhalb der Invesco-Gruppe. Der Name und die Adresse der Unter-Vertriebsgesellschaft und des Repräsentanten in Hongkong sowie des Treuhänders sind im Anschriftenverzeichnis aufgeführt. Der Name und die Adresse der deutschen Unter-Vertriebsgesellschaft\* sind in der betreffenden länderspezifischen Ergänzung aufgeführt.

#### 9.2.1 Die Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder sind:

**Cormac O'Sullivan** (Ire) ist Head of the Program Management Office (Europa), Teil einer globalen Gruppe, die Projektmanagementberatung und Support für die Invesco-Gruppe anbietet.

Herr O'Sullivan kam im Jahr 2000 zu Invesco und hat verschiedene Funktionen bekleidet. Im Jahr 2010 wurde er zum Leiter der Niederlassung Dublin mit Verantwortung für die effektive Überwachung und Abstimmung von Risiken, Kontrollen und der Kommunikation dieser Niederlassung berufen. Er ist Mitglied der Invesco EMEA Operations Management Group.

Herr O'Sullivan ist Verwaltungsratsmitglied der irischen Verwaltungsgesellschaft Invesco Global Asset Management DAC. Er ist außerdem Verwaltungsratsmitglied von mehreren durch Invesco initiierten Fonds.

Vor seinem Wechsel zu Invesco im Jahr 2000 war Herr O'Sullivan bei der Bank of Ireland tätig, wo er verschiedene Positionen mit zunehmender Verantwortung im Informationstechnologiebereich der Bank belegte. Herr O'Sullivan ist Mitglied des Institute of Bankers in Ireland.

**Nick Tolchard** (Brite) ist seit 2016 Head of Invesco Fixed Income EMEA, nachdem er zuvor Head of Invesco Middle East und Vorsitzender der Geschäftstätigkeit von Invesco mit staatlichen Investoren war. In seinen mehr als 15 Jahren bei Invesco hat Herr Tolchard in Dubai, Jersey und Großbritannien ansässige Teams aufgebaut, um die vielfältigen

Anlagekompetenzen Invescos einem weitläufigen Kundenkreis anzubieten. 2005 eröffnete er die erste Invesco-Niederlassung im Nahen Osten im Dubai International Financial Centre, wo er außerdem Gründungsmitglied des DIFC Wealth Management Advisory Council war.

Er blickt auf eine 30-jährige Karriere in der Vermögensverwaltung zurück und ist Mitglied der TheCityUK International Trade and Investment Group und des Institute of International Finance Council for Asset and Investment Management, wo er die globale Vermögensverwaltungsbranche auf Minister- und politischer Ebene fördert. Herr Tolchard wird regelmäßig in den internationalen Medien zitiert.

Er hat einen BSc in Geophysik von der britischen Southampton University. Darüber hinaus ist er Beirat und Stiftungsfondstreuhänder des Clifton College in Bristol.

**Anne-Marie King** (Irin) ist Director of Cross Border Fund Governance sowie Conducting Officer der Invesco Management S.A. Als Director of Cross Border Fund Governance ist Frau King dafür verantwortlich, die Verwaltungsräte grenzüberschreitender Fonds bei der Beaufsichtigung der Führung und des Betriebs der Fonds (mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz der Interessen der Anteilhaber der Fonds) und der luxemburgischen und irischen Verwaltungsgesellschaften zu unterstützen.

Frau King kam im September 1994 zur Kundenbetreuungsabteilung von Invesco (damals Investment Fund Administrators Limited, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von GT Asset Management Ireland Limited). Seitdem hat Frau King bei Invesco Dublin und Henley unterschiedliche Rollen mit zunehmender Verantwortung bekleidet, darunter: Finanzen, Anlageverwaltung, Geschäftsentwicklung und Transferstellenleistungen. Vor ihrer derzeitigen Position war sie Head of Cross Border Transfer Agency mit Gesamtverantwortung für die operativen, Kontroll- und Überwachungsfunktionen des Transferstellenbereichs sowie die diesbezügliche Projekt- und Produktumsetzung.

Sie erwarb ihren Abschluss von der Dublin Business School im Jahr 1998 und ist Fellow der Chartered Association of Certified Accountants.

**Matthieu Grosclaude** (Franzose) kam 2013 zu Invesco und ist Chief Operating Officer für das Privatkundengeschäft von Invesco in der EMEA-Region. Er ist für die strategische Planung und den Vertrieb im Privatkundengeschäft von Invesco in Großbritannien und Kontinentaleuropa verantwortlich. Herr Grosclaude ist außerdem für die ETF-Sparte von Invesco in der EMEA-Region, PowerShares Global Funds Ireland plc, verantwortlich.

Bevor er zu Invesco kam, war Matthieu Grosclaude Associate Principal bei der Unternehmensberatung McKinsey & Company, wo sein Schwerpunkt auf der Vermögensverwaltung und dem Versicherungsgeschäft in den USA und anschließend in Europa lag. Herr Grosclaude hat einen Master of Art von der französischen HEC Group und einen MBA von der Harvard Business School.

**William Manahan** (Ire) ist seit mehr als dreißig Jahren als Sales and Services Manager in den Bereichen Asset Management und Asset Servicing für die Vermögensverwaltung der Bank of Ireland tätig. Zudem war er Gründungsmitglied des Verwaltungsrats der Bank of Ireland Securities Services.

Als CEO der Bank of Ireland Securities Services bestimmte er die strategische Richtung des Unternehmens, vereinbarte und

\* Nur für professionelle Kunden.

## 9 Die Series, ihre Geschäftsführung und Verwaltung

### Fortsetzung

erfüllte spezifische Ziele und steigerte die Rentabilität auf jährlicher Basis. Zuletzt war er als Risk Advisor für die Central Bank of Ireland tätig.

In der Vergangenheit war Herr Manahan Ratsmitglied der Irish Funds Industry Association, und von 2006 bis 2007 bekleidete er die Funktion des Vorsitzenden dieses Verbands. Derzeit ist er als unabhängiges, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für Fondsgesellschaften tätig.

Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft entspricht dem Firmensitz der Verwaltungsgesellschaft, d. h. Central Quay, Riverside IV, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

#### 9.2.2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Invesco Limited, einer in Bermuda gegründeten Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Januar 1992 in Irland als Kapitalgesellschaft (company limited by shares) gegründet. Das ausgegebene Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf USD 9.250.002, das genehmigte Kapital beträgt USD 10 Millionen. Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Invesco Asset Management Limited. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Verwaltungsgesellschaft, Verwalter, Registerstelle und weltweite Vertriebsgesellschaft für die in Irland domizilierten Fonds der Invesco Cross-Border Product Range. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die Berechnung des NIW der Fonds, den weltweiten Vertrieb der Anteile der Fonds, die gesamte Kommunikation mit den Anteilhabern und die Abwicklung aller Anträge und Rücknahmeaufträge verantwortlich.

#### 9.2.3 Trennung von Vermögenswerten

Wenn ein Vermögenswert der Series nach Meinung des Treuhänders keinem oder keinen bestimmten Fonds zuzuordnen ist, wird der Treuhänder (vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft und der Abschlussprüfer) die Grundlage bestimmen, auf der dieser Vermögenswert auf die einzelnen Fonds innerhalb der Series zu verteilen ist. Die Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn der Vermögenswert auf alle Fonds innerhalb einer Series anteilig zu ihrem Wert zum Zeitpunkt der Verteilung verteilt wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden werden die Vermögenswerte der einzelnen Fonds getrennt von den Vermögenswerten aller anderen Fonds gehalten und nicht dazu verwendet, direkt oder indirekt die Verbindlichkeiten anderer Fonds oder die Forderungen gegen andere Fonds zu begleichen.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass alle Gewinne/Verluste oder Aufwendungen, die einer bestimmten Anteilklasse anfallen, separat von dieser Anteilklasse getragen werden. Da es keine rechtliche Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Anteilklassen gibt, besteht das Risiko, dass Transaktionen bezüglich einer Anteilklasse unter bestimmten Umständen zu Verbindlichkeiten für andere Anteilklassen desselben Fonds führen bzw. deren NIW beeinflussen könnten.

#### 9.2.4 Interessenkonflikte

##### (i) Interessenkonflikte bezüglich der Verwaltungsratsmitglieder

Kein Verwaltungsratsmitglied und keine mit ihm verbundene Person hält eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Fondsanteilen, deren Bestand dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied bekannt ist oder sich von ihm mit angemessener Sorgfalt feststellen ließe.

##### (ii) Interessenkonflikte bezüglich Gesellschaften der Invesco-Gruppe

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Beauftragten und andere Gesellschaften innerhalb der Invesco-Gruppe fungieren gegebenenfalls als Anlageverwalter oder -berater für andere Kunden, die in den Fonds anlegen, und handeln möglicherweise in anderer Eigenschaft in Bezug auf diese Fonds oder andere Kunden. Es ist daher möglich, dass diese Mitglieder der Invesco-Gruppe oder die Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft im Verlauf ihrer geschäftlichen Tätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte mit den Fonds geraten. Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Beauftragten und diese anderen Mitglieder der Invesco-Gruppe werden jedoch in diesem Fall ihre Pflichten im Rahmen der Treuhandurkunden und den anderen zur Einsicht verfügbaren Unterlagen und insbesondere ihre Verpflichtung, soweit wie möglich im besten Interesse der Fonds zu handeln, beachten, während sie ihre Pflichten gegenüber anderen Kunden bei der Vornahme von Anlagen erfüllen, wobei potenzielle Interessenkonflikte auftreten können. Die Politik der Verwaltungsgesellschaft besteht darin, sicherzustellen, dass derartige Transaktionen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien zu marktüblichen Bedingungen eingegangen und zu den besten Bedingungen ausgeführt werden. Wenn die Fonds eine Anlage in einer anderen offenen Investmentgesellschaft oder einem anderen Unit Trust, die von einem Mitglied der Invesco-Gruppe verwaltet werden, gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt VI (c) der Anlagebeschränkungen.

##### (iii) Interessenkonflikte bezüglich Dritter

Die Verwaltungsgesellschaft kann, soweit dies nach maßgeblichem Recht zulässig ist und sofern Abschnitt 4.1 (Anteilsarten) insbesondere in Bezug auf Z-Anteile keine abweichende Regelung vorsieht, von Zeit zu Zeit entweder:

- (i) einen Teil der Verwaltungsgebühr an verschiedene Vertriebsgesellschaften, Vermittler oder andere Unternehmen, die gegebenenfalls auch Teil der Invesco Group sein können, in Form einer direkten Zahlung oder durch eine indirekte Erstattung von Kosten zahlen, sofern es diesen Vertriebsgesellschaften, Vermittlern oder anderen Unternehmen gestattet ist, solche Zahlungen zu erhalten. Solche Zahlungen, die als Provisionen bezeichnet werden, sollen diese Unternehmen für die direkte oder indirekte Erbringung von Vertriebs- und sonstigen Dienstleistungen für Anteilhaber, wozu unter anderem die Verbesserung der Übermittlung laufender Informationen an Anteilhaber, Unterstützung bei der laufenden Auswahl von Fonds sowie sonstige Verwaltungs- und/oder Anteilhaberdienstleistungen zählen, entschädigen. Wie in bestimmten Jurisdiktionenerforderlich, müssen die Empfänger der Provisionen eine transparente Offenlegung gewährleisten und Anteilhaber kostenlos über die Höhe der für den Vertrieb gegebenenfalls erhaltenen Vergütung informieren. Anteilhaber sollten etwaige Informationersuchen bezüglich der oben erwähnten Themen direkt an ihre jeweiligen Vermittler richten.
- (ii) einen Teil der Verwaltungsgebühr nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in der Form von Rabatten an bestimmte Anteilhaber zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Rabatte auf der Basis bestimmter objektiver Kriterien, beispielsweise der Anzahl gezeichneter Anteile oder der vom Anteilhaber gehaltenen Vermögenswerte, gewähren. Wie in bestimmten Jurisdiktionenerforderlich, hat die Verwaltungsgesellschaft die Beträge dieser Rabatte auf Anfrage von Anteilhabern hin kostenlos offenzulegen.

## 9 Die Series, ihre Geschäftsführung und Verwaltung

### Fortsetzung

Rabatt- und Provisionszahlungen durch die Verwaltungsgesellschaft sind, jeweils abhängig von geltenden lokalen Gesetzen und/oder Vorschriften, nicht für alle Anteilklassen bzw. in allen Jurisdiktionen verfügbar und können gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften einer Offenlegungspflicht unterliegen. Die Auswahl von Vermittlern, die Zahlungen erhalten können, erfolgt nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, der weltweiten Vertriebsgesellschaft oder der Unter-Vertriebsgesellschaften von Invesco, jeweils unter der Maßgabe, dass sich aus diesen Vereinbarungen keine Verpflichtung oder Haftung für die Verwaltungsgesellschaft ergeben darf.

#### 9.2.5 Auflösung und Verschmelzung

##### Auflösung

Ein Fonds oder eine Series kann aufgelöst werden: (i) wenn der Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitteilt, dass er von seinem Amt zurücktreten möchte, und es der Verwaltungsgesellschaft nicht gelingt, innerhalb von 12 Monaten nach der entsprechenden Mitteilung einen neuen Treuhänder zu finden, (ii) wenn die Zulassung des Fonds bzw. der Series im Rahmen der OGAW-Vorschriften widerrufen wird, (iii) wenn die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Treuhandurkunde abberufen wird, (iv) durch Anteilinhaber des jeweiligen Fonds oder der Series, indem eine Versammlung der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds oder der Series einen entsprechenden außerordentlichen Beschluss fasst, oder (v) durch die Verwaltungsgesellschaft, wenn der NIW des Fonds auf unter USD 50 Millionen fällt. Nicht abgeschriebene Gründungskosten der Series und/oder des betreffenden Fonds sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Gemäß der Treuhandurkunde haben die Anteilinhaber bei der Auflösung eines Fonds oder einer Series Anspruch auf Ausschüttungen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung an der Series oder dem jeweiligen Fonds nach Abzug aller Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen. Diese Ausschüttungen bestehen aus den Nettobarerlösen aus der Realisierung des Vermögens des Umbrellafonds oder des jeweiligen Fonds, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, in denen der Treuhänder auf Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet, eine Sachdividende auszuschütten. Ausschüttungen erfolgen nur gegen Vorlage der Eigentumsnachweise, die der Treuhänder nach freiem Ermessen verlangt.

##### Verschmelzung

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Fonds oder eine Anteilklasse mit einem anderen bestehenden Fonds oder einer Anteilklasse der Series zu verschmelzen oder auf einen anderen OGAW oder einen anderen Teilfonds oder eine Anteilklasse dieses anderen OGAW zu übertragen.

Für eine Verschmelzung ist die Zustimmung von 75 % der bei einer außerordentlichen Hauptversammlung des Fonds persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber erforderlich.

#### 9.2.6 Dienstleistungsunternehmen

##### Anlageverwalter

Jeder Anlageverwalter hat in Bezug auf den oder die Fonds, für den bzw. die er Anlageberatungsleistungen erbringt, diskretionäre Anlageverwaltungsbefugnisse.

##### Unteranlageverwalter

Jeder Anlageverwalter kann von Unteranlageverwaltern unterstützt werden, die Anlageverwaltungsleistungen für die Fonds erbringen können.

Wenn Unteranlageverwalter bestellt wurden, ist der Begriff „Anlageverwalter“ im Anlageziel und in der Anlagepolitik in Anhang A als Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter zu verstehen.

##### Treuänder

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited fungiert als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Series gemäß der Treuhandurkunde. Der Treuhänder ist eine am 13. Oktober 1994 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company). Die Haupttätigkeit des Treuhänders besteht in seiner Funktion als Verwahrstelle der Vermögenswerte von OGA. Der Treuhänder ist gemäß dem Anlagevermittlergesetz von 1995 (Investment Intermediaries Act 1995) in der jeweils geltenden Fassung von der Zentralbank zugelassen.

Die Pflicht des Treuhänders besteht darin, für die Vermögenswerte des Trust und jedes Fonds gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und der OGAW-Vorschriften Verwahr-, Aufsichts- und Anlageverifizierungsdienste zu erbringen. Der Treuhänder erbringt zudem Cash Monitoring-Dienste bezüglich der Zahlungsströme und Zeichnungen der einzelnen Fonds.

Der Treuhänder ist unter anderem verpflichtet, sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Stornierung von Anteilen gemäß der OGAW-Richtlinie, den OGAW-Vorschriften und der Treuhandurkunde erfolgen. Der Treuhänder führt die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft aus, sofern diese nicht im Widerspruch zur OGAW-Richtlinie, den OGAW-Vorschriften oder der Treuhandurkunde stehen. Der Treuhänder ist zudem verpflichtet, das Verhalten der Verwaltungsgesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu untersuchen und einen diesbezüglichen Bericht für die Anteilinhaber zu erstellen.

Gemäß der Treuhandurkunde ist der Treuhänder für den Verlust von Finanzinstrumenten, die durch ihn oder eine Unter-Verwahrstelle verwahrt werden, haftbar, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das sich seiner angemessenen Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Der Treuhänder ist außerdem für alle übrigen Verluste haftbar, die entstehen, weil er seinen Pflichten gemäß den OGAW V-Vorschriften aus Nachlässigkeit oder absichtlich nicht nachgekommen ist.

Gemäß der Treuhandurkunde ist der Treuhänder befugt, seine Verwahrfunktionen gänzlich oder teilweise zu delegieren. Seine Haftung wird jedoch nicht durch die Tatsache berührt, dass er alle oder einen Teil der von ihm zu verwahrenden Vermögenswerte einem Dritten anvertraut hat.

Der Treuhänder hat seine Verwahrplichten in Bezug auf zu verwahrende Finanzinstrumente an The Bank of New York Mellon SA/NV delegiert. Eine Liste der von The Bank of New York Mellon SA/NV bestellten Unterbeauftragten ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zu finden. Der Rückgriff auf bestimmte Unterbeauftragte hängt von den Märkten ab, an denen die Verwaltungsgesellschaft investiert. Aufgrund dieser Delegation ergeben sich keine Konflikte.

Von Zeit zu Zeit kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen, die den Treuhänder und seine Beauftragten betreffen, unter anderem wenn der Treuhänder oder ein Beauftragter ein Interesse am Ergebnis einer von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder an einer im Namen der Verwaltungsgesellschaft

## 9 Die Series, ihre Geschäftsführung und Verwaltung

### Fortsetzung

durchgeführten Transaktion hat, die von den Interessen der Verwaltungsgesellschaft abweicht, oder wenn der Treuhänder oder ein Beauftragter ein Interesse am Ergebnis einer Dienstleistung oder Tätigkeit hat, die für einen anderen Kunden bzw. eine Gruppe von Kunden erbracht wird und im Konflikt zu den Interessen der Verwaltungsgesellschaft steht. Von Zeit zu Zeit kann es auch zu Konflikten zwischen dem Treuhänder und seinen Beauftragten oder verbundenen Unternehmen kommen, beispielsweise wenn es sich bei einem bestellten Beauftragten um eine verbundene Gesellschaft seiner Unternehmensgruppe handelt, die der Verwaltungsgesellschaft ein Produkt oder eine Dienstleistung bietet und finanziell oder geschäftlich an diesem Produkt bzw. dieser Dienstleistung beteiligt ist. Der Treuhänder hat eine Richtlinie für Interessenkonflikte eingeführt, um auf solche Konflikte einzugehen.

Wenn ein Konflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt eintritt, wird der Treuhänder seine Verpflichtungen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft sowie nach geltendem Recht und seiner Richtlinie zu Interessenkonflikten berücksichtigen.

Zum Datum des Verkaufsprospekts sind nähere Einzelheiten zu den Delegierungsvereinbarungen der Verwahrstelle in Anhang 2 aufgeführt. Aktualisierte Informationen bezüglich der Pflichten des Treuhänders und etwaiger entstehender Interessenkonflikte werden Anlegern auf Anfrage durch die Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Der Treuhänder ist eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft der Bank of New York Mellon Corporation. BNY Mellon ist eine globale Finanzdienstleistungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf der Betreuung von Kunden bei der Verwaltung ihrer Finanzanlagen. Sie ist in 35 Ländern und auf über 100 Märkten tätig. BNY Mellon ist ein führender Finanzdienstleister für Finanzinstitute, Unternehmen und vermögende Privatpersonen und erbringt mit einem weltweiten kundenzentrierten Team hochwertige Dienstleistungen in den Bereichen Anlage- und Vermögensverwaltung, Asset Servicing, Emissionsbetreuung, Clearing- und Treasury-Dienstleistungen. Zum 31. März 2017 betrug das von der Gesellschaft als Verwahrstelle und Verwalter verwaltete Vermögen USD 30,6 Billionen und das von ihr als Investmentmanager verwaltete Vermögen USD 1,7 Billionen.

#### **Die Unter-Vertriebsgesellschaften**

Bestimmte Unter-Vertriebsgesellschaften (die Gesellschaften innerhalb der Invesco-Gruppe sind) sind von der weltweiten Vertriebsgesellschaft im Rahmen der verschiedenen Untervertriebsvereinbarungen bestellt worden, um unter anderem Vertriebsdienstleistungen in Bezug auf die Fonds für die weltweite Vertriebsgesellschaft zu erbringen, einschließlich der Entgegennahme von Anträgen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Eine Ausnahme hierzu bildet die Untervertriebsvereinbarung mit der deutschen Unter-Vertriebsgesellschaft, laut der die deutsche Unter-Vertriebsgesellschaft im Einklang mit Richtlinie 2004/39/EG, die in deutsches Recht umgesetzt wurde, Vertriebsleistungen ausschließlich für professionelle Kunden erbringen darf. Privatanleger in Deutschland sollten sich diesbezüglich an ihre lokalen Vertriebsstellen wenden.

#### **Die Register- und Transferstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat International Financial Data Services (Ireland) Limited zur Register- und Transferstelle der Fonds bestellt. Als Registerstelle ist International Financial Data Services (Ireland) Limited unter der Kontrolle und Aufsicht des Treuhänders und unter der Aufsicht der weltweiten Vertriebsgesellschaft hauptsächlich für die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen verantwortlich.

Die Register- und Transferstelle wurde mit der Zustimmung des Treuhänders und der Genehmigung der Zentralbank bestellt.

Die Register- und Transferstelle kann vereinzelte Dienstleistungen an International Financial Data Services (Luxembourg) SA übertragen.

Die Register- und Transferstelle kann von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen oder einzelne Fonds abberufen werden, falls (i) die Register- und Transferstelle die entsprechende Zulassung der Zentralbank verliert oder (ii) eine Verfügung oder ein Beschluss zur Liquidation der Register- und Transferstelle ergeht oder wenn sie in Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke einer von der Zentralbank gebilligten Umstrukturierung oder Zusammenlegung) oder falls ein Insolvenzverwalter für ihr Vermögen oder Teile ihres Vermögens eingesetzt wird oder (iii) der Treuhänder aus triftigem Grund der Ansicht ist und dies der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitteilt, dass die Abberufung der Register- und Transferstelle im Interesse der Anteilhaber eines oder einzelner Fonds liegt.

Die Register- und Transferstelle kann in Bezug auf einen oder einzelne Fonds ohne die Zustimmung der Zentralbank nicht ersetzt werden.

#### **Die Unterverwaltungsstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company damit beauftragt, bestimmte Verwaltungsdienste für die Fonds bereitzustellen. Hierzu zählt unter anderem die Berechnung des NIW jedes Fonds.

Bei der Unterverwaltungsstelle handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company), die am 31. Mai 1994 in Irland (unter der Registernummer 218007) gegründet wurde. Die Unterverwaltungsstelle bietet Fondsverwaltungs-, Rechnungslegungs-, Registrierungs- und Transferstelendienstleistungen sowie verwandte Dienstleistungen für Anteilhaber in Bezug auf OGA an.

Zur vorsorglichen Klarstellung gilt: Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt zwar weiterhin die Verwaltungsfunktionen im Hinblick auf die Fonds und wird deshalb als „Verwalter“ bezeichnet, sie hat jedoch diese Funktionen komplett an die Register- und Transferstelle bzw. die Unterverwaltungsstelle auf die oben beschriebene Art und Weise übertragen und stellt keine Verwaltungsdienste für die Fonds bereit.

#### **Wechsel des Treuhänders und der Verwaltungsgesellschaft**

Der Treuhänder kann sein Amt freiwillig erst aufgeben, wenn ein neuer Treuhänder bestellt worden ist. Falls der Treuhänder sein Amt aufzugeben wünscht oder ihm von der Zentralbank in Bezug auf einen oder einzelne Fonds die Zulassung entzogen wird, wird sich die Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften bemühen, einen neuen, von der Zentralbank zugelassenen Treuhänder zu finden. Der Treuhänder kann von der Verwaltungsgesellschaft durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung des Treuhänders ersetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann vom Treuhänder in Bezug auf einen oder einzelne Fonds abberufen werden, falls (i) die Verwaltungsgesellschaft die Zulassung der Zentralbank im Rahmen der OGAW-Vorschriften verliert oder (ii) eine Verfügung oder ein Beschluss zur Liquidation der Verwaltungsgesellschaft ergeht oder die Verwaltungsgesellschaft in Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke einer vom Treuhänder gebilligten Umstrukturierung oder

## 9 Die Series, ihre Geschäftsführung und Verwaltung

### Fortsetzung

Zusammenlegung) oder falls ein Insolvenzverwalter für das Vermögen oder Teile des Vermögens der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt wird oder (iii) der Treuhänder aus triftigem Grund der Ansicht ist und dies der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitteilt, dass die Abberufung der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber eines oder einzelner Fonds liegt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Treuhänder kann in Bezug auf einen oder einzelne Fonds ohne die Zustimmung der Zentralbank ersetzt werden. Ein Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders muss der Irish Stock Exchange angezeigt werden, sofern dort Anteile eines Fonds oder einer Anteilklasse notiert sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann ihr Amt als solche für einen oder einzelne Fonds zu Gunsten einer anderen vom Treuhänder und der Zentralbank gebilligten juristischen Person niederlegen.

#### 9.2.7 Geschäfte mit nahestehenden Personen

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder, die Unterverwaltungsstelle oder die mit ihnen assoziierten Unternehmen können Geschäfte in den Vermögenswerten der Fonds vornehmen, sofern diese Geschäfte wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien ausgehandelt werden und im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen, und sofern jedes solche Geschäft eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- (i) eine bescheinigte Bewertung dieses Geschäfts wird von einer Person geliefert, die vom Treuhänder als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, oder
- (ii) das Geschäft ist zu den besten Bedingungen an und nach den Regeln einer organisierten Wertpapierbörse ausgeführt worden oder  
wenn weder (i) noch (ii) praktikabel ist:
- (iii) wenn der Treuhänder (oder die Verwaltungsgesellschaft im Fall eines Geschäfts, an dem der Treuhänder beteiligt ist) überzeugt ist, dass das Geschäft wie zwischen unverbundenen Parteien ausgehandelt worden ist und im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Der Treuhänder (oder der Verwaltungsrat im Fall eines Geschäfts, an dem der Treuhänder oder ein verbundenes Unternehmen des Treuhänders beteiligt ist) hat zu dokumentieren, wie die Anforderungen von (i), (ii) oder (iii) oben erfüllt wurden. Soweit Geschäfte gemäß (iii) abgeschlossen werden, hat der Treuhänder (oder der Verwaltungsrat im Fall eines Geschäfts, an dem der Treuhänder oder ein verbundenes Unternehmen des Treuhänders beteiligt ist) die Gründe zu dokumentieren, warum er davon überzeugt ist, dass das Geschäft den in diesem Abschnitt dargelegten Grundsätzen entspricht.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden darf die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft, solange ein Fonds in Japan registriert ist, mit Ausnahme von Anteilen des Fonds keine Wertpapiere an (a) die Verwaltungsgesellschaft, (b) mit dieser verbundene Gesellschaften, (c) ein Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft oder der mit ihr verbundenen Gesellschaften oder (d) einen Großaktionär dieser Gesellschaften (das heißt, ein Aktionär, der, sei es in eigenem oder in fremdem Namen (sowie auf den Namen eines Nominee), 10 % oder mehr der gesamten ausgegebenen und umlaufenden Aktien einer solchen Gesellschaft hält) verkaufen oder Darlehen gewähren oder von diesen Wertpapiere kaufen, es sei denn, das Geschäft wird zu normalen kaufmännischen Bedingungen getätigt, die wie unter unverbundenen Parteien

ausgehandelt worden sind, und das Geschäft liegt im besten Interesse der Anteilinhaber.

#### 9.2.8 Soft Commissions

Die Verwaltungsgesellschaft und mit ihr verbundene Personen dürfen Geschäfte über eine oder durch Vermittlung einer anderen Person tätigen, mit der die Verwaltungsgesellschaft und mit ihr verbundene Personen eine Vereinbarung haben, nach der diese Partei der Verwaltungsgesellschaft und mit ihr verbundenen Personen gegebenenfalls Gruppendienstleistungen oder andere Leistungen, wie Research- und Beratungsleistungen, Computer-Hardware, verbunden mit spezialisierter Software oder Research-Leistungen und Performance-Methoden, Portfoliobewertung und -analyse, Bereitstellung von Marktpreisen usw., erbringt oder erbringen lässt. Es kann in angemessener Weise erwartet werden, dass das Erbringen dieser Dienstleistungen den Fonds insgesamt nutzt und zu einer Verbesserung der Wertentwicklung der Fonds und der Verwaltungsgesellschaft oder mit ihr verbundener Personen bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Fonds beitragen kann, für die keine direkte Zahlung geleistet wird, sondern für die sich die Verwaltungsgesellschaft und mit ihr verbundene Personen stattdessen verpflichten, bei dieser Partei Geschäfte zu platzieren. Die Politik der Invesco-Gruppe besteht darin, bei allen Geschäften für alle Kunden die bestmögliche Ausführung zu sichern. Zur Klarstellung gilt, dass zu diesen Gütern und Dienstleistungen keine Reise-, Aufenthalts- und Bewirtungskosten, allgemeine Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Angestelltengehälter oder direkte Geldzahlungen gehören.

Die Verwaltungsgesellschaft und mit ihr verbundenen Personen dürfen den Vorteil eines etwaigen Barprovisionsrabatts nicht behalten. Hierbei handelt es sich um eine Barprovisionsrückzahlung seitens eines Wertpapiermaklers oder -händlers an die Verwaltungsgesellschaft und/oder eine mit ihr verbundene Person, die für den betreffenden Wertpapiermakler oder -händler in Bezug auf Geschäfte gezahlt wird oder zahlbar ist, die bei diesem Wertpapiermakler oder -händler von der Verwaltungsgesellschaft oder von mit ihr verbundenen Personen für die und für Rechnung der Fonds oder für irgendeinen der Fonds platziert worden sind. Jeglicher solcher von einem solchen Wertpapiermakler oder -händler, der ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters sein kann, eingehende Barprovisionsrabatt ist von der Verwaltungsgesellschaft und den mit ihr verbundenen Personen für Rechnung der Fonds bzw. des betreffenden Fonds zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch nach ihrem Ermessen und für die Fonds Devisengeschäfte mit Parteien tätigen, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder verbunden sind, wird sich aber bemühen, sich bei allen diesen Geschäften an ihre Politik der bestmöglichen Ausführung zu halten. Soft Commissions und Geschäfte mit verbundenen Parteien sind in den regelmäßig veröffentlichten Berichten offenzulegen.

#### 9.3 Gebühren und Aufwendungen der Series

Die Verwaltungsgebühren, die Gebühren des Verwalters, die Eintragsgebühren sowie die Gebühren des Treuhänders werden als Prozentsatz pro Jahr des durchschnittlichen NIW der jeweiligen Anteilklasse ausgedrückt und monatlich aus dem Vermögen des Fonds bezahlt.

## 9 Die Series, ihre Geschäftsführung und Verwaltung

### Fortsetzung

**Nähere Informationen über die individuellen Gebührenstrukturen für bestimmte Arten von Anteilen der Fonds sind Abschnitt 4.2 (Gebühren für Anleger) zu entnehmen.**

#### 9.3.1 Verwaltungsgebühr

An die Verwaltungsgesellschaft wird von jedem Fonds eine Verwaltungsgebühr zu einem in Abschnitt 4 (Beschreibung der Series und ihrer Fonds und Anteile) für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Fonds angegebenen Satz gezahlt, die täglich auf den NIW jeder Anteilklasse der Fonds berechnet und monatlich am letzten Geschäftstag jedes Monats, gegebenenfalls zuzüglich MwSt., gezahlt wird.

Die Verwaltungsgebühr kann nach schriftlicher Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 1 Monat oder bei Bedarf mit einer längeren Frist bis zu einer Höhe von 2,5 % des Nettoinventarwerts des Fonds, gegebenenfalls zuzüglich MwSt., angehoben werden. Die maximale jährliche Gebühr in Höhe von 2,5 % darf ohne (a) die vorherige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, (b) die durch ordentlichen Beschluss erteilte vorherige Genehmigung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds und (c) eine schriftliche Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens einem Monat (oder bei Bedarf einer längeren Frist) nach Verabschiedung des ordentlichen Beschlusses der Anteilinhaber des betreffenden Fonds nicht erhöht werden und in Kraft treten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Gebühren der Anlageverwalter verantwortlich, und die Verwaltungsgebühr deckt alle an die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als weltweite Vertriebsgesellschaft zu zahlenden Gebühren ab. Sie kann nach ihrem freien Ermessen einen Teil der Verwaltungsgebühr an anerkannte Vermittler, die eine Vereinbarung mit verbundenen Unternehmen der Invesco-Gruppe abgeschlossen haben, oder diejenigen anderen Personen zahlen, die die Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

Absatz VI (c) von Abschnitt 7 (Anlagebeschränkungen) sind weitere Informationen über die Berechnung der Verwaltungsgebühr für den Fall zu entnehmen, dass ein Fonds eine Anlage in einer anderen offenen Investmentgesellschaft oder einem anderen Unit Trust vornimmt, die von einem Mitglied der Invesco-Gruppe verwaltet werden.

Darüber hinaus wird für nähere Einzelheiten zur Zahlung von Provisionen und Rabatten an Dritte auf Abschnitt 9.2.4 (Interessenkonflikte) verwiesen.

#### 9.3.2 Dienstleistergebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält außerdem von jedem Fonds eine Dienstleistergebühr für die Erfüllung der Pflichten als Verwalter des jeweiligen Fonds. Die Dienstleistergebühr wird zu einem im Abschnitt 4 (Beschreibung der Series und ihrer Fonds und Anteile) für die jeweilige Anteilklasse angegebenen Satz erhoben, täglich auf den NIW der betreffenden Anteilklasse eines Fonds berechnet und monatlich am letzten Geschäftstag jedes Monats, gegebenenfalls zuzüglich MwSt., gezahlt. Die Dienstleistergebühr kann nach schriftlicher Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von 3 Monaten bis zu einer Höhe von 0,5 % des NIW des Fonds per annum, gegebenenfalls zuzüglich MwSt., angehoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrer Funktion als Verwalter dementsprechend einen Teil ihrer Verwaltergebühren zur Vergütung für die Erbringung der Dienstleistungen, für die die jeweilige Partei bestellt wurde, an die Register- und Transferstelle und/oder die Unterverwaltungsstelle zahlen, wenn diese als Register- und Transferstelle bzw. als Unterverwaltungsstelle bestimmte Verwaltungsfunktionen für die Fonds übernehmen. Nach Abzug dieser Zahlungen kann der

Restbetrag der Dienstleistergebühr von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verwalter einbehalten und/oder nach eigenem Ermessen mit verbundenen Unternehmen der Invesco Group oder anderen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Personen geteilt werden.

#### 9.3.3 Vergütung des Treuhänders

Der Treuhänder erhält eine Treuhändergebühr, die monatlich zu einem Satz von höchstens 0,0075 % per annum auf den NIW jedes Fonds am letzten Geschäftstag jedes Kalendermonats (oder zu dem höheren Satz, den der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft jeweils vereinbaren), gegebenenfalls zuzüglich MwSt., berechnet wird und monatlich zahlbar ist. Daneben berechnet der Treuhänder, abhängig vom Land, in dem die Vermögenswerte des Fonds gehalten werden, jedem Fonds Verwahr- und Bearbeitungsgebühren zu unterschiedlichen Sätzen, die sich derzeit zwischen 0,001 % und 0,45 % des NIW der im betreffenden Land gehaltenen Vermögenswerte bewegen, gegebenenfalls zuzüglich MwSt., zusammen mit Gebühren für Anlagegeschäfte zu den branchenüblichen Sätzen, die gegebenenfalls mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart werden. Aus diesen Verwahr- und Bearbeitungsgebühren werden Gebühren an Unterverwahrstellen gezahlt.

#### 9.3.4 Vergütungsrichtlinien

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken (gemeinsam als die „Vergütungspolitik“ bezeichnet), die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder die Fonds haben, und ist darauf ausgelegt, keine Anreize für das Eingehen von Risiken zu setzen, die nicht mit dem Risikoprofil der Fonds vereinbar sind. Nähere Einzelheiten zur Vergütungspolitik, darunter unter anderem eine Beschreibung der Art und Weise, wie Bezüge und Leistungen berechnet werden, und die Identitäten von Personen, die für die Zuteilung von Bezügen und Leistungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Entsprechende Exemplare sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### 9.3.5 Sonstige Aufwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder und die von ihnen beauftragten Parteien haben Anspruch darauf, dass ihnen alle angemessenen Auslagen, die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktionen anfallen, aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds erstattet werden. Wenn sich Kosten und Aufwendungen auf Angelegenheiten beziehen, die mehrere Fonds der Series betreffen, ist die Verwaltungsgesellschaft laut Treuhandurkunde berechtigt, diese Kosten und Aufwendungen auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt jeweils aktuellen Fondswerte oder in einer der Verwaltungsgesellschaft am angemessensten erscheinenden Weise auf die jeweiligen Fonds umzulegen.

Zu den anderen Zahlungen, die gemäß der Treuhandurkunde aus dem Vermögen eines Fonds vorgenommen werden dürfen, zählen alle Steuern, Abgaben und Stempelabgaben, die unter Umständen auf die Vermögenswerte und Erträge der Fonds, in Bezug auf die jeweilige Treuhandurkunde, bei der Begebung oder Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Stempelabgabe, die von Antragstellern auf Zeichnung von Anteilen zu zahlen ist) oder im Zusammenhang mit anderen Umständen anfallen; alle Steueraufwendungen und Kaufgebühren bzw. Steueraufwendungen und Verkaufsgebühren in Verbindung mit

## 9 Die Series, ihre Geschäftsführung und Verwaltung

### Fortsetzung

dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anlagen; alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eintragung, der Übertragung und dem Besitz von Anlagen durch den oder für den Treuhänder; alle Aufwendungen in Verbindung mit dem Einzug von Erträgen und der Verwaltung der Fonds; alle Kosten und Aufwendungen, durch die gewährleistet wird, dass die Fonds alle geltenden Rechtsvorschriften erfüllen; alle Kosten und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders in Verbindung mit der Schaffung der betreffenden Series (mit Ausnahme der Posten, zu deren Übernahme sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet), alle Aufwendungen für die Erstellung der KIID, alle Provisionen, Stempelabgaben, Mehrwertsteuerbeträge und sonstigen Kosten in Verbindung mit Devisentransaktionen, Optionen, Finanztermingeschäften oder Differenzgeschäften einschließlich der Bereitstellung von Deckungs- oder Einschussbeträgen; alle Kosten für Büromaterial, Druck, Übersetzung, Porto und die Kosten der Verteilung aller Dokumente, die gemäß der Treuhandurkunde ausgestellt werden, wie Schecks, Anweisungen, Dividenden, Steuerbescheinigungen, Kontoauszüge, Abschlüsse, Berichte und Verkaufsprospekte; Gebühren und Aufwendungen der Registerstelle oder der von ihr beauftragten Personen; Gebühren der Zentralbank und der zuständigen Behörden anderer Länder oder Gebiete außerhalb Irlands, in denen Fondsanteile vertrieben werden oder vertrieben werden können (einschließlich der Honorare für Rechtsberatung, Buchführung und anderer Beratungshonorare und Druckkosten); Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der ständigen Einhaltung von Melde-, Registrierungs- und sonstigen Vorschriften aller solcher Aufsichtsbehörden und alle Gebühren und Aufwendungen von Vertretern, lokalen Dienstleistern oder Beauftragten in diesen anderen Ländern und Gebieten; alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit einem Umstrukturierungs- und Zusammenlegungsplan, in dessen Rahmen die Fonds Vermögenswerte erwerben; alle Kosten und Aufwendungen, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder, den Anlageverwaltern, dem Verwalter, der Registerstelle, der Unterverwaltungsstelle und den von ihnen beauftragten Personen entstehen und gemäß der Treuhandurkunde gestattet sind, sowie die Gebühren und Aufwendungen der Abschlussprüfer.

Anleger sollten in Bezug auf Gebühren, die als prozentualer Anteil des NIW ausgedrückt sind, zur Kenntnis nehmen, dass unter Umständen, in denen die Verwaltungsgesellschaft eine Anpassung des NIW pro Anteil gestattet, indem die Handels- und sonstigen Kosten sowie Steuern aus dem Nettoumsatz, durch Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche eines Fonds an einem bestimmten Geschäftstag, hinzuaddiert werden, diese Gebühren auch weiterhin auf Grundlage des unbereinigten NIW erhoben werden.

## 10 Berichte und Informationen

Vorbehaltlich der Informationen in den einzelnen länderspezifischen Ergänzungen, die gemäß den maßgeblichen lokalen Gesetzen veröffentlicht werden, können die Anleger rechtliche Unterlagen, wie in diesem Abschnitt beschrieben, erhalten.

### 10.1 Informationen über die Invesco-Gruppe und ihre Internetseiten

Relevante Informationen über die Invesco-Gruppe und die Fonds sind unter [www.invesco.com](http://www.invesco.com) und auf den lokalen Internetseiten von Invesco erhältlich. Die entsprechenden Angaben sind in Abschnitt 3.2 (Wichtige Kontaktdaten für die einzelnen Länder) enthalten oder können, falls dies nicht der Fall ist, bei der betreffenden Unter-Vertriebsgesellschaft von Invesco eingeholt werden.

### 10.2 Erhalt von rechtlichen Unterlagen

#### 10.2.1 Treuhandurkunden

Exemplare der Treuhandurkunden werden auf Anfrage unentgeltlich von der Verwaltungsgesellschaft, der weltweiten Vertriebsgesellschaft oder den Unter-Vertriebsgesellschaften von Invesco versandt oder sind am Sitz dieser Gesellschaften und/oder auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

#### 10.2.2 Verkaufsprospekt

Exemplare dieses Verkaufsprospekts werden auf Anfrage unentgeltlich von der weltweiten Vertriebsgesellschaft oder den Unter-Vertriebsgesellschaften zugesandt. Der Verkaufsprospekt wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und nach Maßgabe der lokalen Gesetze auf den lokalen Internetseiten von Invesco bereitgestellt, auf die über [www.invesco.com](http://www.invesco.com) zugegriffen werden kann.

#### 10.2.3 Wesentliche Anlegerinformationen („KIID“)

Es stehen KIID zur Verfügung, welche die für eine oder mehrere Anteilklassen geltenden Informationen zusammenfasst. Exemplare der KIID werden auf Anfrage unentgeltlich von der weltweiten Vertriebsgesellschaft oder den Unter-Vertriebsgesellschaften versandt. Die englischen Versionen der wesentlichen Anlegerinformationen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und Übersetzungen der wesentlichen Anlegerinformationen werden gegebenenfalls auf den lokalen Internetseiten von Invesco verfügbar sein, auf die über [www.invesco.com](http://www.invesco.com) zugegriffen werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird die wesentlichen Anlegerinformationen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder nach Vereinbarung mit den Anteilhabern/Antragstellern auf sonstigen dauerhaften Datenträgern zur Verfügung stellen.

#### 10.2.4 Berichte

Geprüfte Abschlüsse der einzelnen Fonds, die jeweils zum Jahresende für den betreffenden Fonds erstellt werden, sowie Berichte der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht und Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem für jeden Fonds Halbjahresberichte, die Anteilhabern auf Anfrage innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt werden.

Exemplare des letzten Jahresberichts und des gegebenenfalls danach veröffentlichten Halbjahresberichts werden Anteilhabern auf Wunsch kostenfrei zugesandt und allen Anteilhabern vor Abschluss eines Vertrags kostenfrei angeboten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die jeweils letzten Berichte auf der Internetseite von Invesco unter [www.invesco.com](http://www.invesco.com) bereitzustellen.

#### 10.2.5 Länderspezifische Ergänzungen

Etwaige länderspezifische Ergänzungen werden separat bereitgestellt oder in Einklang mit den lokalen Gesetzen als Teil des Verkaufsprospekts verteilt.

Exemplare der länderspezifischen Ergänzungen sind bei den betreffenden lokalen Niederlassungen von Invesco, den betreffenden Unter-Vertriebsgesellschaften von Invesco oder den lokalen Unter-Vertriebsgesellschaften erhältlich. Sie können auch in Einklang mit den maßgeblichen lokalen Gesetzen auf den lokalen Internetseiten von Invesco zur Verfügung gestellt werden.

### 10.3 Sonstige Unterlagen zur Einsicht

Exemplare folgender Unterlagen liegen an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder in Einklang mit den lokalen Gesetzen in den Niederlassungen der Unter-Vertriebsgesellschaften von Invesco zur Einsichtnahme aus:

- (a) die Treuhandurkunden (in ihrer jeweils geltenden Fassung);
- (b) die Anagedienstleistungsvereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlageverwaltern (in ihrer jeweils geltenden Fassung);
- (c) die Berichte und
- (d) die wesentlichen Anlegerinformationen für jede aufgelegte Anteilklasse der Fonds in den Series.

Exemplare des neuesten Verkaufsprospekts, der letzten Berichte, der sonstigen Unterlagen zur Einsicht in Bezug auf die Gründung der Fonds, der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank sind kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den lokalen Vertretungen von Invesco während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag am jeweiligen Ort erhältlich. In Großbritannien ansässige Personen sollten sich mit entsprechenden Anfragen an die Unter-Vertriebsgesellschaft wenden.

Sofern nachfolgend nichts Anderweitiges bestimmt ist, können die unter (b) erwähnten Vereinbarungen von den jeweiligen Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten oder unter den in der jeweiligen Vereinbarung genannten Umständen gekündigt werden. Die Vereinbarungen unterliegen irischem Recht.

Zusätzliche Informationen wie beispielsweise Verfahren für den Umgang mit Beschwerden der Anteilhaber und Vorschriften über Interessenkonflikte oder die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft der Series stehen den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Weitere Informationen zu den Fonds sind auf spezielle Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### 10.4 Änderung der Treuhandurkunde

Es darf keine Änderung der Treuhandurkunde vorgenommen werden, die dazu führen würde, dass die Series oder ein Fonds nicht länger unter die OGAW-Vorschriften fallen, oder die nicht von der Zentralbank gebilligt worden ist. Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen können der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft die Bestimmungen der Treuhandurkunde durch eine ergänzende Urkunde in einer Weise und in einem Umfang modifizieren, ändern, ergänzen oder ersetzen, die von ihnen als zweckmäßig erachtet werden, vorausgesetzt dass:

- (i) diese Modifikation, Änderung oder Ergänzung zum Zwecke der Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist und der Treuhänder schriftlich bestätigt,

## 10 Berichte und Informationen

### Fortsetzung

dass die betreffende Modifikation, Änderung oder Ergänzung nach seiner Ansicht nicht bewirkt, den Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft in erheblichem Ausmaß von irgendeiner Verpflichtung gegenüber den Anteilhabern zu befreien;

- (ii) die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder die Liste der anerkannten Märkte oder spezifischen Anlagen, die in der Treuhandurkunde enthalten ist, ergänzen oder ändern möchten, oder
- (iii) der Treuhänder schriftlich bestätigt, dass diese Modifikation, Änderung oder Ergänzung nach seiner Meinung die Interessen der Anteilhaber des Fonds nicht erheblich beeinträchtigt und nicht bewirkt, den Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft in erheblichem Ausmaß von irgendeiner Verpflichtung gegenüber den Anteilhabern zu befreien.

Eine solche Modifikation, Änderung, Ergänzung oder Ersetzung darf nicht ohne die Billigung durch einen außerordentlichen Beschluss einer Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Series vorgenommen werden.

---

#### 10.5 Mitteilungen an Anteilhaber

Jegliche Mitteilung, die einem Anteilhaber zugestellt werden muss, gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie per Post an die im Anteilhaberregister angegebene Anschrift des jeweiligen Anteilhabers gesandt oder dort hinterlassen worden ist. Die Zustellung oder Auslieferung einer Mitteilung oder eines Dokuments an einen von mehreren gemeinsamen Anteilhabern gilt auch gegenüber den anderen gemeinsamen Anteilhabern als wirksam. Mitteilungen und Dokumente, die vom Treuhänder oder der Verwaltungsgesellschaft per Post versandt werden, werden auf Gefahr der Empfangsberechtigten versandt.

---

#### 10.6 Versammlungen von Anteilhabern

Das Wesen des durch einen Anteil an einem Fonds verkörperten Rechts ist das eines ungeteilten wirtschaftlichen Eigentumsanspruchs im Rahmen eines Treuhandverhältnisses. Es werden Bruchteile von Anteilen (bis zu zwei Dezimalstellen) ausgegeben.

Die Treuhandurkunde sieht Versammlungen der Anteilhaber eines Fonds bzw. einer Series vor, um durch außerordentlichen Beschluss (der als solcher von einer Mehrheit von mindestens 75 % der gesamten abgegebenen Stimmen vorgeschlagen und angenommen werden muss): (i) Modifikationen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen einer Treuhandurkunde zu genehmigen, (ii) eine Erhöhung des Höchstbetrags der von der Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds berechneten Gebühr zu genehmigen, (iii) einen Fonds aufzulösen, (iv) dem Treuhänder Ermächtigungen oder Anweisungen zur Liquidation eines Fonds zu geben, (v) einen Plan zur Umstrukturierung und Zusammenlegung mit einem anderen Fonds zu genehmigen, bei dem es sich um einen OGAW handelt, (vi) die Auferlegung einer Verpflichtung auf Anteilhaber oder den Treuhänder zu genehmigen, die nicht ausdrücklich in der betreffenden Treuhandurkunde enthalten oder vorgesehen ist, und (vii) jegliche von der Zentralbank, der SFC, der Irish Stock Exchange (sofern dort Anteile eines Fonds oder einer Anteilklasse notiert sind), irgendwelchen Gesetzen, die einen Fonds, den Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft berühren, geforderten Angelegenheiten mit Zustimmung des Treuhänders zu genehmigen. Die Anteilhaber eines Fonds können außerdem durch einen ordentlichen Beschluss (der als solcher von einer Mehrheit von mindestens 50 % der gesamten abgegebenen Stimmen vorgeschlagen und angenommen

werden muss) alle vorstehend unter (vii) aufgeführten Angelegenheiten genehmigen. Bei einer Abstimmung durch Handzeichen verfügt jeder persönlich anwesende Anteilhaber des betreffenden Fonds, oder falls es sich beim Anteilhaber um eine juristische Person handelt, jeder Vertreter dieser Person über jeweils eine Stimme. Bei einer Abstimmung mit Stimmenausschüttung hat jeder Anteilhaber des betreffenden Fonds, der persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, diejenige Anzahl Stimmen, die der Anzahl ungeteilter Anteile am entsprechenden Fonds entspricht, deren Inhaber er ist. Eine Stimmabgabe für Bruchteile von Anteilen ist nicht gestattet. Falls der Treuhänder der Meinung ist, dass ein Interessenkonflikt zwischen Anteilhabern verschiedener Anteilklassen desselben Fonds eintreten könnte, muss der Treuhänder einen außerordentlichen Beschluss veranlassen, der auf separaten Versammlungen der Anteilhaber der jeweiligen Anteilklasse vorzuschlagen und anzunehmen ist.

# 11 Besteuerung

## 11.1 Allgemeines

**Die unter dieser Überschrift aufgeführten Angaben beruhen auf den in Irland erlassenen Gesetzen und der derzeitigt dort geltenden Praxis, die Änderungen im Hinblick auf Inhalt und Auslegung unterliegen können. Die zur Verfügung gestellten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen Fachberatern darüber informieren, welche Auswirkungen sich aus einer Zeichnung, einem Kauf, dem Halten, einem Umtausch oder Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen der Jurisdiktionen ergeben, in denen sie möglicherweise steuerpflichtig sind.**

## 11.2 Besteuerung in Irland

Die Verwaltungsgesellschaft ist unterrichtet worden, dass sich die steuerliche Situation der Series und der Anteilinhaber in Anbetracht der Tatsache, dass die Series im steuerlichen Sinne in Irland ansässig sind, wie folgt gestaltet:

### 11.2.1 Irische Steuern mit Auswirkung auf die Series

Dividenden, die die Fonds aus Anlagen in irischen Beteiligungspapieren vereinnahmen, unterliegen gegebenenfalls der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum Standard-Ertragssteuersatz (derzeit 20 %). Die Fonds können jedoch gegenüber dem Zahlungspflichtigen eine Erklärung abgeben, dass sie OGA sind, die einen wirtschaftlichen Anspruch auf die Dividenden haben, was die Fonds berechtigt, diese Dividenden ohne Abzug irischer Quellensteuer auf Dividenden zu vereinnahmen.

Die von den Fonds im Hinblick auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhaltenen Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne (soweit vorhanden) können in den Ländern, in denen die Emittenten der Wertpapiere ansässig sind, Steuern unterliegen, einschließlich einer Quellensteuer. Möglicherweise können die Fonds von einer Ermäßigung des Quellensteuersatzes aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und diesen Ländern nicht profitieren. Die Fonds sind daher möglicherweise nicht in der Lage, die von ihnen in bestimmten Ländern gezahlten Quellensteuern zurückzufordern. Soweit sich diese Position zukünftig ändern sollte und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu Rückzahlungen an die Fonds führt, wird der NIW nicht neu berechnet, und der sich daraus ergebende Vorteil wird den zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhabern anteilig zugeordnet.

Auf der Grundlage des derzeitigen irischen Rechts und gegenwärtiger irischer Praxis ist die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet worden, dass die Series die Eigenschaft eines Anlageorganismus im Sinne der Section 739B des Taxes Act haben. Auf dieser Grundlage unterliegen ihre Erträge und Gewinne keiner irischen Steuer.

Bei Eintritt eines „Steuertatbestands“ innerhalb der Fonds können jedoch Steuern fällig werden. „Steuertatbestände“ umfassen Ausschüttungszahlungen an Anteilinhaber, Einlösungen, Rückgaben, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen oder die Aneignung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Fonds zum Zwecke der Begleichung des Steuerbetrags, der auf einen durch eine Übertragung entstehenden Gewinn zu zahlen ist. Im Falle eines Steuertatbestands entsteht für die Fonds keine Steuerpflicht in Bezug auf einen Anteilinhaber, wenn dieser zum Zeitpunkt des Steuertatbestands in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist, vorausgesetzt, dass eine entsprechende Erklärung vorliegt und die Fonds nicht im Besitz von Informationen sind, die in angemessener Weise darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen.

Nach Ablauf eines „maßgeblichen Zeitraums“ wird für steuerliche Zwecke eine Veräußerung der Anteile durch einen Anteilinhaber angenommen, und Steuern werden wie oben angegeben ermittelt und verbucht. Ein maßgeblicher Zeitraum ist ein Zeitraum von acht Jahren ab dem Erwerb der Anteile und jeder darauf folgender Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum beginnt. Der Anteilinhaber wird so behandelt, als hätte er seine Anteile an diesem Tag zum Marktwert veräußert und sofort zurückgekauft. Auf die angenommene Veräußerung gezahlte Steuern können gegen die letztendliche Steuerpflicht angerechnet werden. Sollten die gezahlten Steuern zu hoch ausgefallen sein, ist der Anteilinhaber zu einer Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Steuergutschriften berechtigt.

In Fällen, in denen Anteile der in Irland ansässigen Anteilinhaber weniger als 10 % des Gesamtwerts der Anteile an einem Fonds ausmachen und der Fonds beschlossen hat, den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) jährlich bestimmte Auskünfte über jeden in Irland ansässigen Anteilinhaber zu erteilen, ist der Fonds nicht verpflichtet, Steuern einzubehalten. Stattdessen muss der Anteilinhaber im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung Steuern auf angenommene Veräußerungen selbst abführen.

Bei Fehlen einer entsprechenden Erklärung wird angenommen, dass der Anleger in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist. Die folgenden Ereignisse sind keine Steuertatbestände:

- jegliche Transaktion (die andernfalls einen Steuertatbestand darstellen könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem, wie durch Erlass der irischen Steuerbehörde bestimmt, verwahrt werden;
- der Tausch von Anteilen der Fonds gegen andere Anteile der Fonds durch einen Anteilinhaber mittels eines Geschäfts zu marktüblichen Bedingungen, wobei keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- der Tausch von Anteilen aufgrund einer qualifizierenden Umstrukturierung oder Zusammenlegung (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) der Fonds mit einem anderen Anlageorganismus oder
- die Übertragung des Rechts an einem Anteil, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, durch einen Anteilinhaber auf seinen Ehepartner oder ehemaligen Ehepartner.

Sollten die Fonds im Falle eines Steuertatbestands steuerpflichtig werden, dann sind die Fonds berechtigt, von der mit dem Steuertatbestand verbundenen Zahlung einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder (sofern dies in Frage kommt) die Anzahl der Anteile eines Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile einzuziehen oder zu annullieren, die zur Begleichung der Steuerverbindlichkeit erforderlich sind. Der betreffende Anteilinhaber muss die Fonds für Verluste entschädigen und schadlos halten, die sich aus der Steuerpflicht der Fonds im Zusammenhang mit einem Steuertatbestand ergeben, falls kein Abzug, keine Einziehung und keine Annullierung von Anteilen erfolgt ist.

Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt 11.2.2 (Irische Steuern mit Auswirkung auf die Anteilinhaber), der sich mit den steuerlichen Konsequenzen für die Fonds und Anteilinhaber von Steuertatbeständen bezieht:

- (i) Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind und

# 11 Besteuerung

## Fortsetzung

- (ii) Anteilinhaber, die in Irland entweder ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, befasst.

### 11.2.2 Irische Steuern mit Auswirkung auf die Anteilinhaber

#### (i) Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind

Die Fonds brauchen im Falle eines Steuertatbestands keine Steuer von einem Anteilinhaber einzubehalten, wenn (a) der Anteilinhaber in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist, (b) der Anteilinhaber eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, und (c) die Fonds nicht im Besitz von Informationen sind, die in angemessener Weise darauf hindeuten würden, dass die entsprechenden darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen. Bei Fehlen einer entsprechenden Erklärung wird eine Steuer bei Eintritt eines Steuertatbestands für den Fonds fällig, und zwar auch dann, wenn der Anteilinhaber in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist. Die entsprechende Steuer, die abgezogen wird, ist im nachstehenden Absatz (ii) beschrieben.

Falls ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen fungiert, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, brauchen die Fonds im Falle eines Steuertatbestands keine Steuer abzuziehen, vorausgesetzt, dass der Vermittler eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, laut der er im Namen derartiger Personen handelt, und die Fonds nicht im Besitz von Informationen sind, die in angemessener Weise darauf hindeuten würden, dass die entsprechenden darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen.

Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind und die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, bezüglich derer die Fonds nicht im Besitz von Informationen sind, die in angemessener Weise darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen, werden mit Erträgen aus ihren Anteilen oder Gewinnen aus der Veräußerung ihrer Anteile nicht zur irischen Steuer herangezogen. Ein Anteilinhaber, der eine juristische Person ist, die nicht in Irland ansässig ist und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine gewerblich tätige Niederlassung oder eine Vertretung in Irland hält, ist mit seinen Erträgen aus seinen Anteilen oder Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile in Irland steuerpflichtig.

Soweit von den Fonds Steuern auf der Grundlage dessen zurückbehalten werden, dass der Anteilinhaber gegenüber den Fonds keine entsprechende Erklärung abgegeben hat, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuerrückvergütung nur an Gesellschaften vor, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, an gewisse geistig oder körperlich benachteiligte Personen und unter gewissen anderen besonderen Umständen.

#### (ii) Anteilinhaber, die in Irland entweder ansässig oder gewöhnlich ansässig sind

Soweit ein Anteilinhaber kein steuerbefreiter irischer Anleger (wie nachstehend definiert) ist und keine entsprechende Erklärung abgegeben hat, und die Fonds nicht im Besitz von Informationen sind, die in angemessener Weise darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen, oder sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft werden, müssen die Fonds Steuern zu einem Satz von 41 % (zum Datum dieses Verkaufsprospekts) von einer Ausschüttung oder einem Gewinn des Anteilinhabers abziehen. Jeder sich ergebende Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilinhabers in dem Fonds zum Zeitpunkt des Steuertatbestands und den nach besonderen Regeln errechneten Estandskosten der Anlage errechnet.

Eine Anzahl von Anteilhabern, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, sind von den obigen Vorschriften befreit, wenn eine entsprechende Erklärung vorliegt. Bei diesen Personen handelt es sich um steuerbefreite irische Anleger. Wenn Anteile ferner vom Courts Service gehalten werden, wird von den Fonds von Zahlungen an den Courts Service keine Steuer abgezogen. Der Courts Service muss die Steuer auf Zahlungen der Fonds an ihn geltend machen, wenn er diese Zahlungen den wirtschaftlichen Eigentümern zuweist.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind und, die Ausschüttungen (jährlich oder in kürzeren zeitlichen Abständen) erhalten, von denen die Steuer abgezogen worden ist, werden so behandelt, als wenn sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV of Schedule D des Taxes Act steuerpflichtig ist und von der Steuer zum Standardsteuersatz abgezogen worden ist. Diese werden im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer in Verbindung mit anderen Zahlungen unterworfen, die sie im Zusammenhang mit ihrem Anteilsbesitz erhalten und von denen die Steuer abgezogen worden ist. Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, der eine juristische Person ist und seine Anteile im Zusammenhang mit einem Gewerbe hält, muss alle Erträge und Gewinne als Teil dieses Gewerbes versteuern, wobei die von den Fonds abgezogene Steuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet wird. Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, werden im Allgemeinen mit ihren Erträgen aus ihren Anteilen oder Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile keiner weiteren irischen Steuer unterworfen, wenn die Fonds von erhaltenen Zahlungen bereits die Steuer abgezogen haben. Wenn ein Anteilinhaber bei der Veräußerung seiner Anteile einen Währungsgewinn erzielt, kann dieser Anteilinhaber unter Umständen im Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert wurden, der Kapitalgewinnsteuer unterliegen.

Ein Anteilinhaber, der in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist und eine Ausschüttung erhält oder einen Gewinn aus der Einlösung, Rückgabe, Annullierung oder Übertragung vereinnahmt, von der keine Steuer abgezogen wurde, wird unter Umständen in Höhe dieser Ausschüttung bzw. dieses Gewinns zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer herangezogen.

#### (iii) Stempelabgabe

In Irland fällt in Verbindung mit der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen der Fonds keine Stempelabgabe an. Wenn eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Vermögenswerte in natura beglichen wird, wird bei der Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte unter Umständen die irische Stempelabgabe fällig.

Auf den Eigentumsübergang oder die Übertragung von Aktien oder handelbaren Wertpapieren ist von den Fonds keine irische Stempelabgabe zu zahlen, sofern diese Aktien oder handelbaren Wertpapiere nicht von einem in Irland eingetragenen Unternehmen ausgegeben worden sind und sofern sich der Eigentumsübergang oder die Übertragung nicht auf eine in Irland gelegene Immobilie oder ein Recht oder ein Interesse an dieser Immobilie oder auf Aktien oder handelbaren Wertpapiere eines Unternehmens (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein OGA im Sinne von Section 734 des Taxes Act ist) bezieht, das in Irland eingetragen ist.

#### (iv) Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt unter Umständen der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer). Sofern jedoch die Fonds unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B

# 11 Besteuerung

## Fortsetzung

des Taxes Act) fällt, wird die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber unter den folgenden Bedingungen nicht zur Kapitalerwerbsteuer herangezogen: (a) zum Zeitpunkt des Geschenks oder der Erbschaft hat der Schenkungsempfänger oder Rechtsnachfolger in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig; (b) zum Zeitpunkt der Veräußerung ist entweder der Anteilinhaber, der die Anteile veräußert, in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig, oder die Veräußerung unterliegt nicht irischem Recht und (c) die Anteile sind in der Schenkung oder Erbschaft zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt enthalten.

### 11.2.3 Steuerliche Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die folgenden Definitionen:

#### „In Irland ansässige Person“

- im Falle einer natürlichen Person eine Person, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.
- im Falle eines Trust ein Trust, der im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.
- im Falle einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Die folgenden Definitionen sind von der irischen Finanzverwaltung bezüglich der Ansässigkeit natürlicher Personen und Gesellschaften herausgegeben worden:

#### **Ansässigkeit - Natürliche Person**

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes zwölfmonatiges Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie: (1) im besagten zwölfmonatigen Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt oder (2) mindestens 280 Tage in Irland verbringt, wobei sowohl die Anzahl der Tage berücksichtigt wird, die im besagten zwölfmonatigen Steuerjahr in Irland verbracht worden sind, als auch die Tage, die im vorhergehenden zwölfmonatigen Steuerjahr in Irland verbracht wurden, sofern die Person während eines jeden zwölfmonatigen Steuerjahrs mindestens 31 Tage in Irland ansässig gewesen ist. Als Aufenthalt in Irland für einen Tag gilt die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag in Irland.

#### **Ansässigkeit - Trust**

Die Ermittlung des steuerlichen Sitzes eines Trust kann komplex sein. Ein Trust gilt grundsätzlich als im steuerlichen Sinne in Irland ansässig, wenn eine Mehrheit der Treuhänder für steuerlichen Zwecke in Irland ansässig ist. Wenn einige, jedoch nicht alle Treuhänder in Irland ansässig sind, hängt die Ansässigkeit des Trust davon ab, wo die allgemeine Verwaltung des Trust vorgenommen wird. Darüber hinaus müssen die Bestimmungen gegebenenfalls geltender Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigt werden. Daher muss jeder Trust fallweise beurteilt werden.

#### **Ansässigkeit - Gesellschaft**

Es sollte beachtet werden, dass die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit einer Gesellschaft in bestimmten Fällen sehr kompliziert sein kann. Antragsteller werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Taxes Act verwiesen.

#### *Am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaft*

Mit dem Finance Act 2014 werden Änderungen an den oben aufgeführten Vorschriften zur Gebietsansässigkeit eingeführt. Ab dem 1. Januar 2015 gilt eine in Irland gegründete Gesellschaft aus steuerlicher Sicht automatisch als in Irland

ansässig, sofern sie nicht als in einer anderen Jurisdiktion, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig gilt. Eine im Ausland gegründete Gesellschaft, deren Hauptverwaltung und zentrale Kontrollstelle in Irland liegt, wird aus steuerlicher Sicht auch weiterhin als in Irland ansässig behandelt, sofern sie nicht gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen als in einem anderem Land ansässig gilt.

Für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, treten die neuen Bestimmungen zur Ermittlung des Gesellschaftssitzes erst am 1. Januar 2021 in Kraft.

#### *Vor dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaft*

Nach den irischen Steuervorschriften für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaften ist eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Steuerung in Irland ausgeübt wird, ungeachtet des Landes, in dem sie eingetragen ist, in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Steuerung nicht in Irland ausgeübt wird, die jedoch in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland ansässig, außer wenn die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft in Irland eine Geschäftstätigkeit ausübt und eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- die Gesellschaft wird letztlich von Personen beherrscht, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland Doppelbesteuerungsabkommen unterhält; oder
- die Gesellschaft oder die mit ihr verbundene Gesellschaft wird an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Land notiert, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder
- die Gesellschaft wird auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen.

#### „In Irland gewöhnlich ansässige Person“

Die folgenden Definitionen sind von der irischen Finanzverwaltung bezüglich der gewöhnlichen Ansässigkeit natürlicher Personen herausgegeben worden:

- Bei einer natürlichen Person bezeichnet dies eine Person, die im steuerlichen Sinne gewöhnlich in Irland ansässig ist.
- Bei einem Trust bezeichnet dies einen Trust, der im steuerlichen Sinne gewöhnlich in Irland ansässig ist.

Die Bezeichnung „gewöhnlich ansässig“ im Unterschied zu „ansässig“ bezieht sich auf die normalen Lebensgewohnheiten einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem bestimmten Ort mit einem gewissen Maß an Kontinuität.

Eine natürliche Person, die während drei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland ansässig gewesen ist, wird ab Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig.

Eine natürliche Person, die in Irland gewöhnlich ansässig ist, wird ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie dort nicht mehr ansässig ist, dort nicht mehr gewöhnlich ansässig. Eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Irland ansässig und gewöhnlich ansässig ist und Irland in dem Jahr verlässt, bleibt somit bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in Irland gewöhnlich ansässig.

# 11 Besteuerung

## Fortsetzung

Der Begriff der gewöhnlichen Ansässigkeit eines Trusts ist etwas unklar und bezieht sich auf seine Ansässigkeit im steuerlichen Sinne.

### „Steuerbefreiter irischer Anleger“

- ein Intermediär im Sinne von Section 739B des Taxes Act;
- ein Pensionsplan, bei dem es sich um einen steuerbefreiten zugelassenen Plan im Sinne von Section 774 des Taxes Act handelt, oderein Rentenversicherungsvertrag oder ein Treuhandplan, auf den Section 784 oder Section 785 des Taxes Act anwendbar sind;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 des Taxes Act betreibt;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft (Investment Limited Partnership) im Sinne von Section 739J des Taxes Act;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739(B)(1) des Taxes Act;
- eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- eine karitative Organisation, die eine Person ist, auf die in Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act Bezug genommen wird;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act;
- ein Unit Trust, auf den Section 731(5)(a) des Taxes Act anwendbar ist;
- ein spezifiziertes Unternehmen im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act;
- eine Person, die gemäß Section 784A(2) des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds gehören;
- eine Person, die gemäß Section 848E des Taxes Act von der Einkommensteuer und der Kapitalgewinnsteuer befreit ist, sofern die Anteile in einem besonderen Depot mit Sparanreiz gehalten werden;
- eine Person, die gemäß Section 787I des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die Anteile zum Vermögen eines PRSA (persönliches Sparkonto für den Ruhestand) gehören;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlageinstrument (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder der durch die National Treasury Management Agency handelnde Staat ist;
- ein Unternehmen, das mit den von der Verwaltungsgesellschaft an das Unternehmen geleisteten

Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des Taxes Act unterliegt oder unterliegen wird;

- der Courts Service gemäß Section 739(B);
- die National Asset Management Agency („NAMA“), eine Person, auf die in Section 739D(6)(ka) des Taxes Act Bezug genommen wird;
- eine in Irland ansässige Gesellschaft, die in einen Geldmarktfonds investiert, eine Person, auf die in Section 739D(6)(k)(l) des Taxes Act Bezug genommen wird und
- jeder andere Anteilhaber, der in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist und dem es möglicherweise auf Grund der Steuergesetzgebung, der Praxis oder eines Zugeständnisses der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) gestattet ist, Anteile zu besitzen, ohne dass die Fonds dadurch steuerpflichtig werden oder Gefahr laufen, Steuerbefreiungen einzubüßen, wodurch die Fonds steuerpflichtig werden würden;

sofern eine entsprechende Erklärung vorliegt.

### „Vermittler“

Eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das aus der Vereinnahmung von Zahlungen eines Anlageorganismus für Rechnung anderer Personen besteht oder eine derartige Tätigkeit einschließt oder
- Anteile an einem Anlageorganismus für Rechnung anderer Personen hält.

„Irland“ bezeichnet die Republik Irland/den Staat.

### „Entsprechende Erklärung“

Die entsprechende Erklärung in Bezug auf einen Anteilhaber, wie in Schedule 2B des Taxes Act aufgeführt. Die entsprechende Erklärung für Anleger, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind (oder Vermittler, die für solche Anleger handeln), ist im Antragsformular für die Fonds angegeben.

„Taxes Act“ bezeichnet den (irischen) Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

## 11.3 Besteuerung in anderen Ländern

### 11.3.1 Finanztransaktionssteuer

Die Parlamente in Frankreich und Italien haben Gesetze zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer verabschiedet. Die Finanztransaktionssteuer wird auf den Kauf von Dividendenpapieren, die von französischen und italienischen Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung oberhalb eines bestimmten Grenzwerts ausgegeben werden, erhoben.

Außerdem hat die EU-Kommission am 14. Februar 2013 den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Einführung einer verbesserten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Finanztransaktionssteuer (die „europäische Finanztransaktionssteuer“) angenommen. Dem Entwurf zufolge soll die europäische Finanztransaktionssteuer in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien, die „teilnehmenden Mitgliedstaaten“) eingeführt werden und in Kraft treten.

Der Entwurf zur europäischen Finanztransaktionssteuer hat einen sehr breiten Anwendungsbereich und könnte auf

# 11 Besteuerung

## Fortsetzung

Instrumente anzuwenden sein, zu denen auch Organismen für gemeinsame Anlagen, alternative Investmentfonds und Derivatkontrakte sowie die von diesen Strukturen gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere zählen. Es ist jedoch noch nicht klar, inwiefern die europäische Finanztransaktionssteuer auf die Ausgabe, den Umtausch, die Übertragung oder Rücknahme von Anteilen anwendbar ist.

Der Entwurf zur europäischen Finanztransaktionssteuer ist Gegenstand weiterer Verhandlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und wird juristisch angefochten. Dem aktuellen Entwurf zufolge wird diese Richtlinie auf alle Finanztransaktionen anzuwenden sein, sofern mindestens eine Partei der Transaktion im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates „ansässig“ ist.

Die Finanztransaktionssteuer (d. h. die französische/italienische Finanztransaktionssteuer, die europäische Finanztransaktionssteuer oder beide) wird die Wertentwicklung der Fonds in Abhängigkeit von deren zugrunde liegenden Wertpapieren möglicherweise beeinträchtigen. Bei der Ausgabe, dem Umtausch, der Übertragung oder Rücknahme von Anteilen kann sie außerdem Folgewirkungen für Anteilinhaber haben. Anleger sollten diesbezüglich ihren eigenen, professionellen steuerlichen Rat einholen.

### 11.4 Automatische Meldungen und Austausch von Kontoinformationen

#### 11.4.1 FATCA

Anteilinhaber und Antragsteller sollten beachten, dass gemäß dem als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bekannten US Hiring Incentives to Restore Employment Act Angaben zu US-Anlegern, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, von Finanzinstituten an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, „IRS“) gemeldet werden, um eine Steuerhinterziehung zu verhindern. Folglich, und um zu verhindern, dass sich Finanzinstitute außerhalb der USA nicht an diese Regelungen halten, unterliegen Finanzinstitute, die diese Regelungen nicht umsetzen und nicht befolgen, seit dem 1. Juli 2014 für alle Fonds einer Series einer Strafquellensteuer in Höhe von 30 % (FATCA-Quellensteuer) auf bestimmte aus den USA stammende Erträge (einschließlich Zinserträge und Dividenden) sowie ab dem 1. Januar 2017 auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögen, die zu aus den USA stammenden Erträgen führen können, sofern die Series nicht den FATCA-Anforderungen genügt. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass alle Series FATCA-konform sind.

Das Intergovernmental Agreement („IGA“) zwischen Irland und den USA wurde am 21. Dezember 2012 unterzeichnet. Gemäß den Bestimmungen des IGA entsprechen alle Fonds ausländischen Finanzinstituten des Reporting Model 1 und müssen keine FATCA-Quellensteuer abführen, sofern sie die zur Umsetzung des IGA in irisches Recht umgesetzten Bestimmungen des FATCA (die „irischen IGA-Bestimmungen“) einhalten.

Gemäß den irischen IGA-Bestimmungen muss die Verwaltungsgesellschaft zur Einhaltung des FATCA den Irish Revenue Commissioners auf jährlicher Basis Angaben zu Beteiligungen von und Zahlungen an bestimmte US-Anleger der Fonds und zu US-amerikanischen Eigentümern bestimmter körperschaftlicher Nicht-US-Anleger machen, die als Nichtfinanzinstitute gelten. Gemäß den allgemeinen Informationsaustauschbestimmungen des Besteuerungsabkommens zwischen den USA und Irland werden diese Angaben von den Irish Revenue Commissioners an den IRS weitergegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, von Anteilinhabern und Antragstellern zusätzliche Unterlagen oder Informationen anzufordern, um die FATCA-Anforderungen zu erfüllen.

Unter bestimmten Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 5.3.3 (Zwangsrücknahmen) dargelegt, im eigenen Ermessen beschließen, einen Anteilinhaber als „unberechtigte Person“ einzustufen und dessen Beteiligung an einem Fonds zurückzunehmen, um die Interessen aller Anteilinhaber zu schützen.

Eine derartige Zwangsrücknahme sollte nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zulässig sein, und die Verwaltungsgesellschaft wird nach Treu und Glauben und auf vernünftigen Grundlagen handeln.

Wenn ein Anteilinhaber über eine lokale Unter-Vertriebsgesellschaft in die Series investiert, wird dieser Anteilinhaber daran erinnert, zu prüfen, ob diese lokale Unter-Vertriebsgesellschaft FATCA-konform ist.

Falls Sie hinsichtlich einer der Bestimmungen dieses Abschnittes Fragen haben, wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren Steuerberater.

#### 11.4.2 Der Common Reporting Standard (CRS) und die Richtlinie zur administrativen Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (DAC-Richtlinie)

Alle Anteilinhaber sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass sich Irland mit Unterzeichnung des multilateralen Abkommens zwischen zuständigen Behörden der OECD (Multilateral Competent Authority Agreement, im weiteren Verlauf als das „multilaterale Abkommen“ bezeichnet) auf die Umsetzung des von der OECD verabschiedeten gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, CRS) verpflichtet hat. Im Rahmen dieses multilateralen Abkommens wird Irland ab dem 1. Januar 2016 Informationen zu Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Jurisdiktionenaustauschen.

Darüber hinaus hat der Rat der Europäischen Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, die die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über eine administrative Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung ergänzt. Diese sieht einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten vor (die „DAC-Richtlinie“) und betrifft unter anderem Ertragskategorien, die unter die EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) fallen. Die Einführung der DAC-Richtlinie setzt den CRS um und verallgemeinert ab dem 1. Januar 2016 den automatischen Austausch von Informationen innerhalb der Europäischen Union.

Somit werden die von der EU-Zinsrichtlinie vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen durch die Umsetzung der DAC-Richtlinie ersetzt. Im Rahmen der Übergangsregelung findet die EU-Zinsrichtlinie nur bis Ende 2015 Anwendung und wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 durch die DAC-Richtlinie ersetzt. Da es Österreich gestattet wurde, die Anwendung der DAC-Richtlinie bis zu einem Jahr nach anderen Mitgliedstaaten einzuführen, gelten für Österreich spezielle Übergangsregelungen, die diese Ausnahmestimmungen berücksichtigen.

Gesetze zur Umsetzung des CRS in Irland wurden im Rahmen des Finance Act 2014 durch Einfügung von Section 891F des Taxes Consolidation Act 1997 eingeführt. Gemäß den Vorschriften des CRS können bestimmte Informationen über Anteilinhaber (einschließlich personenbezogener Daten wie Name, Adresse und Steueridentifikationsnummer) und ihre Anlagen in den Fonds (einschließlich von Informationen über Kontosalden, Einkommen, Erträge und Gewinne) jährlich an die irischen Steuerbehörden gemeldet werden. Diese tauschen diese Informationen mit den Steuerbehörden von EU-Mitgliedstaaten (anfänglich ausschließlich Österreichs) aus, in denen die betreffenden Anteilinhaber ihren steuerlichen

---

## 11 Besteuerung

### Fortsetzung

Wohnsitz haben. Gleiches gilt für Länder, die den CRS unterzeichnen und umsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, von Anteilhabern und Zeichnern zusätzliche Unterlagen oder Informationen anzufordern, um die CRS-Anforderungen zu erfüllen. Irland führt Meldungen gemäß CRS 2017 ein (mit Meldung über das Kalenderjahr 2016).

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Anteilhaber unter bestimmten Umständen im eigenen Ermessen, wie in Abschnitt 5.3.3 (Zwangsrücknahmen) dargelegt, als „unberechtigte Person“ einzustufen und dessen Beteiligung an einem Fonds zurückzunehmen, um die Interessen aller Anteilhaber zu schützen.

Eine derartige zwangsweise Rücknahme wird nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zulässig sein, und die Verwaltungsgesellschaft wird nach Treu und Glauben und aus berechtigten Gründen handeln.

Falls Sie hinsichtlich einer der Bestimmungen dieses Abschnittes Fragen haben, wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren Steuerberater.

# Anhang 1

## ANERKANNTE MÄRKTE

Bei den folgenden Börsen und Märkten handelt es sich um anerkannte Märkte im Sinne der Anforderungen der Zentralbank, die ihrerseits keine Liste zulässiger Märkte herausgibt. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder der hierin aufgeführten zusätzlichen Märkte sind alle Anlagen auf die nachfolgend angegebenen Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt. Jede Änderung dieses Anhangs wird durch einen Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt erfasst.

- (i) Jede Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden OECD-Länder:
- Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika.
- (ii) Jede der folgenden Wertpapierbörsen:
- |               |  |
|---------------|--|
| Argentinien   | Börse Buenos Aires, Börse Cordoba, Börse von La Plata, Börse Mendoza, Börse Rosario, Mercado Abierto Electronico   |
| Bangladesch   | Börse Dhaka, Börse Chittagong  |
| Bahrain       | Börse Bahrain  |
| Bermuda       | Börse Bermuda  |
| Botswana      | Börse Botswana   |
| Brasilien     | Bolsa de Valores, Mercadorias & Futuros de São Paulo   |
| Chile         | Börse Santiago, Börse Valparaiso   |
| China         | Börse Shanghai, Börse Shenzhen   |
| Kolumbien     | Börse Bogotá, Börse Medellín   |
| Kroatien      | Börse Zagreb   |
| Ägypten       | Börse Kairo, Börse Alexandria  |
| Ghana         | Börse Ghana  |
| Hongkong      | Börse Hongkong   |
| Indien        | The National Stock Exchange of India Limited, Börse Madras, Börse Delhi, Börse Ahmedabad, Börse Bangalore, Börse Cochin, Börse Gauhari, Börse Magadh, The Stock Exchange Mumbai, Börse Pune, Börse Hyderabad, Börse Uttar Pradesh, Börse Kalkutta Stock Exchange, Börse Ludhiana |
| Indonesien    | Börse Jakarta, Börse Surabaya  |
| Israel        | Börse Tel Aviv   |
| Jordanien     | Börse Amman  |
| Kenia         | Börse Nairobi  |
| Kuwait        | Börse Kuwait   |
| Libanon       | Börse Beirut   |
| Malaysia      | Börse Kuala Lumpur   |
| Mauritius     | Börse Mauritius  |
| Mexiko        | Börse Mexico   |
| Marokko       | Börse Casablanca   |
| Namibia       | Börse Namibia  |
| Oman          | Börse Oman   |
| Pakistan      | Karachi Stock Exchange (Guarantee) Ltd, Börse Lahore, Börse Islamabad  |
| Peru          | Börse Lima   |
| Philippinen   | Börse Philippinen  |
| Katar         | Doha Securities Market   |
| Saudi Arabien | Saudi Stock Exchange   |
| Singapur      | Singapore Exchange Limited   |
| Südafrika     | Börse Johannesburg   |
| Südkorea      | Börse Korea  |
| Sri Lanka     | Börse Colombo  |
| Russland      | Börse Moskau   |
| Taiwan        | Taiwan Stock Exchange Corporation  |
| Thailand      | Stock Exchange of Thailand, Bangkok  |
| Tunisien      | Börse de Valeurs Mobilières de Tunis   |
| Türkei        | Börse Istanbul   |
| Ukraine       | Börse PFTS, Ukrainian Stock Exchange   |
| Vereinigte    | Abu Dhabi Exchange,  |

Arabische Emirate	Dubai International Financial Exchange, Dubai Financial Markets
Uruguay	Börse Montevideo
Venezuela	Börse Caracas, Börse Maracaibo
Vietnam	Börse Vietnam
Sambia	Börse Lusaka

(iii) Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- der von führenden Geldmarktinstitutionen („listed money market institutions“) im Sinne der Veröffentlichung der Financial Services Authority „The regulation of the wholesale cash and OTC derivatives markets: The Grey Paper“ betriebene Markt;
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der von den Primärhändlern in US-Staatspapieren betriebene Markt, der von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird, (c) der in den Vereinigten Staaten von Primär- und Sekundärhändlern betriebene Freiverkehrsmarkt (OTC), der von der Securities and Exchange Commission, der Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) und von Bankinstituten reguliert wird, die ihrerseits vom US Controller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden;
- (a) NASDAQ Japan, (b) der Freiverkehrsmarkt (OTC) in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird, und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks („MOTHERS“);
- die Märkte für alternative Anlagen im Vereinigten Königreich, die von der London Stock Exchange betrieben und reguliert werden;
- der Hong Kong Growth Enterprise Market („GEM“);
- TAISDAQ;
- die Stock Exchange of Singapore Dealing Automated Quotation (SESDAQ);
- die Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange („TIGER“);
- die Korean Securities Dealers Automated Quotation („KOSDAQ“).

(iv) Märkte für derivative Finanzinstrumente. Die Chicago Mercantile Exchange und jegliche anderen Börsen und Märkte, darunter Handelskammern bzw. ähnliche Einrichtungen oder automatisierte Notierungssysteme, deren Märkte und Börsen reguliert sind, die regelmäßig funktionieren, anerkannt, für das Publikum geöffnet sind und in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Mitgliedstaat (das sind die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) gelegen sind, sowie die Börsen South African Futures Exchange, Mexican Derivatives Exchange.

## Anhang 2

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
<b>Argentinien</b>	Citibank N.A., Argentina	Bartolome Mitre 502/30 (C1036AAJ) Buenos Aires, Argentinien
<b>Australien</b>	Citigroup Pty Limited	Level 16, 120 Collins Street Melbourne, VIC 3000 Australien
<b>Australien</b>	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Niederlassung Australien	Level 3, 10 Smith Street Parramatta, NSW 2150, Australien
<b>Österreich</b>	UniCredit Bank Austria AG	Schottengasse 6-8 1010 Wien, Österreich
<b>Österreich</b>	Citibank Europe plc.	1 North Wall Quay Dublin 1 Irland
<b>Bahrain</b>	HSBC Bank Middle East Limited	4 <sup>th</sup> Floor, Building No 2505, Road No 2832, Al Seef 428 Bahrain
<b>Bangladesch</b>	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited	Management Office, Shanta Western Tower, Level 4, 186 Bir Uttam Mir Shawkat Ali Shorok, (Tejgaon Gulshan Link Road) Tejgaon Industrial Area, Dhaka 1208, Bangladesh
<b>Belgien</b>	Citibank Europe Plc, britische Zweigniederlassung	Citigroup Centre Canada Square, Canary Wharf London E14 5LB Großbritannien
<b>Bermuda</b>	HSBC Bank Bermuda Limited	Custody and Clearing Department 6 Front Street Hamilton Bermuda HM11
<b>Botswana</b>	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672, Fairground Office Park Gaborone, Botswana
<b>Brasilien</b>	Citibank N.A., Brazil	Citibank N.A. Avenida Paulista, 1111 - 12th floor Cerqueira Cesar - Sao Paulo, Brasilien 01311-920
<b>Brasilien</b>	Itaú Unibanco S.A.	Praça Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100 São Paulo, S.P. - Brasilien 04344-902
<b>Bulgarien</b>	Citibank Europe plc, bulgarische Zweigniederlassung	48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10 <sup>th</sup> floor Sofia 1505, Bulgarien
<b>Kanada</b>	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	320 Bay Street Toronto, Ontario, M5H 4A6 Kanada
<b>Kaimaninseln</b>	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286 USA
<b>Kanalinseln</b>	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286, USA
<b>Chile</b>	Banco de Chile	Estado 260 2nd Floor Santiago, Chile 8320204

## Anhang 2

### Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
<b>Chile</b>	Itaú Corpbanca S.A.	Avenida Apoquindo 3457 Las Condes Santiago, Chile 7550197
<b>China</b>	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai, China (200120)
<b>Kolumbien</b>	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No 99-02 Piso 3 Bogota D.C., Kolumbien
<b>Costa Rica</b>	Banco Nacional de Costa Rica	1 <sup>st</sup> and 3 <sup>rd</sup> Avenue, 4th Street San José, Costa Rica
<b>Kroatien</b>	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb Kroatien
<b>Zypern</b>	BNP Paribas Securities Services	2 Lampsakou Street 115 28 Athen Griechenland
<b>Tschechische Republik</b>	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Bucharova 2641/14 158 02 Prag 5, Tschechische Republik
<b>Dänemark</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm, Schweden
<b>Ägypten</b>	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo, Ägypten
<b>Estland</b>	SEB Pank AS	Tornimäe Str. 2 15010 Tallinn Estland
<b>Euromarkt</b>	Clearstream Banking S.A.	42 Avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
<b>Euromarkt</b>	Euroclear Bank	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel - Belgien
<b>Finnland</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm, Schweden
<b>Frankreich</b>	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Büroanschrift: Les Grands Moulins de Pantin - 9 rue du Débarcadère 93500 Pantin, Frankreich  Offizielle Anschrift: 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich
<b>Frankreich</b>	Citibank Europe Plc, britische Zweigniederlassung	Citigroup Centre Canada Square, Canary Wharf London E14 5LB Großbritannien
<b>Deutschland</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
<b>Ghana</b>	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD, Airport City, Cantonments, Accra, Ghana

## Anhang 2

### Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens	94 V. Sofias Avenue & 1 Kerasountos 115 28 Athen Griechenland
Hongkong	Deutsche Bank AG	52/F International Commerce Centre 1 Austin Road West, Kowloon Hongkong
Hongkong	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc. ungarische Zweigniederlassung	Szabadság tér 7 1051 Budapest Ungarn
Island	Landsbankinn hf.	Austurstraeti 11 155 Reykjavik Island
Indien	Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park, W.E. Highway Mumbai - 400 063 Indien
Indien	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited	11F, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon (East), Mumbai 400063, Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG	7th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta - 10310, Indonesia
Irland	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286, USA
Israel	Bank Hapoalim B.M.	50 Rothschild Blvd Tel Aviv 66883 Israel
Italien	Citibank N.A. Milan	Via Mercanti 12 20121 Mailand Italien
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.	Piazza San Carlo, 156 10121 Turin Italien
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Japan	Mizuho Bank, Ltd.	4-16-13, Tsukishima, Chuo-ku, Tokio 104- 0052 Japan
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokio 103-0021 Japan
Jordanien	Standard Chartered Bank	1 Basinghall Avenue London, EC2V5DD, Großbritannien
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company	Park Palace Building A, 41 Kazymbek Bi Street, Almaty, Kasachstan

## Anhang 2

### Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
<b>Kenia</b>	CfC Stanbic Bank Limited	First Floor, CfC Stanbic Centre P.O. Box 72833 00200 Chiromo Road, Westlands, Nairobi, Kenia
<b>Kuwait</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Hamad Al-Sagr St., Qibla Area, Kharafi Tower, G/1/2 P.O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait
<b>Lettland</b>	AS SEB banka	Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076 Lettland
<b>Litauen</b>	AB SEB bankas	12 Gedimino Av. LT-01103 Vilnius Litauen
<b>Luxemburg</b>	Euroclear Bank	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel Belgien
<b>Malawi</b>	Standard Bank Limited	Standard Bank Centre Africa Unity Avenue. P O Box 30380 Lilongwe 3 Malawi
<b>Malaysia</b>	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
<b>Malta</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
<b>Mauritius</b>	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Centre, 18 Cybercity, Ebene Mauritius
<b>Mexiko</b>	Banco Nacional de México S.A.	Isabel la Catolica No. 44 Colonia Centro Mexico, D.F. C.P. 06000
<b>Marokko</b>	Citibank Maghreb	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca Marokko
<b>Namibia</b>	Standard Bank Namibia Limited	2nd Floor, Standard Bank Centre, Town Square Corner of Post Street Mall and Werner List Street Windhoek, Namibia
<b>Niederlande</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
<b>Neuseeland</b>	National Australia Bank Limited	12th Floor, 500 Bourke Street, Melbourne Victoria 3000 Australien
<b>Nigeria</b>	Stanbic IBTC Bank Plc.	Walter Carrington Crescent Victoria Island Lagos Nigeria

## Anhang 2

### Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
<b>Norwegen</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm Schweden
<b>Oman</b>	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	2nd Floor, Head Office Building, P.O. Box 1727, Al Khuwair Postal Code 111 Sultanat Oman
<b>Pakistan</b>	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi - 75330 Pakistan
<b>Panama</b>	Citibank N.A., Zweigniederlassung Panama	Boulevard Punta Pacífica Torre de las Américas, Torre B, Piso 14 Apartado 0834-00555 Panama-Stadt Panama
<b>Peru</b>	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 27 Peru
<b>Philippinen</b>	Deutsche Bank AG	23rd Floor, Tower One & Exchange Plaza, Ayala Triangle, Ayala Avenue, 1226 Makati City Philippinen
<b>Polen</b>	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	53/57 Grzybowska Street 00-950 Warschau
<b>Portugal</b>	Citibank Europe Plc, Sucursal em Portugal	Rua Barata Salgueiro, 30 1269-056 Lissabon Portugal
<b>Katar</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Doha	2nd Floor, Ali Bin Ali Tower, Building no: 150, Al Matar Street (Airport Road) P.O. Box 57, Street no. 950, Umm Ghuwalina Area, Doha, Katar
<b>Rumänien</b>	Citibank Europe plc Dublin, rumänische Zweigniederlassung	145, Calea Victoriei 010072 Bukarest Rumänien
<b>Russland</b>	AO Citibank	8-10, building 1 Gashka Street Moskau 125047, Russland
<b>Russland</b>	Deutsche Bank Ltd.	82 Sadovnicheskaya Street, Building 2 115035 Moskau, Russland
<b>Russland</b>	PJSC ROSBANK	ul. Mashi Poryvaevoy, 34 107078 Moskau Russland
<b>Saudi-Arabien</b>	HSBC Saudi Arabia	HSBC Building, 7267 Olaya Road, Al-Murooj Riad 12283-22555, Königreich Saudi-Arabien
<b>Serbien</b>	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29, 11000 Belgrad, Serbien
<b>Singapur</b>	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapur 018982
<b>Singapur</b>	United Overseas Bank Limited	80 Raffles Place UOB Plaza

## Anhang 2

### Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
<b>Slowakische Republik</b>	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky	Dvorakovo nabrežie 8811 02 Bratislava, Slowakische Republik
<b>Slowenien</b>	UniCredit Banka Slovenia d.d.	Smartinska 140, 1000 - Ljubljana, Slowenien
<b>Südafrika</b>	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001, Südafrika
<b>Südkorea</b>	Deutsche Bank AG	18th Floor, Young-Poong Building 41 Cheonggyecheon-ro, Jongro-ku, Seoul 03188, Südkorea
<b>Südkorea</b>	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Building, 37, Chilpae-ro, Jung-Gu, Seoul, 04511, Südkorea
<b>Spanien</b>	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolás, 4 48005 Bilbao Spanien
<b>Spanien</b>	Santander Securities Services, S.A.U.	Ciudad Grupo Santander. Avenida de Cantabria s/n Boadilla del Monte 28660 - Madrid, Spanien
<b>Sri Lanka</b>	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited	24 Sir Baron Jayathilake Mawatha Colombo 01, Sri Lanka
<b>Swasiland</b>	Standard Bank Swaziland Limited	Standard House, Swazi Plaza, Mbabane Swasiland
<b>Schweden</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm Schweden
<b>Schweiz</b>	Credit Suisse AG	Paradeplatz 8 8070 Zürich Schweiz
<b>Schweiz</b>	UBS Switzerland AG	Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich Schweiz
<b>Taiwan</b>	HSBC Bank (Taiwan) Limited	11F, No. 369, Section 7, Zhongxiao East Road Nangang District, Taipei City 115 Taiwan (ROC)
<b>Taiwan</b>	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.	No 168, Tun Hwa North Road, Taipei 105, Taiwan
<b>Tansania</b>	Stanbic Bank Tanzania Limited	Stanbic House PO Box 72647 Dar es Salaam Tansania
<b>Thailand</b>	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, HSBC Building, 968 Rama IV Road, Bangrak Bangkok 10500, Thailand
<b>Tunesien</b>	Banque Internationale Arabe de Tunisie	70-72, Avenue Habib Bourguiba 1080 Tunis Tunesien
<b>Türkei</b>	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi Büyükdere Caddesi Tekfen Tower No:209 K:17 Sisli TR-34394-Istanbul Türkei

## Anhang 2

### Fortsetzung

Land/Markt	Beauftragte der Verwahrstelle	Adresse
V.A.E.	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Emaar Square, Building 5, Level 4 PO Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Großbritannien	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Zweigniederlassung London	Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Großbritannien
Großbritannien	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286, USA
USA	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286 USA
U.S.A. Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.	452 Fifth Avenue, New York, NY 10018 USA
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala Uganda
Ukraine	Public Joint Stock Company "Citibank"	16G Dilova Street 03150 Kiew Ukraine
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Dr. Luis Bonavita 1266 Toree IV, Piso 10 CP 11300 Montevideo Uruguay
Venezuela	Citibank N.A., Sucursal Venezuela	Av. Casanova, Centro Comercial El Recreo Torre Norte, Piso 19 Sabana Grande, Caracas 1050 D.C. Venezuela
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	The Metropolitan, 235 Dong Khoi Street District 1, Ho Chi Minh-Stadt, Vietnam
WAEMU	Société Générale de Banques en Côte d'Ivoire	5/7 Avenue Joseph Anoma 01 BP 1355 Abidjan 01 Elfenbeinküste
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive P.O Box 31955 Lusaka Sambia
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue, Harare Simbabwe

## 12 Wichtige Informationen für Anleger in Deutschland

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch die Absicht angezeigt, Anteile an den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Klassen der Fonds von Invesco Funds Series und Invesco Funds Series 1-5 in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben. Die Anteile dieser Klassen der Fonds sind in Deutschland vertriebsberechtigt.

Invesco Continental European Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse C thesaurierend - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - Bruttoertrag - EUR
Invesco Global Real Estate Securities Fund	Klasse A (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A thesaurierend - USD Klasse C thesaurierend - USD Klasse Z (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z thesaurierend - EUR
Invesco Global Select Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Japanese Equity Core Fund	Klasse A thesaurierend - EUR Klasse A (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A thesaurierend - JPY Klasse C thesaurierend - JPY Klasse A thesaurierend - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A (USD hedged) thesaurierend - USD Klasse C (USD hedged) thesaurierend - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z thesaurierend - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco UK Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - GBP Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - GBP Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - GBP
Invesco Asian Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C thesaurierend - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse A (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z thesaurierend - EUR Klasse Z thesaurierend - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A thesaurierend - USD
Invesco ASEAN Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Japanese Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Pacific Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse C thesaurierend - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Bond Fund	Klasse A mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse C thesaurierend - USD Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse Z thesaurierend - EUR Klasse Z thesaurierend - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z (EUR hedged) mit halbjährlicher Ausschüttung - Bruttoertrag - EUR

## 12 Wichtige Informationen für Anleger in Deutschland

### Fortsetzung

Invesco Emerging Markets Bond Fund	Klasse A (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse C thesaurierend - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse A (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse C (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse Z (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR
Invesco Gilt Fund	Klasse A mit vierteljährlicher Ausschüttung - GBP Klasse C mit vierteljährlicher Ausschüttung - GBP Klasse Z mit vierteljährlicher Ausschüttung - GBP
Invesco Global High Income Fund	Klasse A (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse C thesaurierend - USD Klasse C mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse A (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse Z (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z mit halbjährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Global Health Care Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Global Technology Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Continental European Small Cap Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A (USD hedged) thesaurierend - USD Klasse C (USD hedged) thesaurierend - USD Klasse C thesaurierend - EUR Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z thesaurierend - EUR
Invesco Global Small Cap Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z thesaurierend - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Emerging Markets Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - Bruttoertrag - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Korean Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco PRC Equity Fund	Klasse A (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z (EUR hedged) thesaurierend - EUR

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile dieser Klassen werden auf den Internetseiten [www.de.invesco.com](http://www.de.invesco.com) und [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht. Nur die Anteile dieser Klassen profitieren vom jeweiligen steuerlichen Meldestatus in Deutschland.

BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, (die „deutsche Zahlstelle“) ist die Zahlstelle im Sinne des § 309 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch.

Dementsprechend kann die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen über die deutsche Zahlstelle abgewickelt werden. Auf Wunsch von Anteilhabern wird die deutsche Zahlstelle auch Rücknahmeerlöse sowie Dividenden und sonstige Zahlungen in bar in Euro zahlen.

## 12 Wichtige Informationen für Anleger in Deutschland

### Fortsetzung

#### *Unterlagen und Informationsmaterial:*

Der Verkaufsprospekt einschließlich des Anhangs A, die wesentlichen Anlegerinformationen, die jeweils neuesten Jahresberichte und, sofern danach veröffentlicht, die neuesten Halbjahresberichte, die Treuhandurkunden und Kopien der Anlagedienstleistungsvereinbarungen, der OGAW-Vorschriften und der Zentralbank-OGAW-Bestimmungen sind in Papierform kostenfrei bei der Invesco Asset Management Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt, (die „deutsche Informationsstelle“) erhältlich. Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit Invesco Funds Series und Invesco Funds Series 1-5 und/oder den Fonds, die nach irischem Recht zu veröffentlichen sind, werden in Deutschland mittels Anlegerschreiben veröffentlicht. Gemäß § 298 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch erfolgt die Information von Anlegern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels dauerhaften Datenträgers und einer Veröffentlichung auf der Internetseite [www.de.invesco.com](http://www.de.invesco.com):

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Fonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Treuhandurkunde, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

**Hinweis: Für den weiteren Fonds Invesco Sterling Bond Fund von Invesco Funds Series 6 wurde keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet und Anteile dieses Fonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden.**

#### **Besteuerung in Deutschland**

Für die in Deutschland zum Vertrieb berechtigten Fonds sollten in Deutschland steuerpflichtige Anteilinhaber in Bezug auf die geltenden Steuervorschriften gemäß Investmentsteuergesetz die Informationen im Hauptteil des Verkaufsprospekts aufmerksam lesen. In jedem Fall wird dringend empfohlen, bei Fragen zur Besteuerung der Erträge einen Steuerberater zu konsultieren.

## 13 Wichtige Informationen für Anleger in Österreich

Der Finanzmarktaufsicht wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß § 140 des Investmentfondsgesetzes die Absicht angezeigt, Anteile an den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Klassen der Fonds von Invesco Funds Series und Invesco Funds Series 1-5 in Österreich zu vertreiben. Die Anteile dieser Klassen der Fonds sind in Österreich vertriebsberechtigt.

Invesco Continental European Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse C thesaurierend - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - Bruttoertrag - EUR
Invesco Global Real Estate Securities Fund	Klasse A (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A thesaurierend - USD Klasse C thesaurierend - USD Klasse Z thesaurierend - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z (EUR hedged) thesaurierend - EUR
Invesco Global Select Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Japanese Equity Core Fund	Klasse A thesaurierend - EUR Klasse A (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A thesaurierend - JPY Klasse C thesaurierend - JPY Klasse A thesaurierend - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A (USD hedged) thesaurierend - USD Klasse C (USD hedged) thesaurierend - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z thesaurierend - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco UK Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - GBP Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - GBP Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - GBP
Invesco Asian Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C thesaurierend - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse A (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z thesaurierend - EUR Klasse Z thesaurierend - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A thesaurierend - USD
Invesco ASEAN Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Japanese Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Pacific Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse C thesaurierend - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Bond Fund	Klasse A mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse C thesaurierend - USD Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse Z thesaurierend - EUR Klasse Z thesaurierend - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z (EUR hedged) mit halbjährlicher Ausschüttung - Bruttoertrag - EUR

## 13 Wichtige Informationen für Anleger in Österreich

### Fortsetzung

Invesco Emerging Markets Bond Fund	Klasse A (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse C thesaurierend - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse A (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse C (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse Z (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR
Invesco Gilt Fund	Klasse A mit vierteljährlicher Ausschüttung - GBP Klasse C mit vierteljährlicher Ausschüttung - GBP Klasse Z mit vierteljährlicher Ausschüttung - GBP
Invesco Global High Income Fund	Klasse A (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse C thesaurierend - USD Klasse C mit halbjährlicher Ausschüttung - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse A (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse Z (EUR hedged) mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z mit halbjährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Global Health Care Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Global Technology Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Continental European Small Cap Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A (USD hedged) thesaurierend - USD Klasse C (USD hedged) thesaurierend - USD Klasse C thesaurierend - EUR Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z thesaurierend - EUR
Invesco Global Small Cap Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - EUR Klasse Z thesaurierend - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - EUR
Invesco Emerging Markets Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - Bruttoertrag - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco Korean Equity Fund	Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD
Invesco PRC Equity Fund	Klasse A (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse C (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse A mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse C mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse S (EUR hedged) thesaurierend - EUR Klasse S thesaurierend - EUR Klasse Z mit jährlicher Ausschüttung - USD Klasse Z (EUR hedged) thesaurierend - EUR

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile dieser Klassen sowie sonstige Mitteilungen an Anteilinhaber werden auf der Internetseite [www.invesco.at](http://www.invesco.at) veröffentlicht. Nur die Anteile dieser Klassen profitieren vom jeweiligen steuerlichen Meldestatus in Österreich.

## 13 Wichtige Informationen für Anleger in Österreich

### Fortsetzung

Für die Fonds von Invesco Funds Series und Invesco Funds Series 1-5 wurde die

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG  
Am Belvedere 1  
1100 Wien  
Österreich  
Telefon: +43 50 100 10100  
Fax: +43 50 100 910100

als Zahlstelle in Österreich bestellt („österreichische Zahlstelle“). Daher können in Österreich ansässige Anteilhaber neben den normalen Rückgabe- und Umtauschverfahren ihre Anteile auch durch die österreichische Zahlstelle zurückgeben oder umschichten.

In Österreich ansässige Anteilhaber können kostenfrei Exemplare bzw. Kopien der Treuhandurkunde, des Verkaufsprospekts, der Kundeninformationsdokumente bzw. wesentlichen Anlegerinformationen und des jeweils letzten geprüften Jahresberichts und, falls danach veröffentlicht, des jeweils letzten ungeprüften Halbjahresberichts bei der

Invesco Asset Management Österreich GmbH -  
Zweigniederlassung der Invesco Asset Management Deutschland GmbH  
Rotenturmstrasse 16-18  
A-1010 Wien  
Österreich  
Telefon: +43 1 316 20 0  
Telefax: +43 1 316 20 20

der österreichischen Informationsstelle („österreichische Informationsstelle“) und der österreichischen Zahlstelle erhalten. Anteilhaber können sich bei den Geschäftsstellen der österreichischen Informationsstelle und der österreichischen Zahlstelle über die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteilklassen informieren und bei diesen Geschäftsstellen Kopien der unter der Überschrift „10.3 Sonstige Unterlagen zur Einsicht“ des Verkaufsprospekts aufgeführten Verträge und sonstigen Dokumente einsehen und kostenlos erhalten.

**Hinweis: Für den weiteren Fonds Invesco Sterling Bond Fund von Invesco Funds Series 6 wurde keine Anzeige nach § 140 Investmentfondsgesetz erstattet und Anteile dieses Fonds dürfen an Anleger in Österreich nicht vertrieben werden.**

#### **Besteuerung in Österreich**

Es wird dringend empfohlen, zu Fragen der Besteuerung der Erträge einen Steuerberater zu konsultieren.

# Invesco Funds Series

## Invesco Funds Series 1-5

### Invesco Funds Series 6

Verkaufsprospekt - Anhang A

12. Dezember 2017

#### Anlageziele und -politik

---

**Aktienfonds:**

**Weitweit:** Invesco Global Small Cap Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 4)  
Invesco Emerging Markets Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 5)  
Invesco Global Select Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)

**Europa:** Invesco Continental European Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)  
Invesco Continental European Small Cap Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 4)

**Japan:** Invesco Japanese Equity Core Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)  
Invesco Japanese Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 1)

**Asien:** Invesco Asian Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)  
Invesco ASEAN Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 1)  
Invesco Pacific Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 1)  
Invesco Korean Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 5)  
Invesco PRC Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 5)

**Großbritannien:** Invesco UK Equity Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)

**Themenfonds:** Invesco Global Real Estate Securities Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series)  
Invesco Global Health Care Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 3)  
Invesco Global Technology Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 3)

**Rentenfonds:** Invesco Bond Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 2)  
Invesco Emerging Markets Bond Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 2)  
Invesco Global High Income Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 2)  
Invesco Sterling Bond Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 6)  
Invesco Gilt Fund (ein Teilfonds der Invesco Funds Series 2)

---

Dieses Dokument stellt den Anhang A zum Verkaufsprospekt dar und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Falls Sie kein Exemplar des Verkaufsprospekts vorliegen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre lokale Invesco-Geschäftsstelle. Wir werden Ihnen dann unverzüglich ein Exemplar des Verkaufsprospekts zusenden.

## Ausschüttungen:

- **Jährliche Ausschüttungen:** Sofern für einen Fonds in diesem Dokument nicht anders angegeben, werden jährliche Ausschüttungen jeweils am letzten Geschäftstag des Monats Januar (für Fonds der Invesco Funds Series) bzw. des Monats November (für Fonds der Invesco Funds Series 1-5 und Invesco Funds Series 6) vorgenommen. Für jährliche Ausschüttungen, die am letzten Geschäftstag des Monats Januar vorgenommen werden, findet die entsprechende Auszahlung am 11. Februar statt. Für jährliche Ausschüttungen, die am letzten Geschäftstag des Monats November vorgenommen werden, findet die entsprechende Auszahlung am 11. Dezember vorgenommen werden. Handelt es sich bei diesen Tagen nicht um Geschäftstage, werden die Zahlungen am darauf folgenden Geschäftstag vorgenommen.
- **Halbjährliche Ausschüttungen:** Sofern für einen Fonds in diesem Dokument nicht anders angegeben, werden halbjährliche Ausschüttungen jeweils am letzten Geschäftstag der Monate Juli und Januar (für Fonds der Invesco Funds Series) bzw. jeweils am letzten Geschäftstag der Monate Mai und November (für Fonds der Invesco Funds Series 1-5 und Invesco Funds Series 6) vorgenommen. Zahlungen werden am 11. des Monats nach dem Ausschüttungstag vorgenommen. Handelt es sich hierbei nicht um einen Geschäftstag, werden die Zahlungen am darauf folgenden Geschäftstag vorgenommen.
- **Vierteljährliche Ausschüttungen:** Sofern für einen Fonds in diesem Dokument nicht anders angegeben, werden vierteljährliche Ausschüttungen jeweils am letzten Geschäftstag der Monate April, Juli, Oktober und Januar (für Fonds der Invesco Funds Series) bzw. jeweils am letzten Geschäftstag der Monate Februar, Mai, August und November (für Fonds der Invesco Funds Series 1-5 und Invesco Funds Series 6) vorgenommen. Zahlungen werden am 11. des Monats nach dem Ausschüttungstag vorgenommen. Handelt es sich hierbei nicht um einen Geschäftstag, werden die Zahlungen am darauf folgenden Geschäftstag vorgenommen.
- **Monatliche Ausschüttungen:** Sofern für einen Fonds in diesem Dokument nicht anders angegeben, erfolgen monatliche Ausschüttungen am letzten Geschäftstag jedes Monats. Zahlungen werden am 11. des Monats nach dem Ausschüttungstag vorgenommen. Handelt es sich hierbei nicht um einen Geschäftstag, werden die Zahlungen am darauf folgenden Geschäftstag vorgenommen.

## Anlageziele und -politik:

- Sofern für einen Fonds in diesem Dokument nicht anders angegeben, ist der in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Fonds verwendete Begriff „vornehmlich“ so zu verstehen, dass er sich auf mindestens 70 % des NIW des betreffenden Fonds bezieht.

## Profil eines typischen Anlegers

- Die im Abschnitt „Profil eines typischen Anlegers“ für jeden Fonds in Anhang A enthaltenen Informationen werden ausschließlich zu Referenzzwecken zur Verfügung gestellt. Vor dem Treffen einer Anlageentscheidung sollten Anleger ihre eigenen individuellen Umstände berücksichtigen, unter anderem ihre eigene Risikotoleranz, ihre finanzielle Lage und ihre Anlageziele. Falls Sie Fragen zu diesen Informationen haben, sollten Sie Ihren Wertpapiermakler, Bankfachmann, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater hinzuziehen.

## Landesspezifische Einschränkungen

- Anleger sollten beachten, dass je nachdem, wo ein Fonds für den Vertrieb zugelassen ist, zusätzliche Beschränkungen für das Anlageziel und die Anlagepolitik gelten können. Weitere Informationen hierzu finden sich in Abschnitt 7.5 (Zusätzliche Beschränkungen).

## Besondere Risikohinweise

- Bezüglich der für jeden Fonds geltenden spezifischen Risiken sollten sich Anleger auf die Tabelle der Risiken in Abschnitt 8 (Risikohinweise) beziehen.

Nähere Informationen zu Gebühren und Kosten sind den Abschnitten 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) zu entnehmen.

## WELTWEIT

### Invesco Global Small Cap Equity Fund

*Invesco Funds Series 4*

#### Auflegungsdatum

05.11.1996

#### Basiswahrung

USD

#### Anlageziel und -politik

Dieser Fonds strebt die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses durch ein Portfolio von Anlagen in internationalen Wertpapieren an. Der Anlageverwalter beabsichtigt, vornehmlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren kleinerer Unternehmen anzulegen, die an den globalen Aktienmarkten notiert werden. Bei der Verfolgung dieses Ziels kann der Anlageverwalter auch andere Anlagen einbeziehen, die als geeignet angesehen werden. Dazu konnen Aktien und aktienbezogene Wertpapiere groer Unternehmen, Anteile von OGA, Optionsscheine und andere Anlagen gehoren, die unter Berucksichtigung der Anlagebeschrankungen gestattet sind. Hochstens 10 % des NIW des Fonds werden in Optionsscheinen angelegt.

#### Besondere Anlageerwagungen

Dieser Fonds kann in Schwellenlandern anlegen. Dazu verweisen wir auf die entsprechenden Risikohinweise im Verkaufsprospekt. **Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist moglicherweise nicht fur alle Anleger geeignet.**

#### Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

#### Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der MSCI ACWI Small Cap.

#### Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

#### Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement in globalen Small Cap-Aktien anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass Aktien mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund ihrer Liquiditat und ihrer Preisempfindlichkeit bei bestimmten Marktlagen eine uber dem (durch ein diversifiziertes Portfolio globaler Large Cap-Aktien dargestellten) Marktdurchschnitt liegende Volatilitat verzeichnen konnen.

#### Anlageverwalter

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Konigreich

#### Gebuhren der potenziell verfugbaren Anteilklassen des Fonds\*

Anteilklasse	Gebuhrenstruktur	
A	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebuhr	1,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebuhr	2,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebuhr	0,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfugbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebuhren fur Anleger) und 9.3 (Gebuhren und Aufwendungen der Series) fur weitere Angaben zu den Gebuhren und Kosten, die fur alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### WELTWEIT

#### Invesco Emerging Markets Equity Fund Invesco Funds Series 5

**Auflegungsdatum**  
02.09.1992

**Basiswährung**  
USD

##### **Anlageziel und -politik**

Das Ziel dieses Fonds ist es, durch Anlagen in Unternehmen in Schwellenmärkten einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Für die Zwecke des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft die Schwellenmärkte als alle Länder der Welt mit Ausnahme aller westeuropäischen Länder (mit Ausnahme Griechenlands und der Türkei), der USA, Kanadas, Japans, Australiens und Neuseelands definiert. Anlagen können von der Verwaltungsgesellschaft in Hongkong vorgenommen werden, was dessen untrennbare Verbindung mit dem chinesischen Festland und den Einfluss widerspiegelt, den das Wachstum dieses Landes auf Hongkong hat. Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, das Anlageziel durch die überwiegende Anlage in börsennotierten Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren zu erreichen. Ein Engagement kann teilweise auch durch indirekte Anlagen in Wertpapieren erreicht werden, die in anderen Märkten gehandelt werden.

Der Fonds kann in den Wertpapieren von Investmentfonds anlegen, die Zugang zu bestimmten Märkten verschaffen, auf denen ausländische Anlagen derzeit Beschränkungen unterliegen oder wenn diese Fonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft andere Anlagechancen bieten.

Mindestens 70 % des NIW des Fonds (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) werden in börsennotierten Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellenmarktland haben oder die ihren Sitz außerhalb eines Schwellenmarktlandes haben, ihre Geschäftstätigkeit aber vornehmlich in Schwellenmarktländern ausüben, oder von Holdinggesellschaften, die ihre Beteiligungen überwiegend an Unternehmen mit Sitz in Schwellenmarktländern halten, angelegt.

Bis zu insgesamt 30 % des NIW des Fonds können in Barmitteln und hochgradig liquiden Anlagen, Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, die aber von ihren Geschäftstätigkeiten in Schwellenmarktländern profitieren werden, oder in Schuldtiteln (einschließlich Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten in Schwellenmarktländern angelegt werden.

Die Diversifizierung des Risikos über eine Reihe von Märkten und Unternehmen wird primäre Bedeutung haben.

##### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschränkungen)) dargestellt derivative Finanzinstrumente nur für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

##### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der MSCI Emerging Markets.

##### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend dürfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen. Unter Umständen,

in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt.

Dieses Verhältnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, fließen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente können das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhältnis nicht notwendigerweise ein erhöhtes Risikoniveau für den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils maßgeblichen europäischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im geprüften Jahresbericht veröffentlicht werden.

##### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell für Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite über ein Engagement bei Schwellenmarktaktien anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass Schwellenmarktaktien unter anderem aufgrund politischer und wirtschaftlicher Instabilität eine über dem (durch ein diversifiziertes Portfolio globaler Large Cap-Aktien dargestellten) Marktdurchschnitt liegende Volatilität verzeichnen können.

##### **Anlageverwalter**

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Königreich

##### **Gebühren der potenziell verfügbaren Anteilklassen des Fonds\***

Anteilklasse	Gebührenstruktur	
A	Verwaltungsgebühr	2,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebühr	2,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebühr	2,50 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebühr	0,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebühr	2,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebühr	2,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) für weitere Angaben zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### WELTWEIT

#### Invesco Global Select Equity Fund Invesco Funds Series

**Auflegungsdatum**  
12.04.2001

**Basiswährung**  
USD

#### **Anlageziel und -politik**

Dieser Fonds wird so angelegt, dass er mit internationalen Wertpapieren Kapitalzuwachs erzielt. Die Verwaltungsgesellschaft wird hauptsächlich in Aktien von Unternehmen anlegen, die an den Aktienmärkten der Welt notiert werden, wenngleich der Fonds auch andere Anlagen enthalten kann, die die Verwaltungsgesellschaft als geeignet ansieht.

#### **Besondere Anlageerwägungen**

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Das Handelsvolumen an einigen Märkten, an denen Fonds investieren können, kann deutlich unter dem Volumen an den weltweit führenden Aktienmärkten liegen. Der Aufbau und die Veräußerung von Beständen einiger Anlagen kann daher zeitaufwendig sein und muss unter Umständen zu ungünstigen Kursen erfolgen. Ferner ist die Liquidität aufgrund der hochgradigen Konzentration der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens auf eine kleine Anzahl von Gesellschaften möglicherweise geringer und die Preisvolatilität höher als an den führenden Märkten. Viele Schwellenmärkte erleben eine starke Wachstumsphase und unterliegen im Vergleich zu vielen weltweit führenden Wertpapierbörsen nicht so vielen Anforderungen einer staatlichen Aufsichtsbehörde, und über die an solchen Märkten notierten Unternehmen gibt es möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen, als dies bei den Informationen der Fall ist, die regelmäßig von oder über an anderen Wertpapiermärkten notierten Unternehmen veröffentlicht werden. Darüber hinaus können die Marktusancen hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und der Aufbewahrung von Vermögenswerten in Schwellenmärkten höhere Risiken für die Fonds bergen.

Da dieser Fonds unter Umständen an Märkten anlegt, an denen Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die an diesen Märkten gehandelt werden und die, falls unter den gegebenen Umständen erforderlich, Unterverwahrstellen anvertraut worden sind, in einer Weise Risiken ausgesetzt sein, für die der Treuhänder nicht haftet. Unter solchen Umständen ist der Treuhänder verpflichtet, bei der Auswahl einer Unterverwahrstelle große Sorgfalt walten zu lassen, um zu gewährleisten, dass die Unterverwahrstelle über die zur Ausübung dieser Aufgaben nötige Sachkenntnis, Kompetenz und Reputation verfügt und diese aufrechterhält. Unter solchen Umständen muss der Treuhänder ein angemessenes Maß an Aufsicht aufrechterhalten und gegebenenfalls Nachforschungen anstellen, um die Bestätigung zu erlangen, dass der Beauftragte seine Pflichten in kompetenter Weise erfüllt.

#### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschränkungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

#### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der MSCI AC World.

#### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend dürfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen. Unter Umständen, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt.

Dieses Verhältnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, fließen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente können das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhältnis nicht notwendigerweise ein erhöhtes Risikoniveau für den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils maßgeblichen europäischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im geprüften Jahresbericht veröffentlicht werden.

#### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell für Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite über ein Engagement in einem Portfolio globaler Aktien anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen.

#### **Anlageverwalter**

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Königreich

#### **Gebühren der potenziell verfügbaren Anteilklassen des Fonds\***

Anteilklasse	Gebührenstruktur	
A	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebühr	2,25 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebühr	0,00 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) für weitere Angaben zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### EUROPA

#### **Invesco Continental European Equity Fund**

*Invesco Funds Series*

##### **Auflegungsdatum**

12.04.2001

##### **Basiswahrung**

EUR

##### **Anlageziel und -politik**

Dieser Fonds strebt die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs durch Anlage in Wertpapieren kontinentaleuropaischer Unternehmen an. Mindestens 70 % des NIW des Fonds (nach Abzug erganzender liquider Mittel) werden in Dividendenpapieren angelegt, die von (i) Unternehmen, die ihren Sitz in einem kontinentaleuropaischen Land haben, (ii) auerhalb Kontinentaleuropas errichteten Unternehmen, die ihre Geschaftstatigkeit hauptsachlich in Kontinentaleuropa ausuben, oder (iii) Holdinggesellschaften, die hauptsachlich an Tochtergesellschaften mit Sitz in kontinentaleuropaischen Landern beteiligt sind, ausgegeben sind. Bis zu 30 % des NIW des Fonds (nach Abzug erganzender liquider Mittel) konnen in Schuldtiteln (einschlielich Wandelschuldverschreibungen), die von den vorstehenden Unternehmen ausgegeben sind, oder in Dividendenpapieren oder Schuldtiteln angelegt werden, die von Unternehmen ausgegeben sind, die Geschafte in Kontinentaleuropa betreiben, ohne die vorstehenden Voraussetzungen zu erfullen. Der Fonds wird in Wertpapieren anlegen, die an anerkannten Markten notiert oder gehandelt werden.

##### **Besondere Anlageerwagungen**

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist moglicherweise nicht fur alle Anleger geeignet.

Das Handelsvolumen an einigen Markten, an denen Fonds investieren konnen, kann deutlich unter dem Volumen an den weltweit fuhrenden Aktienmarkten liegen. Der Aufbau und die Verauerung von Bestanden einiger Anlagen kann daher zeitaufwendig sein und muss unter Umstanden zu ungunstigen Kursen erfolgen. Ferner ist die Liquiditat aufgrund der hochgradigen Konzentration der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens auf eine kleine Anzahl von Gesellschaften moglicherweise geringer und die Preisvolatilitat hoher als an den fuhrenden Markten. Viele Schwellenmarkte erleben eine starke Wachstumsphase und unterliegen im Vergleich zu vielen weltweit fuhrenden Wertpapierborsen nicht so vielen Anforderungen einer staatlichen Aufsichtsbehorde, und uber die an solchen Markten notierten Unternehmen gibt es moglicherweise weniger offentlich zugangliche Informationen, als dies bei den Informationen der Fall ist, die regelmaig von oder uber an anderen Wertpapiermarkten notierten Unternehmen veroffentlicht werden. Daruber hinaus konnen die Marktusancen hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und der Aufbewahrung von Vermogenswerten in Schwellenmarkten hohere Risiken fur die Fonds bergen.

Da dieser Fonds unter Umstanden an Markten anlegt, an denen Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, konnen die Vermogenswerte des Fonds, die an diesen Markten gehandelt werden und die, falls unter den gegebenen Umstanden erforderlich, Unterverwahrstellen anvertraut worden sind, in einer Weise Risiken ausgesetzt sein, fur die der Treuhander nicht haftet. Unter solchen Umstanden ist der Treuhander verpflichtet, bei der Auswahl einer

Unterverwahrstelle groe Sorgfalt walten zu lassen, um zu gewahrleisten, dass die Unterverwahrstelle uber die zur

Ausubung dieser Aufgaben notige Sachkenntnis, Kompetenz und Reputation verfugt und diese aufrechterhalt. Unter solchen Umstanden muss der Treuhander ein angemessenes Ma an Aufsicht aufrechterhalten und gegebenenfalls Nachforschungen anstellen, um die Bestatigung zu erlangen, dass der Beauftragte seine Pflichten in kompetenter Weise erfullt.

##### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

##### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der FTSE World Europe ex. UK.

##### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohtes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

##### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement in einem Portfolio kontinentaleuropaischer Aktien anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen.

##### **Anlageverwalter**

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Konigreich

# Aktienfonds

## Fortsetzung

### Gebühren der potenziell verfügbaren Anteilklassen des Fonds\*

Anteilklasse	Gebührenstruktur	
A	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebühr	2,25 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebühr	0,00 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) für weitere Angaben zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### EUROPA

#### Invesco Continental European Small Cap Equity Fund

*Invesco Funds Series 4*

**Auflegungsdatum**  
13.01.1993

**Basiswahrung**  
EUR

#### **Anlageziel und -politik**

Dieser Fonds strebt die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen in Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung in ganz Europa, aber unter Ausschluss des Vereinigten Konigreichs, an. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Anlageverwalter vornehmlich in borsennotierte Aktien und aktienbezogene Wertpapiere kleinerer Unternehmen in europaischen Markten (einschlielich Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere: es durfen jedoch nicht mehr als 10 % des NIW des Fonds in Optionsscheine investiert werden). Europa umfasst die Lander der Europaischen Union, die Schweiz, Skandinavien, Bulgarien, Rumanien, Kroatien, die Turkei und die Gemeinschaft unabhangiger Staaten.

#### **Spezifische Beschrankungen**

Solange die Gemeinschaft unabhangiger Staaten ber keine Borse und keine anerkannten Markte verfugt, durfen dort nur bis zu 10 % des Vermogens des Fonds angelegt werden.

#### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

#### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der EMIX Smaller Europe ex UK.

#### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Die Hebelwirkung durfte sich unter normalen Marktbedingungen auf 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

#### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement bei kontinentaleuropaischen Small Cap-Aktien anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass Aktien mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund ihrer Liquiditat und ihrer Preisempfindlichkeit bei bestimmten Marktlagen eine uber dem (durch ein diversifiziertes Portfolio globaler Large Cap-Aktien dargestellten) Marktdurchschnitt liegende Volatilitat verzeichnen konnen.

#### **Anlageverwalter**

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Konigreich

Der Anlageverwalter wird bei der Verwaltung des Fonds von Invesco Advisers, Inc als diskretionarem Untermanagementverwalter unterstutzt, um die Expertise dieses Unternehmens zu nutzen.

#### **Gebuhren der potenziell verfugbaren Anteilklassen des Fonds\***

Anteilklasse	Gebuhrenstruktur	
A	Verwaltungsgebuhr	2,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebuhr	2,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebuhr	2,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebuhr	0,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebuhr	2,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebuhr	2,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebuhr	1,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebuhr	1,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfugbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebuhren fur Anleger) und 9.3 (Gebuhren und Aufwendungen der Series) fur weitere Angaben zu den Gebuhren und Kosten, die fur alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### JAPAN

#### Invesco Japanese Equity Core Fund

*Invesco Funds Series*

##### **Auflegungsdatum**

12.04.2001

##### **Basiswahrung**

JPY

##### **Anlageziel und -politik**

Dieser Fonds wird so angelegt, dass er in Japan Kapitalzuwachs erzielt. Die Verwaltungsgesellschaft wird hauptsachlich in Aktien von Unternehmen anlegen, die nach dem Recht Japans errichtet sind, wengleich der Fonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft dies fur angebracht halt, auch Aktien von anderswo errichteten Unternehmen enthalten kann, die Umsatzerlose in Japan erzielen oder wesentliche Beteiligungen in Japan haben. Der Fonds wird in Wertpapieren anlegen, die an anerkannten Markten notiert oder gehandelt werden.

##### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

##### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der Japan TOPIX.

##### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des NIW des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 10 % des NIW des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

##### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement in einem Portfolio japanischer Aktien anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Diese Volatilitat kann zudem durch die geografische Konzentration des Fonds bisweilen verstarkt werden.

##### **Anlageverwalter**

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Konigreich

##### **Gebuhren der potenziell verfugbaren Anteilklassen des Fonds\***

<b>Anteilklasse</b>	<b>Gebuhrenstruktur</b>	
A	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebuhr	1,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebuhr	2,25 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebuhr	0,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfugbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebuhren fur Anleger) und 9.3 (Gebuhren und Aufwendungen der Series) fur weitere Angaben zu den Gebuhren und Kosten, die fur alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

# Aktienfonds

## Fortsetzung

### JAPAN

#### Invesco Japanese Equity Fund

*Invesco Funds Series 1*

##### **Auflegungsdatum**

13.01.1993

##### **Basiswahrung**

USD

##### **Anlageziel und -politik**

Der Fonds strebt die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen in Wertpapieren japanischer Unternehmen an. Mindestens 70 % des NIW des Fonds (nach Abzug von erganzenden liquiden Mitteln) werden in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von (i) Unternehmen mit Sitz in Japan, (ii) Unternehmen mit Sitz auerhalb Japans, die ihre Geschaftstatigkeiten uberwiegend in Japan ausuben, oder (iii) Holdinggesellschaften, deren Beteiligungen uberwiegend in Unternehmen mit Sitz in Japan investiert sind, angelegt.

Bis zu insgesamt 30 % des NIW des Fonds konnen in Barmitteln und hochgradig liquiden Mitteln, Geldmarktinstrumenten, Aktien und aktienbezogenen Instrumenten, die von Unternehmen oder anderen Korperschaften ausgegeben werden, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfullen, oder in Schuldtiteln (einschlielich Wandelschuldverschreibungen) von japanischen Emittenten angelegt werden.

##### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

##### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der MSCI Japan.

##### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des NIW des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 10 % des NIW des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

##### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement in einem Portfolio japanischer Aktien anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Diese Volatilitat kann zudem durch die geografische Konzentration des Fonds bisweilen verstarkt werden.

##### **Anlageverwalter**

Invesco Hong Kong Limited  
41/F, Champion Tower  
Three Garden Road  
Central Hong Kong

Der Anlageverwalter wird bei der Verwaltung des Fonds von Invesco Asset Management (Japan) Limited als Unteranlageverwalter mit Ermessensfreiheit unterstutzt, um die Expertise dieses Unternehmens zu nutzen.

##### **Gebuhren der potenziell verfugbaren Anteilklassen des Fonds\***

Anteilklasse	Gebuhrenstruktur	
A	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebuhr	1,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebuhr	2,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebuhr	0,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfugbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebuhren fur Anleger) und 9.3 (Gebuhren und Aufwendungen der Series) fur weitere Angaben zu den Gebuhren und Kosten, die fur alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### ASIEN

#### Invesco Asian Equity Fund

*Invesco Funds Series*

##### **Auflegungsdatum**

12.04.2001

##### **Basiswahrung**

USD

##### **Anlageziel und -politik**

Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage in einem Portfolio von Aktien oder aktienbezogenen Instrumenten von Unternehmen mit einem Engagement in asiatischen Landern. Mindestens 70 % des NIW des Fonds werden in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere investiert, die von (i) Unternehmen und sonstigen Korperschaften mit Sitz in einem asiatischen Land, (ii) Unternehmen und sonstigen Korperschaften mit Sitz auerhalb Asiens, die jedoch ihre Geschaftstatigkeit uberwiegend in einem oder mehreren asiatischen Landern ausuben, oder (iii) Holdinggesellschaften, die ihre Beteiligungen uberwiegend an Unternehmen mit Sitz in einem asiatischen Land halten, begeben werden.

Bis zu insgesamt 30 % des NIW des Fonds konnen in Barmitteln und hochgradig liquiden Mitteln, Geldmarktinstrumenten, Aktien und aktienbezogenen Instrumenten, die von Unternehmen oder anderen Korperschaften ausgegeben werden, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfullen, oder in Schuldtiteln (einschlielich Wandelschuldverschreibungen) von asiatischen Emittenten angelegt werden. Der Fonds wird in Wertpapieren anlegen, die an anerkannten Markten notiert oder gehandelt werden.

Fur die Zwecke dieser Anlagepolitik hat der Anlageverwalter „asiatische Lander“ als alle Lander in Asien mit Ausnahme von Japan, Australien und Neuseeland definiert.

##### **Besondere Anlageerwagungen**

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist moglicherweise nicht fur alle Anleger geeignet.

Das Handelsvolumen an einigen Markten, an denen Fonds investieren konnen, kann deutlich unter dem Volumen an den weltweit fuhrenden Aktienmarkten liegen. Der Aufbau und die Verauerung von Bestanden einiger Anlagen kann daher zeitaufwendig sein und muss unter Umstanden zu ungunstigen Kursen erfolgen. Ferner ist die Liquiditat aufgrund der hochgradigen Konzentration der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens auf eine kleine Anzahl von Gesellschaften moglicherweise geringer und die Preisvolatilitat hoher als an den fuhrenden Markten. Viele Schwellenmarkte erleben eine starke Wachstumsphase und unterliegen im Vergleich zu vielen weltweit fuhrenden Wertpapierborsen nicht so vielen Anforderungen einer staatlichen Aufsichtsbehorde, und uber die an solchen Markten notierten Unternehmen gibt es moglicherweise weniger offentlich zugangliche Informationen, als dies bei den Informationen der Fall ist, die regelmaig von oder uber an anderen Wertpapiermarkten notierten Unternehmen veroffentlicht werden. Daruber hinaus konnen die Marktusancen hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und der Aufbewahrung von Vermogenswerten in Schwellenmarkten hohere Risiken fur die Fonds bergen.

Da dieser Fonds unter Umstanden an Markten anlegt, an denen Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, konnen die Vermogenswerte des Fonds, die an diesen Markten gehandelt werden und die, falls unter den gegebenen Umstanden erforderlich, Unterverwahrstellen anvertraut worden sind, in einer Weise Risiken ausgesetzt sein, fur die der Treuhander nicht haftet. Unter solchen Umstanden ist der Treuhander verpflichtet, bei der Auswahl einer Unterverwahrstelle groe Sorgfalt walten zu lassen, um zu gewahrleisten, dass die Unterverwahrstelle uber die zur Ausubung dieser Aufgaben notige Sachkenntnis, Kompetenz und Reputation verfugt und diese aufrechterhalt. Unter solchen Umstanden muss der Treuhander ein angemessenes Ma an Aufsicht aufrechterhalten und gegebenenfalls Nachforschungen anstellen, um die Bestatigung zu erlangen, dass der Beauftragte seine Pflichten in kompetenter Weise erfullt.

##### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

##### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der MSCI AC Asia ex Japan.

##### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des NIW des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 10 % des NIW des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohtes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

##### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement bei asiatischen Aktien anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass asiatische Aktien unter anderem aufgrund politischer und wirtschaftlicher Instabilitat eine uber dem (durch ein diversifiziertes Portfolio globaler Large Cap-Aktien dargestellten) Marktdurchschnitt liegende Volatilitat verzeichnen konnen.

# Aktienfonds

## Fortsetzung

### Anlageverwalter

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Königreich

### Gebühren der potenziell verfügbaren Anteilklassen des Fonds\*

Anteilklasse	Gebührenstruktur	
A	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebühr	2,25 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebühr	0,00 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) für weitere Angaben zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### ASIEN

#### **Invesco ASEAN Equity Fund** *Invesco Funds Series 1*

**Auflegungsdatum**  
02.09.1992

**Basiswahrung**  
USD

##### **Anlageziel und -politik**

Dieser Fonds strebt die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage in den ASEAN-Landern an. Zu Anlagezwecken hat die Verwaltungsgesellschaft die ASEAN-Lander als die Mitglieder der Association of South East Asian Nations definiert, die derzeit Singapur, Malaysia, Thailand, Indonesien, Brunei, die Philippinen, Vietnam, Kambodscha, Laos und Myanmar umfassen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, in einigen oder allen der vorstehenden Lander anzulegen. Der Schwerpunkt der Anlagen wird auf der geografischen Vermogensallokation liegen, wobei es fur den Teil des Fonds, der jeweils in einem einzigen Land angelegt werden darf, keine Begrenzung gibt. Infolgedessen wird sich die Gewichtung der Anlagen zwischen den Landern gegebenenfalls andern. Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, das Anlageziel durch die vorwiegende Anlage in amtlich notierten Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren (einschlielich Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere, wobei jedoch hochstens 10 % des NIW des Fonds in Optionsscheinen angelegt werden durfen) von Unternehmen anlegt, die in ASEAN-Landern tatig sind oder aus ihren Geschaften in diesen Landern und ihren geschaftlichen Verbindungen mit diesen Landern Nutzen ziehen.

##### **Spezifische Beschrankungen**

Solange Brunei noch keine Wertpapierborse und keinen anerkannten Markt hat, durfen nur 10 % des Fonds in Brunei angelegt werden. Anlagen in Brunei, Laos und Myanmar erfolgen mittels Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs). Im Falle von Kambodscha erfolgen Anlagen zurzeit nicht direkt in lokalen Markten, sondern das Engagement kann mittels GDRs und ADRs sowie OGA, die in Kambodscha anlegen, eingegangen werden. Diese Anlagen unterliegen den im Abschnitt „Anlagebeschrankungen“ angegebenen Grenzen. GDRs und ADRs sind von Banken ausgegebene begebare Zertifikate in registrierter Form, bei denen die emittierende Bank bescheinigt, dass eine bestimmte Anzahl Aktien bei ihr hinterlegt wurden und sie als Verwahrer dieser Aktien fungiert. GDRs werden international durch Verbindungen zwischen Clearinghusern in den USA und Europa ausgegeben. ADRs werden an mehreren US-Aktienmarkten, insbesondere der New York Stock Exchange und NASDAQ, ausgegeben und gehandelt.

##### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

##### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der MSCI South East Asia.

##### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des NIW des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird

nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 10 % des NIW des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller

derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

##### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement bei Aktien aus den ASEAN-Landern (Association of Southeast Asian Nations) anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass Aktien aus den ASEAN-Landern unter anderem aufgrund politischer und wirtschaftlicher Instabilitat sowie der geografischen Konzentration eine uber dem (durch ein diversifiziertes Portfolio globaler Large Cap-Aktien dargestellten) Marktdurchschnitt liegende Volatilitat verzeichnen konnen.

##### **Anlageverwalter**

Invesco Hong Kong Limited  
41/F, Champion Tower  
Three Garden Road  
Central Hong Kong

Der Anlageverwalter wird bei der Verwaltung des Fonds von Invesco Asset Management Singapore Ltd als Untieranlageverwalter mit Ermessensfreiheit unterstutzt, um die Expertise dieses Unternehmens zu nutzen.

# Aktienfonds

## Fortsetzung

### Gebühren der potenziell verfügbaren Anteilsklassen des Fonds\*

Anteilklasse	Gebührenstruktur	
A	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebühr	2,25 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebühr	0,00 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilsklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) für weitere Angaben zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilsklassen gleich sind.

### ASIEN

#### Invesco Pacific Equity Fund

*Invesco Funds Series 1*

##### Auflegungsdatum

02.09.1992

##### Basiswahrung

USD

##### Anlageziel und -politik

Dieser Fonds strebt die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage in Wertpapieren von Unternehmen in ganz Asien, aber mit Schwerpunkt im asiatisch-pazifischen Raum, an. Fur die Zwecke des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft den asiatisch-pazifischen Raum als Sudostasien (einschlielich Singapur, Malaysia, Thailand, Indonesien und der Philippinen), Ostasien (einschlielich Taiwan, Sud- und Nordkorea, Hongkong und Japan), China, Australien und Neuseeland definiert. Mindestens 70 % des NIW des Fonds (nach Abzug von erganzenden liquiden Mitteln) werden in borsennotierten Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von (i) Unternehmen mit Sitz in der asiatisch-pazifischen Region, (ii) Unternehmen mit Sitz auerhalb dieser Region, die ihre Geschaftstatigkeiten uberwiegend in der asiatisch-pazifischen Region ausuben oder (iii) Holdinggesellschaften, die ihre Beteiligungen uberwiegend an Unternehmen mit Sitz in der asiatisch-pazifischen Region halten, angelegt.

Bis zu insgesamt 30 % des NIW des Fonds konnen in Barmitteln und hochgradig liquiden Anlagen, Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfullen, die aber von ihren Geschaftstatigkeiten in Landern Asiens mit Ausnahme der asiatisch-pazifischen Region profitieren durften, oder in Schuldtiteln (einschlielich Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten in der asiatischen Region angelegt werden.

Das Engagement des Fonds in den verschiedenen Markten der Region wird sich gegebenenfalls je nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft bezuglich der an diesen Markten herrschenden Lage und der Aussichten fur diese Markte andern.

##### Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

##### Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der MSCI AC Pacific.

##### Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des NIW des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 10 % des NIW des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und

Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

##### Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement bei asiatischen Aktien anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass asiatische Aktien unter anderem aufgrund politischer und wirtschaftlicher Instabilitat eine uber dem (durch ein diversifiziertes Portfolio globaler Large Cap-Aktien dargestellten) Marktdurchschnitt liegende Volatilitat verzeichnen konnen.

##### Anlageverwalter

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Konigreich

##### Gebuhren der potenziell verfugbaren Anteilklassen des Fonds\*

Anteilklasse	Gebuhrenstruktur	
A	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebuhr	1,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebuhr	2,25 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebuhr	0,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfugbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilarten), 4.2 (Gebuhren fur Anleger) und 9.3 (Gebuhren und Aufwendungen der Series) fur weitere Angaben zu den Gebuhren und Kosten, die fur alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

# Aktienfonds

## Fortsetzung

### ASIEN

#### Invesco Korean Equity Fund

*Invesco Funds Series 5*

##### **Auflegungsdatum**

05.11.1996

##### **Basiswahrung**

USD

##### **Anlageziel und -politik**

Das Ziel dieses Fonds ist es, durch direkte oder indirekte Anlage in Wertpapieren koreanischer Unternehmen oder anderer Unternehmen oder Tochtergesellschaften koreanischer Unternehmen und in Wertpapieren, die an den koreanischen Wertpapiermarkten notiert oder gehandelt werden, langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, das Anlageziel durch die vornehmliche Anlage in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren (einschlielich Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere, wobei allerdings hochstens 10 % des NIW des Fonds in Optionsscheinen angelegt werden durfen) zu erreichen.

Der Fonds kann in den Wertpapieren von Investmentfonds anlegen, die Zugang zu bestimmten Markten verschaffen, auf denen auslandische Anlagen derzeit Beschrankungen unterliegen oder wenn diese Fonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft andere Anlagechancen bieten.

Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt zudem, dass eine Anlage in diesem Fonds keinen wesentlichen Anteil des Portfolios eines Anlegers ausmachen sollte und weist darauf hin, dass eine solche Anlage moglicherweise nicht fur alle Anleger geeignet ist.

##### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

##### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der Korea SE Composite (KOSPI).

##### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder

Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

##### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement in einem konzentrierten Portfolio koreanischer Aktien anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass koreanische Aktien unter anderem aufgrund politischer und wirtschaftlicher Instabilitat eine uber dem (durch ein diversifiziertes Portfolio globaler Large Cap-Aktien dargestellten) Marktdurchschnitt liegende Volatilitat verzeichnen konnen. Diese Volatilitat kann zudem durch die geografische und positionsbezogene Konzentration des Fonds bisweilen verstarkt werden.

##### **Anlageverwalter**

Invesco Hong Kong Limited  
41/F, Champion Tower  
Three Garden Road  
Central  
Hongkong

##### **Gebuhren der potenziell verfugbaren Anteilklassen des Fonds\***

Anteilklasse	Gebuhrenstruktur	
A	Verwaltungsgebuhr	2,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebuhr	2,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebuhr	2,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebuhr	0,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebuhr	2,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebuhr	2,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebuhr	1,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebuhr	1,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfugbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilarten), 4.2 (Gebuhren fur Anleger) und 9.3 (Gebuhren und Aufwendungen der Series) fur weitere Angaben zu den Gebuhren und Kosten, die fur alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### ASIEN

#### Invesco PRC Equity Fund

*Invesco Funds Series 5*

##### **Auflegungsdatum**

26.10.1995

##### **Basiswahrung**

USD

##### **Anlageziel und -politik**

Dieser Fonds strebt die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage in Wertpapieren von Unternehmen mit erheblichem Engagement in dem chinesischen Festland an.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, das Anlageziel durch die Anlage von mindestens 70 % des NIW des Fonds (nach Abzug von erganzenden liquiden Mitteln) in Aktien oder aktienbezogenen ubertragbaren Wertpapieren derartiger Unternehmen zu erreichen. Von den folgenden Unternehmen wird ein erhebliches Engagement in dem chinesischen Festland angenommen: (i) Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, (ii) Unternehmen mit Sitz auerhalb der Volksrepublik China, die ihre Geschaftstatigkeiten uberwiegend in der Volksrepublik China ausuben, oder (iii) Holdinggesellschaften, deren Beteiligungen uberwiegend in Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China investiert sind.

Bis zu insgesamt 30 % des NIW des Fonds konnen in Barmitteln und hochgradig liquiden Mitteln, Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, die von Unternehmen oder anderen Korperschaften ausgegeben werden, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfullen, oder in Schuldtiteln (einschlielich Wandelanleihen) von Emittenten in der Volksrepublik China, angelegt werden.

##### **Besondere Anlageerwagungen**

Die Anlagen des Fonds konnen ihrer Natur nach als spekulativ angesehen werden, da es sich um Anlagen in Bereichen handelt, die mit einem uberdurchschnittlichen Risiko behaftet sind und deren Marktwert in der Vergangenheit einer uberdurchschnittlichen Volatilitat ausgesetzt war und voraussichtlich bleiben wird.

##### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

##### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der MSCI China 10/40.

##### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein.

Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

##### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement bei Aktien aus dem chinesischen Festland anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass Aktien mit einem Engagement im chinesischen Festland unter anderem aufgrund politischer und wirtschaftlicher Instabilitat eine uber dem (durch ein diversifiziertes Portfolio globaler Large Cap-Aktien dargestellten) Marktdurchschnitt liegende Volatilitat verzeichnen konnen. Diese Volatilitat kann zudem durch die geographische Konzentration des Fonds bisweilen verstarkt werden.

##### **Anlageverwalter**

Invesco Hong Kong Limited  
41/F, Champion Tower  
Three Garden Road  
Central Hongkong

##### **Geburen der potenziell verfugbaren Anteilklassen des Fonds\***

Anteilklasse	Geburenstruktur	
A	Verwaltungsgebur	1,75 %
	Dienstleistunggebur (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebur	1,75 %
	Dienstleistunggebur (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebur	1,25 %
	Dienstleistunggebur (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebur	2,25 %
	Dienstleistunggebur (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebur	0,00 %
	Dienstleistunggebur (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebur	1,75 %
	Dienstleistunggebur (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebur	1,75 %
	Dienstleistunggebur (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebur	0,88 %
	Dienstleistunggebur (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebur	0,88 %
	Dienstleistunggebur (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfugbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Geburen fur Anleger) und 9.3 (Geburen und Aufwendungen der Series) fur weitere Angaben zu den Geburen und Kosten, die fur alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

# Aktienfonds

## Fortsetzung

### GROSSBRITANNIEN

#### Invesco UK Equity Fund

*Invesco Funds Series*

##### **Auflegungsdatum**

12.04.2001

##### **Basiswahrung**

GBP

##### **Anlageziel und -politik**

Dieser Fonds strebt die Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs durch Anlage in Wertpapieren britischer Unternehmen an. Die Verwaltungsgesellschaft wird mindestens 70 % des NIW des Fonds (nach Abzug erganzender liquider Mittel) in Dividendenpapieren anlegen, die von (i) Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinigten Konigreich haben, (ii) auerhalb des Vereinigten Konigreichs ansassigen Unternehmen und sonstigen Korperschaften, die ihre Geschaftstatigkeiten hauptsachlich im Vereinigten Konigreich ausuben, oder (iii) Holdinggesellschaften, deren Beteiligungen hauptsachlich in Tochtergesellschaften mit Sitz im Vereinigten Konigreich investiert sind, ausgegeben sind. Bis zu 30 % des NIW des Fonds (nach Abzug erganzender liquider Mittel) konnen in Dividendenpapieren oder Schuldtiteln angelegt werden, die von Unternehmen ausgegeben sind, die Geschafte im Vereinigten Konigreich betreiben, ohne die vorstehenden Voraussetzungen zu erfullen. Der Fonds wird in Wertpapieren anlegen, die an anerkannten Markten notiert oder gehandelt werden.

##### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

##### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der FTSE All Share.

##### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des NIW des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 10 % des NIW des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

##### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement in einem Portfolio britischer Aktien anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Diese Volatilitat kann durch die geografische Konzentration des Fonds bisweilen verstarkt werden.

##### **Anlageverwalter**

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Konigreich

##### **Gebuhren der potenziell verfugbaren Anteilklassen des Fonds\***

Anteilklasse	Gebuhrenstruktur	
A	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebuhr	1,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebuhr	2,25 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebuhr	0,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfugbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilarten), 4.2 (Gebuhren fur Anleger) und 9.3 (Gebuhren und Aufwendungen der Series) fur weitere Angaben zu den Gebuhren und Kosten, die fur alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

## Invesco Global Real Estate Securities Fund

*Invesco Funds Series*

### **Auflegungsdatum**

11.08.2005

### **Basiswahrung**

USD

### **Anlageziel und -politik**

Der Fonds strebt die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses sowie Ertrage an.

Der Fonds versucht dieses Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio globaler Aktien (einschlielich Immobilienfonds („REITs“)), Vorzugsaktien und Schuldtitel investiert, die von Unternehmen und anderen Korperschaften begeben werden, die ihre Einnahmen aus immobilienbezogenen Tatigkeiten erwirtschaften.

Der Fonds geht Engagements in US REITS ein, die primar Anlagen in gewerbliche US Immobilien enthalten.

Schuldtitel werden ein zugrunde liegendes Engagement bei Hypotheken oder ahnlichen Instrumenten bieten bzw. durch diese besichert sein und mindestens ein Investment Grade-Bonitatsrating von Standard & Poor's (S&P) bzw. ein gleichwertiges Rating aufweisen. Bis zu einschlielich 30 % des NIW des Fonds durfen in Aktien und Schuldtiteln investiert werden, die die vorstehenden Anforderungen zwar nicht erfullen, jedoch von Unternehmen und anderen Korperschaften ausgegeben sind, die in erheblichem Mae im Immobilienmarkt oder in staatlichen Schuldtiteln mit einem Bonitatsrating von AAA von S&P bzw. einem gleichwertigen Rating engagiert sind.

Bis zu 30 % des NIW des Fonds durfen in Schuldtitel investiert werden und hochstens 10 % des NIW des Fonds durfen in Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade investiert werden.

Bis zu einschlielich 20 % des NIW des Fonds konnen in Barmittel, hochgradig liquide Anlagen und Geldmarktinstrumente investiert werden.

### **Zusatzliche Angaben**

Anleger sollten beachten, dass, soweit der Fonds direkt in REITS anlegt, die Dividendenpolitik oder die Dividendenausschuttung auf der Ebene des Fonds moglicherweise nicht reprasentativ fur die Dividendenpolitik oder die Dividendenausschuttung des zugrunde liegenden REIT ist. Anleger aus Hongkong sollten auch beachten, dass der betreffende zugrunde liegende REIT nicht notwendigerweise von der SFC in Hongkong zugelassen ist.

Der Fonds legt nicht direkt in Immobilien an. Er ist nach dem Code on Unit Trusts and Mutual Funds der SFC und nicht nach dem Code on Real Estate Investment Trusts der SFC zugelassen. Die Zulassung durch die SFC bedeutet nicht, dass der Fonds von der SFC positiv beurteilt oder empfohlen wird.

### **Besondere Anlageerwagungen**

Die Moglichkeit, REITs am Sekundarmarkt zu handeln, kann starker eingeschrankt sein als bei anderen Aktien. Die Liquiditat von REITs an den wichtigsten US-Borsen ist im Durchschnitt geringer als fur die typischerweise im S&P 500-Index enthaltenen Aktienwerte.

### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der FTSE EPRA/NAREIT Developed.

### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des NIW des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 20 % des NIW des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement bei globalen Aktien (einschlielich REITs) und Schuldtiteln von Unternehmen, die in erheblichem Mae im Immobilienmarkt engagiert sind, anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass der Fonds aufgrund des konzentrierten Engagements bei einem bestimmten Wirtschaftszweig eine uber dem (durch ein diversifiziertes Portfolio globaler Large Cap-Aktien dargestellten) Marktdurchschnitt liegende Volatilitat verzeichnen kann.

### **Anlageverwalter**

Invesco Advisers, Inc.  
1555 Peachtree Street, N.E.  
Atlanta  
Georgia  
GA 30309  
USA

Der Anlageverwalter kann bei der Verwaltung des Fonds von Invesco Asset Management Limited als diskretionarer Unteranlageverwalter unterstutzt werden, um die Expertise dieses Unternehmens zu nutzen.

# Themenfonds

## Fortsetzung

### Gebühren der potenziell verfügbaren Anteilklassen des Fonds\*

Anteilklasse	Gebührenstruktur	
A	Verwaltungsgebühr	1,30 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebühr	1,30 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebühr	0,80 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebühr	2,25 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebühr	0,00 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebühr	1,30 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebühr	1,30 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebühr	0,65 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebühr	0,65 %
	Dienstleistergebühr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) für weitere Angaben zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### Invesco Global Health Care Fund

*Invesco Funds Series 3*

**Auflegungsdatum**

03.03.1994

**Basiswährung**

USD

**Anlageziel und -politik**

Dieser Fonds strebt die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen in Unternehmen des Gesundheitswesens in der ganzen Welt an. Die Verwaltungsgesellschaft wird hauptsächlich in vier verschiedenen Bereichen des Gesundheitsmarkts anlegen, und zwar Pharmaindustrie, Biotechnologie, Gesundheitsdienstleistungen, medizinische Technologie und Ausrüstungen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, das Anlageziel durch die vornehmliche Anlage in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu erreichen.

Mindestens 70 % des NIW des Fonds (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel) werden in Unternehmen des Gesundheitswesens in der ganzen Welt angelegt.

**Besondere Anlageerwägungen**

Die Anlagen des Fonds können ihrer Natur nach als spekulativ angesehen werden, da es sich um Anlagen in Bereichen handelt, die mit einem überdurchschnittlichen Risiko behaftet sind und deren Marktwert in der Vergangenheit einer überdurchschnittlichen Volatilität ausgesetzt war und voraussichtlich bleiben wird.

Bestimmte der Unternehmen, in denen der Fonds anlegen kann, verwenden für Forschung und Produktentwicklung möglicherweise Finanzmittel in einem Umfang, der größer als allgemein üblich ist. Die Wertpapiere dieser Unternehmen unterliegen unter Umständen überdurchschnittlichen Kursschwankungen je nachdem, wie die Aussichten für einen Erfolg der Forschungs- und Entwicklungsprogramme beurteilt werden. Außerdem kann es sein, dass Unternehmen, in denen der Fonds anlegt, unter mangelnder Marktakzeptanz eines neuen Produkts oder Verfahrens oder durch technologischen Wandel und Veralterung leiden.

Dieser Fonds kann an Schwellenmärkten anlegen. Dazu verweisen wir auf die entsprechenden Risikohinweise auf der letzten Seite dieses Anhangs A.

**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschränkungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

**Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der MSCI World Health Care.

**Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Die Hebelwirkung dürfte sich unter normalen Marktbedingungen auf 5 % des NIW des Fonds belaufen.

Dieses Verhältnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller

derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, fließen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente können das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhältnis nicht notwendigerweise ein erhöhtes Risikoniveau für den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils maßgeblichen europäischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im geprüften Jahresbericht veröffentlicht werden.

**Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell für Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite über ein Engagement in einem Portfolio von Aktien mit erheblichen Engagement im Gesundheitssektor anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass der Fonds aufgrund des konzentrierten Engagements bei einem bestimmten Wirtschaftszweig eine über dem (durch ein diversifiziertes Portfolio globaler Large Cap-Aktien dargestellten) Marktdurchschnitt liegende Volatilität verzeichnen kann.

**Anlageverwalter**

Invesco Advisers, Inc.  
1555 Peachtree Street, N.E.  
Atlanta  
Georgia  
GA 30309  
USA

**Gebühren der potenziell verfügbaren Anteilklassen des Fonds\***

Anteilklasse	Gebührenstruktur	
A	Verwaltungsgebühr	2,00 %
	Dienstleistungsggebühr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebühr	2,00 %
	Dienstleistungsggebühr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebühr	1,50 %
	Dienstleistungsggebühr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebühr	2,50 %
	Dienstleistungsggebühr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebühr	0,00 %
	Dienstleistungsggebühr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebühr	2,00 %
	Dienstleistungsggebühr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebühr	2,00 %
	Dienstleistungsggebühr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungsggebühr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungsggebühr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) für weitere Angaben zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### Invesco Global Technology Fund

*Invesco Funds Series 3*

**Auflegungsdatum**

13.01.1993

**Basiswahrung**

USD

**Anlageziel und -politik**

Dieser Fonds strebt die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen in Technologieunternehmen in der ganzen Welt an. Fur die Zwecke des Fonds ist ein Technologieunternehmen ein Unternehmen, das sich in Bereichen wie der Datenverarbeitung (einschlielich Computersysteme, Softwareentwicklung, Kommunikationssysteme und Entwicklung geratetechnischer Ausrustungen), der Telekommunikation, der Informationsdienstleistungen, internetbezogener Technologie und Dienste, der Medizin- und der Gesundheitstechnologie sowie der allgemeinen Elektronik betatigt. Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, das Anlageziel durch die vornehmliche Anlage in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu erreichen. Mindestens 70 % des NIW des Fonds (ohne Berucksichtigung erganzender liquider Mittel) werden in Technologieunternehmen in der ganzen Welt angelegt.

Wahrend die technologischen Fahigkeiten und die Produktqualitat wichtige Faktoren bei der Auswahl von Anlagen darstellen, wird der entscheidende Faktor hierbei das Vertrauen sein, das die Verwaltungsgesellschaft in die Fahigkeit des Managements des betreffenden Unternehmens hat, seine Ziele zu erreichen. Der Fonds kann in allen anerkannten Markten anlegen.

**Besondere Anlageerwagungen**

Die Anlagen des Fonds konnen ihrer Natur nach als spekulativ angesehen werden, da es sich um Anlagen in Bereichen handelt, die mit einem uberdurchschnittlichen Risiko behaftet sind und deren Marktwert in der Vergangenheit einer uberdurchschnittlichen Volatilitat ausgesetzt war und voraussichtlich bleiben wird.

Anlagen in den Wertpapieren kleinerer Unternehmen konnen groere Risiken beinhalten, als ublicherweise mit Anlagen in groeren, schon langer bestehenden Unternehmen verbunden sind. Insbesondere verfugen kleinere Unternehmen haufig nur uber beschrankte Produktlinien, Markte oder Finanzmittel und hangen unter Umstanden fur die Leitung ihrer Geschafte von einer beschrankten Anzahl Schlusselpersonen ab.

**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

**Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der NASDAQ Composite Index.

**Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Normalerweise beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dementsprechend durfte sich die Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des NIW des Fonds belaufen. Unter Umstanden, in denen der Fonds dennoch derivative Finanzinstrumente einsetzt, wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 10 % des NIW des Fonds ubersteigt.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

**Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine langfristige Rendite uber ein Engagement in einem Portfolio von Aktien mit erheblichen Engagement im Technologiesektor anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilitat hinzunehmen. Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass der Fonds aufgrund des konzentrierten Engagements bei einem bestimmten Wirtschaftszweig eine uber dem (durch ein diversifiziertes Portfolio globaler Large Cap-Aktien dargestellten) Marktdurchschnitt liegende Volatilitat verzeichnen kann. Diese Volatilitat kann zudem durch die positionsbezogene Konzentration des Fonds bisweilen verstarkt werden.

**Anlageverwalter**

Invesco Advisers, Inc.  
1555 Peachtree Street, N.E.  
Atlanta  
Georgia  
GA 30309  
USA

**Gebuhren der potenziell verfugbaren Anteilklassen des Fonds\***

Anteilklasse	Gebuhrenstruktur	
A	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
B	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
C	Verwaltungsgebuhr	1,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,30 %
E	Verwaltungsgebuhr	2,25 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
I	Verwaltungsgebuhr	0,00 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
R	Verwaltungsgebuhr	1,50 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %
S	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebuhr	0,75 %
	Dienstleistungergebuhr (max.)	0,40 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfugbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebuhren fur Anleger) und 9.3 (Gebuhren und Aufwendungen der Series) fur weitere Angaben zu den Gebuhren und Kosten, die fur alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

## Invesco Bond Fund

### Invesco Funds Series 2

#### Auflegungsdatum

02.09.1992

#### Basiswahrung

USD

#### Anlageziel und -politik

Der Fonds strebt die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses sowie Ertrage an.

Der Fonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln investiert, die von Regierungen, supranationalen Einrichtungen, Gebietskorperschaften, nationalen ublichen Einrichtungen und Unternehmen aus aller Welt begeben wurden. Zu den Schuldtiteln konnen auch verbriefte Schuldtitel (wie MBS und ABS) zahlen. Verbrieftete Schuldtitel konnen auch Commercial Mortgage Backed Securities und Residential Mortgage Backed Securities (RMBS) einschlielich Collateralised Mortgage Obligations (CMOs) und Collateralised Loan Obligations (CLOs).

Das Engagement bei MBS kann ber (von staatlich geforderten Unternehmen wie Fannie Mae, Freddie Mac oder Ginnie Mae begebene) staatliche Titel oder ber (in der Regel von einer Investment Bank begebene) nichtstaatliche Wertpapiere erzielt werden.

Das Engagement bei ABS/MBS kann zudem sowohl vor- als auch nachrangige Tranchen umfassen.

Der Fonds darf bis zu 5 % seines NIW in Wertpapiere investieren, die entweder in Verzug sind oder fr die nach Bestimmung der Verwaltungsgesellschaft ein hohes Verzugsrisiko angenommen wird („notleidende Wertpapiere“).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines NIW in bedingte Wandelanleihen investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines NIW in Barmitteln und liquiden Mitteln, Geldmarktinstrumenten und Schuldtiteln, welche die obigen Anforderungen nicht erfllen, anlegen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Fonds kann unter anderem auch Derivate auf Kredite, Zinssatze und Wahrungen umfassen, und sie konnen zum Aufbau von Long- und Short-Positionen eingesetzt werden.

Auch wenn der Fonds nicht die Absicht hat, in Aktienwerten anzulegen, kann es vorkommen, dass derartige Wertpapiere infolge einer Kapitalmanahme oder sonstiger Umwandlungen gehalten werden.

#### Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken sowie fr die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen (Einzelheiten ber die Verwendung von Derivaten zu Anlagezwecken sind dem vorstehenden Punkt „Anlageziel und -politik“ zu entnehmen). Es wird erwartet, dass die Allokation auf Derivate Long-Positionen in Hohe von 0 % bis 500 % sowie Short-Positionen in Hohe von 0 % bis 500 % des NIW des Fonds umfassen konnte.

#### Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate (USD).

#### Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen

Die Hebelwirkung drfte sich unter normalen Marktbedingungen auf 150 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohtes Risikoniveau fr den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im geprften Jahresbericht verffentlicht werden.

#### Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist eventuell fr Anleger attraktiv, die eine mittel- und langfristige Rendite ber ein Engagement in einem Portfolio von Schuldtiteln von Emittenten aus aller Welt anstreben und bereit sind, eine moderate bis hohe Volatilitat hinzunehmen. Aufgrund des Engagements des Fonds bei derivativen Finanzinstrumenten kann die Volatilitat bisweilenverstarkt werden.

#### Anlageverwalter

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Konigreich

Der Anlageverwalter kann bei der Verwaltung des Fonds von Invesco Advisers, Inc. und/oder Invesco Canada Ltd und/oder Invesco Hong Kong Limited als Unteranlageverwalter mit Ermessensfreiheit untersttzt werden, um die Expertise dieser Unternehmen zu nutzen.

# Rentenfonds

## Fortsetzung

### Gebühren der potenziell verfügbaren Anteilklassen des Fonds\*

Anteilklasse	Gebührenstruktur	
A	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,13 %
B	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,10 %
C	Verwaltungsgebühr	0,50 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,10 %
E	Verwaltungsgebühr	0,90 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,13 %
I	Verwaltungsgebühr	0,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,13 %
R	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,13 %
S	Verwaltungsgebühr	0,38 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebühr	0,38 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,13 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) für weitere Angaben zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### **Invesco Emerging Markets Bond Fund**

**Invesco Funds Series 2**

**Auflegungsdatum**

01.11.1999

**Basiswahrung**

USD

**Anlageziel und -politik**

Der Fonds strebt ein hohes Ertragsniveau sowie langfristigen Kapitalzuwachs an.

Der Fonds versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Schuldtiteln von Emittenten in Schwellenlandern anlegt, die in anderen Landern an der Borse notiert und gehandelt werden konnen.

Die Schuldtitel umfassen unter anderem Schuldtitel von Regierungen, Gebietskorperschaften, Behorden, quasi-staatlichen Emittenten, supranationalen Korperschaften, internationalen Korperschaften ublichen Rechts sowie Unternehmens- und Wandelanleihen.

Der Fonds kann bis zu 10 % in bedingte Wandelanleihen investieren.

Der Fonds darf bis zu 20 % seines NIW in Wertpapiere investieren, die entweder in Verzug sind oder fur die nach Bestimmung der Verwaltungsgesellschaft ein hohes Verzugsrisiko angenommen wird („notleidende Wertpapiere“).

Bis zu 30 % des NIW des Fonds konnen in Barmitteln und hochgradig liquiden Mitteln, Geldmarktinstrumenten und sonstigen zulassigen Wertpapieren angelegt werden, die die obigen Anforderungen nicht erfullen.

Der Anlageverwalter kann auch versuchen, ein Engagement in derartigen Schuldtiteln aufzubauen, indem sie bis zu 10 % des NIW in strukturierten Schuldverschreibungen anlegt. Hierzu zahlen Credit Linked Notes, Deposit Linked Notes und an einen Total Return Swap gebundene Schuldverschreibungen. Der Anlageverwalter wird diese strukturierten Schuldverschreibungen einsetzen, wenn eine Direktanlage in Schuldtiteln, die von Regierungen, Gebietskorperschaften und Behorden ausgegeben werden, beispielsweise wegen Beschrankungen fur Zuflusse auslandischen Kapitals, nicht moglich oder nicht interessant ist. Die strukturierten Schuldverschreibungen werden frei ubertragbar sein und keine Hebelwirkung haben.

Fur die Zwecke des Fonds hat dre Anlageverwalter Schwellenmarktlander als alle Lander der Welt mit Ausnahme (i) der Mitgliedstaaten der Europaischen Union, die der Anlageverwalter als entwickelte Lander ansieht, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, (iii) Kanadas, (iv) Japans, (v) Australiens, (vi) Neuseelands, (vii) Norwegens, (viii) der Schweiz, (ix) Hongkongs und (x) Singapurs definiert.

Es durfen hochstens 10 % des NIW des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die von einem Land mit einem Kreditrating ohne Anlagequalitat (weniger als „Investment Grade“ laut Einstufung durch die fuhrenden anerkannten Ratingagenturen) begeben oder garantiert werden.

Zur Klarstellung: Fur Wertpapiere von quasi-staatlichen Emittenten und sonstige Schuldtitelarten gelten keine Rating-Mindestanforderungen.

**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

**Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der JP Morgan EMBI Global Diversified Index.

**Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Die Hebelwirkung durfte sich unter normalen Marktbedingungen auf 0 % des NIW des Fonds belaufen.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohotes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

**Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine mittel- und langfristige Rendite uber ein Engagement in einem Portfolio von Schuldtiteln von Emittenten aus Schwellenlandern anstreben und bereit sind, eine moderate bis hohe Volatilitat hinzunehmen. Aufgrund des Engagements des Fonds in Schwellenlandern sowie bei hochverzinslichen Schuldtiteln kann die Volatilitat bisweilen verstarkt werden.

**Anlageverwalter**

Invesco Advisers, Inc.  
1555 Peachtree Street, N.E.  
Atlanta  
Georgia  
GA 30309  
USA

# Rentenfonds

## Fortsetzung

### Gebühren der potenziell verfügbaren Anteilklassen des Fonds\*

Anteilklasse	Gebührenstruktur	
A	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,27 %
B	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,20 %
C	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,20 %
E	Verwaltungsgebühr	1,25 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,27 %
I	Verwaltungsgebühr	0,00 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,27 %
R	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,27 %
S	Verwaltungsgebühr	0,50 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebühr	0,50 %
	Dienstleister gebühr (max.)	0,27 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) für weitere Angaben zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

### **Invesco Global High Income Fund**

**Invesco Funds Series 2**

#### **Auflegungsdatum**

12.01.1994

#### **Basiswahrung**

USD

#### **Anlageziel und -politik**

Der Fonds strebt die Erwirtschaftung eines hohen Ertragsniveaus sowie langfristigen Kapitalzuwachses an.

Der Fonds versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in global ausgegebenen hochverzinslichen Schuldtiteln und in Schuldtiteln von Emittenten in Schwellenlandern anlegt, die in anderen Landern an der Borse notiert und gehandelt werden konnen.

Die Schuldtitel umfassen unter anderem Schuldtitel von Regierungen, Gebietskorperschaften, Behorden, quasi-staatlichen Emittenten, supranationalen Korperschaften, internationalen Korperschaften offentlichen Rechts sowie Unternehmens- und Wandelanleihen.

Der Fonds darf bis zu 20 % seines NIW in Wertpapiere investieren, die entweder in Verzug sind oder fur die nach Bestimmung der Verwaltungsgesellschaft ein hohes Verzugsrisiko angenommen wird („notleidende Wertpapiere“).

Der Fonds kann bis zu 10 % seines NIW in bedingte Wandelanleihen investieren. Der Anlageverwalter kann auch versuchen, ein Engagement in derartigen Schuldtiteln aufzubauen, indem sie bis zu 10 % des NIW in strukturierten Schuldverschreibungen anlegt. Hierzu zahlen Credit Linked Notes, Deposit Linked Notes und an einen Total Return Swap gebundene Schuldverschreibungen. Der Anlageverwalter wird diese strukturierten Schuldverschreibungen einsetzen, wenn eine Direktanlage in Schuldtiteln, die von Regierungen, Gebietskorperschaften und Behorden ausgegeben werden, beispielsweise wegen Beschrankungen fur Zuflusse auslandischen Kapitals, nicht moglich oder nicht interessant ist. Die strukturierten Schuldverschreibungen werden frei ubertragbar sein und keine Hebelwirkung haben.

Bis zu 30 % des NIW des Fonds konnen in Barmitteln, hochgradig liquiden Mitteln, Geldmarktinstrumenten und sonstigen zulassigen Wertpapieren angelegt werden, die die obigen Anforderungen nicht erfullen.

Fur die Zwecke des Fonds hat der Anlageverwalter Schwellenmarktlander als alle Lander der Welt mit Ausnahme (i) der Mitgliedstaaten der Europaischen Union, die der Anlageverwalter als entwickelte Lander ansieht, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, (iii) Kanadas, (iv) Japans, (v) Australiens, (vi) Neuseelands, (vii) Norwegens, (viii) der Schweiz, (ix) Hongkongs und (x) Singapurs definiert.

Es durfen hochstens 10 % des NIW des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die von einem Land mit einem Kreditrating ohne Anlagequalitat (weniger als „Investment Grade“ laut Einstufung durch die fuhrenden anerkannten Ratingagenturen) begeben oder garantiert werden. Zur Klarstellung: Fur Wertpapiere von quasi-staatlichen Emittenten und sonstige Schuldtitelarten gelten keine Rating-Mindestanforderungen.

#### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur fur die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

#### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der Bloomberg Barclays Global High Yield Index.

#### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Die Hebelwirkung durfte sich unter normalen Marktbedingungen auf 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente konnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhohetes Risikoniveau fur den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl wird im gepruften Jahresbericht veroffentlicht werden.

#### **Profil des typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell fur Anleger attraktiv, die eine mittel- und langfristige Rendite uber ein Engagement in einem Portfolio von Schuldtiteln von Emittenten aus dem Hochzinsbereich sowie aus Schwellenlandern anstreben und bereit sind, eine moderate bis hohe Volatilitat hinzunehmen. Aufgrund des Engagements des Fonds bei hochverzinslichen Schuldtiteln sowie in Schwellenlandern kann die Volatilitat bisweilen verstarkt werden.

#### **Anlageverwalter**

Invesco Advisers, Inc.  
1555 Peachtree Street, N.E.  
Atlanta  
Georgia  
GA 30309  
USA

Der Anlageverwalter kann bei der Verwaltung des Fonds von Invesco Canada Ltd als Unteranlageverwalter mit Ermessensfreiheit unterstutzt werden, um die Expertise dieses Unternehmens zu nutzen.

# Rentenfonds

## Fortsetzung

### Gebühren der potenziell verfügbaren Anteilklassen des Fonds\*

Anteilklasse	Gebührenstruktur	
A	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,27 %
B	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,20 %
C	Verwaltungsgebühr	0,75 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,20 %
E	Verwaltungsgebühr	1,25 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,27 %
I	Verwaltungsgebühr	0,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,27 %
R	Verwaltungsgebühr	1,00 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,27 %
S	Verwaltungsgebühr	0,50 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebühr	0,50 %
	Dienstleistungergebühr (max.)	0,27 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) für weitere Angaben zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

# Rentenfonds

## Fortsetzung

### Invesco Sterling Bond Fund

*Invesco Funds Series 6*

#### Auflegungsdatum

12.04.2001

#### Basiswahrung

GBP

#### Anlageziel und -politik

Der Fonds strebt die Erwirtschaftung von Ertragen und langfristigem Kapitalwachstum in Pfund Sterling an.

Der Fonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er mindestens 50 % seines NIW in Schuldtitel investiert, die auf Pfund Sterling lauten.

Der Fonds kann in Schuldtitel (einschlielich Wandelanleihen) investieren, die von Unternehmen begeben oder von Staaten, staatlichen Einrichtungen, supranationalen oder internationalen Organisationen ffentlichen Rechts aus der ganzen Welt begeben oder garantiert werden. Der Fonds kann auch in verbrieftete Schuldtitel (wie ABS und MBS) investieren.

Der Fonds kann umfassend in bedingte Wandelanleihen investieren.

Der Fonds kann in Schuldtitel ohne Investment Grade investieren, solche Anlagen werden jedoch 50 % seines NIW nicht bersteigen.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines NIW in Wertpapiere investieren, die entweder in Verzug sind oder fr die nach Bestimmung der Verwaltungsgesellschaft ein hohes Verzugsrisiko angenommen wird („notleidende Wertpapiere“).

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Fonds kann unter anderem auch Derivate auf Kredite, Zinssatze und Wahrungen umfassen, und sie knnen zum Aufbau von Long- und Short-Positionen eingesetzt werden.

Auch wenn der Fonds nicht die Absicht hat, in Aktienwerten anzulegen, kann es sein, dass derartige Wertpapiere infolge einer Kapitalmanahme oder sonstiger Umwandlungen gehalten werden.

#### Besondere Anlageerwagungen

Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist mglicherweise nicht fr alle Anleger geeignet.

#### Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschrankungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken sowie fr die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen (Einzelheiten ber die Verwendung von Derivaten zu Anlagezwecken sind dem vorstehenden Punkt „Anlagepolitik“ zu entnehmen).

Es wird erwartet, dass die Allokation auf Derivate Long-Positionen in Hhe von 0 % bis 200 % sowie Short-Positionen in Hhe von 0 % bis 200 % des NIW des Fonds umfassen knnte.

#### Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der ML Sterling Corp Bond.

#### Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen

Die Hebelwirkung drfte sich unter normalen Marktbedingungen auf 35 % des NIW des Fonds belaufen.

Dieses Verhaltnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, flieen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente knnen das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhaltnis nicht notwendigerweise ein erhhtes Risikoniveau fr den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils mageblichen europaischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl im geprften Jahresbericht verffentlicht werden.

#### Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist eventuell fr Anleger attraktiv, die eine mittelfristige Rendite ber ein Engagement in einem Portfolio von auf GBP lautenden Schuldtiteln von Emittenten aus aller Welt anstreben und bereit sind, zumindest eine moderate Volatilitat hinzunehmen. Aufgrund des Engagements des Fonds bei derivativen Finanzinstrumenten kann die Volatilitat bisweilen verstarkt werden.

#### Anlageverwalter

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Knigreich

#### Gebhren der potenziell verfgbaren Anteilklassen des Fonds\*

Anteilklasse	Gebhrenstruktur	
A	Verwaltungsgebhr	0,75 %
	Dienstleistungergebhr (max.)	0,20 %
B	Verwaltungsgebhr	0,75 %
	Dienstleistungergebhr (max.)	0,20 %
C	Verwaltungsgebhr	0,50 %
	Dienstleistungergebhr (max.)	0,20 %
E	Verwaltungsgebhr	0,90 %
	Dienstleistungergebhr (max.)	0,20 %
I	Verwaltungsgebhr	0,00 %
	Dienstleistungergebhr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebhr	0,75 %
	Dienstleistungergebhr (max.)	0,20 %
R	Verwaltungsgebhr	0,75 %
	Dienstleistungergebhr (max.)	0,20 %
S	Verwaltungsgebhr	0,38 %
	Dienstleistungergebhr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebhr	0,38 %
	Dienstleistungergebhr (max.)	0,20 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfgbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebhren fr Anleger) und 9.3 (Gebhren und Aufwendungen der Series) fr weitere Angaben zu den Gebhren und Kosten, die fr alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

# Rentenfonds

## Fortsetzung

### Invesco Gilt Fund

*Invesco Funds Series 2*

#### **Auflegungsdatum**

01.11.1994

#### **Basiswährung**

GBP

#### **Anlageziel und -politik**

Das Ziel des Fonds ist es, durch aktiven Handel mit einem Portfolio von Wertpapieren des britischen Staates einen gleichbleibend hohen Bruttoertrag mit Schutz des Kapitals zu erwirtschaften. Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, das Anlageziel durch die Anlage in einem diversifizierten Portfolio von Wertpapieren des britischen Staates zu erreichen.

#### **Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Fonds darf, wie im Verkaufsprospekt (in Abschnitt 7 (Anlagebeschränkungen)) dargestellt, derivative Finanzinstrumente nur für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken einsetzen.

#### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials**

Der Fonds verwendet die relative Value-at-Risk (VaR)-Methode, um sein Gesamtrisikopotenzial zu erfassen. Referenzindex des Fonds ist der Citi UK GBI All Maturities.

#### **Erwartete Hebelwirkung unter normalen Marktbedingungen**

Die Hebelwirkung dürfte sich unter normalen Marktbedingungen auf 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen.

Dieses Verhältnis reflektiert lediglich die Verwendung aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des betreffenden Fonds und wird anhand der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente berechnet. Zur Klarstellung: Auch derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung und Saldierung verwendet werden, fließen in die Berechnung ein. Manche der Instrumente können das Risiko im Portfolio de facto senken, weshalb dieses Verhältnis nicht notwendigerweise ein erhöhtes Risikoniveau für den Fonds anzeigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Marktrisiko des betreffenden Fonds mit Hilfe des Value-at-Risk (VaR) innerhalb der Grenzen der jeweils maßgeblichen europäischen und/oder anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften angemessen beobachtet wird. Die Value-at-Risk (VaR)-Kennzahl soll im geprüften Jahresbericht veröffentlicht werden.

#### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds ist eventuell für Anleger attraktiv, die eine mittelfristige Rendite über ein Engagement in einem Portfolio britischer Staatsanleihen anstreben und bereit sind, zumindest eine moderate Volatilität hinzunehmen. Diese Volatilität kann durch die geografische Konzentration des Portfolios bisweilen verstärkt werden.

#### **Anlageverwalter**

Invesco Asset Management Limited  
Perpetual Park  
Perpetual Park Drive  
Henley-on-Thames  
Oxfordshire RG9 1HH  
Vereinigtes Königreich

#### **Gebühren der potenziell verfügbaren Anteilklassen des Fonds\***

<b>Anteilklasse</b>	<b>Gebührenstruktur</b>	
A	Verwaltungsgebühr	0,65 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,13 %
B	Verwaltungsgebühr	0,65 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,10 %
C	Verwaltungsgebühr	0,40 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,10 %
E	Verwaltungsgebühr	0,85 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,13 %
I	Verwaltungsgebühr	0,00 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,05 %
J	Verwaltungsgebühr	0,65 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,13 %
R	Verwaltungsgebühr	0,65 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,13 %
S	Verwaltungsgebühr	0,32 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,05 %
Z	Verwaltungsgebühr	0,32 %
	Dienstleistungengebühr (max.)	0,13 %

\* Eine Aufstellung der aktuell verfügbaren Anteilklassen des Fonds finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Siehe auch Abschnitt 4.1 (Anteilsarten), 4.2 (Gebühren für Anleger) und 9.3 (Gebühren und Aufwendungen der Series) für weitere Angaben zu den Gebühren und Kosten, die für alle Fonds und/oder alle Anteilklassen gleich sind.

---

## Allgemeine Informationen

Informationen über die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds sind in Abschnitt 8 (Risikohinweise) des Verkaufsprospekts enthalten.

### Besondere Anlageerwägungen

Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt, dass eine Anlage in einem Fonds, der selbst mindestens 20 % in Schwellenmärkten oder 30 % in Anleihen mit Bonitätsbewertung unter Anlagequalität oder in Optionsscheinen anlegt, keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen sollte, und weist darauf hin, dass eine Anlage in einem solchen Fonds möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist.

Neben den in Abschnitt 8 des Verkaufsprospekts aufgeführten Risikohinweisen, sind die nachstehenden Erwägungen relevant: Anlagen in den Wertpapieren kleinerer Unternehmen können größere Risiken beinhalten, als üblicherweise mit Anlagen in größeren, schon länger bestehenden Unternehmen verbunden sind. Insbesondere verfügen kleinere Unternehmen häufig nur über beschränkte Produktlinien, Märkte oder Finanzmittel und hängen unter Umständen für die Leitung ihrer Geschäfte von ein oder zwei Schlüsselpersonen ab. Das Handelsvolumen von Wertpapieren kleinerer Unternehmen kann wesentlich kleiner sein als das der Wertpapiere mit höherer Marktkapitalisierung; der Aufbau und die Veräußerung von Beständen einiger Anlagen können zeitaufwändig sein und müssen unter Umständen zu ungünstigen Kursen erfolgen. Die Liquidität ist möglicherweise auch geringer und die Preisvolatilität höher.

### Zulassungstermine

Invesco Funds Series wurde von der Zentralbank am 12. April 2001 als OGAW-Umbrellafonds zugelassen.

Invesco Funds Series 1 wurde von der Zentralbank am 2. September 1992 als OGAW-Umbrellafonds zugelassen.

Invesco Funds Series 2 wurde von der Zentralbank am 2. September 1992 als OGAW-Umbrellafonds zugelassen.

Invesco Funds Series 3 wurde von der Zentralbank am 9. Juni 1992 als OGAW-Umbrellafonds zugelassen.

Invesco Funds Series 4 wurde von der Zentralbank am 10. Juli 1992 als OGAW-Umbrellafonds zugelassen.

Invesco Funds Series 5 wurde von der Zentralbank am 2. September 1992 als OGAW-Umbrellafonds zugelassen.

Invesco Funds Series 6 wurde von der Zentralbank am 12. April 2001 als OGAW-Umbrellafonds zugelassen.

### Anlagen außerhalb der jeweiligen geografischen Region

In Bezug auf jeden Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls in Unternehmen außerhalb der betreffenden geografischen Region anlegen, die aus ihrer Geschäftstätigkeit in dieser Region und ihren geschäftlichen Verbindungen mit dieser Region Nutzen ziehen können.

### Bilanzstichtag

Der Bilanzstichtag für Invesco Funds Series 1, Invesco Funds Series 2, Invesco Funds Series 3, Invesco Funds Series 4, Invesco Funds Series 5 und Invesco Funds Series 6 ist der 30. November. Der Bilanzstichtag für Invesco Funds Series ist der 31. Januar.